

§ 5 Das Legal Tech-Gesetz: Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Eine erste Neukalibrierung des Rechtsdienstleistungsrechts hat der Gesetzgeber mit dem zum 01.10.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgenommen. Dieses sog. Legal Tech-Gesetz nimmt einige Änderungen im RDG und in anderen im Kontext vorliegender Arbeit relevanten Normen vor.²⁶⁰⁵ Wenngleich infolge dieses Gesetzes im Ergebnis kaum noch Zweifel zumindest an der grundsätzlichen Zulässigkeit der Geschäftsmodelle der Rechtsgeneratoren nach dem Willen des Gesetzgebers bestehen dürften,²⁶⁰⁶ ist es nicht nur als Reformhintergrund unerlässlich, die vorhergehende Zulässigkeitsdiskussion im Blick zu haben. Denn zum einen setzte diese sich im Gesetzgebungsprozess fort,²⁶⁰⁷ zum anderen sind die Änderungen nur so nachvollziehbar und bewertbar. Die Darstellung wird zeigen, dass der Gesetzgeber mit der Reform auf eine erhebliche Rechtsunsicherheit zu reagieren hatte, die aus der Vielstimmigkeit der Diskussion und der extrem einzelfallbezogenen und mit schwammigen Formeln arbeitenden Rechtsprechung folgte.²⁶⁰⁸

2605 Dazu im Einzelnen noch u. § 5 B.

2606 Besonders deutlich *Wais*, IPRax 2022, 141. So auch *Bauermeister*, ZIP 2021, 2625, 2627; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 1 RDG Rn.24d; *Deckenbrock/Henssler/Dötsch*, § 13a RDG nF Rn.51; ähnlich *Fries*, NJW 2021, 2537, Rn.15; *M. Hartung*, AnwBl Online 2021, 152, 160; *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486, 490; *Petrasincu/C. Unseld*, RDt 2021, 361, Rn.13; *dies.*, DB 2021, 2073; *V. Römermann*, ZRP 2021, 10, 12; *ders.*, RDt 2021, 217, Rn.21–22. AA *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259, 259, 263. Schon vorher hat der Gesetzgeber sein grundsätzliches Einverständnis mit den Geschäftsmodellen impliziert, als er im Gesetz für faire Verbraucherverträge (vgl. Fn. 1332) den unternehmensseitigen Abwehrmechanismus gegen die Abtretungsmodelle als in AGB unzulässig einstufte. So auch *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 117.

2607 Vgl. *Heinsen*, VersW 2022, 76, 78.

2608 Vgl. nur *Fries*, NJW 2020, 193: „Insofern ist es ebenso richtig wie mit Blick auf die Rechtssicherheit doch auch bedauerlich, wenn der Senat für ähnliche Fälle in der Zukunft auf eine Einzelfallprüfung verweist, für die ein Gericht eben kaum allgemeingültige Kriterien aufstellen kann.“ S. ferner *C. Krüger/Seegers*, BB 2021,

*A. The Story so far: Die Diskussion über die Zulässigkeit von
Rechtsgeneratoren als Reformhintergrund*

- 739 Das dargestellte Verbot aus § 3 RDG stellt einen möglichen Stolperstein für die Geschäftsmodelle der Rechtsgeneratoren dar. Die Debatte hierüber hatte ihren Ausgangspunkt in zwei Vorgängen: Erstens in dem Streit in der (Instanz-)Rechtsprechung über Geschäftsmodelle der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung,²⁶⁰⁹ zweitens in der Diskussion im Schrifttum über Fälle des Sammelklage-Inkassos anhand von Auftragsgutachten zur Tätigkeit von myright im Dieselskandal.²⁶¹⁰
- 740 Gestritten wurde über unzählige Detailfragen, sodass eine restlos erschöpfende Darstellung hier weder geleistet werden kann noch weiterführend wäre. Denn nicht jede Detailfrage ist für eine Bewertung der Reform anhand des hier entwickelten Maßstabs von Bedeutung. Die Darstellung ist daher in zweierlei Hinsicht beschränkt: Zum einen wird dasjenige erläutert, was zur Bewertung der Reform anhand des hier entwickelten Bewertungsmaßstabs und aus der in dieser Arbeit eingenommenen Perspektive notwendig ist. Zum anderen haben einzelne Streitpunkte große Bedeutung für bereits angeschnittene Themenbereiche. Das gilt insbesondere für die Frage danach, welche Tätigkeiten einem Inkassodienstleister gestattet sind,²⁶¹¹ weil nur die Antwort auf diese Frage es ermöglicht, die Tätigkeitsbereiche von Rechtsanwaltschaft und Inkassounternehmen voneinander abzugrenzen.²⁶¹² Ähnliches gilt für die Frage, ob die Interessen von prozessfinanzierendem Inkassodienstleister und Zedent prinzipiell gegenläufig sind.²⁶¹³ Das ist entscheidend für die Frage, ob die in dieser Arbeit vorgeschlagene Gestaltung für Anwälte, die das Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren aus einer Hand nachbilden wollen, zulässig ist. Denn bei einem Interessengegenlauf wäre dieses Modell berufsrechtswidrig.²⁶¹⁴ Auch diese Bereiche werden behandelt. Die Ausführungen zeichnen dabei nicht nur die vertretenen Positionen nach, sondern ordnen sie ein und bewerten sie.

1031, 1034–1036; Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 2; Stadler, RD 2021, 513, Rn. 1 mwN.

2609 Vgl. o. Rn. 409.

2610 Vgl. o. Rn. 434.

2611 S.u. § 5 A. I.

2612 Vgl. o. § 4 D. I. 3. g.

2613 S.u. § 5 A. II.

2614 Vgl. o. Rn. 665–666.

Verallgemeinern lassen sich aus der vielstimmigen Debatte grob drei wichtige Themenkomplexe: Welche Tätigkeiten sind einem Inkassounternehmen erlaubt? Steht § 4 RDG den Geschäftsmodellen *per se* entgegen? Was wäre die Rechtsfolge, käme man – aus welchem Grund im Einzelnen auch immer – zur Unzulässigkeit der Geschäftsmodelle oder konkret einer bestimmten Tätigkeit? Man wird nicht zu viel vorwegnehmen, wenn man schon hier als Ergebnis festhält: Von Rechtssicherheit konnte nicht mehr gesprochen werden.²⁶¹⁵ 741

I. Welche Tätigkeiten sind einer nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG registrierten Person erlaubt?

Weil das RDG an eine konkrete Einzeltätigkeit anknüpft und diese unter ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt stellt,²⁶¹⁶ ist immer eine einzelne Dienstleistung, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erbracht wird, zu prüfen. Der Gesetzgeber will mit § 2 RDG „für jede Einzeltätigkeit die Schwelle [...] definieren, ab der diese Tätigkeit ‚Rechtsdienstleistung‘ ist.“²⁶¹⁷ Die Frage danach, ob die Geschäftsmodelle der Rechtsgeneratoren nach dem RDG verboten sind, muss demnach konkreter gestellt werden: Erbringen die Dienstleister im Rahmen ihres Leistungsportfolios Tätigkeiten, die ihnen nach dem RDG verboten sind? 742

Erlaubt sind den Anbietern Tätigkeiten, die keine Rechtsdienstleistungen darstellen, weil diese bereits nicht vom Verbot des § 3 RDG erfasst und daher erlaubnisfrei sind.²⁶¹⁸ Daneben dürfen Tätigkeiten erbracht werden, die vom Umfang der Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG umfasst sind. Zuletzt dürfen Rechtsdienstleistungen erbracht werden, die zwar nicht vom Umfang der Inkassoerlaubnis umfasst sind, aber als Nebenleistungen nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubt sind.²⁶¹⁹ 743

2615 S. nur Stadler, RDt 2021, 513, Rn. 1 mwN.

2616 S.o. Fn. 2093.

2617 BT-Drs. 16/3655, 37.

2618 So auch Deckenbrock, AnwBl Online 2020, 178; HK-RDG/Lemke/D. Schmidt, § 10 RDG Rn. 20; TolkSdorf, ZIP 2021, 2049, 2056. Ähnlich Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 4, 27, 30. Auch eine solche Tätigkeit bewegt sich nicht in einem rechtsfreien Raum. Insbesondere dem UWG kommt hierbei Bedeutung zu.

2619 Vgl. HK-RDG/Lemke/D. Schmidt, § 10 RDG Rn. 20.

1. Jede Tätigkeit, die keine Rechtsdienstleistung iSd § 2 Abs. 1 RDG ist (und die sonst keinem Tätigkeitsverbot unterfällt)

744 Verboten sind den Rechtsgeneratoren grundsätzlich Rechtsdienstleistungen, sodass für die einzelnen Tätigkeiten ihres Leistungsportfolios jeweils gesondert zu überprüfen ist, ob es sich um solche handelt. Das ist der notwendige erste Schritt, bevor der Umfang der Inkassodienstleistungsbefugnis näher problematisiert werden kann.²⁶²⁰ Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Aus der Anknüpfung an jede Einzeltätigkeit folgt notwendigerweise, dass die Beurteilung besonders einzelfallabhängig ist, weil nicht ein Geschäftsmodell in seiner Gesamtheit²⁶²¹ beurteilt wird. Die folgenden Ausführungen stellen daher auf die typischen Leistungsbausteine²⁶²² der oben ausgemachten Kategorien von Rechtsgeneratoren ab.²⁶²³ Gleichzeitig blenden sie § 2 Abs. 2 S. 1 RDG²⁶²⁴ zunächst aus.

745 Zu diesen Bausteinen zählt es bei der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung eine – irgendwie geartete – Eingabemaske anzubieten, mittels derer der Sachverhalt erfasst wird, was es dem Dienstleister ermöglicht, überschlägig zu prüfen, ob ein Anspruch besteht. Daneben tritt die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung gerade zusammen mit einer Freistellung von sämtlichen Kosten für den Fall, dass die Rechtsdurchsetzung nicht gelingt. Auch das Aussuchen und Mandatieren eines Rechtsanwalts für Fälle, in denen eine außergerichtliche Beilegung scheitert oder von vornherein mangels Erfolgsaussichten nicht beabsichtigt ist, gehört zum Leistungsumfang. Im Falle des Sammelklage-Inkasso kommen die Prozessfinanzierung gerade durch einen externen Dienstleister, der das Bündelungsgeschuldet höhere Kostenrisiko des Inkassodienstleisters versichert, sowie die Ordnung und Sammlung aller Unterlagen und damit die Vorbereitung und Steuerung des Prozesses hinzu. Im Unterschied zur systematischen Einzelrechtsdurchsetzung wird hier der Fall teils auch ohne

2620 M. Kilian, DStR 2021, 2991, 2992.

2621 Zu einem solchen Ansatz noch u. § 5 A. I. 2. c. ff. (1).

2622 Zum Leistungsumfang § 3 A.

2623 S.o. § 3 B. Ganz anders dagegen Schwintowski, EWeRK 2018, 214, 218, der zunächst feststellt, „dass Legal Tech Anwendungen schon ihrem Wesen nach keine Rechtsdienstleistungen sein sollen und sein können“, und dann folgend dennoch eine Abgrenzung vornimmt.

2624 Dazu u. § 5 A. I. 2. a.

außergerichtliche Bemühungen an einen Rechtsanwalt zur prozessualen Durchsetzung abgeben.²⁶²⁵

a. Selbsteinordnung und -bewerbung der Anbieter und das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung

Die Selbsteinordnung der Anbieter ist für die rechtliche Qualifikation als Rechtsdienstleistung nicht ausschlaggebend. So verliert eine Rechtsdienstleistung diese Qualifikation nicht bloß deswegen, weil der Anbieter in seinen AGB oder im Impressum angibt, lediglich Inkassodienstleister zu sein und daher Rechtsdienstleistungen nicht anbieten zu dürfen.²⁶²⁶ Spiegelbildlich macht auch die Bezeichnung als Rechtsdienstleistungsgesellschaft aus einzelnen Tätigkeiten noch keine Rechtsdienstleistung.²⁶²⁷

Entscheidend ist allein, ob die Tatbestandsvoraussetzungen in Bezug auf die jeweils konkrete Tätigkeit vorliegen. Bedeutung gewinnen hier diejenigen Tatbestandsmerkmale, die sich nicht allein objektiv bestimmen, sondern darüber hinaus subjektive Komponenten enthalten. Das ist der Fall für das Merkmal der Erforderlichkeit einer Rechtsprüfung im Einzelfall. Denn die Erforderlichkeit bestimmt sich richtigerweise nicht rein objektiv, sondern auch danach, ob der Rechtssuchende eine solche Rechtsprüfung im Einzelfall erwartet.²⁶²⁸ Erforderlich ist hiernach eine Rechtsprüfung entweder, wenn sie objektiv durchgeführt werden muss und wird,²⁶²⁹ wobei im Ein-

2625 Vgl. insgesamt hierzu o. § 3 A. & B.

2626 Vgl. *Fries*, ZRP 2018, 161, 164. Eine beispielhafte Formulierung findet sich bei *Conny GmbH*, Impressum (<https://t1p.de/3lr6>).

2627 Vgl. *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178, 181.

2628 *Str.* zum Streitstand vgl. *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 34–40. Wie hier komplementäre objektive und subjektive Komponente bejahend *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 35; *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178, 181–182; *Henssler*, in: FS Grunewald, 345, 347; *HeidelbergKo-RDG/Kleine-Cosack*, § 2 RDG Rn. 46; *HK-RDG/Remmert/Krenzler*, § 2 RDG Rn. 30; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 417. AA (rein objektiv) *Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk*, § 2 RDG Rn. 37. AA offenbar auch *V. Römermann*, VuR 2020, 43, 48–49, dessen Begründung aber nicht trägt: Zwar mag das Verbot des RDG sich „an Personen richte[n], die danach trachten, Beratungsleistungen auf dem Rechtssektor anzubieten“. Allerdings dient dieses Verbot dem Schutz der Rechtssuchenden, sodass deren Perspektive nicht vollständig ausgeblendet werden kann, wie es *Römermann* vorschlägt.

2629 *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 36.

zeln umstritten ist, was eine Rechtsprüfung in diesem Sinne ist.²⁶³⁰ Liegt der Fall so, ändert eine abweichende vertragliche Vereinbarung nichts an der Anwendbarkeit des RDG.²⁶³¹ Oder, wenn die objektive Komponente nicht erfüllt ist, kann subjektiv eine besondere Rechtsprüfung durch den Rechtsuchenden erkennbar erwartet werden, was den Anwendungsbereich des RDG ebenfalls eröffnen kann.²⁶³²

- 748 Nur in diesem Rahmen kann die Selbsteinordnung und -bewerbung der Anbieter einen rechtlichen Unterschied machen. Dabei ist allerdings die Bezeichnung oder ein etwaiger Hinweis in den AGB oder im Impressum nur eins von vielen Indizien.²⁶³³ Denn der (werbliche) Gesamtauftritt der Anbieter auf den jeweiligen Portalen ist der maßgebliche Faktor, der auf die subjektive Erwartungshaltung des Rechtsuchenden einwirkt.²⁶³⁴ Das gilt insbesondere für bloße Vermittlungsplattformen, die den Eindruck eigener Rechtsdienstleistungserbringung durch ihre Werbung erzeugen.²⁶³⁵ Ein (versteckter) Hinweis ist daher regelmäßig nicht ausschlaggebend,²⁶³⁶ insbesondere dann nicht, wenn er Bezug auf Laien oftmals nicht bekannte Rechtsbegriffe nimmt.

2630 Vgl. dazu Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 38, sowie u. die Nachweise in Fn. 2648.

2631 Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 36; Gaier/Wolf/Göcken/*Johnigk*, § 2 RDG Rn. 37. AA HeidelbergKo-RDG/*Kleine-Cosack*, § 2 RDG Rn. 53–56, der bei objektiv erforderlicher Rechtsprüfung den Schutz durch das RDG für subjektiv verzichtbar hält. Dagegen überzeugend *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 417–419. Außerdem würde der Schutz des Rechtsuchenden ausgehöhlt, wenn durch besondere Vertragsgestaltungen der Anwendungsbereich des RDG bestimmt werden könnte, Gaier/Wolf/Göcken/*Johnigk*, § 2 RDG Rn. 37. Das wäre mit dem Schutzinstrument eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt nicht vereinbar. Solche sind grundsätzlich nicht zur Disposition der Parteien gestellt, vgl. so auch LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 59 (zu § 4 RDG).

2632 Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 39–40; *Henssler*, in: FS Grunewald, 345, 347; HK-RDG/*Remmert/Krenzler*, § 2 RDG Rn. 32–38.

2633 Eingehend und im Ergebnis wie hier *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 413–423. Ähnlich ein Indizienbündel annehmend *Islam/Ideker*, AnwBl Online 2021, 264.

2634 *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 419. Vgl. auch Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 40; *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2020, 119, 122–123; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 35–36, 40. Im Werbekontext ähnlich auch *Günther/Grupe*, MMR 2020, 145, 149.

2635 Vgl. dazu LG Bielefeld, 12.12.2017 – 15 O 67/17, Rn. 54–55 (unter Hinweis auf die, die Wertung nicht verändernden, AGB); LG Hamburg, 26.03.2020 – 327 O 212/19, Rn. 8–19. Zu Problemen für und durch Full-Service-Plattformen in diesem Zusammenhang s.u. § 5 A. I. 2. e.

2636 So auch LG Köln, 08.10.2019 – 33 O 35/19, Rn. 36.

b. Eingabemasken zur Sachverhaltserfassung und überschlägigen
Forderungsprüfung

aa. Keine Rechtsdienstleistung

Eine Eingabemaske, mittels derer der Sachverhalt erfasst wird und die gegebenenfalls die Forderung anhand der eingegebenen Daten überschlagsmäßig prüft, überschreitet nicht die Schwelle zur allgemeinen Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG.²⁶³⁷ 749

Der BGH lässt eine Entscheidung über die Rechtsdienstleistungsqualität nach § 2 Abs. 1 RDG regelmäßig dahinstehen und behilft sich mit § 2 Abs. 2 S. 1 RDG.²⁶³⁸ Das ist aus zwei Gründen problematisch: Erstens stellt der BGH darauf ab, dass die Tätigkeit der dortigen Klägerin *insgesamt* die Anforderungen des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG erfüllt, sodass dies auch für den im Rahmen dieser Tätigkeit bereitgestellten Mietpreisrechner gelte.²⁶³⁹ Dass es nicht auf die Gesamtheit einer beruflichen Tätigkeit ankommt, sondern auf jede einzelne Aktivität, wurde schon gezeigt.²⁶⁴⁰ Die Prüfung des BGH ist so gewissermaßen umgekehrt: Statt an der einzelnen Leistung (dem Bereitstellen des Mietpreisrechners²⁶⁴¹) anzusetzen und dann Schlüsse über die 750

2637 Einen Mietpreisrechner betreffend, Rechtsdienstleistung verneinend vgl.: LG Berlin, 29.04.2020 – 64 S 95/19, Rn. 23; LG Berlin, 15.01.2019 – 15 O 60/18, Rn. 44–47; LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 47; LG Berlin, 20.06.2018 – 65 S 70/18, Rn. 25–28; *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 66–67; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 54f mwN; *Morell*, WM 2019, 1822, 1828; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231, 232; *V. Römermann*, VuR 2020, 43, 48–49; *Rott*, VuR 2018, 443, 445; *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2056. AA und Rechtsdienstleistung bejahend vgl.: LG Berlin, 24.01.2019 – 67 S 277/18, Rn. 35–36; LG Berlin, 28.08.2018 – 63 S 1/18, Rn. 32–33; LG Berlin, 26.07.2018 – 67 S 157/18, Rn. 5–6; *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 114 (allgemein) mwN; *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2020, 119, 121–123; *BeckOK-BGB/Schüller*, § 556d BGB Rn. 54–55.

2638 Vgl. erstmals BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 148–150, BGHZ 224, 89. Nachfolgend BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 53; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 52. Dem zustimmend *Stadler*, JZ 2020, 321, 323.

2639 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 150, BGHZ 224, 89.

2640 S.o. Fn. 2093. Das gilt, wenn man nicht davon ausgeht, dass § 2 Abs. 2 S. 1 RDG auch den Anknüpfungspunkt des § 2 Abs. 1 RDG an eine konkrete Tätigkeit abbindet und es erlaubt, auf das gesamte Modell abzustellen. Dazu s.u. Rn. 836.

2641 Bzgl. der Frage des konkreten Anknüpfungspunktes für die „Tätigkeit“ bei programmierten Eingabemasken vgl. BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20, Rn. 26 mwN, zu einem Dokumentengenerator, wonach nicht zwischen der Tätigkeit des Programmierens, des Bereitstellens der Software sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung zur Generierung von Rechtsdokumenten zu trennen sei, sondern

Auswirkungen auf das Gesamtgeschäftsmodell zu ziehen, setzt er am großen Ganzen an und schließt auf die Einzelbausteine. Diese unzutreffende Anknüpfung hat in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung bedenklichen Anklang gefunden, weil nunmehr einzelne Instanzgerichte davon ausgehen, dass sämtliche Tätigkeiten eines Unternehmens, das Inkassodienstleistungen erbringt, in ihrer Gesamtheit als Rechtsdienstleistungen anzusehen sind.²⁶⁴²

- 751 Zweitens kann so nur argumentieren, wer im Ergebnis den Mietpreisrechner als von der Inkassoerlaubnis umfasst beurteilt. Erlaubt sind aufgrund einer Inkassoerlaubnis Rechtsdienstleistungen im Bereich der Inkassodienstleistung, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG. Das RDG verwendet einen einheitlichen Begriff der Inkassodienstleistung, weil § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG ausdrücklich an die Legaldefinition des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG anknüpft.²⁶⁴³ Wer also das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung bejaht, weil eine Tätigkeit eine Inkassodienstleistung darstellt, der kann ohne Widerspruch nicht mehr begründen, warum dieselbe Tätigkeit nicht in den so definierten Bereich der Inkassobefugnisse fallen soll: Er müsste nämlich begründen, dass eine Inkassodienstleistung keine Rechtsdienstleistung im Bereich der Inkassodienstleistung sei.²⁶⁴⁴ Logischer Prüfungsmaßstab muss daher § 2 Abs. 1 RDG sein, um eine Befugnisüberschreitung durch die konkrete Tätigkeit annehmen zu können.²⁶⁴⁵
- 752 Misst man stattdessen den Einsatz entsprechender Eingabemasken an § 2 Abs. 1 RDG, zeigt sich, dass schon keine Rechtsdienstleistung vorliegt. Die Einordnung als Rechtsdienstleistung scheitert nicht daran, dass softwaregenerierte Dienstleistungen *per se* keine Tätigkeit iSd § 2 Abs. 1 RDG darstel-

diese drei denkbaren Anknüpfungspunkte bloß unselbstständige Bestandteile einer einheitlichen Tätigkeit seien. Dagegen differenzierend zwischen Tätigkeit des Programmierers, des Algorithmus und des Anbieters etwa *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 389–395, 443–447. Ähnlich *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178, 179–180.

2642 KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 29–30.

2643 S.u. Fn. 2785.

2644 Hier insoweit notwendiger Vorgriff auf die ausführlichere Darstellung des Umfangs der Inkassoerlaubnis u. § 5 A. I. 2. Insgesamt so auch *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2056; *ders.*, ZIP 2019, 1401, 1403. Die Problematik wird z.B. im Rahmen der Ausführungen des OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 14–16, deutlich.

2645 So im Ergebnis auch MüKo-BGB-I/*Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 153; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 506.

len würden.²⁶⁴⁶ Denn weil das RDG technologieneutral ist, können auch rein maschinelle Aktivitäten als Tätigkeit subsumiert werden.²⁶⁴⁷ Allerdings wurde in der Rechtsprechung § 2 Abs. 1 RDG dahingehend konkretisiert, dass die Norm im Rahmen des Merkmals „*rechtliche Prüfung*“ jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen erfasst, die über eine rein schematische Anwendung ohne rechtliche Prüfung hinausgeht.²⁶⁴⁸ Die fraglichen Eingabemasken stellen dagegen bloßes Rechenwerk dar, das nicht subsumierend tätig wird und

2646 Eingehend auf das Vorliegen einer Tätigkeit *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 54–56; *Deckenbrock*, AnwlBl Online 2020, 178, 179–180; *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2020, 119, 120–122. Am Beispiel eines Dokumentengenerators prüfend BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20, Rn. 23–26. Verfehlt aber *Schwintowski*, EWeRK 2018, 214, 220.

2647 Auf die Materialien, BT-Drs. 16/3655, 47–48, gestützte bisherige hM betreffend Dokumentengeneratoren (s.o. § 1 C. III.), vgl. nur *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363; *Fries*, ZRP 2018, 161, 162; *Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk*, § 2 RDG Rn. 27; HK-RDG/*Remmert/Krenzler*, § 2 RDG Rn. 15, 55; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2018, 231, 232; *ders.*, BRAK-Mitt. 2017, 55, 57; *Wettlaufer*, MMR 2018, 55–56. Zustimmend *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 52; *Morschhäuser*, CR 2021, 808, Rn. 17. AA OLG Köln, 19.06.2020 – I-6 U 263/19, 6 U 263/19, Rn. 82–83; dem zustimmend *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 54b, die betonen, dass keine Tätigkeit vorliege, wenn technisch vorgegebene Ja-/Nein-Entscheidungsstrukturen abgearbeitet werden. Obgleich am Merkmal „*Tätigkeit*“ festgemacht sprechen die Ausführungen des OLG Köln dafür, dass in der Sache auf eine bloß schematische Rechtsanwendung ohne Prüfung abgestellt wird, die für eine Rechtsdienstleistung nicht ausreicht, s. sogleich Fn. 2648. Eine Tätigkeit ausdrücklich bejahend BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20, Rn. 23–26 mwN. Zum Vorliegen einer Tätigkeit bei Automation bzw. Algorithmen s. ferner: *Fritz*, Zulässigkeit automatisierter außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, 28–34; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 389–395. *Weberstaedt*, AnwlBl 2016, 535, 537, geht so weit, den Anwendungsbereich des RDG nur zu eröffnen, wenn es einen menschlichen Dienstleister gebe; zustimmend *Dulle/Galetzka/Partheymüller*, in: DSRI TB 2017, 625, 631. Dagegen überzeugend *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 52 mwN; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 391–392.

2648 BGH, 31.03.2016 – I ZR 88/15, Rn. 23; BGH, 14.01.2016 – I ZR 107/14, Rn. 43–48. Das lässt sich auf die Materialien stützen, BT-Drs. 16/3655, 35, 46, 51. Vgl. insgesamt zum Streit über die konkreten Anforderungen an eine rechtliche Prüfung *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 34–40. Krit. zum Kriterium der bloß schematischen Anwendung etwa *Fries*, NJW 2020, 193, 194–195; *ders.*, ZRP 2018, 161, 163; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2017, 55, 60; *V. Römermann*, NJW 2020, 2678, Rn. 32–33. Dagegen wiederum *Deckenbrock*, AnwlBl Online 2020, 178, 182.

damit die so definierte Bagatellschwelle zur Rechtsdienstleistung²⁶⁴⁹ nicht überschreitet.²⁶⁵⁰

- 753 Ferner ist das Tatbestandsmerkmal einer Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten problematisch. Ob eine Angelegenheit fremd ist, bestimmt sich wirtschaftlich,²⁶⁵¹ wobei es dabei nicht auf Ausschließlichkeit ankommt: Eine eigene Angelegenheit wird nicht deshalb fremd, weil der Dienstleister *auch* fremde Interessen wahrt oder wahren muss, sondern dann kommt es darauf an, wessen Interesse vorrangig wahrgenommen wird.²⁶⁵² Wenn Rechtsgeneratoren eine Eingabemaske der beschriebenen Art anbieten, werden sie dadurch nicht bloß mittelbar im eigenen Interessen tätig, sondern ganz unmittelbar, weil das Ergebnis der anhand der Eingabemaske erfolgenden Prüfung für den Anbieter zentral dafür ist zu entscheiden, ob und zu welchen Konditionen dem Nutzer ein Vertrag angeboten wird.²⁶⁵³ Das ist wesentlicher Bestandteil der Privatautonomie und der Berufsfreiheit der Anbieter.

2649 Fries, NJW 2021, 2537, Rn. 19, unter Verweis auf BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20.

2650 Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 66–67; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 2 RDG Rn. 54f; Morell, WM 2019, 1822, 1828–1829; Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 55; ders., BRAK-Mitt. 2018, 231, 232; Rott, VuR 2018, 443, 445; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 506–507. AA LG Berlin, 28.08.2018 – 63 S 1/18, Rn. 32. Dagegen BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 148, BGHZ 224, 89: „eher fernliegend“. Zustimmend Stadler, JZ 2020, 321, 323. Selbst wenn man eine Subsumtion annehmen wollte, weil der Rechner die Eingaben mit dem Berliner Mietspiegel abgleicht, käme man konkret für den Rechner von *wenigermiete.de* nicht zum Vorliegen einer Rechtsdienstleistung, denn der Mietspiegel stellt keine Rechtsnorm dar. Da die Subsumtion aber gerade unter rechtliche Bestimmungen erfolgen muss, um relevant zu sein, reicht der Berliner Mietspiegel nicht aus. Vgl. mwN im Einzelnen dazu Morell, WM 2019, 1822, 1828. Krit. unter Hinweis darauf, dass es bloß darauf ankomme, ob die Subsumtion erforderlich sei, nicht darauf, ob sie tatsächlich vorgenommen werde Krenzler, BRAK-Mitt. 2020, 119, 122–123; Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 53–54.

2651 BT-Drs. 16/3655, 48; BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20, Rn. 30 mwN aus der Rspr.; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 2 RDG Rn. 22; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 2 RDG Rn. 27, je mwN.

2652 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 2 RDG Rn. 23; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 2 RDG Rn. 30.

2653 Für die Prüfsoftware von *flightright.de* ebenso, betreffend einen Mietpreisrechner aa Krenzler, BRAK-Mitt. 2020, 119, 121. Er differenziert danach, ob der Anbieter treuhänderisch oder im Wege des Forderungskauf tätig wird. Diese Differenzierung ist angesichts des für beide Modelle identischen grundrechtlichen Hintergrunds nicht haltbar, zumal diese Argumentation übersieht, dass *flightright.de* sowohl Treuhandmodell also auch Forderungskaufmodell anbietet, vgl. Ziff. 1.1 der *Flightright*, AGB (<https://t1p.de/lj0t>).

Weiter gestützt wird dieses Ergebnis durch einen Vergleich: Bei Rechtsschutzversicherern ist anerkannt, dass sie die Erfolgsaussichten der Rechtswahrnehmung prüfen müssen, § 128 S. 1 Var. 1 VVG, um ihre Einstandspflicht im Einzelfall festzustellen und den Versicherten das Prüfungsergebnis auch mitteilen dürfen, weil es sich insoweit um eine Tätigkeit in eigenen Angelegenheiten handelt, sodass weder Prüfung noch Ergebnismitteilung Rechtsdienstleistungen sind.²⁶⁵⁴ Dagegen, diese Wertung auf die Eingabemasken der Inkassodienstleister zu übertragen, könnte man einwenden, dass die Versicherer das Bestehen einer eigenen Leistungspflicht überprüfen, wohingegen die Eingabemasken eingesetzt werden, *bevor* der Anbieter Verpflichtungen eingeht.²⁶⁵⁵ Allerdings ist für Prozessfinanzierer anerkannt, dass sie im Vorfeld des Finanzierungsvertrags die Erfolgsaussichten der Angelegenheit prüfen und das Ergebnis dem Rechtsuchenden mitteilen dürfen; denn auch dies stellt wegen der Tätigkeit in eigenen Angelegenheiten keine Rechtsdienstleistung dar.²⁶⁵⁶ Nichts anderes kann

2654 BT-Drs. 16/3655, 51; Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 26; Henssler/Prütting/*S. Overkamp/Y. Overkamp*, § 4 RDG Rn. 19. Ähnlich argumentierend bejaht das LG Berlin, 15.01.2019 – 15 O 60/18, Rn. 55–56, die Zulässigkeit, Mieterhöhungen zu prüfen und Online-Formulare bereitzustellen, weil es sich schon nicht um Rechtsdienstleistungen handele. Der Schwerpunkt der dort fraglichen Tätigkeit sei Prozessfinanzierung gewesen. Zur Zulässigkeitsbestimmung anhand einer Schwerpunktbereichsprüfung u. § 5 A. I. 2. c. cc.

2655 Auch das Argument lässt sich entkräften: Man beraubte die Dienstleister eines wesentlichen Teils ihrer Privatautonomie, wenn man ihnen die Prüfung vor Vertragsschluss versagen würde.

2656 Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 29 mwN; *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178, 184 mwN; *Henssler*, in: FS Grunewald, 345, 353; Gaier/Wolf/Göcken/*Johnnigk*, § 2 RDG Rn. 30. Noch unter Geltung des RBERG Böttger, Gewerbliche Prozessfinanzierung und PKH, 171; *Homborg*, Erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, 189–194, der allerdings hinsichtlich der Mitteilung danach differenziert, ob der Rechtsuchende anwaltlich vertreten ist; *Jaskolla*, Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 92–95; *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 48–55. Pauschal Rechtsdienstleistung bejahend Greger, MDR 2018, 897, 899; *ders.*, AnwBl 2017, 932, 934. Dazu vor dem Hintergrund dessen, dass stets konkrete Tätigkeiten zu prüfen sind und nicht Geschäftsmodelle wie „die Prozessfinanzierung“ (s.o. Rn. 742), zu Recht krit. OLG München, 04.12.2017 – 19 U 1807/17, Rn. 13. *Valdini*, BB 2017, 1609, 1611, stellt auf den Zeitpunkt der Prüfung ab und betrachtet die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage kritisch. Vor Vertragsschluss handele es sich um eine Maßnahme, die primär der eigenen Risikoabschätzung diene, nach Vertragsschluss um eine Tätigkeit in fremden Angelegenheiten, weil der Eintritt einer aufschiebenden Bedingung geprüft werde. Letzteres ist nicht überzeugend: Nach Vertragsschluss prüft der Anbieter jedenfalls auch den Umfang der eigenen Leistungspflichten und

für die Inkassodienstleister gelten, gerade wenn man darauf hinweist, dass der Schwerpunkt der neuen Dienstleister eigentlich auf dem Gebiet der Prozessfinanzierung liege.²⁶⁵⁷

- 755 Neuerdings wird das Problem aufgeworfen, dass nicht eindeutig aus dem Gesetz hervorgeht, ob die Frage nach dem Tätigwerden in fremden Angelegenheiten objektiv oder subjektiv zu beantworten ist.²⁶⁵⁸ Die Internetplattformen der Rechtsgeneratoren können insgesamt den Eindruck erwecken, die Prüfung des Anspruchs vor Vertragsschluss sowie der Erfolgsaussichten einer eventuellen Klage im Laufe der Vertragserfüllung würden im Interesse des Rechtsuchenden vorgenommen, statt – wie soeben dargelegt – im Eigeninteresse des Anbieters.²⁶⁵⁹ Eine Ablehnung *aufgrund der Interessen des Anbieters* kann dem Kunden so als eine Ablehnung in *seinem Interesse* vorkommen, sodass er von einer weiteren Rechtsverfolgung abgehalten wird, obwohl der Anspruch besteht.²⁶⁶⁰

befindet sich in einer mit einem Rechtsschutzversicherer vergleichbaren Situation, der ebenfalls keine Rechtsdienstleistung erbringt, wenn er die eigene Einstandspflicht prüft (Fn. 2654). Vgl. dazu *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 401–404.

2657 Vgl. etwa Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 29; *Henssler*, NJW 2019, 545; Gaier/Wolf/Göcken/*Johnnigk*, § 2 RDG Rn. 60a. So auch *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 398, für die von ihm sogenannten LT-Prozessfinanzierer.

2658 Z.B. von *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 398–400, der *de lege lata* zu einer objektiven Prüfung vor dem Hintergrund der Gesetzgebungsmaterialien und des Normwortlauts kommt. Auch die Rspr. hat bisher keine Klarheit gebracht: Zwar geht der BGH in seiner Smartlaw-Entscheidung darauf ein, welche Rolle der Erwartungshorizont des Nutzers für das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung spielt. Er prüft indes im Rahmen der Frage, ob eine *konkrete Angelegenheit* Tätigkeitsgegenstand ist, nicht aber im Hinblick auf die Bestimmung der *Fremdheit*, vgl. BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20, Rn. 33–40.

2659 *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 398–399.

2660 Vgl. Greger, MDR 2018, 897, 900; *Herbold*, Anwaltliches Erfolgshonorar als Element der Prozessfinanzierung, 195. *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 398, 598–600, nennt das fehlende Rollentransparenz. Er will das lösen, indem die entsprechende Tätigkeit mittels eines neuen Rechtsbegriffs, der auf die Fremdheit einer Angelegenheit nicht abstellt, unter das RDG subsumierbar gemacht wird, *ders.*, Legal Tech-Anwendungen, 678–679. Nachgelagert fordert er Informationspflichten über die konkreten Risiken der algorithmischen Dienstleistung, *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 694–697. Ähnlich *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 105–106. Ähnliche Wirkung wurde schon klassischen Prozessfinanzierern noch unter Geltung des RBERG zugeschrieben, vgl. *Skrzepski*, Gewerbliche Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbetei-

Akzeptiert man, dass das RDG de lege lata einen gesicherten Zugang zum Recht nicht bezweckt,²⁶⁶¹ ist dieses Problem vor dem Hintergrund der normierten Schutzzwecke zu bewerten und man kann nur zu dem Ergebnis kommen: Verfolgt der Rechtsuchende sein Recht in dieser Konstellation nicht weiter, so besteht keine Gefahr unqualifizierter Dienstleistungen mehr, sodass das RDG teleologisch nicht eingreifen müsste.²⁶⁶² Der Rechtsverlust, vor dem der Rechtsuchende eigentlich geschützt werden soll, tritt nicht aufgrund fehlender Qualifikation des Dienstleisters ein, sondern aufgrund eines Missverständnisses. Schließlich hat der Dienstleister die Rechtsverfolgung nicht wegen einer – mangels ausreichender Qualifikation – falschen rechtlichen Bewertung abgelehnt, sondern aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsanalyse.²⁶⁶³

Vor diesem Hintergrund ist für eine Lösung nicht allein entscheidend, die Prüfung, ob eine fremde Angelegenheit vorliegt, zu subjektivieren oder *de lege ferenda* auf dieses Merkmal ganz zu verzichten,²⁶⁶⁴ um so eine Rechtsdienstleistung annehmen zu können. Vielmehr erscheint es sinnvoller, die normierten Schutzzwecke des RDG um den Zugang zum Recht zu erweitern, denn nur dann tritt dieses Ergebnis in einen unmittelbaren Konflikt zum RDG, ohne den methodischen „Umweg“ über die rechtsschutzfreundliche Auslegung gehen zu müssen.²⁶⁶⁵ Das würde mehr Rechtsicherheit schaffen. Überdies wäre eine Konstruktion, die – auf welchem konkreten Weg auch immer – die Eingabemasken und Rechenprozesse als Rechtsdienstleistung subsumierbar macht, unterschiedslos, wenn der Anbieter, der eine solche Maske anbietet, als Inkassodienstleister registriert ist.

bb. Überdies: Keine Überschreitung der Inkassoerlaubnis

Das gilt jedenfalls dann, wenn man die Verwendung solcher Eingabemasken zur Anspruchsprüfung vor Vertragsschluss als von der Inkassoerlaub-

ligung, 63–65. Das Problem hat auch der Gesetzgeber gesehen als er das RDG zum 01.10.2021 reformiert hat. Dazu noch u. § 5 B. II. 2. a.

2661 S.o. Fn. 2135.

2662 Als Schutzzweckproblem des RDG gleichwohl einordnend *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 105–106.

2663 Vgl. zu Ablehnungsgründen *Skrzepski*, Gewerbliche Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, 63–64.

2664 So der Vorschlag von *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 678–679.

2665 S.o. § 4 B. Zur Erweiterung der Schutzzwecke noch u. § 6 A. III. 1. a.

nis umfasst einordnet. Selbst wenn man solche Eingabemasken als Rechtsdienstleistung qualifizieren wollte,²⁶⁶⁶ hielte sich diese zeitlich und inhaltlich im Rahmen der Inkassoerlaubnis.²⁶⁶⁷

- 759 Inhaltlich ist einem Inkassodienstleister aufgrund seiner Erlaubnis eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung gestattet,²⁶⁶⁸ was insbesondere eine Veritätsprüfung umfassen muss.²⁶⁶⁹ Das ist auch bei tatsächlicher Betrachtung überzeugend, denn irgendjemandem muss diese Veritätsprüfung schließlich zugewiesen sein. Außer dem Inkassodienstleister blieben der Rechtsuchende selbst oder die Anwaltschaft. Beides ist abzulehnen. Dem Rechtsuchenden kann die Prüfung nicht zugewiesen sein, weil er dafür schon rein faktisch nicht qualifiziert ist²⁶⁷⁰ und es zu dem widersprüchlichen Ergebnis käme, dass der laienrollentypisch unsachkundige Rechtsuchende eine Prüfung vornehmen soll, die dem Inkassodienstleister – immerhin sachkundenachweispflichtig – wegen mangelnder Qualifikation verboten sein soll. Auch der Anwaltschaft kann die Veritätsprüfung nicht zugewiesen sein, weil das dazu führen würde, Inkassodienstleister bei ihrer Tätigkeit auf Forderungen zu beschränken, die bereits mit einem anwalt-

2666 Das ist unabhängig davon, ob man auf entgegen den obigen Ausführungen (Rn. 750) § 2 Abs. 2 S. 1 RDG abstellt, wie der BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 148–150, BGHZ 224, 89, auf eine Konstruktion *de lege ferenda* oder auf eine subjektivierte Auslegung der fremden Angelegenheiten iSd § 2 Abs. 1 RDG.

2667 BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 53–56; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 53–55; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 151–156, BGHZ 224, 89; Fries, ZRP 2018, 161, 164, spricht von zulässigen Vorfeldrechtsdienstleistungen; Morell, WM 2019, 1822, 1829; Prütting, ZIP 2020, 49, 50; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 45n; Rott, WuM 2020, 185, 188; Stadler, JZ 2020, 321, 323; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 504. AA BeckOK-BGB/Schüller, § 556d BGB Rn. 54–55.

2668 Das folgt aus den noch zum RBERG entwickelten Maßstäben des BVerfG, die wie gezeigt bei der Auslegung des RDG zu berücksichtigen sind, s. insgesamt o. § 4 A. I. 2. Zur Forderungsprüfung konkret BVerfG, 14.08.2004 – 1 BvR 725/03, Rn. 15; BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01, Rn. 30–31. Zum konkreten Umfang der Erlaubnis noch u. § 5 A. I. 2.

2669 Fries, ZRP 2018, 161, 164; Morell, WM 2019, 1822, 1829; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 495–503. Nach Berg/Gaub/Ohle, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 3, Rn. 21, 23, ist es bei vorgerichtlichem Tätigkeitsbeginn durch Inkassounternehmen typischer Leistungsumfang, den Forderungsbestand zu prüfen.

2670 Gerade wenn es sich um hochkomplexe und schwierige Rechtsgebiete wie das Wohnraummietrecht handelt vgl. BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 58; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 222, BGHZ 224, 89; LG Berlin, 04.04.2019 – 67 S 16/19, Rn. 57. Zur strukturell fehlenden Rechtskenntnis selbst bei einfachen Fragen vgl. o. Rn. 135.

lichen Gütesiegel versehen sind. Das wiederum würde die Inkassodienstleister unverhältnismäßig und damit unzulässig auf bloße Hilfstätigkeiten beschränken.²⁶⁷¹

Ob die Veritätsprüfung analog oder digital erfolgt, kann keinen Unterschied machen, weil sich keine besonders erhöhten Gefahren aus der Softwarenutzung ergeben, wenn das Programm die Sachverhaltsaufbereitung vornimmt und die summarische Prüfung nach durch den Anbieter vorgegebenen Schritten erfolgt, die dieser ansonsten manuell durchgegangen wäre.²⁶⁷² 760

Auch aus dem Zeitpunkt des Anbietens folgt keine Grenzüberschreitung.²⁶⁷³ Denn wenn das Angebot an sich zulässig ist, müsste man begründen, warum gerade die Prüfung *vor* Vertragsschluss die Gefahr für die Schutzgüter des RDG im Vergleich zur Prüfung *nach* Vertragsschluss erhöht. Diese Begründung gelingt nicht, weil für die Qualität der Rechtsdienstleistung der Prüfungszeitpunkt bedeutungslos ist. Im Gegenteil würde ein zeitlich begrenzendes Verständnis die Gefahren für den Rechtsverkehr erhöhen: Der Dienstleister müsste nämlich „blind“²⁶⁷⁴ oder schlicht gar nicht tätig werden. Nicht zuletzt hatten auch die maßgeblichen Entscheidungen des BVerfG Sachverhalte zum Gegenstand, die eine Forderungsprüfung *vor* Vertragsschluss beinhalteten.²⁶⁷⁵ Eine auf die Terminologie des BVerfG dergestalt zeitlich zurückgreifende Abgrenzung zwischen „beim“ Forderungseinzug (zulässig) und „vor“ dem Forderungseinzug (un- 761

2671 BT-Drs. 16/3655, 27; BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 50; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 50; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 152–153, BGHZ 224, 89; *Morell*, WM 2019, 1822, 1829. Vgl. u. § 5 A. I. 2. c. aa.

2672 Diese Sicht hatte auch der Gesetzgeber, wenn auch nicht ausdrücklich: Er hat es für unerheblich gehalten, mit welchen technischen Hilfsmitteln eine Rechtsdienstleistung erbracht wird, BT-Drs. 16/3655, 47–48; bezugnehmend BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20, Rn. 25. Hätte er allein aus der technischen Erbringungsweise eine erhöhte Gefahr abgeleitet, hätte er hierauf reagiert, statt sehenden Auges untätig zu bleiben. AA gleichwohl *T. Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477, 3480–3481.

2673 So iE auch Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 45n.

2674 Hiergegen auch schon das BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01, Rn. 36.

2675 Vgl. BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 37, 48, 56; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 37, 48; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 154, BGHZ 224, 89; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1405. Dass diese Rspr. des BVerfG bei der Auslegung maßgeblich zu berücksichtigen ist, wurde schon gezeigt, vgl. o. § 4 A. I. 2.

zulässig), ist daher vor dem Hintergrund des Telos des RDG abzulehnen.²⁶⁷⁶

- 762 Losgelöst von den Schutzzwecken könnte man höchstens argumentieren, dass die Dienstleister vor Vertragsschluss besonders streng prüfen und im Zweifel Forderungen ablehnen werden und dass dadurch der Rechtsuchende von einer weiteren Verfolgung der Ansprüche abgehalten werden könnte.²⁶⁷⁷ Dem ist entgegenzuhalten, dass auch hierfür der Prüfungszeitpunkt irrelevant ist, denn die Dienstleister würden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Lösungsrechte für den Fall vorsehen, dass die Forderungsprüfung nach Vertragsschluss negativ ausfällt und von diesen Gebrauch machen. Ob nun der Vertragsschluss abgelehnt oder der bestehende Vertrag aufgekündigt wird, macht für die Abschreckungswirkung für den Rechtsuchenden keinen Unterschied. Zudem ist der Fall des ablehnenden Inkassounternehmens strukturell wie gezeigt vergleichbar mit dem Fall eines seine Einstandspflicht ablehnenden Rechtsschutzversicherers.²⁶⁷⁸ Dessen interne Prüfung seiner Einstandspflicht samt späterer Mitteilung an den Versicherten ist gleichsam geeignet, den Rechtsuchenden davon abzuhalten, seine Rechte zu verfolgen, und auch der Versicherer wird im eigenen wirtschaftlichen Interesse versucht sein, besonders streng zu prüfen.²⁶⁷⁹ Gleichwohl ist den Versicherern eine solche Tätigkeit erlaubt.²⁶⁸⁰ Dasselbe gilt für herkömmliche Prozessfinanzierer, die den Vertragsschluss ablehnen und für Rechtsanwälte, die das Mandat ablehnen.²⁶⁸¹ Daraus wird für keinen der Dienstleister – trotz gleicher Gefahr – auf ihre Unzulässigkeit geschlossen. Warum diese Gefahr dann aber nur dem Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren entgegengehalten wird, bleibt offen.

2676 Vgl. u. § 5 A. I. 2. c. bb.

2677 *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 105–106; *Greger*, MDR 2018, 897, 900; *Herbold*, Anwaltliches Erfolgshonorar als Element der Prozessfinanzierung, 195–196; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 398–399, 598–599. Vgl. o. Rn. 755, 756.

2678 S.o. Rn. 754.

2679 Wie gezeigt ist die Rechtsschutzversicherungssparte gerade so kostendeckend, s.o. Rn. 204, 209. Zum daher besonders strengen Prüfverhalten der Versicherer im Dieselskandal s. Fn. 691.

2680 S.o. Fn. 2654.

2681 *Herbold*, Anwaltliches Erfolgshonorar als Element der Prozessfinanzierung, 195–196.

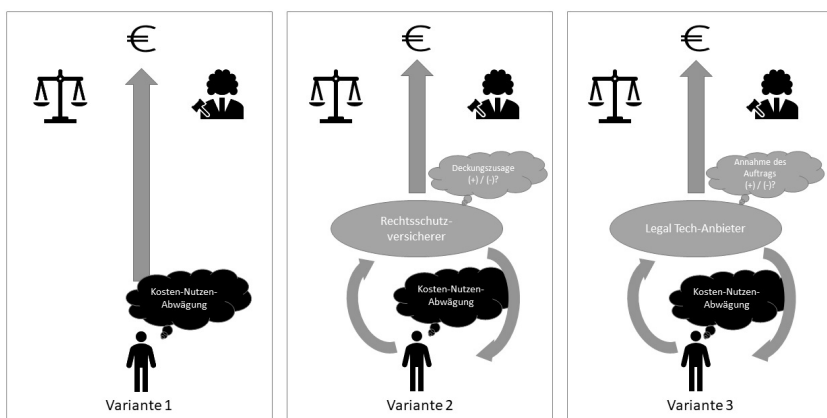


Abbildung 11: Vergleich Rechtsschutzversicherung & Rechtsgenerator

Aus der genannten Möglichkeit einer besonders strengen Prüfung durch die Dienstleister ergibt sich auch in qualitativer Hinsicht vor dem Hintergrund der Schutzzwecke des RDG nichts anderes. Würde man den Anbietern eine bloß kursorische Prüfung oder einen besonders milden Prüfungsmaßstab vorschreiben, würden zwar möglicherweise weniger Kunden vorsichtsbedingt abgelehnt. Jedoch hätte das mögliche Belastungen des Rechtsverkehrs und der Rechtspflege zur Folge, weil die Unternehmen die Forderungen nicht gewissenhaft geprüft haben,²⁶⁸² sodass zwar der Rechtssuchende geschützt würde, dafür aber der Rechtsverkehr gefährdet würde. Insbesondere vor dem Hintergrund von Berufsfreiheit und Privatautonomie wäre eine solche Auslegung nicht zu rechtfertigen, käme sie doch einem teilweisen Kontrahierungszwang gleich, weil die Anbieter sich ab einer bestimmten Erfolgswahrscheinlichkeit nicht mehr aussuchen dürften, für wen sie tätig werden.

2682 Daher hat schon das BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01, Rn. 36, überzeugend zum RBerG ausgeführt, dass der Schutz der Rechtspflege als Teilbereich des Rechtsverkehrs es nicht erfordert, dass „vor der Zession zwischen dem Inkassounternehmer und dem Zedenten die Bewertung der Rechtslage und die Abschätzung der Erfolgsaussichten für die Beitreibung etwaiger Forderungen unterbleiben. Ohne eine derartige Verständigung könnten weder die Forderungen bewertet noch der Erfolg im Streitfall verlässlich prognostiziert werden. Unsicherheiten dieser Art wären für die Rechtspflege belastender als der mit dem Forderungserwerb verbundene Rechtsrat, den ein Inkassounternehmen mit Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz erteilt.“ Nichts anderes kann unter dem RDG gelten.

- 764 Insgesamt ist es einem Inkassounternehmen daher im Rahmen seiner Erlaubnis auch gestattet, rechtsdienstleistend tätig zu werden, „wenn noch unklar ist, ob die einzuziehenden Forderungen bestehen oder nicht.“²⁶⁸³

c. Rüge: Schaffen der Tatbestandsvoraussetzungen und Abtretung zukünftiger Ansprüche

- 765 Keinen besonderen Bedenken begegnet es auch, wenn die Dienstleister sich noch nicht endgültig entstandene Ansprüche abtreten lassen und diese dann dadurch entstehen lassen, dass sie die Tatbestandsvoraussetzungen endgültig herbeiführen.²⁶⁸⁴ Zunächst handelt es sich bei einer solchen Tätigkeit schon nicht um eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 S. 1 RDG.²⁶⁸⁵

2683 BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 47–52; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 47–51.

2684 Konkret entschieden hat der BGH das für den Fall der mietrechtlichen Rüge, § 556g Abs. 2 BGB aF: BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 51; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 51; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 157–163, BGHZ 224, 89. Dabei hat er den Streit darüber, ob es sich bei der qualifizierten Rüge nach § 556g Abs. 2 BGB aF um ein Tatbestandsmerkmal des Rückforderungsanspruchs aus § 556g Abs. 1 S. 3 BGB, um eine bloße Fälligkeitsvoraussetzung (LG Berlin, 15.01.2019 – 15 O 60/18, Rn. 48), oder um ein unselbstständiges Hilfsrecht (LG Berlin, 22.08.2018 – 65 S 83/18, Rn. 71; LG Berlin, 20.06.2018 – 65 S 70/18, Rn. 39) handelt, offengelassen. Selbst wenn es sich um eine Tatbestandsvoraussetzung handelte, sei in der Rüge durch den Inkassodienstleister keine Überschreitung seiner Befugnisse zu sehen. Ordnete man die Rüge dahingegen als unselbstständiges Hilfsrecht ein, würden hierfür die folgenden Ausführungen unter § 5 A. I. 2. d. aa. entsprechend geltend. Als Tatbestandsmerkmal einordnend nunmehr BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 97, BGHZ 225, 352. Allenfalls wenn die Rüge ein Gestaltungsrecht wäre, könnte man sie dem Bereich der Rechtsgestaltung zuordnen, in dem Inkassodienstleister auch bei weiter Auslegung nicht ohne Weiteres tätig werden dürfen. Dagegen überzeugend *Morell*, WM 2019, 1822, 1829–1830. Selbst dann könnte aber noch § 5 RDG erlaubend eingreifen. Zur Überschreitung der Inkassobefugnisse durch Ausübung von Gestaltungsrechten vgl. BeckOGK-BGB/*Teichmann*, § 675 BGB Rn. 108 mwN zu Einzelheiten. Dagegen *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 130–131, 133, 135.

2685 Ausführlicher dazu *Morell*, WM 2019, 1822, 1830 mwN zur Gegenansicht. Ebenso *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 507.

Selbst wenn man dagegen von einer Rechtsdienstleistung ausgehen wollte, wäre diese Tätigkeit im Rahmen der Inkassobefugnisse zu verorten.²⁶⁸⁶ Denn es ergeben sich keine besonderen Gefahren für die Schutzziele des RDG daraus, dass der vertragsgegenständliche Anspruch noch nicht entstanden ist. Nur solche könnten eine restriktive Auslegung aber rechtfertigen. Insoweit macht es keinen Unterschied, ob die Tätigkeit vor Vertragsschluss (Eingabemaske) oder vor Anspruchsentstehung erbracht wird. Nicht umsonst gilt, dass künftige Ansprüche abtretbar sind, soweit sie bereits zum Zeitpunkt, in dem das Verfügungsgeschäft vorgenommen wird, hinreichend bestimmbar sind.²⁶⁸⁷ Diese Einschränkung der Bestimmbarkeit²⁶⁸⁸ schützt den Rechtsverkehr bereits ausreichend vor etwaigen Gefahren, die im unsicheren Forderungsbestand begründet liegen. Eines weitergehenden Schutzes des Rechtsverkehrs durch das RDG für Inkassozessionen bedarf es daher nicht. Auch für den Rechtsuchenden oder die Rechtsordnung sind keine inkassobedingten besonderen Gefahren ersichtlich, die es notwendig erscheinen lassen, von diesen allgemeinen Regeln abzuweichen. Denn der Inkassodienstleister muss ohnehin im Rahmen seines alltäglichen Geschäftsbetriebs Prüfungen im Zusammenhang mit dem Forderungsbestand und etwaigen Einwänden der Schuldner vornehmen.²⁶⁸⁹ Zuletzt wäre es widersprüchlich, wenn eine Vorausabtretung nach dem dargestellten Maßstab an ein Inkassounternehmen zulässig wäre, dieses die Forderung dann aber nicht durch eigene Maßnahmen entstehen lassen könnte.²⁶⁹⁰

2686 Wie hier neben dem BGH (Fn. 2684): LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 51; LG Berlin, 20.06.2018 – 65 S 70/18, Rn. 35–40; Morell, WM 2019, 1822, 1830; Rott, WuM 2020, 185, 188; ders., VuR 2018, 443, 445; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 505–506; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2054. AA LG Berlin, 24.01.2019 – 67 S 277/18, Rn. 40–41; LG Berlin, 28.08.2018 – 63 S 1/18, Rn. 40–42; LG Berlin, 26.07.2018 – 67 S 157/18, Rn. 8–9; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 2 RDG Rn. 60a; M. Kilian, NJW 2019, 1401, 1403, 1406–1407.

2687 Ständige Rspr. des BGH, vgl. nur BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 82; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 81; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 159, BGHZ 224, 89; BGH, 20.09.2012 – IX ZR 208/11, Rn. 8; BGH, 12.10.1999 – XI ZR 24/99, Rn. 19; BGH, 25.10.1952 – I ZR 48/52, Rn. 16, BGHZ 7, 365. Darüber hinaus hM in der Literatur, s. statt aller Grüneberg/Grüneberg, § 398 BGB Rn. 11, 14–15; BeckOGK-BGB/Lieder, § 398 BGB Rn. 151; BeckOK-BGB/Rohe, § 398 BGB Rn. 31–32.

2688 Dazu im Einzelnen BeckOGK-BGB/Lieder, § 398 BGB Rn. 152–152.3.

2689 Vgl. LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 52.

2690 So Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 130–131.

d. Keine Rechtsdienstleistung: Vergütungsmodell, tatsächliche Unterstützung des Anwalts, Auswahl und Mandatierung eines Anwalts

- 767 Zahlreiche weitere Leistungsbestandteile der Rechtsgeneratoren sind bereits keine Rechtsdienstleistung. Das gilt zunächst für die Ausgestaltung des Vergütungsmodells,²⁶⁹¹ aber auch für die Vermittlung²⁶⁹² eines Rechtsanwalts und die rein tatsächliche Unterstützung des tätig werdenden Rechtsanwalts.²⁶⁹³ Insbesondere hinsichtlich des Letzteren ist wiederum der Einzelfall von maßgeblicher Bedeutung, weil nur eine Einzelfallbetrachtung offenlegen kann, welche Leistungen der prozessfinanzierende Inkassodienstleister dem Anwalt gegenüber erbringt.²⁶⁹⁴ Unterstützt er dessen Arbeit durch Softwaretools, dadurch dass er den Sachverhalt strukturiert erfasst und übermittelt oder dadurch, dass er die Kommunikation mit dem Kunden übernimmt, handelt es sich um rein tatsächliche Hilfstätigkeiten, die die Schwelle zur Rechtsdienstleistung nicht überschreiten.²⁶⁹⁵
- 768 Von den Leistungsbausteinen, die *nicht* die Anforderungen an das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung iSd § 2 Abs. 1 RDG erfüllen,²⁶⁹⁶ ist die selbstständige Auswahl und Mandatierung eines Rechtsanwalts, der die nach § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO notwendige Interaktion mit einem Gericht im Rahmen einer prozessualen Forderungsdurchsetzung übernimmt,²⁶⁹⁷ am schärfsten

2691 Zu den Grenzen zulässiger Vergütungsgestaltung s.o. § 4 D. II. 1.

2692 *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178, 185; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 35–36 mwN; *ders.*, BRAK-Mitt. 2017, 55, 56.

2693 Vgl. für wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 29c; *Henssler*, in: FS Grunewald, 345, 356–357. Die rechtliche Unterstützung des Anwalts ist dagegen grundsätzlich eine Rechtsdienstleistung, *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178, 184; *Henssler*, in: FS Grunewald, 345, 354; *ders.*, NJW 2019, 545, 549–550. Zum RBERG genauso *Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 57–63. AA, auch rechtliche Unterstützung bzw. Überwachung des Anwalts und des Prozessverhaltens erlaubt *Homburg*, Erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, 181–187; *Jaskolla*, Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, 97–99. Inhaltlich ähnlich wie hier abgrenzend zwischen Servicedienstleistung und Weisung *Skrzepski*, Gewerbliche Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, 66–72 (zum RBERG).

2694 Vgl. noch unter Geltung des RBERG zur schwierigen Abgrenzung *Skrzepski*, Gewerbliche Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, 69. Zur Qualifikation einzelner Leistungsbestandteile bei der Prozessfinanzierung als Rechtsdienstleistung s.o. Fn. 1269.

2695 Im Ergebnis ebenso *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178, 184.

2696 An der Rechtsdienstleistungsqualität zweifelt auch der Gesetzgeber, BT-Drs. 19/27673, 21.

2697 Vgl. o. § 3 A. III.

kritisiert worden.²⁶⁹⁸ Demnach komme es zu einem Leerlauf der Schutzvorschriften der BRAO im Verhältnis zum ursprünglichen Forderungsinhaber, wenn dieser keinen Einfluss auf die Auswahl des Rechtsanwaltes habe und nicht Partei des Anwaltsvertrags werde.²⁶⁹⁹ Mangels Parteistellung des Zedenten im Anwaltsvertrag sei der Anwalt dann allein den Interessen des Inkassodienstleisters verpflichtet, denn nur mit diesem verbinde ihn ein schuldrechtliches Band.²⁷⁰⁰ Das führe gerade bei Vergleichsverhandlungen zu einer Gefährdung des Zedenten.²⁷⁰¹ In dieser Konstellation seien dem Rechtsuchenden Schadensersatzansprüche gegen den möglicherweise falschberatenden Rechtsanwalt abgeschnitten und sei der Rechtsuchende gegebenenfalls auf geringerwertige und schwer zu beurteilende Ansprüche gegen den Rechtsdienstleister verwiesen.²⁷⁰²

Da es sich bei diesem Leistungsbestandteil nicht um eine Rechtsdienstleistung handelt,²⁷⁰³ kann er nicht in Widerspruch zum RDG stehen. Um den Rechtsgeneratoren diese Tätigkeiten zu untersagen, bedürfte es daher eines anderen Ansatzpunktes. Es müsste gelingen zu begründen, dass der Rechtsuchende seinen Anwalt stets selbst aussuchen und direkt mandatieren muss. Der Anwaltsvertrag würde so konzeptionell in die unmittelbare Nähe höchstpersönlicher Rechtsgeschäfte gerückt. 769

Das kann im Ergebnis schon deshalb nicht überzeugen, weil es dem Zedenten freisteht, von vornherein selbst einen Anwalt auszusuchen und zu mandatieren, wenn es ihm hierauf besonders ankommt.²⁷⁰⁴ Die anderslautende (bewusste) Entscheidung ist zu respektieren. Niemand zwingt den Rechtsuchenden, den Rechtsgenerator zwischenzuschalten, genauso wenig wie er gezwungen ist, zur Beantwortung schwieriger Rechtsfragen einen 770

2698 Henssler, AnwlBl Online 2021, 180, 183–184, 188. Vgl. ferner Deckenbrock/Henssler/Henssler, Einleitung RDG Rn. 47k; *ders.*, AnwlBl Online 2020, 168, 171–172; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3480.

2699 Henssler, AnwlBl Online 2021, 180, 183; *ders.*, AnwlBl Online 2020, 168, 171. Vgl. o. Rn. 380 & 396.

2700 Henssler, AnwlBl Online 2021, 180, 183–184.

2701 Henssler, AnwlBl Online 2021, 180, 183.

2702 Henssler, AnwlBl Online 2021, 180, 183–184.

2703 AA wohl Henssler, in: FS Grunewald, 345, 356, wenn er jeden unmittelbaren Einfluss auf die gerichtliche oder außergerichtliche Forderungsdurchsetzung als Rechtsdienstleistung qualifiziert.

2704 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 30, BGHZ 230, 255; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 210, BGHZ 224, 89; Stadler, JZ 2020, 321, 330.

Anwalt einzuschalten.²⁷⁰⁵ Abgesehen von den bereits dargelegten Gründen, aus denen Rechtsuchende sich häufig nicht direkt an Anwälte wenden,²⁷⁰⁶ entspricht es meist auch den Interessen des Rechtsuchenden, dass er sich aus dem Rechtsdurchsetzungsprozess vollständig zurückziehen kann. Das gilt insbesondere für die Suche und Auswahl eines geeigneten Rechtsanwalts.²⁷⁰⁷ Hiergegen mag man argumentieren, dem RDG liege bewusst kein Informationsmodell zugrunde.²⁷⁰⁸ Da es sich bei der fraglichen Tätigkeit aber nicht um eine Rechtsdienstleistung handelt, gilt das Verbot des RDG nicht, sodass dieses Argument nicht verfängt.

- 771 Daneben wird der Rechtsuchende nicht dadurch völlig schutzlos gestellt, dass er nicht Partei des Rechtsanwaltsvertrages wird. Zum einen verbindet ihn der Rechtsverfolgungsvertrag mit dem Inkassodienstleister und er kann sich hinsichtlich etwaiger Pflichtverletzungen dessen bei der Forderungsdurchsetzung grundsätzlich an ihn wenden.²⁷⁰⁹ Hinsichtlich von Pflichtverletzungen des eingeschalteten Anwalts gilt ähnliches: Dieser haftet dem treugebenden Forderungsinhaber nach Maßgabe der Drittschadensliquidation.²⁷¹⁰ Der Gegenansicht ist dennoch zuzugestehen, dass es mit Schwie-

2705 Bzgl. Ausarbeitung komplexer Verträge ebenso *Islam/Ideker*, AnwBl Online 2021, 264, 266.

2706 Vgl. o. § 2 C, insbesondere § 2 C. I. 2. a.

2707 BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 60, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 210, 226, BGHZ 224, 89. Vgl. o. Rn. 493. Berg/Gaub/Ohle, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 3, Rn. 73, bezeichnen das nicht umsonst als von den Gläubigern gern nachgefragte zusätzliche Servicedienstleistung.

2708 Vgl. BT-Drs. 16/3655, 30–31; Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock*, § 1 RDG Rn. 3; Deckenbrock/Henssler/*Henssler*, Einleitung RDG Rn. 30; Deckenbrock/Henssler/*Seichter*, § 3 RDG Rn. 1–2.

2709 Nicht zu verwechseln mit hier interessierenden Schadensersatzansprüchen wegen einer *Schlechtleistung* des registrierten Inkassodienstleiters sind Schadensersatzansprüche gegen den Inkassodienstleister infolge einer Verjährung des durchzusetzenden Anspruchs, sollten die Inkassozessionen nichtig und die Anspruchsverjährung daher nicht gehemmt worden sein. Zu diesen vgl. u. § 5 A. III. 3. b.

2710 So auch *Grunewald*, BB 2021, 2442, 2443. Tendenziell ebenso NK-MuKla/*Röthemeyer*, § 608 ZPO Rn. 38 (für die Musterfeststellungsklagenkonstellation). Tendenziell aA *Heese*, JZ 2019, 429, 437, dort Fn. 137; *R. Koch*, MDR 2018, 1409, 1415; *B. Scholl*, ZfPW 2019, 317, 351–352 mwN, die in der Musterfeststellungsklagenkonstellation Ansprüche aus einem (Anwalts-)Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte annehmen. Dagegen *Röß*, NJW 2021, 1495, Rn. 33–39. Zu Konstellationen solcher Anwaltsverträge mit Schutzwirkung für Dritte vgl. BGH, 19.11.2009 – IX ZR 12/09, Rn. 10; *D. Fischer*, in: HB der Anwaltshaftung, § 10; *G. Wagner*, in: FS Grunewald, 1239, 1247. Das wirft letztlich die Frage nach einer Abgrenzung von Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Drittschadensliquidation auf, die hier nicht

rigkeiten verbunden sein kann, in der Dreierkonstellation mit einem zwischenengeschalteten Rechtsdienstleister den richtigen Anspruchsgegner auszuwählen, weil fraglich sein kann, wer konkret die schadensbegründende Pflichtverletzung begangen hat.²⁷¹¹

Auch die Gesetzessystematik spricht dagegen, dass der Rechtsuchende seinen Anwalt selbst aussuchen und direkt mandatieren muss.²⁷¹² Zunächst erlaubt § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO es ausdrücklich „eine Forderung auf der Grundlage einer Abtretung durch eine andere Person gerichtlich einziehen zu lassen, die sich ihrerseits anwaltlich vertreten lassen muss“²⁷¹³. Es ist dort keine Rede davon, dass diese andere Person den Rechtsanwalt nicht selbst aussuchen und mandatieren darf. Daraus ist zu schließen, dass der Gesetzgeber eine solche Einschränkung der Privatautonomie der Rechtsdienstleister, aber auch der Rechtsuchenden, nicht vornehmen wollte. Ansonsten hätte er sie angesichts der fundamentalen Bedeutung der Privatautonomie in den Normtext aufgenommen oder in den Materialien geäußert. Überdies wäre die Normexistenz nicht erklärbar, wenn sie für Inkassodienstleister anordnet, dass diese sich anwaltlich vertreten lassen müssen, wenn sie vor Gericht auf Grundlage einer Inkassozeession oder -ermächtigung tätig werden,²⁷¹⁴ sie ihnen aber gleichzeitig versagt, den dazu notwendigen Anwalt selbst auszusuchen und direkt zu mandatieren. Das dürften sie nach der

näher thematisiert werden soll (vgl. dazu D. Fischer, in: HB der Anwaltschaft, § 10, Rn. 80–86; MüKo-BGB-III/Gottwald, § 328 BGB Rn. 194), weil nach beiden Ansichten der Forderungsinhaber dem Anwalt gegenüber geschützt ist. Für Anwendung der Drittschadensliquidation spricht hier, dass Treuhandverhältnisse eine anerkannte Fallgruppe dieser Rechtsfigur sind (vgl. D. Fischer, in: HB der Anwaltschaft, § 10, 82; Grüneberg/Grüneberg, Vorb. § 249 BGB Rn. 108; MüKo-BGB-II/Oetker, § 249 BGB Rn. 306, je mwN) und die Inkassozeession, aufgrund der es zur Schadensverlagerung kommt, ein solches Treuhandverhältnis begründet, s.o. § 3 A. I. 1. Vgl. zum Inkassozeessionar, der den Schaden des Zedenten geltend macht, schon RG, 10.04.1923 – III 342/22, RGZ 107, 132 ff.

2711 So der Hinweis von Henssler, AnwlBl Online 2021, 180, 183–184.

2712 AA Henssler, AnwlBl Online 2020, 168, 171–172.

2713 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 147.

2714 BT-Drs. 16/3655, 86; BeckOK-ZPO/A. Piekenbrock, § 79 ZPO Rn. 4; MüKo-ZPO-I/Toussaint, § 79 ZPO Rn. 6.

Gegenansicht nur nach einer Vollabtretung.²⁷¹⁵ Für Vollabtretungen gilt § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO aber nicht.²⁷¹⁶

- 773 Gegen die Notwendigkeit einer direkten und unmittelbaren Mandatierung des Rechtsanwalts durch den Rechtsuchenden spricht auch ein weiteres systematisches Argument: Der Gesetzgeber hat mit der Musterfeststellungsklage, §§ 606 ff. ZPO aF,²⁷¹⁷ ein Instrument geschaffen, bei dem der Forderungsinhaber die Durchsetzung seiner Forderung (zunächst) vollständig aus der Hand gibt. Dabei ist die Situation, in der sich der Forderungsinhaber wiederfindet, wenn infolge unsachgemäßer Prozessführung die Musterfeststellungsklage abgewiesen wird und die Individualansprüche aufgrund der Bindungswirkung nach § 613 ZPO aF nicht mehr durchsetzbar sind,²⁷¹⁸ nicht nur vergleichbar, sondern sogar nachteiliger als bei einem zwischengeschalteten gewerblichen Rechtsdienstleister. Denn zum einen wird er nicht Vertragspartei des Anwaltsvertrages mit dem Musterklägeranwalt.²⁷¹⁹ Auch in dieser Konstellation ist die Fehlerhaftung des Rechtsanwalts gegenüber den angemeldeten Verbrauchern, die zu einem Rechtsverlust führen, also höchst problematisch und umstritten.²⁷²⁰ Noch dazu kommt zwischen Verband und Verbraucher kein Vertragsverhältnis zustande,²⁷²¹ anders also als im Fall eines anstelle des Verbandes zwischengeschalteten Rechtsdienstleisters. Gleichwohl hat der angemeldete Verbraucher keinerlei Einfluss da-

2715 Vgl. *Henssler*, AnwBl Online 2021, 180, 184.

2716 BT-Drs. 16/3655, 86; Zöller/*Althammer*, § 79 ZPO Rn. 4; BeckOK-ZPO/A. *Piekenbrock*, § 79 ZPO Rn. 4; MüKo-ZPO-I/*Toussaint*, § 79 ZPO Rn. 7; Musielak/*Voit/Weth*, § 79 ZPO Rn. 3.

2717 S.o. § 2 E. II. 2.

2718 Vgl. *Oehmig*, Rechtsstellung des angemeldeten Verbrauchers in der Musterfeststellungsklage, 452–454.

2719 *Röß*, NJW 2021, 1495, Rn. 3; NK-MuKla/*Röthemeyer*, § 608 ZPO Rn. 38; *Schraa*, Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren, 218–219 mwN.

2720 Eingehend und jegliche Haftung gegenüber dem Verbraucher ablehnend *Oehmig*, Rechtsstellung des angemeldeten Verbrauchers in der Musterfeststellungsklage, 507–526. Dagegen hält *Schraa*, Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren, 218–240, dem Grunde nach Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 StGB und aus § 826 BGB für möglich. Vgl. auch die Nachweise in Fn. 2710.

2721 S. nur *R. Koch*, MDR 2018, 1409, 1415; BeckOGK-BGB/*Riehm*, § 280 BGB Rn. 90–90.4; *Schraa*, Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren, 140–173; Musielak/*Voit*²⁰/*Stadler*, § 608 ZPO Rn. 2 mwN; Zöller³⁴/*Vollkommer*, § 608 ZPO Rn. 5a. AA, für Vertragsbeziehung *Grunewald*, BB 2021, 2442; *Röß*, NJW 2021, 1495, Rn. 4–28. Vgl. eingehend zum Meinungsstand BeckOGK-BGB/*Riehm*, § 280 BGB Rn. 90; NK-MuKla/*Röthemeyer*, § 608 ZPO Rn. 28–35; *Schraa*, Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren, 140–173.

rauf, wie das Musterfeststellungsverfahren geführt wird,²⁷²² sodass sich die Frage nach der Haftung des klagenden Verbandes für Fehler stellt.²⁷²³ Noch weitergehend existiert keine gesetzliche Regelung, die den klagebefugten Verband dazu zwingen würde, allein im Interesse der Angemeldeten zu handeln.²⁷²⁴

Das gilt nicht nur für Fehler in der Prozessführung, sondern es ist auch 774 nicht zwingend, dass Vergleichsverhandlungen, § 611 ZPO aF, allein im Interesse der angemeldeten Verbraucher geführt werden. Auf die Vergleichsverhandlungen haben die Anmelder genauso wenig Einfluss wie auf das Ergebnis.²⁷²⁵ Ein Unterschied zu den Rechtsgeneratoren liegt zwar darin, dass die klagebefugten Verbände nicht gewinnstrebend tätig werden dürfen, während die Rechtsgeneratoren als Inkassodienstleister gewinnstrebende Wirtschaftsunternehmen sind.²⁷²⁶ Indes ergibt sich daraus nichts Entscheidendes: Mag der Inkassodienstleister zwar im Einzelfall *möglicherweise* eher einen Vergleich annehmen als der Zedent, weil seine Gewinnmargen gegebenenfalls auch bei niedrigeren Summen ausreichend groß sind,²⁷²⁷ so kann auch ein altruistisch motivierter Verband einem Vergleichsschluss zugeneigt sein, den der Verbraucher ablehnen würde. Denn wie gezeigt stellen sich den Verbänden selbst erhebliche (finanzielle) Hürden in den Weg, wenn sie Musterfeststellungsklagen anstreben.²⁷²⁸ Insbesondere müssen sie bei Vergleichsverhandlungen das eigene Kostenrisiko bedenken.²⁷²⁹ Ein aus Verbrauchersicht suboptimaler Vergleich kann – gerade, wenn der Verband den Verbrauchern die Einzelklagen auf zweiter Stufe ersparen will – von den Verbänden auch in gutgemeinter Absicht geschlossen werden.²⁷³⁰

Die Gefahren des Vergleichsschlusses hat auch der Gesetzgeber gesehen 775 und in § 611 Abs. 3, Abs. 5 ZPO aF mit einem Austrittsrecht und einem

2722 Statt aller *Amrhein*, Musterfeststellungsklage, 60–61; *R. Koch*, MDR 2018, 1409, 1415; *Oehmig*, Rechtsstellung des angemeldeten Verbrauchers in der Musterfeststellungsklage, 453 mwN; *Schöning*, Kartellschadensersatzrechtliche Musterfeststellungsverfahren, 148; Musielak/Voit²⁰/Stadler, § 608 ZPO Rn. 2.

2723 Dazu ausführlich *Oehmig*, Rechtsstellung des angemeldeten Verbrauchers in der Musterfeststellungsklage, 454–507; *Schraa*, Haftung für Prozessführungsfehler in Musterverfahren, 140–218.

2724 Musielak/Voit²⁰/Stadler, § 608 ZPO Rn. 2.

2725 *Schöning*, Kartellschadensersatzrechtliche Musterfeststellungsverfahren, 148.

2726 Zur Kritik am Gewinnstreben o. § 3 E. II. 2. b.

2727 Dazu u. Rn. 910.

2728 S.o. § 2 C. III. 2. & § 2 E. II. 2. b.

2729 *Schöning*, Kartellschadensersatzrechtliche Musterfeststellungsverfahren, 146.

2730 Vgl. Musielak/Voit²⁰/Stadler, § 611 ZPO Rn. 9 mwN.

Genehmigungserfordernis, bei dem das Gericht prüft, ob der Vergleich angemessen ist, versucht abzumildern.²⁷³¹ Solche speziellen Regelungen existieren für Vergleichsschlüsse beim Sammelklage-Inkasso freilich nicht. Gleichwohl können Inkassodienstleister bei den Vergleichsverhandlungen nicht völlig frei „schalten und walten“, denn es existieren immerhin allgemeine Schutzinstrumente (§ 4 RDG).²⁷³² Das damit zwar niedrigere Schutzniveau vor eigennützigen Vergleichsschlüssen wird kompensiert dadurch, dass der Rechtsuchende beim Sammelklagen-Inkasso ein schuldrechtliches Band zum Rechtsgenerator hat, während er bei der Musterfeststellungsklage weder mit dem Verband noch mit dem Rechtsanwalt verbunden ist.

- 776 All das zeigt, dass es der Gesetzgeber nicht als besonders problematisch empfunden hat, wenn der Forderungsinhaber in keinem direkten und steuernden Rechtsverhältnis zum prozessführenden Rechtsanwalt steht. Nichts anderes geschieht wie gezeigt, wenn man den zwischengeschalteten Rechtsgenerator durch einen Verband ersetzt. Will der Rechtsuchende sich seines entscheidenden Einflusses bei der Forderungsdurchsetzung nicht begeben, so ist letztlich weder die Anmeldung zu einer etwaigen Musterfeststellungsklage noch die Zwischenschaltung eines Inkassodienstleisters das richtige Mittel für ihn.²⁷³³
- 777 Etwas anderes ergibt sich zuletzt auch nicht aus der Historie des RDG. Konkret wurde der Wegfall von § 5 Abs. 3 des ursprünglichen RDG-Entwurfs²⁷³⁴ als Argument dafür ins Feld geführt, dass ein direktes Band zwischen Rechtsuchendem und Rechtsanwalt bestehen müsse.²⁷³⁵ Das Ar-

2731 Vgl. nur BeckOK-ZPO⁵⁰/Augenhofer, § 611 ZPO Rn. 8, 13 mwN; Musielak/Voit²⁰/Stadler, § 611 ZPO Rn. 9.

2732 Dazu noch u. § 5 A. II.

2733 Für die Musterfeststellungsklage genauso *Schöning*, Kartellschadensersatzrechtliche Musterfeststellungsverfahren, 148–149.

2734 Ursprünglich sollte erlaubt werden, dass „*der nichtanwaltliche Dienstleistende auch Rechtsdienstleistungen, die nicht lediglich Nebenleistungen sind, als Teil seines eigenen Dienstleistungsangebots anbieten [darf], sofern nur der spezifisch rechtsdienstleistende Teil seiner vertraglichen Pflichten durch einen Anwalt – sei es aufgrund einer verstetigten Zusammenarbeit in Form einer Sozietät, sei es aufgrund einer einmaligen Hinzuziehung – ausgeführt wird.*“, BT-Drs. 16/3655, 38, 56–57. Vgl. dazu Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 7; Deckenbrock/Henssler/Seichter, § 3 RDG Rn. 31–32.

2735 So etwa LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 257–265; *Henssler*, AnwBl Online 2021, 180, 183–184, je unter Hinweis auf BGH, 03.07.2008 – III ZR 260/07, Rn. 20. Zur Bedeutung der hieraus abgeleiteten Rechtsprechung, eine unzulässige Rechtsdienstleistung werde nicht zu einer zulässigen, wenn sich der unerlaubt

gument trägt allerdings den Schluss nicht. Der Gesetzgeber wollte, als er den genannten Absatz gestrichen hat, nicht die – bereits damals in der Praxis gewachsene²⁷³⁶ – Kooperation zwischen (Vertrags-)Anwälten und Inkassodienstleistern unterbinden, indem er einen direkten Vertrag zwischen Anwalt und ursprünglichem Forderungsinhaber vorschreibt. Im Gegenteil hob er hervor, dass es „*der gesonderten Einschaltung eines Rechtsanwalts oder [Herv. des Verf.] eines anderen zur selbstständigen Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugten Berufsangehörigen (zB [...] Inkassounternehmer [Herv. des Verf.] [...]) [bedarf]*“.²⁷³⁷ Ihm kam es mithin darauf an, dass der Rechtsuchende einen Vertrag mit mindestens einem der zugelassenen nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister *oder* mit dem Rechtsanwalt hat.²⁷³⁸ Das erkennt auch der BGH an derselben Stelle an, die die Gegenansicht für sich ins Feld führt.²⁷³⁹

2. Jede Tätigkeit, die eine Rechtsdienstleistung ist und die vom Umfang der Inkassoerlaubnis umfasst ist

Inhabern einer Inkassoerlaubnis ist es gestattet, all jene Rechtsdienstleistungen zu erbringen, die vom Umfang dieser Erlaubnis umfasst sind. Das gilt, wenn man davon ausgeht, dass die Erlaubnis einen feststellbaren Umfang haben muss und nicht zu jedweden Rechtsdienstleistungen berechtigt.²⁷⁴⁰ Fraglich ist aber der normative Anknüpfungspunkt, anhand dessen sich der Erlaubnisumfang näher bestimmen lässt.²⁷⁴¹ Die Rechtsdienstleistungsqualität einzelner Tätigkeiten kann sich zunächst aus der allgemeinen Definition des § 2 Abs. 1 RDG ergeben.²⁷⁴² Sie kann aber auch aus § 2 Abs. 2 S. 1 RDG folgen. Wie bereits gezeigt²⁷⁴³ kann eine Tätigkeit, die allein wegen § 2 Abs. 2 S. 1 RDG Rechtsdienstleistung ist, nicht jenseits der

tätige Dienstleister eines Rechtsanwalts als Erfüllungsgehilfen bedient vgl. noch u. Rn. 863-864.

2736 Bandisch, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 33, Rn. 11, 43, 60. Vgl. schon o. Rn. 393.

2737 BT-Drs. 16/6634, 52.

2738 So überzeugend Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 282.

2739 BGH, 03.07.2008 – III ZR 260/07, Rn. 20 a.E.

2740 Zu einer in diese Richtung tendierenden Ansicht vgl. u. § 5 A. I. 2. b.

2741 Dazu u. § 5 A. I. 2. c.

2742 Vgl. etwa Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 119–120, zur Prüfung einzelner Bestandteile des Sammelklage-Inkasso auf ihre Rechtsdienstleistungsqualität nach § 2 Abs. 1 RDG.

2743 Vgl. o. Rn. 750-751.

Grenzen zulässiger Tätigkeiten liegen: Es ist logisch nicht erklärbar, wie eine Inkassodienstleistung, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG, keine Rechtsdienstleistung im Bereich der Inkassodienstleistungen, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG, sein kann.²⁷⁴⁴

a. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG: Inkassodienstleistung = Rechtsdienstleistung

- 779 Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG ist eine Inkassodienstleistung unabhängig von der allgemeinen Definition in § 2 Abs. 1 RDG eine Rechtsdienstleistung. Eine Inkassodienstleistung liegt nach dieser unwiderleglichen Vermutung²⁷⁴⁵ vor, wenn fremde oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderungen als eigenständiges Geschäft eingezogen werden. Der Gesetzgeber trägt mit dieser Regelung dem Problem Rechnung, dass nicht jede Forderungseinziehung eine rechtliche Prüfung erfordert, gleichwohl aber wegen der Bedeutung des Inkassosektors für den Rechtsverkehr eine flächendeckende Regulierung notwendig erscheint.²⁷⁴⁶ Daher, und um Beweisschwierigkeiten und Umgehungsgeschäfte zu verhindern,²⁷⁴⁷ sind Inkassodienstleistungen „pauschal“²⁷⁴⁸ dem Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG unterworfen.

b. Keine Anwendbarkeit des § 3 RDG bei Registrierung: Bindungswirkung der Erlaubnis vor dem Hintergrund aufsichtsrechtlicher Reaktionsmöglichkeiten?

- 780 Der Ansicht, ein Verstoß gegen § 3 RDG sei im Regelfall zu verneinen, soweit Inkassodienstleistungen in Frage stünden und der Dienstleister als

2744 Vgl. noch u. Rn. 787-788.

2745 Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 179.

2746 BT-Drs. 16/3655, 48; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 2 RDG Rn. 67-68; Deckenbrock, AnwBl Online 2020, 178, 183 mwN; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 483.

2747 BT-Drs. 16/3655, 35-36; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 2 RDG Rn. 68 mwN; Deckenbrock, AnwBl Online 2020, 178, 183 mwN; eingehend Sabel, AnwBl 2007, 817-878.

2748 Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 26.

Inkassodienstleister registriert sei,²⁷⁴⁹ hat der BGH zu Recht eine deutliche Absage erteilt.²⁷⁵⁰ Im Ergebnis wäre dieser Ansicht zufolge die Inkassoerlaubnis nahezu grenzenlos gewesen und hätte keinen konkretisierbaren Umfang gehabt.

aa. Tatbestandswirkung ja: Wortlaut, Systematik, Schutzzweck

Unter Berufung auf Wortlaut, Gesetzssystematik und Schutzzweck des 781 RDG insgesamt sowie der einzelnen maßgeblichen Bestimmungen wurde vertreten, dass sich das Verbot aus § 3 RDG nicht auf registrierte Unternehmen beziehe und dass daher zwischen registrierten und nichtregistrierten Anbietern zu unterscheiden sei.²⁷⁵¹ Denn die Sachkunde als Registrierungsvoraussetzung wolle einen Mindeststandard sicherstellen, was sich auf die Verbotsreichweite auswirke: Wenn durch die Registrierung Sachkunde nachgewiesen sei, so könne das Verbot aus § 3 RDG nicht greifen, weil Sachkunde vorläge und so keine Gefahr minderwertiger Rechtsdienstleistungen drohe. Dafür spreche auch, dass das RDG für ein Fehlverhalten registrierter Dienstleister besondere Regelungen enthalte, §§ 13a, 14 RDG.²⁷⁵² So bleibe am Ende systematisch kein Raum für die Anwendung des § 3 RDG auf registrierte Dienstleister. Dasselbe folge auch unter Berücksichtigung des Schutzzweckes: Die vorgenannten Regelungen schützten auch ohne das Verbot des § 3 RDG ausreichend vor minderwertigen Rechtsdienstleistungen.²⁷⁵³ Schließlich spreche auch der Vertrauens- und Verbraucherschutz für diese Ansicht, weil der Rechtsverkehr sich angesichts der

2749 Vgl. dazu darstellend BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 43–53, BGHZ 224, 89. Zum Meinungsstand eingehend V. Römermann, VuR 2020, 43, 44–47. Neuerdings klarstellend Tolksdorf, MDR 2021, 1233 ff.

2750 Vgl. BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 53–88 mwN, BGHZ 224, 89.

2751 LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 43; M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 358–361; V. Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 553; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215–216; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 519–526; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1402–1403. Vgl. aber auch Tolksdorf, MDR 2021, 1233, dort Fn. 15, der beklagt, die Vertreter dieser Ansicht seien falsch verstanden und wiedergegeben worden.

2752 LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 40–44, 48; M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 359–361; Rott, VuR 2018, 443, 446; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 524–525; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1402.

2753 M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 359–360; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1403–1404.

durch die Registrierung verbürgten Befugnis, Inkassodienstleistungen zu erbringen, darauf verlassen können müsse, dass die Verträge wirksam seien.²⁷⁵⁴ Eine Grenze sei erst dann erreicht, wenn die Inkassoerlaubnis gewissermaßen als Deckmantel zweckentfremdet werde, um *ganz andere* Rechtsdienstleistungen zu erbringen.²⁷⁵⁵

bb. Tatbestandswirkung nein: Wortlaut, Systematik, Schutzzweck

- 782 Dem ist der BGH überzeugend entgegengetreten,²⁷⁵⁶ insbesondere unter Berücksichtigung der Einschränkung auf Rechtsfolgen­seite, die er aus dem grundsätzlich notwendigen Vertrauensschutz folgert.²⁷⁵⁷ Zunächst ist zu­treffend, dass der Wortlaut des § 3 RDG „*nur in dem Umfang zulässig*“ dafür spricht, dass durch die Erlaubnistatbestände kein Blankoscheck für jegliche Rechtsdienstleistung erteilt wird, sondern den Erlaubnistatbestän­den Grenzen zulässigen Tätigwerdens gesetzt sind, die einzuhalten sind.²⁷⁵⁸ Darüber hinaus wird aus den Materialien zum RDG hinreichend deutlich,

2754 LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 45; *M. Hartung*, AnwlBl Online 2019, 353, 360–361; *V. Römermann/Günther*, NJW 2019, 551, 553; *Rott*, VuR 2018, 443, 446; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1408.

2755 *Tolksdorf*, MDR 2021, 1233, Rn. 8; *ders.*, ZIP 2019, 1401, 1404–1408.

2756 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 53–88, BGHZ 224, 89. Zustimmend LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 199–200; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 58; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 128; *Deckenbrock*, DB 2020, 321–322; *Henssler*, AnwlBl Online 2020, 168, 174–176; *ders.*, NJW 2019, 545, 550; *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1633; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 76; *ders.*, BRAK-Mitt. 2019, 219, 221; *Deckenbrock/Henssler/Seichter*, § 3 RDG Rn. 29a; *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215–216. Implizit der gleichen Ansicht etwa *Greger*, MDR 2018, 897, 900; *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705, 706–711; *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 179; *Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund*, § 10 RDG Rn. 58b. Zweifel an der Bindungswirkung äußert auch *Morell*, NJW 2019, 2574, 2577.

2757 Dazu u. § 5 A. III.

2758 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 55, BGHZ 224, 89. Das setzen etwa die Aus­führungen bei *Seitz*, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 14, Rn. 17–22, voraus. Zustim­mend *MüKo-BGB-I/Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 156. Dagegen – nicht überzeugend – *V. Römermann*, VuR 2020, 43, 44–45. Darüber hinaus könnte man im Falle des § 10 RDG auch dessen Wortlaut heranziehen, der von „*Bereichen*“ spricht. Ähnlich anknüpfend *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 26 mwN; *HK-RDG/Lemke/D. Schmidt*, § 10 RDG Rn. 19. Vgl. zu den sonstigen Erlaubnistatbeständen und deren Reichweite *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 177–179 mwN. Krit. insgesamt *Tolksdorf*, MDR 2021, 1233, Rn. 11–14.

dass der Gesetzgeber bei Einführung des RDG grundsätzlich nicht von der durch die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung²⁷⁵⁹ konkretisierten Rechtslage unter dem RBERG abweichen wollte,²⁷⁶⁰ nach der ein gegen das RDG verstoßendes Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft nach § 134 BGB nichtig sein soll.²⁷⁶¹ Mit der zentralen Bedeutung, die der Gesetzgeber § 134 BGB zugedacht hat, ist die von der Gegenansicht vorgeschlagene einschränkende Auslegung – jedenfalls in dem Ausmaß – nicht vereinbar.²⁷⁶² Gerade die verbraucherschützende Wirkung, die der Gesetzgeber der „Rückabwicklung von Verträgen gemäß § 134 BGB“²⁷⁶³ zugesprochen hat, spricht für ein zunächst umfassendes Verbot.²⁷⁶⁴

An diese herausgehobene Stellung des § 3 RDG im Gesamtsystem des RDG 783 kommt das bloße Registrierungsverfahren nicht heran – insbesondere, weil der Gesetzgeber bei Einführung des RDG die laufende Dienstaufsicht über Inkassodienstleister zugunsten einer einmaligen Prüfung abgeschafft hat.²⁷⁶⁵ Umso deutlicher wird das, wenn man ergebnisorientiert die Schutzzwecke in den Blick nimmt. Die Auslegung des BGH führt dazu, dass die Nichtigkeit nach § 3 RDG iVm § 134 BGB und die Sanktionsmöglichkeiten nach §§ 13a, 14 RDG auch dann *nebeneinander* stehen, wenn ein registriertes Unternehmen seine Befugnisse überschreitet.²⁷⁶⁶ Beide wirken in unterschiedliche Richtungen: Die Nichtigkeitssanktion beseitigt den Verstoß in der Vergangenheit mit Wirkung für die Gegenwart,²⁷⁶⁷ die aufsichtsrecht-

2759 S. nur BGH, 14.11.2006 – XI ZR 294/05, Rn. 9, BGHZ 170, 18; BGH, 07.05.1974 – VI ZR 7/73, Rn. 22; BGH, 25.06.1962 – VII ZR 120/61, Rn. 17.24, BGHZ 37, 258.

2760 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 58, BGHZ 224, 89; BGH, 30.10.2012 – XI ZR 324/11, Rn. 35, jeweils mwN aus der Literatur.

2761 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 57–65, BGHZ 224, 89, unter Berufung auf BT-Drs. 16/3655, 30–31, 43, 49, 51.

2762 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 64–65, BGHZ 224, 89. Zustimmung MüKo-BGB-I/Armbrüster, § 134 BGB Rn. 156. AA V. Römermann, VuR 2020, 43, 45.

2763 BT-Drs. 16/3655, 31.

2764 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 65, BGHZ 224, 89. Zur dennoch notwendigen Einschränkung auf Rechtsfolgenseite vor dem Hintergrund des Vertrauens- und Verbraucherschutzes s.u. § 5 A. III.

2765 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 66–68, BGHZ 224, 89, unter Berufung auf BT-Drs. 16/3655, 43–44, 72. Krit. dazu V. Römermann, VuR 2020, 43, 45–46.

2766 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 69, BGHZ 224, 89; Remmert, BRAK-Mitt. 2019, 219, 221. Insoweit noch zustimmend, im Ergebnis hingegen krit. Tolksdorf, MDR 2021, 1233, Rn. 26–27. AA V. Römermann, VuR 2020, 43, 46.

2767 In gewisser Weise strahlt die Nichtigkeitssanktion in die Zukunft aus: Aus der Nichtigkeit folgt, dass der Dienstleister keine Vergütung für seine Dienste erhält. Lohnt sich sein Geschäftsmodell deswegen nicht mehr, wird er dieses nicht mehr

lichen Maßnahmen unterbinden Wiederholungen in der Zukunft.²⁷⁶⁸ So werden die Schutzzwecke des RDG zeitlich umfassend erreicht. Wären die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen abschließend, wäre das nicht in vergleichbarem Maße gewährleistet.

- 784 Nicht überzeugen können die Ausführungen des BGH zur sachgrundlosen Ungleichbehandlung registrierter Dienstleister gegenüber solchen Anbietern, die die Forderungseinziehung als Nebenleistung im Rahmen des Erlaubnistatbestandes in § 5 Abs. 1 RDG erbringen.²⁷⁶⁹ Als sachlichen Grund für diese Differenzierung könnte man auf die nachgewiesene Sachkunde im Registrierungsverfahren abstellen, die der allein aufgrund § 5 RDG Tätige nicht nachweisen muss. Schließlich ist die Erlaubnis nach § 5 RDG ganz unabhängig von einer Registrierung.²⁷⁷⁰ Als Argument sind diese Ausführungen daher nicht stichhaltig, lassen sie sich doch unter bloßem Hinweis auf das zentrale Argument der Gegenansicht entkräften.
- 785 Überzeugend ist dann indes der Einwand, die Gegenansicht überstrapaziere eine einzelne Aussage in den Materialien zum RDG, nach der Nichtigkeit nach § 134 BGB eintreten solle, wenn der Tätige „*nicht über eine Registrierung [...] verfügt oder Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand ist*“²⁷⁷¹. Hierbei handelt es sich um einen nicht weiter ausgeführten Satz, der den ansonsten „roten Faden“ der Gesetzesbegründung, die die herausgehobene Stellung der Nichtigkeitssanktion stets betont, nicht überlagern kann.²⁷⁷²

ausüben, die verbotswidrigen Tätigkeiten unterbleiben und die Gefahr für die Schutzzwecke des RDG ist gebannt. Aus diesem präventiven Blickwinkel argumentiert auch der BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 85, BGHZ 224, 89.

2768 Vgl. Deckenbrock, DB 2020, 321; Henssler, AnwBl Online 2020, 168, 176.

2769 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 74 – 76, BGHZ 224, 89. Ebenfalls krit. zu diesem Argument V. Römermann, VuR 2020, 43, 46. Wie hier dagegen argumentierend Tolksdorf, MDR 2021, 1233, Rn. 28–29.

2770 Zwar können sich auch registrierte Personen iSd § 10 Abs. 1 RDG auf § 5 RDG berufen, BT-Drs. 16/3655, 51; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 26; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 5 RDG Rn. 1; Henssler/Prütting/S. Overkamp/Y. Overkamp, § 5 RDG Rn. 4. Der Anwendungsbereich ist darauf aber nicht beschränkt und umfasst alle Arten von Dienstleistungen, s. nur BT-Drs. 16/3655, 51; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 26.

2771 BT-Drs. 16/3655, 49. Vorgebracht etwa von LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 48; M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353, 359; V. Römermann, VuR 2020, 43, 45; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 521; Tolksdorf, MDR 2021, 1233, Rn. 21–25.

2772 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 70–73, BGHZ 224, 89. Krit. auch schon Lewinski/Kerstges, MDR 2019, 705, 708.

Auch die Ausführungen zum Vertrauensschutz auf dieser Ebene der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 3 RDG auf registrierte Dienstleister²⁷⁷³ überzeugen. Nicht ernsthaft bestreitbar ist, dass Vertrauensschutz infolge der Registrierung eine wesentliche Rolle im RDG spielt: Das ergibt sich aus den Materialien²⁷⁷⁴ genauso wie aus der Tatsache, dass das Rechtsdienstleistungsregister als öffentliches Register ausgestaltet ist, in das Jedermann unentgeltlich Einsicht nehmen kann.²⁷⁷⁵ Allerdings begrenzt der Registerinhalt das Maß gerechtfertigten Vertrauens.²⁷⁷⁶ Die konkreten Einzeltätigkeiten sowie die Geschäftsmodelle in ihrer Gesamtheit werden nicht Registerinhalt, sodass sich Vertrauen in die Zulässigkeit dieser – in Gestalt einer „Tatbestandswirkung des Verwaltungsakts“²⁷⁷⁷ – nicht bilden kann.²⁷⁷⁸ Unter Berufung auf die Ausführungen des BVerfG zur Vertrauensschutzdimension im Inkassokontext²⁷⁷⁹ verlagert der BGH die Berücksichtigung etwaigen Vertrauens auf die Rechtsfolgende eines Verstoßes und behandelt es dort unter konkreten Einzelfallgesichtspunkten, statt abstrakt den Anwendungsbereich des § 3 RDG einzuschränken.²⁷⁸⁰ Im Ergebnis schließt eine Registrierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG es nicht aus, § 3 RDG auf die

2773 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 77–88, BGHZ 224, 89.

2774 BT-Drs. 16/3655, 72.

2775 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 78–79, BGHZ 224, 89. Vgl. zu letzterem Begründungsansatz für öffentlichen Glauben bei hoheitlich geführten Registern und zu solchen insgesamt Kiehnle, Das öffentliche im Privaten, 90, und passim.

2776 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 80, BGHZ 224, 89. Vgl. Burgi, DVBl 2020, 471, 476–477; Henssler, AnwlBl Online 2020, 168, 174–175. AA Tolsdorf, MDR 2021, 1233, Rn. 30–35.

2777 M. Hartung, AnwlBl Online 2019, 353, 360; V. Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 553. Zur Tatbestandswirkung als solcher vgl. Engler, RDt 2022, 101, Rn. 42 mwN. Die Registrierung stellt nach allgemeiner Ansicht und Intention des Gesetzgebers einen Verwaltungsakt iSd § 35 VwVfG dar, s. nur BT-Drs. 16/3655, 63; HK-RDG/Offermann-Burckart, § 3 RDG Rn. 40.

2778 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 81–82, BGHZ 224, 89. Ebenso MüKo-BGB-I/Armbrüster, § 134 BGB Rn. 156; Burgi, DVBl 2020, 471, 476–477; Hartmann, NZM 2019, 353, 356–357; Henssler, AnwlBl Online 2020, 168, 174–175; Morell, NJW 2019, 2574, 2577; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215–216. Zur Bedeutung des geänderten Registrierungsverfahrens im Rahmen der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts s.u. § 5 B. II. 2. e.

2779 BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01, Rn. 41.

2780 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 84, BGHZ 224, 89. Zustimmung MüKo-BGB-I/Armbrüster, § 134 BGB Rn. 157.

Dienstleister anzuwenden, wenn diese ihre durch den Erlaubnistatbestand eingeräumten Befugnisse überschreiten.²⁷⁸¹

c. Normativer Anknüpfungspunkt der Umfangsbegrenzung und konkrete Bereichseingrenzung

- 787 Wenn damit im Ergebnis deutlich geworden ist, dass eine Inkassoerlaubnis nicht dazu berechtigt, jedwede Rechtsdienstleistung anzubieten, sondern einen definierbaren Umfang haben muss, schließt sich die Frage an, *wie* dieser Umfang konkreter bestimmt werden kann. Es wird sich zeigen, dass die Frage nach dem Umfang der Inkassoerlaubnis systematisch die Frage danach ist, wie sich „Rechtsdienstleistungen im Bereich der Inkassodienstleistungen“, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG, definieren lassen. Denn nach Gesetzeswortlaut und -systematik darf der Erlaubnisinhaber in eben diesem Bereich tätig werden.²⁷⁸²
- 788 Diese Frage ist Kernpunkt der Diskussion, weil der Gesetzgeber die notwendige Bereichseinschränkung nicht selbst vorgenommen hat.²⁷⁸³ Daher obliegt es den Gerichten, den durch den Erlaubnistatbestand abgesteckten Bereich zulässiger Tätigkeiten mittels Auslegung näher zu bestimmen. Es ist mithin notwendig, die Konturen der Legaldefinition einer Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG in den Grenzbereichen zu schärfen. Weil das RDG systematisch einen einheitlichen Begriff der Inkassodienstleistungen verwendet ist methodischer Ansatzpunkt die Frage, was eine Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG ist.²⁷⁸⁴ Denn diese wirkt im Erlaubnistatbestand des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG fort und bestimmt so dessen Reichweite.²⁷⁸⁵ Das dafür maßgebliche Merkmal ist dasjenige der Forderungseinziehung.²⁷⁸⁶ Konkret lautet die Frage also: Wie lässt sich

2781 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 89, BGHZ 224, 89. Zustimmend LG Berlin, 22.10.2020 – 67 S 167/20, Rn. 19.

2782 So auch HK-RDG/Lemke/D. Schmidt, § 10 RDG Rn. 19–20; *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2053.

2783 So zuspitzend LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 28, 31. Vgl. *Prütting*, ZIP 2021, 269, 272; *ders.*, ZIP 2020, 1434, 1438.

2784 So auch *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 74.

2785 *Freitag/Lang*, ZZP 2019, 329, 336; *Morell*, WM 2019, 1822, 1824; HK-RDG/Lemke/D. Schmidt, § 10 RDG Rn. 19–20; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1403.

2786 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 108–110, 113, BGHZ 224, 89. Anknüpfend hieran auch BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 53, BGHZ 225, 352; LG Berlin,

der unbestimmte Rechtsbegriff der Forderungseinziehung näher bestimmen?²⁷⁸⁷ Wo beginnt und wo endet die Forderungseinziehung?

Erinnert sei dabei daran, dass die Auslegung rechtsschutzfreundlich vorzunehmen ist.²⁷⁸⁸ Das erfolgt grundsätzlich durch weite Auslegung der Erlaubnistatbestände des RDG. Eine einschränkende Auslegung bedarf einer gesonderten Begründung, die strikt an die Schutzzwecke des RDG anknüpft. Im Folgenden wird der notwendige „irgendwie geartete [...] Zusammenhang mit einem Forderungseinzug“²⁷⁸⁹ konkretisiert. Das erfolgt anhand der in Rechtsprechung und Literatur diskutierten Einschränkungsansätze.

aa. Keine Einschränkung auf unstreitige Forderungen

Auf „unangefochtene oder rechtlich in jeder Hinsicht zuverlässig einschätzbare [...] Forderungen“²⁷⁹⁰ kann die Tätigkeit von Inkassounternehmen nicht beschränkt werden.²⁷⁹¹ Das folgt nicht nur daraus, dass es von

13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 49; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 69–74, 82–83; M. Kilian, NJW 2019, 1401, 1403–1405; Meul/Morschhäuser, CR 2020, 101, Rn. 47; Rott, VuR 2018, 443, 444; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 503; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2053–2054. Vgl. ferner Knauff, GewArch 2019, 414–416.

2787 Eine Frage, die in der Vergangenheit von der einschlägigen Kommentarliteratur nicht besonders vertieft behandelt wurde, vgl. M. Kilian, NJW 2019, 1401, 1403.

2788 Vgl. o. § 2 E. IV. 1. c., § 2 E. IV. 2. b., § 4.

2789 So die Kritik von Deckenbrock, DB 2020, 321, 323. Vgl. auch M. Kilian, AnwlBl Online 2021, 102, 103.

2790 BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 50; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 50.

2791 Vgl. BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 20–22, 30, BGHZ 230, 255; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 48–54, BGHZ 225, 352; BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 50; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 50; LG Braunschweig, 30.04.2020 – II O 3092/19, Rn. 76; LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 148–151; Kline-Cosack, AnwlBl Online 2019, 6, 13; Morell, WM 2019, 1822, 1828; V. Römermann, MMR 2021, 723, 724; ders., AnwlBl Online 2020, 273, 274–276; ders., VuR 2020, 43, 49; V. Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 552; Stadler, JZ 2020, 321, 323; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 632–634; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2051; ders., ZIP 2019, 1401, 1404–1405. AA, gegen die Einziehung bestrittener Forderungen Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 160; Greger, MDR 2018, 897, 899; Hartmann, NZM 2019, 353, 357–358; Henssler, NJW 2019, 545, 546; Knauff, GewArch 2019, 414, 415–416; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3480–3481; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2445. Nicht ganz eindeutig Henssler, AnwlBl Online 2020, 168, 172, soweit er zunächst

Verfassungen wegen verboten ist, Inkassounternehmen auf rein kaufmännische Hilfstätigkeiten zu beschränken,²⁷⁹² was Folge einer Einschränkung in diesem Sinne wäre,²⁷⁹³ sondern ist auch rein tatsächlich begründbar. Dürften die Unternehmen streitige und deswegen mutmaßlich vor Gericht zu verhandelnde Ansprüche betreffend nicht tätig werden,²⁷⁹⁴ würde das den Anspruchsgegnern die absolute Blaupause einer Verteidigungsstrategie liefern: Sie müssten nur per se alle Ansprüche bestreiten, Streitigkeiten stets zu Gericht tragen und diese Haltung öffentlich kundtun.²⁷⁹⁵ Dann könnte kein Kläger mehr „billigerweise damit rechnen, dass die Beklagten schon auf eine entsprechende außergerichtliche Geltendmachung hin leis-

klarstellt, es gehe nicht um die Frage, ob ein Inkassounternehmen im Einzelfall streitige Forderungen einziehen dürfe, dann aber argumentiert, die neuen Anbieter würden sich in klaren Widerspruch zum üblichen Inkassoverständnis begeben, nach dem eine Forderung unstrittig sein müsse. Uneindeutig auch *Berg/Gaub/Ohle*, in: *Inkasso-Handbuch*, Kap. 3, Rn. 74, deren Ausführungen sich sowohl als bloße Handlungsempfehlung für die Praxis, als auch als Äußerung einer materiell-rechtlichen Einschränkung ihrer Ansicht nach deuten lassen. Auch das LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 65, scheint davon auszugehen, dass sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt *ohne rechtliche Prüfung* unmittelbar eine konkrete Forderung ergeben muss.

2792 BVerfG, 14.08.2004 – 1 BvR 725/03, Rn. 15; BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01, Rn. 30–31.

2793 Vgl. so auch BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 30, BGHZ 230, 255. Eine unstrittige Forderung geltend zu machen, wäre ohne die Anordnung in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG keine Rechtsdienstleistung, weil keine rechtliche Prüfung erforderlich ist, Gaier/Wolf/Göcken/*Johnigk*, § 2 RDG Rn. 38; ähnlich *Morell*, WM 2019, 1822, 1828.

2794 Zur neueren Erscheinungsform dieses Einschränkungsversuchs (*Morell*, ZWR 2020, 328, 334) anhand der Frage, ob die Geschäftsmodelle der Anbieter von vornherein auf gerichtliche Forderungsdurchsetzung gerichtet sind, s.u. § 5 A. I. 2. d. cc.

2795 *Petrascu/C. Unsel*, NJW 2022, 1200, Rn. 21; *dies.*, RD 2021, 361, Rn. 29. Vgl. auch LG Braunschweig, 30.04.2020 – II O 3092/19, Rn. 76; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 151. So agiert z.B. die VW AG, die außergerichtliche Einigungen im Dieselskandal kategorisch ablehnt, *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 22; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 632. Selbiges Verhalten ist denkbar für große Wohnungskonzerne, die Rückzahlungsansprüche ihrer Mieter aus der Mietpreisbremse prinzipiell bestreiten könnten. Dass solches Verhalten auch bei Flugunternehmen nicht ganz unrealistisch ist, wurde schon gezeigt, vgl. o. Rn. 405–406, und ist für die Anfangszeit nach der Gründung von Flightright überliefert, vgl. *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 632. So auch *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 151.

ten würden.“²⁷⁹⁶ Damit wäre der gesamten Inkassobranche faktisch die Grundlage entzogen,²⁷⁹⁷ die Zahlungsmoral der Schuldner geschwächt,²⁷⁹⁸ und wären die Möglichkeiten Rechtsuchender erheblich zugunsten ihrer Schuldner eingeschränkt.²⁷⁹⁹ Außerdem macht eine solche Einschränkung es notwendig, zwischen höchststreitigen²⁸⁰⁰, strukturell oder von Anfang an streitigen²⁸⁰¹, bloß „normal“ bestrittenen und nicht bestrittenen Forderungen zu unterscheiden, was wiederum mit erheblicher Rechtsunsicherheit einherginge.²⁸⁰² Solche Abgrenzungsprobleme und daraus folgende Rechtsunsicherheit wollte der Gesetzgeber gerade vermeiden.²⁸⁰³ Zuletzt lässt sich die Existenz von § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO nur dann erklären, wenn bestrittene Forderungen Gegenstand der Inkassotätigkeit sein dürfen.²⁸⁰⁴

bb. Keine zeitliche Einschränkung: „Beim“ Forderungseinzug vs. „vor dem“ Forderungseinzug

Auch darf keine rein zeitliche Einschränkung dergestalt erfolgen, dass den 791 Anbietern jedes Tätigwerden vor Entstehen der Forderung oder vor Abschluss der Inkassovereinbarungen verboten wäre.²⁸⁰⁵ Das ließe sich zwar, nähme man die einschlägigen Entscheidungen des BVerfG buchstäblich beim Wort, mit den dortigen Ausführungen vereinbaren, die diesbezüglich ausführen, eine rechtsberatende Tätigkeit „beim Forderungseinzug“ sei von Verfassungen wegen zu gestatten.²⁸⁰⁶ Man könnte sich auf den Standpunkt

2796 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 160.

2797 Vgl. BT-Drs. 19/27673, 21, 61.

2798 OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 67.

2799 LG Braunschweig, 30.04.2020 – II O 3092/19, Rn. 76; Morell, WM 2019, 1822, 1828. Das erkennt auch der Gesetzgeber an, BT-Drs. 19/27673, 61.

2800 Henssler, AnwlBl Online 2020, 168, 176.

2801 Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 85, 271.

2802 Kerstges, GVRZ 2020, 15, Rn. 19–20; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 632. Das gesteht auch Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 83, 85, 271, ein.

2803 So zutreffend LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 151 mwN.

2804 LG Braunschweig, 30.04.2020 – II O 3092/19, Rn. 74.

2805 BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 50, 56; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 50, 55; Freitag/Lang, ZJP 2019, 329, 339.

2806 BVerfG, 14.08.2004 – 1 BvR 725/03, Rn. 15.

stellen, davon zu unterscheiden sei eine Tätigkeit „vor dem Forderungseinzug“.²⁸⁰⁷

- 792 Wie allerdings bereits ausgeführt, lässt sich eine solche restriktive Auslegung anhand der Schutzzwecke des RDG nicht begründen, da sich aus dem Tätigkeitszeitpunkt keine besondere Gefahr für die Schutzzwecke des RDG ergibt.²⁸⁰⁸ Darüber hinaus lässt sich diese Argumentation gerade nicht mit den Ausführungen des BVerfG in Einklang bringen, dessen Entscheidungen bereits Modelle zum Gegenstand hatten, im Rahmen derer vor der Forderungsentstehung beraten wurde.²⁸⁰⁹

cc. Keine Einschränkung aufgrund „Schwerpunktbereichsprüfung“

- 793 Eine Einschränkung der Inkassobefugnisse unter Rückgriff auf eine „Schwerpunktbereichsprüfung“ dergestalt, dass für die Zulässigkeit der Tätigkeit darauf abgestellt wird, ob der jeweilige Dienstleister im Schwerpunkt Inkassodienstleistungen, Prozessfinanzierung, allgemeine Rechtsdienstleistungen, oder gar „umfassende Rechtsberatung“²⁸¹⁰ anbietet, ist ebenfalls ausgeschlossen.²⁸¹¹ Anknüpfend an den Wortlaut von § 2 Abs. 2 S. 1 RDG „als eigenständiges Geschäft“ ist versucht worden zu begründen, dass die Forderungseinziehung gegenüber anderen Tätigkeiten einen Schwerpunkt bilden müsse, damit eine Tätigkeit vom Umfang der Erlaubnis umfasst ist.²⁸¹²

2807 Dieser Ansatz ist etwa erkennbar bei LG Berlin, 24.01.2019 – 67 S 277/18, Rn. 40; M. Kilian, NJW 2019, 1401, 1403; Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund, § 10 RDG Rn. 58b mwN. Ähnlich interpretiert auch Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 28. Leeb, Digitalisierung, 262–263 mwN, nennt das gut vertretbar.

2808 S.o. § 5 A. I. 1. b. bb.

2809 S.o. Fn. 2675.

2810 Vgl. LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 62–66, das zwischen bloßen Rechtsdienstleistungen, erlaubten Inkassotätigkeiten und umfassender Rechtsberatung unterscheiden will.

2811 BGH, 27.II.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 144, BGHZ 224, 89; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 128; Morell, WM 2019, 1822, 1824–1825; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2051; ders., ZIP 2019, 1401, 1404, 1408.

2812 So Hartmann, NZM 2019, 353, 355. Zustimmend Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 213–214. Etwas anders argumentiert im Detail Remmert, AnwBl Online 2020, 186, 187–188, der beziehungsweise auf einzelne Formulierungen des BVerfG, 14.08.2004 – 1 BvR 725/03; BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01, ausführt, rechtliche Beratung sei kein Teil der Forderungseinziehung und daraus eine „bloß dienende“ Funktion der Rechtsberatung annimmt. Dagegen Morell, WM 2019,

Zur Abgrenzung sollten die Kriterien des § 5 Abs. 2 RDG herangezogen werden.²⁸¹³ Das ist nicht überzeugend.

Zunächst spricht dagegen schon die ganz grundsätzliche Anknüpfung des RDG an einzelne Tätigkeiten und nicht an ganze Geschäftsmodelle, die unterlaufen würde.²⁸¹⁴ Außerdem findet diese Auslegung ihren Ausgangspunkt zwar im Gesetzeswortlaut, überstrapaziert diesen aber. Denn das Merkmal des eigenständigen Geschäfts dient dazu, die tatbestandliche Reichweite des § 2 Abs. 2 S. 1 RDG zu beschränken, nicht aber zur Begrenzung des Erlaubnisumfangs.²⁸¹⁵ Daneben würde eine Einschränkung anhand einer Schwerpunktbereichsprüfung dazu führen, dass die Inkassoerlaubnis keine über § 5 RDG hinausgehenden Befugnisse einräumen würde.²⁸¹⁶ Das wiederum würde die Rolle, die § 5 RDG im System des RDG spielt, umkehren: Die Norm *erweitert* den Bereich zulässiger Rechtsdienstleistungen, *beschränkt* ihn aber nicht.²⁸¹⁷

Auf eine Schwerpunktbereichsprüfung läuft es auch hinaus, wenn „die Prozessfinanzierung“²⁸¹⁸ als nicht genehmigungsbedürftig eingeordnet wird,

1822, 1825. Ferner habe auch der BGH, 09.06.2008 – AnwSt * 5/05, noch eine Schwerpunktbereichsabgrenzung vorgenommen (darauf beruft sich neben *Remmert* auch das LG Berlin, 24.01.2019 – 67 S 277/18, Rn. 47–48, und verkennt, dass es sich um Rspr. vor Inkrafttreten des RDG handelt). Vgl. ferner etwa LG Berlin, 22.10.2020 – 67 S 167/20, Rn. 21; LG Berlin, 24.01.2019 – 67 S 277/18, Rn. 37–39, 47–48; LG Berlin, 28.08.2018 – 63 S 1/18, Rn. 34–37; LG Berlin, 26.07.2018 – 67 S 157/18, Rn. 8; Greger, MDR 2018, 897, 899; Henssler, AnwBl Online 2020, 168, 172.

2813 Hartmann, NZM 2019, 353, 355.

2814 S.o. Fn. 2093. Nicht umsonst spekuliert Morell, WM 2019, 1822, 1825, dass dieses Argumentationsmuster noch von der Dogmatik unter Geltung des RBERG geprägt ist. Auch die Argumentation von *Remmert* (soeben Fn. 2812) lässt sich so widerlegen: Es ist denklogisch, dass die Ausführungen des BVerfG sich für eine Schwerpunktbereichsprüfung in Stellung bringen lassen, weil das BVerfG selbst unter Geltung des RBERG zwischen erlaubnisfreier und erlaubnisbedürftiger Rechtsberatung anhand einer Schwerpunktbereichsprüfung differenzierte, Morell, WM 2019, 1822, 1825; HK-RDG/*Remmert*, § 1 RDG Rn. 2. Auch die referenzierte BGH-Entscheidung lag – wenn auch nur knapp – vor dem Inkrafttreten des RDG, das diese Anknüpfung aufgegeben hat, sodass hier dasselbe gilt. Insbesondere ging es in dieser Entscheidung auch nicht darum, die Befugnisse von Inkassodienstleistern einzuschränken, BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 43; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 43.

2815 BT-Drs. 16/3655, 49.

2816 Morell, WM 2019, 1822, 1825.

2817 Morell, WM 2019, 1822, 1825. Zu § 5 RDG s.u. § 5 A. I. 3.

2818 Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 488–490. Vgl. *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 36.

um sodann ein theoretisches „Exklusivitätsdogma“²⁸¹⁹ zwischen Inkassodienstleistung und Prozessfinanzierung zu konstruieren und letztlich zu prüfen, ob daraus, dass dieselbe Tätigkeit²⁸²⁰ „sowohl für das Inkasso als auch die Prozessfinanzierung genutzt [werden kann]“²⁸²¹ Erlaubnisfreiheit folgt.²⁸²² Das ist schon im Ausgangspunkt nicht überzeugend, weil es auf unzutreffenden Annahmen beruht. Wie gezeigt ist „die Prozessfinanzierung“ nicht per se erlaubnisfrei.²⁸²³ Es ist nach dem eindeutigen Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers stets auf *einzelne Tätigkeiten* abzustellen.²⁸²⁴ Zudem: Beim Begriff der „Inkassodienstleistung“ handelt es sich um einen feststehenden, subsumtionsbedürftigen Rechtsbegriff. Die „Prozessfinanzierung“ hingegen ist kein Rechtsbegriff, sondern eine Leistungsumschreibung. Beide Begriffe stehen daher nicht in der methodischen Konkurrenz zueinander, die das Exklusivitätsdogma behauptet. Daher können solche Tätigkeiten unter den Inkassodienstleistungsbegriff fallen, die auch oder überwiegend der Prozessfinanzierung dienen.²⁸²⁵ Entscheidend ist nur, ob die fragliche Tätigkeit sich unter den Begriff der Inkassodienstleistung subsumieren lässt. Eine Schwerpunktbereichsprüfung ist dabei aufgrund der Gesetzeskonzeption weder die Inkassodienstleistungsbefugnisse einschränkend noch erweiternd möglich.

dd. Keine Einschränkung anhand eines Inkassoleitbildes: Atypisches Inkasso als Grenzüberschreitung des Rahmens zulässiger Inkassodienstleistungen?

796 Immer wieder finden sich Hinweise darauf, das Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren stimme mit dem klassischen Inkassoleitbild nicht mehr

2819 Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 490.

2820 Dort: Das Prüfen des Anspruchs sowie nachgelagert die Prüfung der Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Geltendmachung.

2821 Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 492.

2822 Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 489–495.

2823 Vgl. o. Fn. 1269. Deutlich auch Henssler, in: FS Grunewald, 345, 353.

2824 Vgl. o. Fn. 2093.

2825 Es kommt nicht darauf an, ob der Dienstleister das Ergebnis der jeweiligen Tätigkeit auch nutzt, um den Forderungsschuldner zu kontaktieren. So aber die Einschränkung bei Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 494–495. Zur in diesem Zusammenhang relevanten Frage, ob von vornherein auf gerichtliche Forderungsdurchsetzung abzielende Geschäftsmodelle einem Inkassodienstleister erlaubt sind, noch u. § 5 A. I. 2. d. cc.

überein und sei daher atypisch.²⁸²⁶ Das macht es zunächst notwendig, ein klassisches Leitbild zu definieren,²⁸²⁷ um sodann Unterschiede herauszustellen. Eine erst anschließend zu beantwortende Frage ist, ob die vielerorts aus der Abweichung gezogene Schlussfolgerung, die Geschäftsmodelle befänden sich gerade wegen ihrer Atypizität außerhalb der durch die Inkassoerlaubnis gesteckten Grenzen, überzeugend ist.

(1) Atypizität der neuen Inkassodienstleistungen: Unterschiede ja, ...

Unter klassischem Inkasso wird oftmals der „*Forderungseinzug für Unternehmen zu nicht bezahlten Rechnungen*“²⁸²⁸ verstanden. Auch beziehe sich eine typische Inkassodienstleistung auf leichte Rechtsfragen,²⁸²⁹ die nicht mehr als eine bloße Schlüssigkeitsprüfung²⁸³⁰ seitens des Dienstleisters erfordern würden, und überschaubare tatsächliche Umstände,²⁸³¹ sodass die Erfolgsaussichten der Forderungseinziehung nur von der Bonität des Schuldners abhingen.²⁸³² Daher sei auch das typische Inkasso auf den außergerichtlichen Bereich gerichtet, keinesfalls jedoch von vornherein auf die gerichtliche Durchsetzung.²⁸³³ Aus der außergerichtlichen Tätigkeit fol-

797

2826 Henssler, NJW 2019, 545, 546; Remmertz, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 67; Stadler, JZ 2020, 321, 324.

2827 Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 553, geht davon aus, dass aus regulatorischer Perspektive kein solches Leitbild identifiziert werden kann.

2828 Breun-Goerke, WRP 2020, 1403, Rn. 56. Ähnlich Hoch, AcP 219 (2019), 646, 663; M. Kilian, NJW 2019, 1401. Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 29–30, 161, stellt die Zahlungsunwilligkeit des Schuldners in den Mittelpunkt. Bei Remmertz, ZRP 2019, 139, und Burgi, DVBl 2020, 471, 474, bloß Forderungseinzug.

2829 BT-Drs. 19/27673, 16. Ähnlich Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 2 RDG Rn. 60a.

2830 LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 290; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 166; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 73; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 147; Berg/Gaub/Ohle, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 3, Rn. 40; Hartmann, NZM 2019, 353, 358.

2831 LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 293; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 169; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 75–78; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 132–133, 135.

2832 LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 79; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 138. Ähnlich OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 56; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 2 RDG Rn. 60a.

2833 LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 276, 291; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 153, 167; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 71; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 147; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 82; Henssler, NJW 2019, 545, 546; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441,

ge zudem eine gewisse Justizentlastung.²⁸³⁴ Zuletzt sei es auch typisch, dass ein Inkassounternehmen für *einen* Kunden gegen *viele* Anspruchsgegner Forderungen einziehe.²⁸³⁵ Der BGH stellt für eine klassische Inkassotätigkeit darauf ab, dass jene stark von einer reinen Mahn- und Beitreibungstätigkeit geprägt gewesen sei.²⁸³⁶

- 798 Das versteht sich in weiten Teilen vor dem historischen Hintergrund der Inkassobranche:²⁸³⁷ Nach dem ersten Weltkrieg entwickelten sich Wirtschaftsunternehmen, die als ursprüngliche Inkassounternehmen eine Marktlücke besetzten, indem sie ausgeklagte Forderungen betrieben.²⁸³⁸ Nach dem zweiten Weltkrieg und infolge der Wirtschaftsrezession in den 1960er Jahren veränderten diese Unternehmen ihren Fokus darauf, auch nicht ausgeklagte Forderungen einzutreiben. Sie bedienten insofern ein Bedürfnis nach neuen, effektiveren Mitteln der Forderungseinziehung, das sich aus verschlechternder Zahlungsmoral und zeitaufwendiger anwaltlicher und gerichtlicher Durchsetzung einerseits sowie dem unternehmensseitigen Zwang zur Liquiditätsabsicherung andererseits ergab. Die historisch gewachsene klassische Richtung der Anspruchsdurchsetzung war also diejenige von Wirtschaftsunternehmen gegen deren Kunden. Schon diese kurze Darstellung, die die ganz aktuellen Entwicklungen noch außer Betracht lässt, zeigt, dass sich das Inkassogeschäft stets weiterentwickelt und sich den gesellschaftlichen Umständen angepasst hat, etwa als sich (zahn-)ärztliche Einziehungsstellen bildeten.²⁸³⁹ Insoweit ist es immer eine Frage des Zeitpunktes, was atypisch ist – und was nicht.²⁸⁴⁰

2445; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1438; V. Römermann, MMR 2021, 723–724; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 213–214; Valdini, BB 2017, 1609, 1610.

2834 Berg/Gaub/Ohle, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 2, Rn. 7–8.

2835 LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 73; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 147; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3480–3481; Gaier/Wolf/Göcken/Wolf, § 1 RDG Rn. 16b.

2836 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 97, BGHZ 224, 89. Ähnlich KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 64. Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2057–2058, geht dagegen davon aus, dass der BGH die Frage nach zu großen Unterschieden zu einem Inkassoleitbild nicht aufgeworfen und auch ein solches Leitbild nicht definiert habe. Ähnlich Bernuth, ZIP 2022, 612, 614–615.

2837 Vgl. eingehend zum Folgenden Berg/Gaub/Ohle, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 1, Rn. 3–20. S. auch Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 66–71 mwN; F.-M. Goebel, Inkassodienstleistung und Inkassokosten, § 1 Rn. 1–6.

2838 Freitag/Lang, ZZZP 2019, 329, 333.

2839 Vgl. zu neueren Weiterentwicklungen vor dem Inkasso durch Rechtsgeneratoren etwa Freitag/Lang, ZZZP 2019, 329, 334.

2840 Vgl. Stadler, JZ 2020, 321, 324.

So definiert ist erkennbar, in welchen Punkten sich das neue vom alten 799 Inkasso unterscheidet. Es ist nicht der Einsatz von Technik, denn auch das wie oben verstandene klassische Inkasso wird mittlerweile hochautomatisiert als Massengeschäft angeboten und durchgeführt.²⁸⁴¹ Es ist auch nicht die Kooperation mit (Vertrags-)Anwälten, denn auch das ist historisch gewachsene²⁸⁴² und mittlerweile alltägliche Praxis.²⁸⁴³ Es sind vielmehr Gesichtspunkte wie die Durchsetzung (substantiell) bestrittener Forderungen,²⁸⁴⁴ die Prüfung der Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Forderungsdurchsetzung,²⁸⁴⁵ die umgekehrte Richtung der Anspruchsdurchsetzung (gegen Unternehmen, statt für sie)²⁸⁴⁶ und die Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung.²⁸⁴⁷

(2) ... aber keine Einschränkung des Befugnisumfangs aufgrund Vergleichs mit klassischem Inkasso

Unter argumentativem Rückgriff auf diese Unterschiede zwischen altbekanntem und neuem Inkasso wurde versucht, dieses Modell als mit dem 800 RDG unvereinbar zu bewerten, selbst wenn eine Inkassoerlaubnis vorläge. Anders gewendet: Die Vertreter dieser Ansicht schränken die von einer Inkassoerlaubnis umfassten Tätigkeiten anhand eines nur historisch begründbaren Inkassoleitbildes ein.²⁸⁴⁸ Forderungseinziehung wäre dann nur, was

2841 Breun-Goerke, WRP 2020, 1403, Rn. 56; M. Hartung, AnwlBl Online 2021, 152.

2842 S.o. Fn. 1287.

2843 Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 282.

2844 LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 276, 292; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 153, 168; Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 29–30, 69–72, 85, 271; Greger, MDR 2018, 897, 898–899; Hartmann, NZM 2019, 353, 358; Henssler, NJW 2019, 545, 546; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3480; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2445; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 213. Vgl. bereits o. § 5 A. I. 2. c. aa.

2845 Henssler, NJW 2019, 545, 546–547; Valdini, BB 2017, 1609, 1610.

2846 Vgl. etwa LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 276; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 153; M. Hartung, AnwlBl Online 2021, 152; ders., BB 2017, 2825, 2829; Henssler, NJW 2019, 545, 546; Hoch, AcP 219 (2019), 646, 663; M. Kilian, NJW 2019, 1401; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 501, 631. Pointiert zu diesem Punkt M. Hartung, AnwlBl Online 2020, 8, 9.

2847 Greger, AnwlBl 2017, 932, 934; Henssler, NJW 2019, 545, 547; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3479; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 502; Valdini, BB 2017, 1609, 1610.

2848 So etwa aus der Rspr. KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 83; LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 275–295; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16,

schon immer Forderungseinziehung war. Dafür müsste es gelingen zu begründen, dass § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG tatsächlich nur solch klassisches Inkasso umfasst.²⁸⁴⁹ Dagegen spricht indes einiges.

- 801 Ansetzen kann man schon am Leitbild selbst. Man müsste einen Zeitpunkt definieren, dessen bestehenden Zustand der Gesetzgeber festschreiben wollte. Einen anderen als denjenigen, als er das RDG geschaffen hat, zu wählen, wäre nicht einleuchtend. Stellt man auf diesen ab fällt auf, dass zu diesem Zeitpunkt wesentliche Elemente, die heute als atypisch bezeichnet werden, gar nicht so atypisch sind: Bereits vor Schaffung des RDG hatte das BVerfG entschieden, dass Inkasso nicht auf Mahn- und Beitreibungstätigkeiten und damit kaufmännische Hilfstätigkeiten beschränkt sein kann,²⁸⁵⁰ sodass daher ein Leitbild, das zentral hierauf abstellt, schon vor dem RDG nicht mehr zeitgemäß war.²⁸⁵¹ Auch „[e]ine Vorstellung von Inkassodienstleistungen, nach der diese ausschließlich oder ganz überwiegend nur auf die außergerichtliche Forderungseinziehung gerichtet sein [durften], bestand nicht einmal zu der Zeit, als unter dem RBERG noch der klassische Inkassobegriff vertreten wurde.“²⁸⁵² Soweit mit der Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung, die zur Begründung von Atypizität herangezogen wird,²⁸⁵³ gemeint ist, dass für die Tätigkeit nur im Erfolgsfall eine Provision geschuldet ist,²⁸⁵⁴ stellt dies gerade keine atypische, sondern eine klassische Gestaltung dar: Erfolgshonorare sind ein historisch üblicher

Rn. 152–170; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 71–84; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 130–141. Aus der Lit. Greger, MDR 2018, 897, 899; ders., AnwBl 2017, 932, 933–934 (auch zu § 4 RDG); implizit Hartmann, NZM 2019, 353, 357–358; Henssler, NJW 2019, 545, 546; Hoch, AcP 219 (2019), 646, 663–664; M. Kilian, NJW 2019, 1401, 1405–1406; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3482; Meul, CR 2020, 246, Rn. 24; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2445; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1437–1440; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 213–214; Valdini, BB 2017, 1609–1610 (zu § 4 RDG).

2849 Davon gehen etwa T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3482; MüKo-ZPO-I/Rauscher, Einleitung Rn. 82, ausdrücklich aus.

2850 S.o. Fn. 2792.

2851 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 144; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2058–2059. Schließlich wollte der Gesetzgeber mit dem RDG der BVerfG-Rspr. Rechnung tragen, § 4 A. I.

2852 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 144.

2853 S.o. Fn. 2847.

2854 So etwa ausdrücklich Greger, AnwBl 2017, 932, 934; Valdini, BB 2017, 1609, 1610. Zu den Details der Kombination von Inkasso und Prozessfinanzierung s.o. § 3 A. II.

Vertragsbestandteil in Inkassovereinbarungen.²⁸⁵⁵ Und auch im Fall des ersten Inkassobeschlusses des BVerfG²⁸⁵⁶ bot das Inkassounternehmen ein Erfolgsvergütungsmodell bei vollständiger Kostenfreistellung an.²⁸⁵⁷ Aber auch das Inkasso zugunsten von Privatpersonen gegen Unternehmen ist keinesfalls eine revolutionäre Neuerung.²⁸⁵⁸

Absolut typisch war es daneben schon vor dem RDG, dass sich Inkassodienstleister nicht allein auf den außergerichtlichen Bereich beschränken, sondern nötigenfalls auch vor Gericht – bis in die höchste Instanz – anwaltlich vertreten tätig wurden.²⁸⁵⁹ Auch das Abtretungsmodell zur gebündelten Anspruchsdurchsetzung durch Inkassodienstleister war dem Gesetzgeber bei Erlass des RDG bekannt – und wurde vom Bundesrat sogar als besonders prozessökonomisch und gesetzeskonform angesehen.²⁸⁶⁰ Wollte man anhand eines Vergleichs mit einem Leitbild die Tätigkeitsbefugnisse beschneiden, müsste also dieses Leitbild detaillierter näher bestimmt und untermauert werden als es bisher stattfindet,²⁸⁶¹ und es müsste der Abweichungsgrad berücksichtigt werden. Das gebietet schon die Berufsfreiheit der Inkassodienstleister. 802

Unabhängig davon lässt sich § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG auch nicht dergestalt auslegen, dass eine Tätigkeitsbeschränkung aus etwaiger Atypizität folgen soll. Ausgangspunkt dafür ist der Normwortlaut, der nicht zwischen typischen und atypischen Dienstleistungen differenziert.²⁸⁶² Und nicht nur 803

2855 Vgl. o. die Nachweise bei Fn. 2493. Ähnlich argumentierend *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2058.

2856 BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01.

2857 *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 123–124.

2858 Vgl. *Meller-Hannich*, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. I: Gutachten, 1, All–12 mwN, die Einziehungsklagen durch Verbände aufgrund § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ZPO als solche bezeichnet. Aber auch Private gehören zum üblichen Kundenkreis von Inkassounternehmen iSd RDG: *Berg/Gaub/Ohle*, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 2, Rn. 86, wenn auch die dortige Aufzählungsweise nahelegt, dass die Tätigkeit für Private keinen Großteil ausmacht. Dennoch: Es zeigt, dass die Merkmale, die die neuen Modelle atypisch machen sollen, nicht so eindeutig sind wie behauptet.

2859 Vgl. nur BGH, 20.11.2008 – I ZR 62/06; BGH, 24.10.2000 – XI ZR 273/99.

2860 *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1032 mwN.

2861 Symptomatisch das LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 126–127, 138, das schlicht unterstellt, der Gesetzgeber habe keine Inkassodienstleister vor Augen gehabt, die ausländische Forderungen einziehen. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob zum Zeitpunkt der Schaffung des RDG schon Inkassodienstleister existierten, die ausländische Forderungen einzogen, bleibt das Gericht schuldig.

2862 So auch *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 502.

das: Keines der einzelnen Merkmale, mit denen die Atypizität zu begründen versucht wird, findet sich im Wortlaut wieder.²⁸⁶³ Eine weitergehende systematische Betrachtung stützt dieses Ergebnis. Inkassodienstleistungen werden in § 2 Abs. 2 RDG ohne Rückgriff auf ein irgendwie geartetes Berufsbild legaldefiniert, während § 5 Abs. 1 S. 1 RDG ausdrücklich auch auf das Berufsbild abstellt.²⁸⁶⁴ Es käme also dazu, dass die Systematik zweier voneinander unabhängiger Normen unzulässig vermisch würde.²⁸⁶⁵

- 804 Eine historische Betrachtung könnte dagegen für eine Beschränkung anhand des Leitbildes sprechen, schließlich lässt sich dieses höchstens anhand der historischen Entwicklung des Inkassosektors begründen. Dann hätte der Gesetzgeber, als er das RDG geschaffen hat, das bis dato autonom²⁸⁶⁶ entwickelte Berufsbild des Inkassodienstleisters in ein in Stein gemeißeltes heteronomes²⁸⁶⁷ Berufsbild überführen wollen müssen. Dass dem so ist, ist allerdings nahezu ausgeschlossen. Denn das Inkasso unterlag seit seiner Entstehung stets und stetigem Wandel aus sich und aus den gesellschaftlichen Bedürfnissen heraus.²⁸⁶⁸ Diese Wandlungen hätte der Gesetzgeber aktiv beenden wollen müssen. Das Gegenteil ist allerdings der Fall: Er wollte den Rechtsdienstleistungsmarkt – und damit auch den Inkassosektor – ausdrücklich für Innovationen offen halten, statt statische Fakten zu

2863 Das gilt insbesondere mit Blick auf die Richtung der Anspruchsdurchsetzung beim Inkasso: Das RDG spricht unterschiedslos vom Forderungseinzug.

2864 So auch Morell, WM 2019, 1822, 1827.

2865 Zu § 5 RDG noch u. § 5 A. I. 3.

2866 „Als ‚autonomes Berufsbild‘ gilt hiernach jenes, das auf der freiheitlichen Selbstverwirklichung der beteiligten Berufsangehörigen beruht; ihre freiheitlich-berufsbildende wie -prägende Autonomie entscheidet (primär) über den jeweiligen Berufsinhalt bzw. das jeweilige Berufsbild. Solche Autonomie ist sowohl in der Dimension der Tradition als auch in der Dimension der Zukunft gegeben und legitim (Garantie sowohl tradiert-autonomer Berufsbilder als auch zukünftig-autonomer Berufsbilder).“, Dürig/Herzog/Scholz¹⁰¹/Scholz, Art. 12 GG Rn. 284. Das entspricht dem Begriff des tatsächlichen Berufsbildes.

2867 „Als ‚heteronomes Berufsbild‘ ist demgegenüber derjenige Berufsinhalt oder dasjenige Berufsbild zu begreifen, das sich bereits rechtlich – durch bestimmte Gesetzgebungen etc. – verfasst oder geordnet sieht. [...]; das ‚heteronome Berufsbild‘ basiert dagegen auf seiner normativen Inhaltsgebung, verkörpert also einen wesentlich rechtlich greifbaren Inbegriff“, Dürig/Herzog/Scholz¹⁰¹/Scholz, Art. 12 GG Rn. 284. Das entspricht dem Begriff des rechtlichen Berufsbildes.

2868 Vgl. o. Rn. 798.

schaffen.²⁸⁶⁹ Näher betrachtet handelt es sich bei den Neuentwicklungen im Inkassobereich abermals bloß um Reaktionen der Berufs- und damit der Grundrechtsträger auf veränderte gesellschaftliche Verhältnisse: Wo Streu- und Massenschäden wahrscheinlicher werden und gleichzeitig der Gesetzgeber untätig bleibt, wo Verbraucher sich gegenüber Unternehmen zu emanzipieren versuchen, ist es nur logische Folge, dass Inkassodienstleister – zumal die Chancen der Digitalisierung in der Informationstechnologiegesellschaft nutzend – ihre Tätigkeit anpassen.²⁸⁷⁰ So betrachtet wird deutlich, dass die neuen Inkassodienstleister, genauso wie schon ihre historischen Vorgänger, ein strukturelles Bedürfnis nach neuen, effektiveren Mitteln der Forderungsdurchsetzung bedienen.

Daher spricht letztlich auch das historisch herzuleitende Telos der Inkassoprivilegierung dafür, die neuen Geschäftsmodelle hierunter zu fassen.²⁸⁷¹ Der Gesetzgeber war der Überzeugung, dass Inkassounternehmen aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken sind,²⁸⁷² und dass in bestimmten Bereichen die „anwaltliche Versorgung die Nachfrage der Rechtssuchenden nicht decken kann [...]“²⁸⁷³. Dies stellt den Sachgrund der Inkassoprivilegierung dar. Wie gezeigt schließen die neuartigen Inkassodienstleister Rechtsdurchsetzungslücken, weil die entsprechenden Forderungen nie den Weg in eine Anwaltskanzlei gefunden hätten, die anwaltliche Infrastruktur – mit den Worten des Gesetzgebers – hier also die Nachfrage der Rechtssuchenden nicht gedeckt hat.²⁸⁷⁴ So ist es dann gerade kein „völlig unsinniger Zwischenschritt“²⁸⁷⁵, wenn Verbraucher Rechtsgene-

2869 BT-Drs. 16/3655, 38. So auch Morell, WM 2019, 1822, 1826. Vgl. ferner das Verständnis des BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 52, BGHZ 225, 352; BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 42; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 42; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 133, BGHZ 224, 89. Zu den Hintergründen des RDG s.o. § 4 A. Krit. zu diesem Argument und für lediglich normativ begrenzte Entwicklungsoffenheit der Inkassodienstleistungsbefugnis Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 94–98, 108–116, 130.

2870 So handelt es sich um privatwirtschaftliche Angebote im Angesicht staatlicher Untätigkeit, vgl. Kolba, Davids gegen Goliath, 251.

2871 AA Henssler, NJW 2019, 545, 546. Dagegen ähnlich wie hier zu Recht Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 631.

2872 BT-Drs. 16/3655, 41.

2873 BT-Drs. 16/3655, 40.

2874 In diese Richtung bzgl. Ansprüchen aus der Mietpreisbremse argumentierend LG Berlin, 22.08.2018 – 65 S 83/18, Rn. 54; LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 46–47; LG Berlin, 20.06.2018 – 65 S 70/18, Rn. 28. Allg. für Rechtsgeneratoren Kleine-Cosack, AnwlBl Online 2019, 6, 11.

2875 Henssler, NJW 2019, 545, 546. Vgl. ferner ders., AnwlBl Online 2020, 168, 172–173.

ratoren einschalten: Wie gezeigt adressieren sie in vielfacher Hinsicht die Hemmfaktoren vor der Rechtsdurchsetzung²⁸⁷⁶ und tragen dergestalt ihren gewichtigen Teil dazu bei, dass der Nachfrage der Rechtsuchenden nach Rechtsdienstleistungen ein ausreichendes Angebot gegenübersteht. Da so Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen abgebaut werden, ist es darüber hinaus auch aus gesetzgeberischer Sicht rechtspolitisch wie ökonomisch sinnvoll, wenn Inkassodienstleister eingeschaltet werden.²⁸⁷⁷ Auch wenn historisch betrachtet Inkassodienstleister eine Reaktion auf mangelnde Zahlungswilligkeit seitens der Konsumenten waren, hängen aus mangelnder Zahlungswilligkeit folgende wirtschaftliche Fehlallokationen nicht davon ab, ob der Schuldner nun Konsument oder Unternehmer ist.²⁸⁷⁸ Soweit man daher die historisch begründbare Rolle von Inkassodienstleistern, die sie durch ihre Forderungseinziehungstätigkeit erfüllen und die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesen wurde, auch darin erblickt, die rechtlich vorgesehene Allokation von Wirtschaftsgütern tatsächlich herzustellen, kann es nicht darauf ankommen, ob Forderungen *für* oder *gegen* Unternehmen durchgesetzt werden.

- 806 Bezieht man zuletzt noch verfassungsrechtliche Erwägungen mit ein, verfestigt sich das Ergebnis, dass die etwaige Atypizität der neuen Anbieter nicht zu deren Nachteil gereicht. Eine die zulässigen Tätigkeiten einschränkende Auslegung bedarf vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit der besonderen Rechtfertigung.²⁸⁷⁹ Der bloße Hinweis auf Atypizität – und damit im Ergebnis nichts anderes als eine ebenfalls rechtfertigungsbedürftige Grundrechtseinschränkung anhand eines Berufsbildes²⁸⁸⁰ – reicht dafür nicht aus, sondern es bedarf rechtfertigender Gemeinwohlbelange, die durch die Einschränkung geschützt werden sollen. Die reine Berufsbildbildpflege eines tradierten Inkassoleitbildes mittels Verbots davon abweichender atypischer Tätigkeiten, ist als solche kein Gemeinwohlbelang.²⁸⁸¹

2876 S.o. § 3 D.

2877 Zumindest dann, wenn die Alternative dazu ist, dass die Rechtsdurchsetzung vollständig unterbleibt.

2878 Vgl. o. § 2 E. IV. 4. a.

2879 Vgl. dazu schon o. § 4 A. I.

2880 Vgl. dazu überzeugend Dürig/Herzog/Scholz¹⁰¹/Scholz, Art. 12 GG Rn. 285.

2881 Wie hier Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 267–268; V. Römermann, MMR 2021, 723, 724. Vgl. M. Kili-an, AnwBl Online 2021, 213, 221; ders., AnwBl 2020, 157, 159.

Letztlich ist es im Ergebnis damit nicht überzeugend, die Tätigkeitsbefugnisse eines Inkassodienstleisters durch einen Vergleich mit einem wie auch immer gearteten Leitbild klassischer Inkassodienstleister zu begründen.²⁸⁸² Zuzustimmen ist der Position des BGH, der zwar anerkennt, dass die neuen Geschäftsmodelle Unterschiede zu den altbekannten aufweisen, hieraus allein aber keine Befugniseinschränkung folgert,²⁸⁸³ sondern auf eine teleologische und verfassungsorientierte Auslegung des RDG zurückgreift.

(3) Aber: Gesetzgeberisches Umdenken notwendig

Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, ob sich aus den Entwicklungen nicht dennoch rechtspolitischer Handlungsbedarf ergibt, gerade weil *de lege lata* die Abweichungen zu keinem Verbot der Tätigkeiten führen. So ist es zwar wie gezeigt keine nie dagewesene Neuerung, dass Inkassounternehmen *für* Verbraucher tätig werden, statt *gegen* sie. Dennoch ist diese Tätigkeitsrichtung mittlerweile verbreiteter, sodass sich mögliche Gefahrenherde vervielfältigt haben könnten. War es bei einer Tätigkeit für Unternehmen gegen Verbraucher noch gerechtfertigt, besondere *Schuldnerschutzmechanismen* vorzusehen, weil das tatsächliche Machtgefälle zu Lasten des Schuldners verlief, steht bei den neueren Modellen die schwächere Partei auf Gläubigerseite. Hieraus kann sich besonderer Schutzbedarf ergeben, der ein Eingreifen des Gesetzgebers notwendig macht.²⁸⁸⁴ Auch hierbei geht es dann aber nicht darum, auf Atypizität als solche zu reagieren, sondern darum, einzelne Gefahren für Gemeinwohlbelange zu identifizieren und in verhältnismäßiger Weise zu adressieren.

2882 Morell, WM 2019, 1822, 1827; Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 282–283; V. Römermann, MMR 2021, 723–724; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2058–2059; ders., ZIP 2019, 1401, 1406–1407. So lässt sich auch Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 344, verstehen, wenn er die hier als Rechtsgeneratoren bezeichneten Geschäftsmodelle dem normativen Berufsbild des Inkassodienstleisters zuordnet.

2883 Die Ausführungen bei BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 97, BGHZ 224, 89, anders interpretierend LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 275; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 152. Gegen diese Interpretation wiederum Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2057–2058; Bernuth, ZIP 2022, 612, 614–615.

2884 Vgl. u. § 5 B. II. 2. a.

ee. Keine Einschränkung anhand der Sachkunde

- 809 Weiterhin ist versucht worden, den Rahmen zulässiger Inkassodienstleistungen unter Rückgriff auf die nachzuweisende Sachkunde einzuschränken.²⁸⁸⁵ Hierfür wurden verschiedene Ansatzpunkte gewählt.²⁸⁸⁶ Zum einen müsse das konkret bearbeitete Rechtsgebiet betrachtet werden. Wenn die Sachkunde der Anbieter dafür nicht ausreiche oder sich nicht auf das Rechtsgebiet beziehe, so liege keine zulässige Inkassodienstleistung vor. Zum anderen wird neuerdings vertreten, dass Inkassodienstleister solche Forderungen nicht einziehen dürften, die ausländischem Recht entstammen. Alle drei Ansatzpunkte taugen – wie sich zeigen wird – nicht dazu, den Bereich zulässiger Inkassodienstleistungen einzuschränken. Dennoch hat sich der Streit über die nachgewiesene Sachkunde in der Reform zum 01.10.2021 manifestiert:²⁸⁸⁷ Nach § 2 Abs. 1 S. 4 RDV kann nunmehr die zuständige Behörde bei der Registrierung weitergehende Sachkundenachweise verlangen, falls die Inkassodienstleistungen in Bereichen erbracht werden sollen, die nicht in § 11 Abs. 1 RDG genannt sind.²⁸⁸⁸

(1) Forderungen, für die die Sachkunde nicht ausreicht

- 810 Zunächst wurde vorgebracht, es existierten Spezialmaterien innerhalb von Rechtsgebieten, auf die sich die Sachkunde des Inkassodienstleisters ausweislich des § 11 Abs. 1 RDG zwar beziehe, die aber so kompliziert seien, dass die nachgewiesene Sachkunde nicht ausreichen könne. Das wurde insbesondere für den – grundsätzlich dem Bürgerlichen Recht, § 11 Abs. 1 Var. 1 RDG zuzuordnenden²⁸⁸⁹ – Teilbereich des Wohnraummietrechts²⁸⁹⁰

2885 Zur Sachkunde und deren Nachweis schon o. Rn. 522.

2886 Noch über das Folgende hinausgehend *Burgi*, DVBl 2020, 471, 474, 476, der darauf abstellen will, dass die „Sinn- und Vorteilhaftigkeit eines Vergleiches nicht von dem bescheidenen Kreis der Sachkundeelemente nach § 11 Abs. 1 [...]“ umfasst ist.

2887 *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2057.

2888 Diese Änderung ist nach Ansicht des Gesetzgebers klarstellender Natur, BT-Drs. 19/27673, 49. Dagegen erblickt *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2057, hierin einen Systemwechsel. S. dazu noch u. § 5 B. II. 2. e.

2889 Das wird hier zunächst unterstellt. Die Zuordnung einzelner Materien zu übergeordneten Rechtsgebiete bereitet beachtliche Schwierigkeiten. S. dazu noch u. Rn. 820-822.

2890 Im konkreten Fall Wohnpreisrecht. Vgl. zu dieser Ansicht nur LG Berlin, 24.01.2019 – 67 S 277/18, Rn. 42–45; LG Berlin, 26.07.2018 – 67 S 157/18, Rn. 11–15;

angenommen, wird neuerdings aber auch für (Schadensersatz-)Ansprüche aus dem Dieselskandal vertreten.²⁸⁹¹ Das überzeugt nicht.²⁸⁹²

Erstens schon deshalb, weil nicht beantwortet werden könnte, welches das maßgebliche Rechtsgebiet sein soll.²⁸⁹³ Bürgerliches Recht?²⁸⁹⁴ Schuldrecht?²⁸⁹⁵ Besonderes Schuldrecht? Mietrecht? Wohnraummietrecht? Wohnpreisrecht?²⁸⁹⁶ Eine auch nur ansatzweise rechtssichere Grenzziehung wäre schlichtweg unmöglich. Das zeigt sich deutlich an der Tendenz, Ansprüche aus dem Dieselskandal ausschließen zu wollen, weil die Vielzahl der denkbaren Fallgestaltungen über das hinausgehe, was ein Inkassodienstleister in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht leisten könne.²⁸⁹⁷ Mit entsprechender Argumentation ließe sich so gut wie in jedem Rechtsgebiet eine Vielzahl fachlich schwieriger Fallkonstellationen bilden. Denn häufig ist es nicht das Rechtsgebiet, das einen Fall schwierig macht, sondern der tatsächlich zugrundeliegende Sachverhalt.²⁸⁹⁸ Daneben entpuppt es sich als bloße Behauptung, wenn auf die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufbereitung in komplexen Fällen abgestellt wird: Nicht umsonst unterstützen nichtanwaltliche Dienstleister bei kartellrechtlichen Prozessen die klagenden Anwälte – häufig auf deren Wunsch hin.²⁸⁹⁹ Kar-

Hartmann, NZM 2019, 353, 358; Remmert, AnwBl Online 2020, 186, 188–189. Insbesondere das LG Berlin ließ es sich nicht nehmen, anhand einzelner Fehler der Klägerin im Einzelfall aufzuzeigen, dass die Sachkunde auch tatsächlich fehle.

2891 OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 56.

2892 Ablehnend etwa auch BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 57–60; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 56–59; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 221–224, BGHZ 224, 89; Deckenbrock, DB 2020, 321, 324–325; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 125, 128–130, 135; Morell, WM 2019, 1822, 1825–1827; Skupin, ZfWG 2021, 443, 445; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2056.

2893 So nunmehr auch Kerstges, AnwBl Online 2022, 561, 563.

2894 Darauf abstellend etwa LG Berlin, 20.06.2018 – 65 S 70/18, Rn. 32.

2895 Vgl. M. Kilian, NJW 2019, 1401, 1404: Erlaubt sei nicht Beratung in sämtlichen Materien des Schuldrechts, aus denen Forderungen resultieren können, sondern lediglich Beratung betreffend die „schuld- und zwangsvollstreckungsrechtliche[n] Fragen zu Bestand, Durchsetzbarkeit und zwangsweiser Durchsetzung von Forderungen im Allgemeinen [...]“. Zustimmend Remmert, AnwBl Online 2020, 186, 188–189.

2896 Vgl. Fn. 2890.

2897 KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 44. Dagegen OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 72.

2898 So auch die Einschätzung des Gesetzgebers: BT-Drs. 19/27673, 62. Vgl. C. Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1035.

2899 S.o. Fn. 1401.

tellrechtliche Sachverhalte dürften ähnlich komplex oder sogar komplexer sein wie solche im Abgasskandal. Gerade in Sondermaterien hochspezialisierte Anbieter können in ihrer Nische durch besondere Expertise besser tatsächlich unterstützend tätig werden als Generalisten.²⁹⁰⁰

- 812 Zweitens: Methodisch wäre eine Einschränkung anhand der Sachkunde nur als teleologische Reduktion denkbar. Die (fehlende nachgewiesene) Sachkunde müsste herangezogen werden, um das Telos des RDG dahingehend zu konkretisieren, „dass eine Gefahr für Rechtsuchende, Rechtsverkehr und Rechtsordnung durch unqualifizierten Rechtsrat [...] dann besteht, wenn die [...] definierte Rechtskunde zur Bewältigung der in Rede stehende Rechtsdienstleistung nicht mehr genügt.“²⁹⁰¹ Gegen eine solche Einschränkung spricht bereits, dass der Gesetzgeber die dem Inkasso offenstehenden Rechtsgebiete gerade nicht eingegrenzt hat, was sich insbesondere darin zeigt, dass er in § 11 Abs. 1 RDG das Bürgerliche Recht insgesamt als für das Inkasso bedeutsame Tätigkeit als Regelbeispiel aufgenommen hat.²⁹⁰² Hätte er einzelne Teilbereiche des Bürgerlichen Rechts ausnehmen wollen, so hätte er dies ohne viel Aufwand im Normtext ausdrücken können.
- 813 Des Weiteren führt dieser teleologische Ansatz abermals zu bedenklicher Rechtsunsicherheit. Das zeigt schon die vorgeschlagene Testfrage, ob ein vernünftiger Rechtsuchender die Tätigkeit einem Inkassodienstleister vor dem Hintergrund von dessen Qualifikation anvertrauen würde (dann Inkassodienstleistung) oder nicht (dann verbotene Rechtsdienstleistung).²⁹⁰³ Wie hierbei der Vernünftighkeitsmaßstab näher konkretisiert werden soll, bleibt offen. Wollte man auf den durchschnittlichen Rechtsuchenden abstellen, stünde man schnell vor dem Problem, dass auch ein durchschnittlich rechtlich vorgebildeter Rechtsuchender keinesfalls wird einschätzen können, wie weit der Sachverstand des Anbieters reicht.²⁹⁰⁴ Das gilt nicht nur, weil er im Zweifel die normativen Bestimmungen zur theoretischen

2900 BT-Drs. 19/27673, 62. Ähnlich *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 129; *ders.*, ZRP 2018, 161, 165.

2901 *Morell*, WM 2019, 1822, 1826.

2902 Vertiefend hierzu BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 223–224, BGHZ 224, 89 mwN zu Hintergründen und den Materialien zum RDG.

2903 *Hartmann*, NZM 2019, 353, 358. Insoweit mit ähnlichem Maßstab OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 44, das auf die objektivierte Sicht eines verständigen Auftraggebers abstellt.

2904 *Morell*, WM 2019, 1822, 1826. Vgl. auch *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 284. AA *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1633–1634, die begründungslos davon ausgehen, es sei offensichtlich, dass der Dienstleister nur 120 Stunden ge-

Sachkunde nicht kennen wird, sondern umso mehr vor dem Hintergrund ihrer Ausgestaltung, die nicht nach engeren Rechtsgebieten unterscheidet. Selbst wenn er also die maßgeblichen Normen²⁹⁰⁵ finden, lesen und verstehen würde, müsste er die hier angestellten teleologischen Erwägungen vornehmen, um überhaupt auf die Idee einer Einschränkung über den Normtext hinaus zu kommen.²⁹⁰⁶ Das erfordert Kenntnisse juristischer Methodik und kann von einem durchschnittlichen Rechtsuchenden schlechthin nicht erwartet werden.²⁹⁰⁷

Darüber hinaus wird der durchschnittliche Rechtsuchende viele, wenn 814 nicht die meisten, dem Bürgerlichen Recht zuzuordnenden Rechtsgebiete subjektiv als besonders komplex einordnen. Man müsste dem maßstabgebenden durchschnittlichen Rechtsuchenden eine völlig von der Realität losgelöste wertende Abgrenzungsentscheidung auferlegen, in der er abwägen muss, wie schwierig sein Problem für einen wie gut ausgebildeten Dienstleister ist. Noch dazu wäre diese Abwägung *vor der Inanspruchnahme* der Rechtsdienstleistung vorzunehmen. Wenn aber schon *nach Inanspruchnahme* der Rechtsdienstleistung deren Qualität durch den Rechtsuchenden nicht eingeschätzt werden kann,²⁹⁰⁸ muss das erst recht für die vorherige Einschätzung gelten, weil diese auf noch unsicherer Informationsbasis getroffen werden müsste. Auf einen durchschnittlichen Rechtsuchenden abzustellen wäre daher – wollte man sich nicht vollständig von einer zumindest teilweise tatsächlichen Betrachtung lösen – absurd. Je normativer der Anknüpfungspunkt wird, desto mehr Rechtsunsicherheit herrscht.

Außerdem bedürfte diese teleologische Reduktion, weil sie die Befugnisse 815 der Inhaber einer Inkassoerlaubnis beschneiden und so in deren Berufsausübungsfreiheit eingreifen würde, einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.²⁹⁰⁹ Diese gelingt nicht, weil sich zum einen schon mit guten Gründen bezweifeln lässt, dass eine solche teleologische Reduktion, die dem Verbot des Geschäftsmodells gleichkäme, geeignet wäre, um die Schutzzwecke

schult wurde. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Nachweisarten (Vgl. o. Rn. 524) kann das nicht überzeugen.

2905 §§ 11 Abs. 1; 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 und 2 RDG; 2 Abs. 1; 4 Abs. 1 RDV. Vgl. o. § 3 E. I. 2. a.

2906 Vgl. insoweit von Unzumutbarkeit ausgehend *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211, 216.

2907 Zumal wenn es sich um einen Verbraucher handelt. Es ist anerkannt, dass Verbraucher nicht rechtlich vorgebildet sind, vgl. *Rott*, WuM 2020, 185, 190 mwN aus der Rspr. von BGH und EuGH.

2908 Vgl. die Nachweise in Fn. 1848.

2909 S.o. § 4 A. I. So auch *Stadler*, JZ 2020, 321, 322.

des RDG zu verwirklichen.²⁹¹⁰ Zum anderen müsste man dieses Vorgehen auch als unverhältnismäßig verwerfen, weil (unterstellten) völlig abstrakten Gefahren für die einfachgesetzlich normierten Schutzzwecke des RDG mit dem Verbot eines ganzen Geschäftsmodells begegnet würde und das noch dazu den grundrechtlich geschützten Zugang zum Recht konkret negativ beeinträchtigen würde, indem dem Rechtsuchenden mögliche Dienstleister vorenthalten werden.²⁹¹¹

- 816 Ob die Sachkunde des Anbieters für die Forderungseinziehung ausreicht, ist daher kein taugliches Kriterium dafür, die Befugnisse von Inkassodienstleistern einzuschränken. Das gilt zunächst insoweit, als es um Teilmaterien der in § 11 Abs. 1 RDG genannten Rechtsgebiete geht, selbst wenn diese besonders komplex sein sollten. Zuzustimmen ist daher dem BGH, der zwar eingesteht, dass das Wohnpreismietrecht kompliziert ist, daraus aber nur folgert, dass Inkassodienstleistungen auf diesem Gebiet von einer besonderen Verantwortung gekennzeichnet sein müssen.²⁹¹²

(2) Forderungen, auf die sich der Sachkundenachweis nicht bezieht

- 817 Umstritten ist des Weiteren die Frage, ob Inkassodienstleister *nur* Forderungen aus Rechtsgebieten einziehen dürfen, die in § 11 Abs. 1 RDG explizit genannt werden. Dann wären viele, wenn nicht die weitaus überwiegenden, Materien dem Zugriff von Inkassodienstleistern entzogen,²⁹¹³ etwa das Kartellrecht²⁹¹⁴ und das Urheberrecht²⁹¹⁵, konsequenterweise aber auch

2910 Eingehend dazu *Morell*, WM 2019, 1822, 1826–1827, der überzeugend argumentiert, die Rechtsgeneratoren könnten gerade zur Qualitätssteigerung durch vergleichbaren Wettbewerb untereinander beitragen.

2911 *Morell*, WM 2019, 1822, 1827. AA zur Verhältnismäßigkeit *Burgi*, DVBl 2020, 471, 477–479. Vgl. auch schon o. § 4 B.

2912 Vgl. BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 58; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 57; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 222, BGHZ 224, 89. Offen bleibt, wie sich diese besondere Verantwortung äußern soll.

2913 Für weitere Beispiele s. *Kerstges*, AnwBl Online 2022, 561, 563 mwN.

2914 LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 296–303; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 171–176; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 74–84; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 131–144; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259, 262–263; *dies.*, BB 2020, 2441, 2444; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1437.

2915 KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 70–74.

das Verkehrsrecht, sämtliche Passagierrechte aus Rechtsakten der EU²⁹¹⁶, alltägliches Inkasso der Kommunen im Abfallrecht, das Sozialrecht²⁹¹⁷ und das Arbeitsrecht²⁹¹⁸. Die Vertreter dieser Ansicht²⁹¹⁹ lesen erneut den Sachkundeumfang einschränkend in den Erlaubnisumfang hinein.

Das kann im Ergebnis abermals nicht überzeugen.²⁹²⁰ Dies lässt sich allerdings nicht unter Rückgriff auf die Entscheidung des BGH in Sachen Airberlin-Insolvenz²⁹²¹ begründen. So wurde zwar vereinzelt argumentiert, der BGH habe sich dort implizit gegen diese Ansicht ausgesprochen, indem er nicht problematisiert habe, dass der Inkassodienstleister Ansprüche aus Insolvenzverschleppungshaftung – einer Spezialmaterie – geltend gemacht habe.²⁹²² Das übersieht aber, dass § 11 Abs. 1 RDG das Insolvenzrecht nennt. Im Gegenteil ließe sich dem BGH angesichts seiner LexFox-Entscheidung unterstellen, er verstehe § 11 Abs. 1 RDG implizit als tätigkeitseinschränkend.²⁹²³ Richtig ist dagegen, dass er durch die Bezugnahme auf Kartell-

2916 S.o. Fn. 1335. Das wollen *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441, 2444, überraschenderweise noch zu den „klassischen“ Rechtsgebieten zählen, die ein Inkassodienstleister ihnen zufolge bearbeiten dürfe.

2917 Vgl. *Petrascu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 284.

2918 Dieses zumindest dann, wenn man „das Arbeitsrecht“ nicht dem Bürgerlichen Recht iSd § 11 Abs. 1 Var. 1 RDG zuordnet. Zum Problem der Zuordnung sogleich Rn. 820–822.

2919 KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 70–74; LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 296–303; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 171–176; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 75, 82–83; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 131–144; *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 116–120; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259, 260, 262–264; *dies.*, BB 2020, 2441, 2444; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1437.

2920 Vgl. BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 27–29. Ablehnend auch *Deckenbrock*, EWiR 2022, 349, 350; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 129, 135; *Heinze*, NZKart 2022, 193, 194–195; *Petrascu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 22; *dies.*, NZKart 2021, 280, 283–284; *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 10 RDG Rn. 46z–47; *V. Römermann*, AnwBl Online 2020, 588, 606; *ders.*, AnwBl Online 2020, 273, 276; *Rott*, LTZ 2022, 102, 124–125; *Skupin*, ZfWG 2021, 443, 445; *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2056. Tendenziell ebenso ferner *Deckenbrock*, DB 2020, 321, 325; *Engler*, RDt 2022, 101, Rn. 7. Nunmehr ebenfalls *Flory*, RDt 2022, 484, 485.

2921 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 ff.

2922 So argumentierend *Skupin*, ZfWG 2021, 443, 445. Bereits angedeutet in *ders.*, RDt 2022, 63, Rn. 7. Ähnlich *Deckenbrock*, EWiR 2022, 349, 350.

2923 So die Ausführungen bei BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 223–224, BGHZ 224, 89, interpretierend etwa LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 301; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 174; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 70; OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 35; *Nuys/Gleitsmann*, BB

schadensersatzklagen, um zu verdeutlichen, dass die Musterfeststellungsklage kein Ersatz für das Sammelklage-Inkasso ist,²⁹²⁴ impliziert, das Kartellrecht und damit außerhalb des § 11 Abs. 1 RDG liegende Rechtsgebiete, sei zulässiger Tätigkeitsgegenstand.²⁹²⁵ Ausreichend ist nach der Formulierung des BGH zudem, dass das zur Registrierung notwendige Sachkundemaß vorliegt.²⁹²⁶ In der Entscheidung wird nicht darauf abgestellt, dass der Dienstleister auch tatsächlich über Sachkunde in den jeweils bearbeiteten Gebieten verfügt. Der Schluss, der Nachweis der erforderlichen Sachkunde sei wesentliches Merkmal der Inkassodienstleistungsbefugnis,²⁹²⁷ ist mithin verkürzt um den Erforderlichkeitsbezugspunkt. Dieser ist entgegen dem OLG Braunschweig nach dem BGH nicht das bearbeitete Rechtsgebiet, sondern die Registrierungsanforderungen. Noch 2008 hatte der BGH zudem keine Bedenken dagegen, dass ein Inkassounternehmen urheberrechtliche Ansprüche geltend macht.²⁹²⁸

- 819 Unabhängig davon stehen dieser Einschränkung dieselben methodischen Bedenken sinngemäß entgegen, die schon gegen die teleologische Reduktion für einzelne Bereiche der genannten Rechtsgebiete sprechen.²⁹²⁹ Darüber hinaus liegt es nach dem Gesetzeswortlaut und angesichts der Systematik der Sachkunderegelungen fern, der Norm eine tätigkeitsbeschränkende Wirkung zuzuerkennen: § 11 Abs. 1 RDG enthält erkennbar („insbesondere“) bloß eine nicht abschließende²⁹³⁰ Aufzählung.²⁹³¹ Die hier abge-

2022, 259, 262–263. Gegen ein solches Verständnis *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 284; *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2057.

2924 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 44, BGHZ 230, 255.

2925 So auch *Petrasincu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 22.

2926 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 25, BGHZ 230, 255.

2927 So OLG Braunschweig, 23.11.2018 – 4 MK 1/18, Rn. 36.

2928 BGH, 20.11.2008 – I ZR 62/06. Wenngleich der Fall noch nach dem RBerG zu beurteilen war, gehörte das Urheberrecht auch nicht zu den Gebieten, in denen der Antragsteller unter Geltung des RBerG seine Sachkunde nachweisen musste, vgl. BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01, Rn. 30 mwN zur Sachkundeprüfung unter dem RBerG.

2929 S.o. Rn. 812–815.

2930 Statt aller Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 11 RDG Rn. 6.

2931 Wie Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, 262–263, angesichts dessen darauf kommen, der Gesetzgeber habe einen „allgemeingültigen und verlässlichen Katalog“ vorgeben wollen, ist nicht nachvollziehbar. Ein „insbesondere“ lässt sich nicht ignorieren, *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 284.

lehnte Gegenansicht setzt sich darüber – sehenden Auges²⁹³² – hinweg und versteht die Aufzählung entgegen dem Wortlaut als abschließend.²⁹³³ In der Folge würde eine Norm, die bereits vor der Reform zum 01.10.2021 praxisuntauglich war und die prüfende Behörde vor erhebliche Anwendungsprobleme stellte,²⁹³⁴ zum Maßstab für den Tätigkeitsumfang von Inkassodienstleistern. Das führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Der Gesetzgeber hat mit den in § 11 Abs. 1 RDG genannten Gebieten allenfalls Oberthemen²⁹³⁵ vorgegeben und auf eine weitere Konkretisierung verzichtet. Verstünde man diese Norm nun tätigkeitsbeschränkend, stünden die Gerichte vor der Aufgabe, diese Oberthemen subsumierbar zu konkretisieren. Normkonkretisierung und -anwendung im Einzelfall mag zwar im Rechtsstaat grundsätzlich Aufgabe der Judikative sein, sodass diese Folge nicht aus sich heraus problematisch ist. Im hier relevanten Fall stellt sich diese Aufgabe allerdings als so gut wie unmöglich zu bewältigen heraus, geht es doch um nichts weniger als eine Antwort auf die höchst dogmatische und ungeklärte Frage, wie sich Rechtsgebiete voneinander abgrenzen lassen.²⁹³⁶

2932 LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 303; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 176; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 83; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 144.

2933 Wie hier *Petrascu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 284. IE ebenso *Heinze*, NZKart 2022, 193, 195.

2934 Vgl. *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 4 RDV Rn. 6–7; *HK-RDG/Lemke/D. Schmidt*, § 11 RDG Rn. 3 mwN.

2935 *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 4 RDV Rn. 7; *HK-RDG/Lemke/D. Schmidt*, § 11 RDG Rn. 3.

2936 So müsste dann etwa beantwortet werden: Wo beginnt, wo endet das Bürgerliche Recht? Darunter versteht etwa das LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 302; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 175, begründungslos nur die Normen des BGB. Dagegen zu *Recht Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 284; *Skupin*, ZfWG 2021, 443, 445. Das KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 73, grenzt das Bürgerliche Recht vom Sonderprivatrecht ab. Nähere Kriterien dafür sucht man vergeblich. Speziell das Bürgerliche Recht betreffend kommt in diesem Kontext die Zuständigkeitsbestimmung zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten in den Sinn. Da aber § 13 GVG nur von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten spricht und hierunter nicht nur Streitigkeiten aus dem BGB selbst zu verstehen sind, führen die zu dieser Abgrenzung vertretenen Ansätze und Theorien nicht weiter. Vgl. insgesamt dazu statt *Aller MüKo-ZPO-III/Pabst*, § 13 GVG Rn. 5–17; *NK-ZPO/Rathmann*, § 13 GVG Rn. 4–11. Das gilt umso mehr, als es dort in erster Linie darum geht, öffentlich-rechtliche von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zu unterscheiden; hier indes gerade nicht um die Unterscheidung zwischen den drei „großen“ Rechtsgebieten gestritten wird, sondern darum, kleinere Rechtsgebiete innerhalb eines großen (Zivilrecht) voneinander trennscharf zu

- 820 Doch damit nicht genug: Einzelne Forderungen müssten einem Rechtsgebiet zugeordnet werden. Fraglich ist dabei, woran eine solche Einordnung anknüpfen kann. Wählt man den sich aufdrängenden Anknüpfungspunkt – die Anspruchsgrundlage selbst – eröffnen sich sofort weitere Problemfelder.²⁹³⁷ Denn dann fragt sich, wie damit umzugehen ist, wenn sich derselbe Anspruch einerseits aus einer Anspruchsgrundlage, die einem der in § 11 Abs. 1 RDG genannten Rechtsgebiete zuzuordnen ist, und andererseits aus einer nicht aufgeführten Spezialmaterie, ergibt.²⁹³⁸ Wäre die hier abgelehnte Ansicht richtig und würde auf die Anspruchsgrundlagen abstellen, würde entweder eine einzige einschlägige Spezialmaterie die gesamte Forderungseinziehung infizieren und damit dem Inkassodienstleister entziehen; oder eine einzige einschlägige allgemeine Anspruchsgrundlage würde die gesamte Forderungseinziehung zulässig machen. Das ist umso problematischer, als die Klageschrift die Anspruchsgrundlagen nicht eingrenzen, sondern nur die tatsächlichen Umstände, aus denen sich der Anspruch ergibt, schildern muss, § 253 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 ZPO.²⁹³⁹ Das wiederum ist auch der Grund, warum richtigerweise nicht eine einzige einschlägige Spezialmaterie die gesamte Forderungsdurchsetzung infizieren kann, sondern eine einzige allgemeine Anspruchsgrundlage die gesamte Forderungsdurchsetzung retten müsste: Es wäre ausreichend, wenn der Inkassodienstleister mit scheuklappenbeengtem Blick *nur* die Anspruchsberechtigung aufgrund der allgemeinen Anspruchsgrundlage prüft. Dann hätte er sich mit den Spezialmaterien nicht befasst und daher seinen nachgewiesenen sachkundigen Bereich nicht verlassen. Den Rest prüft im Streitfall das Gericht.

unterscheiden. Da auch bei Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 GG unter Bürgerliches Recht alle Normen, die herkömmlicherweise dem Zivilrecht zugeordnet werden, verstanden werden (vgl. nur BeckOK-GG/Seiler, Art. 74 GG Rn. 2 mwN), kann auch hierauf nicht zurückgegriffen werden. In der Folge bereitet es enorme Schwierigkeiten, Rechtsgebiete subsumtionsscharf voneinander zu unterscheiden, vgl. dazu etwa die Darstellung von Gusy, in: FS Graulich, 9, 12–15. Dass dies zu *krasser* Rechtsunsicherheit führen würde, ist offensichtlich.

2937 Die folgenden Ausführungen beziehen sich exemplarisch auf das Bürgerliche Recht, § 11 Abs. 1 Var. 1 RDG, und unterstellen, dass hierunter nur die Normen des BGB zu verstehen sind.

2938 Zu denken ist etwa an aus einem Straßenverkehrsunfall mit Personenschaden folgende Schadensersatzansprüche aus §§ 7, 18 Straßenverkehrsgesetz (StVG), 05.03.2003, BGBl. I 2003, 301, einerseits und §§ 823 ff. BGB andererseits, die wegen § 16 StVG nebeneinander stehen, vgl. nur Burmann/Heß/Hühnemann/Jahnke/Jahnke, § 16 StVG Rn. 2–3.

2939 HM, vgl. statt aller Musielak/Voit/Foerste, § 253 ZPO Rn. 25.

Genauso schwammig wird die Zuordnung eines Anspruchs, dessen Anspruchsgrundlage zwar im BGB zu finden ist, die gleichzeitig aber klassischerweise einer abgegrenzten Spezialmaterie zuzuordnen ist. Zu denken ist etwa an den Arbeitnehmerlohnanspruch aus § 611a Abs. 2 BGB: Handelt es sich hierbei um Arbeitsrecht oder Bürgerliches Recht? Noch weitergehend sind ebenso problematisch solche Anspruchsgrundlagen, die zwar den in § 11 Abs. 1 RDG genannten Rechtsgebieten zuzuordnen sind, in ihren Tatbestandsvoraussetzungen aber unmittelbar²⁹⁴⁰ oder mittelbar²⁹⁴¹ auf andere Gesetze abstellen. Das Problem ergibt sich dann, wenn die referenzierten Gesetze Spezialmaterien darstellen.

Die hier vertretene Ansicht scheint auch der Reformgesetzgeber zu teilen,²⁹⁴² der trotz entsprechender Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren den Inkassodienstleistern keine Rechtsgebiete ausdrücklich entzogen hat und dies damit begründet, dass es einerseits am Markt seit langem Inkassodienstleister im Kartellrecht gäbe und es dennoch bisher zu keinen größeren Problemen gekommen sei, und dass andererseits *keine Kriterien* ersichtlich seien, nach denen entschieden werden könnte, welche Bereiche konkret Inkassodienstleistern zu entziehen sein sollen.²⁹⁴³ Bei Letzterem

2940 Z.B. § 823 Abs. 2 BGB, der tatbestandlich eine Schutzgesetzverletzung erfordert, wobei Schutzgesetze in *jedem* Rechtsgebiet zu finden sein können. Insbesondere im Kartellrecht kommt § 823 Abs. 2 BGB häufig als Anspruchsgrundlage in Betracht, vgl. *Meul*, CR 2020, 246, Rn. 8; *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 284. Daher will das LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 82; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 142, auf das einschlägige Schutzgesetz abstellen, während noch das LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 329, § 823 Abs. 2 BGB – immerhin zentraler Baustein des deliktischen Haftungsrechts (vgl. *MüKo-BGB-VII/G. Wagner*, § 823 BGB Rn. 587–592) – praktisch die Zugehörigkeit zum Bürgerlichen Recht abspricht. So auch *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 284.

2941 Z.B. der Leistungskondiktionsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB, dessen Merkmal des fehlenden Rechtsgrundes häufig infolge eines Verbotsgesetzverstosses iSd § 134 BGB zu bejahen sein wird. Solche Verbotsgesetze können sich ebenso wie Schutzgesetze in so gut wie *jedem* Rechtsgebiet finden lassen. Im Kontext der Rückforderung von Verlusten beim illegalen Online-Glücksspiel problematisierend *Skupin*, ZfWG 2021, 443, 445.

2942 Mit diesem Verständnis auch *Deckenbrock*, EWiR 2022, 349, 350; *Engler*, RDt 2022, 101, Rn. 14; *Heinze*, NZKart 2022, 193, 194–195; *V. Rörmann*, AnwBl Online 2020, 588, 606.

2943 BT-Drs. 19/27673, 62. Dagegen mit nicht überzeugender Begründung LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 82; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 142, das zwar versucht, die Aussage des Gesetzgebers zu entkräften, es sei in der Praxis bisher im Kartellrecht nicht zu Problemen gekommen, dabei aber den zweiten

schließt sich dann der Kreis: Wenn nicht einmal der Gesetzgeber sich zutraut, Leitkriterien zu entwickeln, nach denen einzelne Rechtsgebiete dem Zugriff von Inkassodienstleistern entzogen sein sollen, wie soll dann die Rechtsprechung eine nicht abschließende Norm so auslegen, dass mit auch nur einem Hauch verbleibender Rechtssicherheit bestimmt werden könnte, ob ein Inkassodienstleister in diesem oder jenem Gebiet tätig werden darf? Anders als im üblichen Fall, in dem der Gesetzgeber die Normkonkretisierung anhand von Einzelfällen der Rechtsprechung überlässt, wird hier nicht iSd Gewaltenteilung delegiert, sondern vor der Aufgabe kapituliert. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber den Katalog des § 11 Abs. 1 RDG an den Vorgaben des BVerfG und der behördlichen Prüfpraxis unter Geltung des RBERG ausgerichtet,²⁹⁴⁴ statt eine eigene Wertung vorzunehmen. Eine solche wäre aber zu erwarten gewesen, wenn der Norm auch tätigkeitseinschränkende Wirkung hätte zukommen sollen. So ist es dann schließlich nicht verwunderlich, dass die Gerichte sich damit behelfen, das in der jeweiligen Konstellation fragliche Rechtsgebiet²⁹⁴⁵ mit den in § 11 Abs. 1 RDG genannten „klassischen“ Inkasso-Rechtsgebiete[n]²⁹⁴⁶ zu vergleichen. Das ist letztlich nichts anderes als eine Einschränkung anhand der Typizität mit anderem Namen. Eine solche ist aber – wie gezeigt²⁹⁴⁷ – unzulässig.

- 823 Überdies ist die Argumentation, einige Rechtsgebiete seien zu komplex, um sie mit der (zu) geringen Sachkunde eines Inkassodienstleister zu bearbeiten,²⁹⁴⁸ nicht haltbar. Das gilt nicht nur vor dem Hintergrund, dass spezialisierte Dienstleister auch in komplexen Rechtsbereichen wertvolle Unterstützungsarbeit leisten können,²⁹⁴⁹ was einer generalisierenden Betrachtung entgegensteht. Vielmehr sieht die RDV für Antragsteller unterschiedliche

Begründungsstrang verschweigt. Gerade dieser – die Unmöglichkeit, Leitkriterien zu definieren – ist aber der entscheidende.

2944 BT-Drs. 16/3655, 66; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 11 RDG Rn. 4; Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund, § 11 RDG Rn. 5.

2945 Bisher meist das Kartellrecht.

2946 Exemplarisch LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 303; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 176, unter Hinweis auf das junge Alter des Kartellschadensersatzrechts und die hohen Forderungssummen in diesem Bereich. Zustimmung Nuyss/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2444. Ablehnend Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 283–284. Zudem LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 131–138, das darauf abstellt, dass das Kartellrecht rechtlich und tatsächlich vergleichsweise zu komplex sei.

2947 § 5 A. I. 2. c. dd.

2948 S. etwa LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 129–134.

2949 Vgl. o. Fn. 2900.

Möglichkeiten vor, die notwendige theoretische und praktische Sachkunde nachzuweisen. Hiernach erfüllt jemand, der die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 DRiG erlangt hat, die Sachkundeanforderungen in theoretischer wie praktischer Hinsicht, §§ 2 Abs. 1 S. 2; 3 Abs. 2 S. 2 RDV. Ein Rechtsdienstleister, der diese Anforderungen erfüllt, erfüllt auch die qualifikationsbezogenen Anforderungen für die Zulassung zum Rechtsanwalt, § 4 S. 1 Nr. 1 BRAO, sodass alleine die Art seiner Berufsentscheidung (Rechtsanwalt oder Rechtsdienstleister) nichts über seine fachliche Qualifikation aussagt.²⁹⁵⁰ Ein Volljurist hat aber die erforderliche Sachkunde für jedwede Forderungseinziehung.²⁹⁵¹ Der Blick allein auf § 11 Abs. 1 RDG und die dort genannten Rechtsgebiete lässt diese Regelungen der RDV außer Betracht und ist deswegen nicht geeignet, die Befugnisse von Inkassodienstleistern einzuschränken.²⁹⁵² Denn bei näherer Betrachtung stellt sich so bereits die Prämisse dieser Ansicht als unzutreffend heraus, das RDG mache systematisch den „Umfang der Rechtsdienstleistungskompetenz vom Umfang der rechtlichen Kompetenz“²⁹⁵³ abhängig.²⁹⁵⁴ Die Reichweite der Inkassoerlaubnis für *alle* Inkassodienstleister anhand der Sachkenntnisse aus dem vielgescholtenen 120 Stunden umfassenden Sachkundelehrgang einzuschränken, kann vor dem Hintergrund der faktisch unterschiedlichen Qualifikationsniveaus und möglichen Nachweisarten nicht überzeugen.²⁹⁵⁵ Das würde die besser Qualifizierten ungerechtfertigt benachteiligen.

Mithin kommt § 11 Abs. 1 RDG und den dort aufgeführten Rechtsgebieten 824 lediglich Wirkung für die Registrierung zu, nicht jedoch eine tätigkeitsbe-

2950 Vgl. o. § 3 E. I. 2. a.

2951 Engler, RD i 2022, 101, Rn. 34, 54.

2952 Betreffend die Befugnis, ausländischem Recht entstammende Forderungen durchzusetzen genauso argumentierend Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 47. AA zur Bedeutung der RDV-Vorschriften im hiesigen Kontext LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 83; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 144, das sich dabei allerdings auf die – ersichtlich missverstandenen – Ausführungen von Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2056–2057, beruft, der gerade für die entgegengesetzte Ansicht argumentiert.

2953 Bzgl. ausländischem Recht entstammenden Forderungen so das LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 133–135, das in seiner Herleitung indes zu Unrecht nicht auf die RDV eingeht. Vgl. auch Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 116–120, 130, 272, die ebenfalls die Nachweismöglichkeiten der RDV nur partiell betrachtet.

2954 So auch Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 47.

2955 Vgl. Engler, RD i 2022, 101, Rn. 12.

grenzende.²⁹⁵⁶ Ein anderweitiges Normverständnis vermischt diese beiden zu trennenden Bereich unzulässigerweise.

(3) Forderungen, die nach ausländischem Recht zu beurteilen sind

- 825 Zuletzt wird unter Ansatz an der Sachkunde versucht, Forderungen, die einem ausländischem Recht entstammen, der Bearbeitung durch Inkassodienstleister zu entziehen.²⁹⁵⁷ Weitergehend als soeben stellen die Vertreter dieser Ansicht²⁹⁵⁸ dabei nicht allein auf den Katalog des § 11 Abs. 1 RDG ab,²⁹⁵⁹ sondern argumentieren ergänzend systematisch mit dem Verhältnis von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG zu dessen Nr. 3: Für Dienstleistungen im ausländischen Recht existiere ein gesonderter Erlaubnistatbestand und gesonderte Sachkundanforderungen in § 11 Abs. 3 RDG, was dafür spreche, dass die Sachkunde eines Inkassodienstleisters nicht ausreiche.²⁹⁶⁰ Die Durchsetzung von Forderungen aus dem ausländischen Recht erfordere

2956 S.o. die Nachweise in Fn. 2920.

2957 Ausführlich eingehend *Henssler*, in: FS Singer, 277 ff.

2958 KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 75–85; LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 123–145; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 67–71; OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 18–36; MüKo-BGB-I/*Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 153; *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 92–94; *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 120; *Deckenbrock/Henssler/Henssler*, Einleitung RDG Rn. 47m; *ders.*, in: FS Singer, 277 ff.; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441, 2444; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1436; *Remmert*, AnwBl Online 2020, 186, 188–189; *Sesing/Wagenpfeil*, EWiR 2020, 461 f.; *Valdini*, GWR 2018, 231 ff.

2959 Gleichwohl stützend heranziehend LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 127.

2960 KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 83–85; LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 133; OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 35; *Sesing/Wagenpfeil*, EWiR 2020, 461, 462.

daher eine Doppelregistrierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 RDG.²⁹⁶¹ Das kann nicht überzeugen.²⁹⁶²

Das gilt zunächst, weil die vorstehenden Argumente gegen eine Einschränkung anhand der Sachkunde auch hier übertragbar sind. Denn diese Ansicht ersetzt – im Vergleich zur soeben abgelehnten²⁹⁶³ – nur die Rechtsgebiete, auf die sich die Sachkunde nicht beziehe, durch eine Rechtsordnung, auf die sich die Sachkunde nicht beziehe. Es handelt sich daher um nichts anderes als den vorstehend abgelehnten Einschränkungsansatz in neuem Gewand. Das zeigt sich deutlich auch daran, dass diese Ansicht ebenso verstärkt mit einem typischen oder klassischen Inkassobild, das der Gesetzgeber vor Augen gehabt habe als er das RDG schuf, argumentiert.²⁹⁶⁴ Es greifen daher auch hier die Argumente durch, dass die dem Inkassodienstleister abverlangten Sachkundenachweise nicht zwingend mit dem späteren Angebot des Inkassounternehmens korrespondieren²⁹⁶⁵ und dass je nachdem, wie der Nachweis geführt wurde, die tatsächliche Sachkunde durchaus ausreichend sein kann.²⁹⁶⁶

2961 KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 85; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 67; *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 92–94; *Deckenbrock/Henssler/Henssler*, Einleitung RDG Rn. 47m; *Valdini*, GWR 2018, 231, 232–233. Das LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 165, will auch bei einer Doppelregistrierung eine Befugnisüberschreitung annehmen und die Doppelregistrierung lediglich auf Rechtsfolgenseite berücksichtigen. Es will dann keine Nichtigkeit der Abtretung eintreten lassen oder schon keinen Verstoß gegen § 3 RDG bejahen, weil es sich um eine bloß geringfügige Überschreitung handle. *Henssler*, in: FS Singer, 277, 286–287, verweist auf die Möglichkeit einer Teilerlaubnis für die Forderungseinziehung im ausländischen Recht. Zu solchen Teilerlaubnissen im Bereich des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG vgl. *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 10 RDG Rn. 123q-s.

2962 Das hat nunmehr auch der BGH entschieden, BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 19–47. Ebenso *Deckenbrock*, WuB 2022, 495, 496–497; *ders.*, EWiR 2021, 703 f.; *ders.*, DB 2020, 321, 325; *Engler*, RDt 2022, 101, Rn. 15–19; *Morell*, ZWeR 2020, 328, 330; *Rillig*, EWiR 2022, 700, 701; *Deckenbrock/Henssler/dies.*, § 10 RDG Rn. 46x-47; *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 298; *Stadler*, JZ 2020, 321, 329 (mit Einschränkungen); *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2056–2057. Offenlassend *Kerstges*, AnwlBl Online 2021, 347.

2963 S.o. § 5 A. I. 2. c. ee. (2).

2964 S. nur KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 83; LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 126–127; *Valdini*, GWR 2018, 231–232.

2965 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 27; *Deckenbrock*, EWiR 2021, 703, 704.

2966 Das gilt, wenn der Sachkundenachweis mittels Zeugnisses über die Befähigung zum Richteramt geführt wird, weil dann kein Qualifikationsunterschied zu einem Rechtsanwalt besteht. So auch *Deckenbrock*, EWiR 2021, 703, 704; *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 11 RDG Rn. 47. Zustimmend *Engler*, RDt 2022, 101,

- 827 Zudem lassen sich im Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 1 RDG keine Anzeichen dafür finden, dass die Tätigkeit von Inkassodienstleistern auf die Einziehung *deutscher* Forderungen beschränkt sein soll.²⁹⁶⁷ Damit hängt alles daran, ob der systematische Einwand, dass das RDG mit § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG einen gesonderten Erlaubnis- und Registrierungstatbestand für „Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht“ kennt, durchgreift. Dieser trägt indes den Schluss, den die hier abgelehnte Ansicht daraus zieht, nicht. Denn es handelt sich bei § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3 RDG jeweils um voneinander unabhängige und gleichrangige Erlaubnissätze.²⁹⁶⁸ Dieses systematische Verhältnis würde durch eine Auslegung durchbrochen, die die einzelnen Nummern dergestalt in ein Abhängigkeitsverhältnis setzt, dass der Erlaubnisumfang jeweils durch die anderen eingeschränkt würde.²⁹⁶⁹ Dann wären die Erlaubnissätze gerade nicht mehr voneinander unabhängig. Der jeweilige Erlaubnisumfang ist vielmehr auch in systematischer Hinsicht jeweils isoliert zu bestimmen. So mag man noch zustimmen, dass eine Registrierung als Inkassodienstleister nicht zu *allen* Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht berechtigen mag.²⁹⁷⁰ Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, ob *Inkassodienstleistungen*, normativ als ein

Rn. 46–49, 54. Rechtsanwälte können auf Grundlage von § 3 Abs. 1 BRAO ohne Weiteres Rechtsdienstleistungen mit Auslandsbezug erbringen, *Deckenbrock*, EWiR 2021, 703, 704 mwN; *Engler*, RD 2022, 101, Rn. 48; *Henssler*, in: FS Singer, 277, 289; *Rademacher*, IPRax 2018, 600 mwN. Auf die umstrittene Frage, ob die für eine Registrierung als Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht notwendige Sachkunde durch das Zeugnis über die Befähigung zum Richteramt nachgewiesen werden kann (dazu vgl. überzeugend bejahend *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 2 RDV Rn. 22–24. AA *Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund*, § 11 RDG Rn. 8), kommt es hier nicht an, weil es schließlich allein um *die Sachkunde eines Inkassodienstleisters* geht. Solche können die notwendige Sachkunde durch Zeugnis über die Befähigung zum Richteramt nachweisen, §§ 2 Abs. 1 S. 2; 3 Abs. 2 S. 2 RDV. Auf die Sachkundenachweismöglichkeiten für ausländische Rechtsdienstleistungen stellen dagegen ab: OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 32–33; *Henssler*, in: FS Singer, 277, 285, 289–290.

- 2967 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 25; *Deckenbrock*, EWiR 2021, 703, 704; *Engler*, RD 2022, 101, Rn. 18; *Petrascu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 23. Das gestehen auch die Gerichte noch ein, KG Berlin, 12.05.2021 – 5 U 1091/20, Rn. 84; LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 124, 137.

- 2968 Insoweit noch genauso *Valdini*, GWR 2018, 231, 232.

- 2969 Vgl. *Deckenbrock*, WuB 2022, 495, 496; *ders.*, EWiR 2021, 703, 704; *Engler*, RD 2022, 101, Rn. 18; *Morell*, ZWeR 2020, 328, 330–331.

- 2970 Umgekehrt erlaubt die Registrierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG weit mehr als die bloße Einziehung von Forderungen, sodass das hiesige Verständnis der Inkassobefugnisse § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG nicht seines Anwendungsbereichs berauben würde. So auch BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 31; *Deckenbrock*,

Teilbereich von Rechtsdienstleistungen definiert, nur im deutschen oder auch im ausländischen Recht erbracht werden dürfen.

Überdies ist es nicht erforderlich, für die Einziehung ausländischem Recht entstammender Forderungen eine Doppelregistrierung zu verlangen, so dass ein solches Auslegungsergebnis verfassungsrechtlich unzulässig wäre.²⁹⁷¹ Für den Rechtsuchendenschutz ist es nach dem BGH unerheblich, welchem Recht die Forderung entstammt, denn im außergerichtlichen Bereich könnte der Rechtsuchende eigenhändig tätig werden, ohne dass er sachkundig sein müsste und im gerichtlichen Bereich muss der Dienstleister einen Anwalt hinzuziehen.²⁹⁷² Auch für den Rechtsverkehrsschutz und den Schutz der Rechtsordnung macht es keinen relevanten Unterschied, welchem Recht die Forderung entstammt.²⁹⁷³ 828

Darüber hinaus widerspricht diese Einschränkung zumindest insoweit der Rechtsprechung des EuGH, als es um die Durchsetzung unionsrechtlich determinierter urheberrechtlicher Ansprüche geht.²⁹⁷⁴ Der EuGH hat entschieden, dass ein Rechteinhaber, der sich entschließt, die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen durch Abtretung oder sonstige Rechtsgeschäfte an ein spezialisiertes Unternehmen auszulagern, deshalb nicht ungünstiger gestellt werden dürfe, als ein Rechteinhaber, der seine Rechte persönlich ausübt.²⁹⁷⁵ Eine solche Schlechterstellung würde es wirtschaftlich unattraktiver machen, die Durchsetzung auszulagern und in letzter Konsequenz diesen Weg im Urheberrecht verschließen.²⁹⁷⁶ *„Genau eine solche Schlechterstellung träte jedoch ein, wenn Inkassodienstleister bei grenzüberschreitender Durchsetzung von Lizenzschadensersatzansprüchen multiple Erlaubnisse zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in (mehreren) ausländischen Rechtsordnungen benötigen würden und jeweils die insoweit notwendige Sachkunde nachweisen müssten.“*²⁹⁷⁷ Zwar wird nicht unmittelbar der Rechteinhaber schlechter gestellt, wenn die entsprechenden Unternehmen mehrere Erlaubnisse brauchen. Dennoch schlagen die erhöhten 829

WuB 2022, 495, 496; ders., EWiR 2021, 703, 704. Zustimmung Flory, RD i 2022, 484, 485–486; Kerstges, AnwBl Online 2022, 561, 563.

2971 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 32.

2972 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 33.

2973 Ausführend BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 36–39.

2974 Skupin, RD i 2022, 63, Rn. 10.

2975 EuGH, 17.06.2021 – C-597/19, Rn. 77 – *Mircom*.

2976 EuGH, 17.06.2021 – C-597/19, Rn. 77 – *Mircom*.

2977 So zutreffend Skupin, RD i 2022, 63, Rn. 10.

Anforderungen an die Unternehmen auf den Kundenkreis durch, sodass es zu einer mittelbaren Schlechterstellung kommt, weil infolge der erhöhten Anforderungen weniger Anbieter am Markt zu finden sein werden. Da die Erlaubnis für Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht nur für *eine ausländische Rechtsordnung* erteilt wird, § 11 Abs. 3 Var. 1 RDG, und auch die Sachkunde für jede Rechtsordnung *einzel*n nachgewiesen werden muss, §§ 2 Abs. 5; 3 Abs. 2 S. 2 RDV, ist es zudem höchst unwahrscheinlich, dass die (weltweite) Durchsetzung bei *einem* Dienstleister zentralisiert werden kann.²⁹⁷⁸ Will der Rechtsinhaber aber seine Rechte umfassend durchgesetzt wissen und dies nicht selber in die Hand nehmen, muss er dann eine Vielzahl von Unternehmen, die Erlaubnisse für verschiedene Länder haben, mit der Forderungsdurchsetzung betrauen. Vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Justizgewährleistungsanspruchs²⁹⁷⁹ lässt sich dies vom Urheberrecht abstrahieren und auf alle unionsrechtlich determinierten Ansprüche übertragen.²⁹⁸⁰

- 830 Zuletzt überzeugt die Erwägung, dass aufgrund des eingeschränkten territorialen Anwendungsbereichs des RDG²⁹⁸¹ ein Rechtssuchender jederzeit

2978 Dieses Argument wird freilich dadurch abgeschwächt, dass es für eine Registrierung in mehreren ausländischen Rechtsordnungen ausreicht, wenn der Dienstleister für jede der entsprechenden Rechtsordnungen eine qualifizierte Person, § 12 Abs. 4 S. 1 RDG, benennt, wobei durchaus auch in einer qualifizierten Person die Voraussetzungen für mehrere Rechtsordnungen vorliegen können. Das greift aber nicht vollständig durch: Zum einen stellt § 12 Abs. 4 S. 2 RDG durchaus hohe Anforderungen an die Art und Weise der Beschäftigung der benannten Personen. Zum anderen lohnt sich ein solches Vorgehen aufgrund des damit verbundenen Kostenaufwandes nur in wenigen bestimmten Fällen, *Valdini*, GWR 2018, 231, 233.

2979 Vgl. o. § 2 E. IV. 2.

2980 Auch das Urteil des EuGH, 17.06.2021 – C-597/19, Rn. 77 – *Mircom*, deutet in diese Richtung, nennt es doch als weitergehendes Beispiel Fluggastrechteportale.

2981 Vgl. insgesamt zur territorialen Anwendbarkeit des RGD statt Vieler *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 119–124 mwN; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 1 RDG Rn. 32–43b; *Gaier/Wolf/Göcken/Wolf*, § 1 RDG Rn. 24–48. Im Kontext von Legal Tech ist es besonders problematisch, wenn die Dienstleistung *ausschließlich* elektronisch erbracht wird. Dann stellt sich nämlich die Frage nach dem Verhältnis des RDG zum TMG, das – anders als das in § 1 Abs. 1 und 2 RDG normierte Marktortprinzip – in § 3 Abs. 2 TMG ein Herkunftslandprinzip vorsieht. Vgl. hierzu je mwN *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 124–143; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 1 RDG Rn. 44–46; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 353–355, 375–377. Die Frage wird hier nicht weiter vertieft, weil bei Inkassodienstleistungen – zumindest noch – auch terrestrische Handlungen vorgenommen werden. So ist es üblich, Zahlungsaufforderungen postalisch zu versenden, nicht per Email. Spätestens bei gerichtlicher Einziehung (vgl. noch

einen ausländischen Inkassodienstleister damit beauftragen könnte, die ausländische Forderung einzuziehen.²⁹⁸² Denn, wenn eine Rechtsdienstleistung ausschließlich²⁹⁸³ aus einem anderen Staat heraus erbracht wird, gilt das RDG wegen § 1 Abs. 2 RDG nur, wenn Leistungsgegenstand das deutsche Recht ist. „Treiben also ausländische Inkassodienstleister ausländische Forderungen aus dem Ausland ein, ist das RDG von vornherein nicht anwendbar.“²⁹⁸⁴ Es wäre widersprüchlich, anzunehmen, das weit stärker regulierte deutsche Inkassounternehmen dürfte nicht tätig werden; das ausländische, möglicherweise völlig unregulierte Unternehmen²⁹⁸⁵ hingegen schon.²⁹⁸⁶

Vor diesem Hintergrund ist es dann auch nicht verwunderlich, dass das OLG Braunschweig sich bei seiner Entscheidung eine nicht unerhebliche – und abermals zu Rechtsunsicherheit führende²⁹⁸⁷ – Hintertür offenlässt: 831

u. § 5 A. I. 2. d. cc.) ist *de lege lata* ein analoges Tätigwerden unausweichlich. Dann greift das Herkunftslandprinzip des TMG nicht: Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock*, § 1 RDG Rn. 46.

2982 So auch *Deckenbrock*, WuB 2022, 495, 496–497; *ders.*, EWiR 2021, 703, 704. Dagegen *Henssler*, in: FS Singer, 277, 287–289.

2983 Gerade dieses Merkmal kann im Kontext der Forderungseintreibung, auf die es nach Willen des Gesetzgebers ankommt, BT-Drs. 18/11468, 14, durchaus problematisch sein. Unerheblich ist es nach dem gesetzgeberischen Willen zunächst, wenn bei einer Inkassodienstleistung der Schuldner im Inland ansässig ist. Abzustellen ist vielmehr auf das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, vgl. BT-Drs. 18/11468, 14. Krit. dazu *Henssler*, in: FS Singer, 277, 288. Man wird daher im Einzelfall danach differenzieren müssen, welche Maßnahmen konkret für die Forderungseinziehung ergriffen werden. Beschränkt sich die Einziehung auf den außergerichtlichen Bereich (Versenden von Mahnschreiben und Zahlungsaufforderungen) ist das anders zu beurteilen als eine anwaltlich unterstützte Forderungseinziehung im Prozess vor einem deutschen Gericht (vgl. noch u. § 5 A. I. 2. d. cc.). Zu den Konstellationen im Einzelfall s. *Barros Fritz*, IPRax 2020, 499, 502–505. Insgesamt ist im Spannungsfeld zwischen RDG und IPR noch vieles ungeklärt, *Kerstges*, AnwBl Online 2021, 347, 350.

2984 *Henssler*, in: FS Singer, 277, 288.

2985 Vgl. zum Umgang anderer Rechtsordnungen mit Rechtsdienstleistungen durch nichtanwaltliche Dienstleister *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 99–116; *Steinrötter/Warmuth*, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 51–58. In der Schweiz etwa gilt für Inkassodienstleistungen kein Erlaubnisvorbehalt, *Kerstges*, AnwBl Online 2021, 347, 348.

2986 *Deckenbrock*, EWiR 2021, 703, 704. AA *Henssler*, in: FS Singer, 277, 287–289.

2987 *Kerstges*, AnwBl Online 2021, 347, 351 und Fn. 42, der vermutet, das OLG Braunschweig fürchte eine Welle an Rückforderungsansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung für ausländische Forderungen, die durch ein deutsches Inkassounternehmen eingezogen wurden.

Es könne so eindeutige Fälle geben, dass es einer materiellen Forderungsprüfung nach dem ausländischen Recht nicht bedürfe.²⁹⁸⁸ Ob für solche Fälle dann eine Inkassoerlaubnis ausreichen soll oder nicht, führt das OLG Braunschweig nicht aus. Im Ergebnis darf ein registrierter Inkassodienstleister auch ohne Doppelregistrierung zusätzlich nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG ausländischem Recht unterfallende Forderungen einziehen.²⁹⁸⁹

(4) Betrachtung der Nachweisart im Einzelfall statt abstrakter Einschränkung anhand § 11 Abs. 1 RDG?

- 832 Folgerichtiger wäre es vor dem dargestellten Hintergrund, dass faktisch unterschiedliche Qualifikationsniveaus hinter demselben Typ Rechtsdienstleister stehen können,²⁹⁹⁰ die zulässigen Tätigkeiten der Dienstleister danach zu differenzieren, auf welche Weise der Sachkundenachweis erbracht wurde. Ein Anbieter, dessen qualifizierte Person die Befähigung zum Richteramt nachgewiesen hat, hätte dann mehr Tätigkeitsbefugnisse als ein Anbieter, der lediglich einen Sachkundelehrgang absolviert hat.
- 833 Das würde indes zu dem bedenklichen Ergebnis führen, dass zwei Personen mit derselben Berufsbezeichnung und derselben Erlaubnis unterschiedliche Dienstleistungen erbringen dürfen. Das kann vor dem Hintergrund des Zwecks geschützter Berufsbezeichnungen, wie „Inkasso“ nach § 11 Abs. 4 RDG eine darstellt, nicht richtig sein. Zweck des § 11 Abs. 4 RDG ist es, dem Rechtsuchenden eine eindeutige und erkennbare Unterscheidung zwischen Rechtsdienstleistungen durch qualifizierte Personen und allgemeinen Dienstleistungen nicht registrierter Personen zu ermöglichen.²⁹⁹¹ Gäbe es, und dazu käme es wie gezeigt, voneinander abweichende Tätigkeitsbefugnisse unter derselben Berufsbezeichnung, wäre eine solche klare Unterscheidung unmöglich. Es gäbe dann nicht registrierte Personen, die deswegen die Rechtsdienstleistung nicht ausüben dürfen; zu gering qualifizierte Inkassodienstleister, die die konkrete Rechtsdienstleistung zwar nicht ausüben dürfen, andere Rechtsdienstleistungen gleichwohl schon; und ausreichend qualifizierte Inkassodienstleister, die die Rechtsdienstleistung erbringen dürfen. Letztere beiden wären für den Rechtsuchenden nicht

2988 OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 24.

2989 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 21.

2990 Vgl. o. Rn. 823 & § 3 E. I. 2. a.

2991 BT-Drs. 16/3655, 66; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 11 RDG Rn. 14.

unterscheidbar. Da im Rechtsdienstleistungsregister nur der Registrierungsbereich (hier: Inkassodienstleistungen) angegeben wird, nicht jedoch die geprüften Rechtsgebiete, wäre das umso problematischer. Darüber hinaus käme es dann dazu, dass die Sachkunde des Dienstleisters und damit auch sein Befugnisumfang akzessorisch an dem jeweiligen Angestellten hängt, die als qualifizierte Person benannt wird.²⁹⁹² Auch ein solcher Einschränkungsansatz kann daher *de lege lata* nicht überzeugen.²⁹⁹³

ff. Keine Einschränkung aufgrund einer Gesamtschau...

Als weiterer Anknüpfungspunkt, um der Tätigkeit der Rechtsgeneratoren 834 die Zulässigkeit abzusprechen, wird eine Gesamtschau für notwendig erachtet. Zum einen solle das gesamte Geschäftsmodell zu betrachten sein, das insgesamt keine Inkassotätigkeit mehr darstelle. Zum anderen solle aber auch eine Gesamtbetrachtung des Rechtsrahmens dazu führen, dass die Geschäftsmodelle rechtswidrig seien.

(1) ... des Geschäftsmodells

Zunächst solle eine Gesamtbetrachtung sämtlicher Tätigkeiten der Rechts- 835 generatoren insgesamt dazu führen, dass die Geschäftsmodelle nicht mit dem RDG zu vereinbaren sind.²⁹⁹⁴ Spätestens in Summe seien die Einzeltätigkeiten nicht mehr im Rahmen des Zulässigen.²⁹⁹⁵ Das weist inhaltliche Überschneidungen mit anderen Ansätzen auf, nämlich mit dem, der auf eine Schwerpunktbetrachtung der Geschäftsmodelle abstellt²⁹⁹⁶, mit dem Vergleich der Gesamttätigkeit mit einem historischen Inkassoleitbild²⁹⁹⁷ und mit dem Vorwurf, es handle sich insgesamt um unzulässige Umge-

2992 LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 294; Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, 263.

2993 AA und für Betrachtung der konkreten Sachkunde, die beim Dienstleister vorhanden ist Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 47.

2994 S. nur LG Berlin, 22.10.2020 – 67 S 167/20, Rn. 21; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 61; tendenziell Leeb, Digitalisierung, 263; Prütting, ZIP 2020, 49, 51.

2995 Vgl. LG Berlin, 22.10.2020 – 67 S 167/20, Rn. 21; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 61.

2996 Vgl. o. § 5 A. I. 2. c. cc. Erkennbar etwa bei Leeb, Digitalisierung, 263.

2997 Vgl. o. § 5 A. I. 2. c. dd. Diesen Zusammenhang stellt auch Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2057–2059, her.

hungsmodelle.²⁹⁹⁸ Die an entsprechender Stelle dagegen vorgebrachten Argumente gelten mithin auch hier. Überdies spricht die grundsätzliche Ausgestaltung des RDG entscheidend dagegen, auf eine Gesamtbetrachtung sämtlicher Tätigkeiten zurückzugreifen: Das RDG stellt anders als das RBerG *nicht* auf ein gesamtes Geschäftsmodell ab, sondern ist explizit tätigkeitsbezogen, indem § 2 Abs. 1 RDG *einzelne* Tätigkeiten zum Prüfungsgegenstand erhebt.²⁹⁹⁹ Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum isoliert betrachtete Einzeltätigkeiten, die für sich genommen dem Forderungszug dienen und Inkassodienstleistungen sind, diese Qualifikation aufgrund einer Gesamtbetrachtung wieder verlieren sollten.³⁰⁰⁰

836 Fraglich ist nur, ob der Tätigkeitsanknüpfungspunkt auch für die in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG legaldefinierten Inkassodienstleistungen gilt, oder ob dort eine Gesamtschau vorzunehmen ist. Das wird stellenweise vertreten, weil der Gesetzgeber insgesamt bei Inkassodienstleistern eine Gesamtschau vornehme und weil das Berufsbild von Inkassodienstleistern insgesamt ohnehin pauschaliert sei.³⁰⁰¹ Der Wortlaut lässt eine solche Interpretation zumindest zu, denn der Begriff der Tätigkeit aus § 2 Abs. 1 RDG wird in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG nicht wiederholt. Im Gegenteil normiert § 2 Abs. 2 S. 1 RDG ausdrücklich, dass Inkassodienstleistungen „*unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1*“ Rechtsdienstleistungen sind. Damit sollen Beweisschwierigkeiten und Umgehungsgeschäfte, mit denen Dienstleister versuchen könnten, die Geltung des RDG zu umgehen, vermieden werden, um den Verbraucherschutz flächendeckend zu gewährleisten.³⁰⁰² Demgegenüber spricht dafür, dass es auch bei § 2 Abs. 2 S. 1 RDG auf einzelne Tätigkeiten ankommt, dass es sich beim Tätigkeitserfordernis nicht um eine Tatbestandsvoraussetzung im eigentlichen Sinne handelt, sondern um eine Spezifikation des Anknüpfungspunktes für die Prüfung der dann im Normtext nachfolgenden Voraussetzungen.

837 Zudem ist die gesetzeskonzepzionelle Änderung des Anknüpfungspunktes weg vom Geschäftsmodell und hin zur einzelnen Tätigkeit eine fundamentale Grundentscheidung des RDG. Es wäre normhistorisch nicht erklärbar,

2998 Vgl. o. § 4 D. I. 4. c.

2999 S.o. Fn. 2093 und Rn. 742.

3000 So überzeugend *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2055, 2058–2059.

3001 *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 84–85.

3002 BT-Drs. 16/3655, 35–36; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 149, BGHZ 224, 89; Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 67–68. Dazu schon o. § 5 A. I. 2. a.

dass der Gesetzgeber – ohne darauf in den Materialien hinzuweisen – diese fundamentale Änderung nur in § 2 Abs. 1 RDG, nicht aber in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG vornehmen wollte. Des Weiteren kommt in den Materialien zum Ausdruck, dass die Regelung insbesondere deswegen notwendig war, weil nicht jede Forderungseinziehung eine Rechtsprüfung erfordert.³⁰⁰³ Es sollten damit Diskussionen darüber vermieden werden, ob bei einer einzelnen Forderungseinziehung eine Rechtsdienstleistung vorliege, weiter nichts. § 2 Abs. 2 S. 1 RDG kann ohne eigene Nennung des Tätigkeitsbegriffs auskommen, weil die Norm im systematischen Verhältnis zu § 2 Abs. 1 RDG mit der Forderungseinziehung letztlich eine bestimmte Einzeltätigkeit herausgreift und regelt. Mithin kommt es auch bei der Frage, ob eine Inkassodienstleistung vorliegt, die ein Inkassodienstleister zulässigerweise erbringen darf, auf jede Einzeltätigkeit an. Eine Gesamtbetrachtung des Geschäftsmodells und sämtlicher in diesem Rahmen erbrachter Tätigkeiten verbietet sich.³⁰⁰⁴

(2) ... des Rechtsrahmens

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, das gesetzliche Regelungskonzept 838 sei bei der Entscheidung darüber, ob die neuen Geschäftsmodelle mit dem RDG vereinbar sind, im Wege einer Gesamtschau zu betrachten.³⁰⁰⁵ Nehme man eine solche vor, sei offensichtlich, dass die Geschäftsmodelle unzulässig seien.³⁰⁰⁶ Einzubeziehen seien die Wertungen des RDG, des anwaltlichen Berufsrechts und der Musterfeststellungsklage nach § 606 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ZPO aF.³⁰⁰⁷

Fraglich ist zunächst, auf welchem methodischen Weg eine solche Ein- 839 schränkung hergeleitet werden soll. Bei einer Gesamtschau bewegt man sich zwischen systematischer Auslegung und Gesamtanalogie³⁰⁰⁸. So finden sich Autorinnen, die die §§ 606 ff. ZPO aF im Rahmen einer systemati-

3003 BT-Drs. 16/3655, 35–36. Vgl. o. § 5 A. I. 2. a.

3004 So im Ergebnis auch *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2055.

3005 *Henssler*, AnwlBl Online 2020, 168, 169.

3006 *Henssler*, AnwlBl Online 2020, 168, 169.

3007 *Henssler*, AnwlBl Online 2020, 168, 169. Ähnliches könnte sich speziell für datenschutzrechtliche Inkasso-Sammelklagen aus Art. 80 Abs. 1 DSGVO ergeben, vgl. *Heinzke/Storkenmaier*, CR 2021, 299, Rn. 26–27. Auch anhand der VerbKl-RL ließe sich so argumentieren, vgl. *Bauermeister*, ZIP 2021, 2625, 2628–2629.

3008 Zum Begriff *Larenz*, Methodenlehre, 383–384.

schen Auslegung des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG berücksichtigen wollen,³⁰⁰⁹ genauso wie Autorinnen, die die Bedeutung der §§ 606 ff. ZPO aF mit dem Argument negieren, die Voraussetzungen einer Gesamtanalogie lägen nicht vor.³⁰¹⁰ Das ist letztlich eine Frage, wie sich das innere System, auf das die systematische Auslegung erkenntnisgewinnend zurückgreift, konstituiert.³⁰¹¹ Greift man zur Systembildung auf Rechtsprinzipien zurück³⁰¹² müsste sich ein – ggf. durch eine Gesamtanalogie gefundenes³⁰¹³ – allgemeines Rechtsprinzip derart konkretisieren lassen, dass danach das Sammelklage-Inkasso unzulässig ist. Ein solches Rechtsprinzip lässt sich aber aus den jeweils fragmentarischen Regelungen zum kollektiven Rechtsschutz und zum Berufsrecht der anwaltlichen und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister nicht herausfiltern. Insgesamt fehlt es beiden Vorgehensweisen letztlich an ihren methodischen Voraussetzungen: Eine systematische Wertung gegen Sammelklagen-Inkasso durch Rechtsgeneratoren lässt sich ebenso wenig finden, wie ein so lautender verallgemeinerungsfähiger Grundgedanke, auf den aus mehreren Einzelschriften geschlossen werden kann, wie er Voraussetzung einer Gesamtanalogie ist.³⁰¹⁴

- 840 Das anwaltliche Berufsrecht kann keine einschränkende Wirkung für die Tätigkeitsbefugnisse nichtanwaltlicher Dienstleister entfalten.³⁰¹⁵ Das wurde für eine Übertragung der Vorgaben für die Vergütungsgestaltung durch analoge Anwendung von § 4 RDGEG aF³⁰¹⁶ und für eine analoge Anwendung der BRAO-Vorschriften³⁰¹⁷ bereits gezeigt. Denn der Gesetzgeber hat sich, als er das RDG schuf, für eine fragmentarische Regelung entschieden, statt sämtliche Rechtsdienstleistungsbefugnisse in einem Gesetz zu zentralisieren und übergreifend geltende Berufspflichten zu schaffen.³⁰¹⁸ Eine

3009 Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 126–129.

3010 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 146–148.

3011 Allg. zur juristischen Systembildung Höpfner, Systemkonforme Auslegung, 7–67; zum inneren System 86–102.

3012 S. dazu ausführlich Larenz, Methodenlehre, 474–490.

3013 Larenz, Methodenlehre, 474.

3014 Zu dieser Voraussetzung Larenz, Methodenlehre, 386. Ebenso eine Gesamtanalogie ablehnend Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 146–148.

3015 So auch Morell, WM 2019, 1822, 1824; V. Römermann, VuR 2020, 43, 51; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1406.

3016 S.o. § 4 D. II. 1.

3017 S.o. Rn. 688–690.

3018 Vgl. o. Fn. 1865.

Gesamtschau, die sämtliche Regelungen im Zusammenhang mit Rechtsdienstleistungen heranzieht, läuft dieser Entscheidung zuwider. Schließlich würde man das Berufsrecht des einen Berufs (Rechtsanwaltschaft) in die Regulierung eines anderen Berufs hineinlesen, obwohl der Gesetzgeber davon abgesehen hat, für nichtanwaltliche Dienstleister ein dem rechtsanwaltlichen nachempfundenes Berufsrecht zu schaffen.³⁰¹⁹

Gleiches gilt für die Argumentation mit der Musterfeststellungsklage.³⁰²⁰ 841
Argumentiert wurde, dass sich aus § 606 Abs.1 S.2 Nr.4 ZPO aF die Wertung ergebe, dass „keine Modelle zur kollektiven Rechtsdurchsetzung zuzulassen [sind], wenn sie zum Zwecke der Gewinnerzielung eingesetzt werden.“³⁰²¹ Lasse man die neuen Sammelklage-Inkasso Geschäftsmodelle zu, so ergebe sich kein Bedarf mehr für die Musterfeststellungsklage und aus Entstehungsgeschichte sowie Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass der Gesetzgeber von der Unzulässigkeit des Legal Tech-Geschäftsmodells ausgegangen sei.³⁰²² Das Sammelklage-Inkasso umgehe nicht nur das anwaltliche Berufsrecht sondern auch die Musterfeststellungsklage.³⁰²³ Das kann nicht überzeugen.³⁰²⁴

Diese Argumentation versucht, ein Subsidiaritätsverhältnis³⁰²⁵ zwischen 842
Musterfeststellungsklage und Sammelklage-Inkasso zu konstruieren, das nicht besteht. Hätte der Gesetzgeber die bestehenden privatautonom geschaffenen Behelfe zur kollektiven Rechtsdurchsetzung, von denen Sammelklage-Inkasso eines ist, mit Einführung der Musterfeststellungsklage

3019 Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1406.

3020 Geprägt von Deckenbrock/Henssler/Henssler, Einleitung RDG Rn. 47g; ders., AnwlBl Online 2020, 168, 169. Befürwortet etwa von Deckenbrock/Henssler/Dötsch, Anhang § 1 RDG Rn. 6a; Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1630; Prütting, EWiR 2021, 549, 551; ders., ZIP 2020, 1434, 1439–1440.

3021 Henssler, AnwlBl Online 2020, 168, 169. So auch Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1630; Prütting, EWiR 2021, 549, 551.

3022 Henssler, AnwlBl Online 2020, 168, 169.

3023 Henssler, AnwlBl Online 2020, 168, 169.

3024 Ebenso BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 43–44, BGHZ 230, 255; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 146–148, 158; Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 129; C. Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1033; Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 14; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 46i; NK-MuKla/Röthemeyer, Einführung Rn. 48; Rott, LTZ 2022, 102, 125; B. Schneider, BB 2018, 1986, 1987; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2059. Hinsichtlich des parallelen Argumentationsansatzes an der VerbKI-RL Bauermeister, ZIP 2021, 2625, 2628–2629.

3025 Rott, LTZ 2022, 102, 125.

einschränken wollen, hätte er sich in den Materialien hierzu geäußert.³⁰²⁶ Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Gesetzgeber das fragliche Geschäftsmodell spätestens infolge der CDC-Entscheidungen³⁰²⁷ jedenfalls grundsätzlich bekannt sein musste.³⁰²⁸ Das Gegenteil ist aber der Fall: Der Gesetzgeber wollte mit dem neuen Rechtsbehelf die bestehenden Rechtsdurchsetzungsinstrumente ergänzen und erweitern,³⁰²⁹ damit aber gerade nicht anderen Instrumenten ihre Berechtigung absprechen oder nach der ZPO bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten einschränken.³⁰³⁰ Wie gezeigt entwickelte die Praxis das Sammelklage-Inkasso auf Grundlage des § 260 ZPO zeitlich *bevor* die Musterfeststellungsklage eingeführt wurde.³⁰³¹ Zudem sind die Ausführungen dazu, man wolle eine Klageindustrie und missbräuchliche Klageerhebungen aus Gewinnstreben vermeiden, ausdrücklich nur auf die Musterfeststellungsklage bezogen und nicht abstrakt gehalten,³⁰³² zumal sich auch im KapMuG kein solcher Gedanke finden lässt.³⁰³³

- 843 Auch der BGH hat ein übergreifendes Prinzip kommerzfreier Kollektivrechtsbehelfe in seiner Rechtsprechung zur prozessfinanzierten Gewinnabschöpfungsklage³⁰³⁴ gerade *nicht* angenommen, sondern auf die Besonderheit der Gewinnabschöpfungsklagen abgestellt, die nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erhoben werden sollen.³⁰³⁵ Insoweit ist es nur konsequent, dass auch der BGH einen aus der ZPO folgenden allgemeinen Grundgedanken, eine Klageerhebung mit Gewinnerzielungsabsicht sei un-

3026 Vgl. BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 44, BGHZ 230, 255; *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2059.

3027 S.o. Rn. 389 & 421.

3028 So zutreffend *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 148. Von Wissen um die Modelle geht auch der BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 44, BGHZ 230, 255, aus. Dem zustimmend *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2059. Zu den Gemeinsamkeiten zwischen Sammelklage-Inkasso und Modell der CDC s.o. § 3 B. II. 3. a.

3029 BT-Drs. 19/2439, 14.

3030 *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 147; *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 129; *B. Schneider*, BB 2018, 1986, 1987.

3031 Musterfeststellungsklage eingeführt mit Wirkung zum 01.12.2018, vgl. o. Rn. 266. Tätigkeitsbeginn von Myright April 2016, vgl. o. Fn. 1458.

3032 BT-Drs. 19/2439, 23.

3033 Vgl. *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 195, und o. Rn. 261-262.

3034 Dazu o. Rn. 200.

3035 Vgl. BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 18, gegen *Prütting*, ZIP 2020, 49, 51.

zulässig, ablehnt.³⁰³⁶ Angesichts dessen dem Gesetzgeber den Willen zu attestieren, die Musterfeststellungsklage sollte Ausschließlichkeitscharakter haben, überzeugt nicht.³⁰³⁷

Ferner stellt das Sammelklage-Inkasso die Musterfeststellungsklage als Instrument als solches nicht in Frage, genauso wie umgekehrt mit Einführung der Musterfeststellungsklage der Bedarf für das Sammelklage-Inkasso nicht entfallen ist.³⁰³⁸ Nicht jeder Anspruch kann mit der Musterfeststellungsklage geltend gemacht werden, sei es weil es sich nicht um einen Verbraucheranspruch handelt oder weil die möglichen Feststellungsziele für den konkreten Fall nicht taugen.³⁰³⁹ Der von der Gegenansicht angenommene generelle Wille des Gesetzgebers, absolut keine Rechtsdurchsetzungsmodelle mit kommerziellem Charakter zuzulassen, lässt sich mithin nicht feststellen.³⁰⁴⁰ Das lässt sich retrospektiv mit einem Blick in die Materialien zur Reform des Rechtsdienstleistungsrechts zum 01.10.2021 stützen: Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt kannte der Gesetzgeber die Sammelklage-Inkassoangebote der Rechtsgeneratoren³⁰⁴¹ und sah sich zu keiner Klarstellung im Hinblick auf die Musterfeststellungsklage veranlasst.

gg. Finalzusammenhang zwischen Einzeltätigkeit
und Forderungseinziehung

Die Schwelle, ab der eine Tätigkeit den Bereich des aufgrund einer Inkassorerlaubnis Zulässigen verlässt, ist letztlich *final* zu bestimmen.³⁰⁴² Die konkreten Einzeltätigkeiten sind darauf zu untersuchen, ob sie funktioneller Teil der Forderungsdurchsetzung sind, was wiederum der Fall ist, wenn

3036 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 18.

3037 So im Ergebnis auch *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 129, 131, 273.

3038 Zu verbleibenden Lücken trotz Einführung der Musterfeststellungsklage s.o. § 2 E. II. 2. So auch BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 44, BGHZ 230, 255; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 148; *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033; *Petrasincu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 14. AA *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211, 218.

3039 S. nur *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033.

3040 So auch BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 18; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 44, BGHZ 230, 255.

3041 Vgl. nur BT-Drs. 19/27673, 15, 62.

3042 *Morell*, WM 2019, 1822, 1827–1829; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 493.

die fragliche Tätigkeit die Durchsetzung einer Forderung *bezweckt*.³⁰⁴³ Um dieses zunächst uferlose Kriterium einzuhegen,³⁰⁴⁴ ist einschränkend zu verlangen, dass die Tätigkeit auf die Einziehung einer *hinreichend bestimm- baren* Forderung gerichtet ist, die *kein bloßes Nebenprodukt* der Tätigkeit ist und die *ohne wesentliche Zwischenschritte*, die nicht allein vom Verhalten des materiellen Forderungsinhabers oder des Inkassodienstleisters abhängen, besteht.³⁰⁴⁵ Unmittelbarkeit ist dabei nicht zu fordern.³⁰⁴⁶

846 Das deckt sich mit der vom BGH in gefestigter Rechtsprechung vertrete- nen Ansicht.³⁰⁴⁷ Dessen Ausführungen fußen nämlich ebenfalls auf der Frage, ob die erbrachten Einzeltätigkeiten auf die Einziehung einer Forde- rung „*ausgerichtet*“³⁰⁴⁸ sind und ob sie „*letztlich der Einziehung der [...] Forderung [...] dienen*.“³⁰⁴⁹ Mithin lässt sich festhalten, dass auch der BGH im Kern eine finale Befugniseinschränkung vornimmt. Und auch schon früher wurde dieses Kriterium der subjektiven Zielrichtung der Tätigkeit herangezogen, um den Rechtsbegriff der Forderungseinziehung mit Leben zu füllen.³⁰⁵⁰

847 Sind die dargelegten Anforderungen erfüllt ist die Tätigkeit eine dem In- kassodienstleister erlaubte Forderungseinziehung. Spiegelbildlich sind die Tätigkeiten der Rechtsgeneratoren dann verboten, wenn sie nicht mehr auf die Forderungseinziehung gerichtet sind.³⁰⁵¹ Letztlich lässt sich die vielzitierte Formulierung des BVerfG „*beim Forderungseinzug*“³⁰⁵² so mit Leben füllen: Gemeint war damit keine zeitliche Einschränkung, sondern

3043 Morell, WM 2019, 1822, 1827; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 493.

3044 Vgl. die etwa Kritik von Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistun- gen, 117–118; M. Kilian, NJW 2019, 1401, 1405.

3045 Überzeugend Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 126, 135, 159.

3046 Morell, WM 2019, 1822, 1827–1828.

3047 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 110, BGHZ 224, 89. So dann auch in den Folgeentscheidungen, s. nur BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 22–23; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 22, BGHZ 230, 255; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 53, BGHZ 225, 352.

3048 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 108, BGHZ 224, 89.

3049 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 113, BGHZ 224, 89.

3050 So schon unter dem RBERG: OLG Frankfurt, 29.01.2004 – 6 U 228/02, Rn. 22 mwN. Vgl. auch HeidelbergKo-RDG/Kleine-Cosack, § 2 RDG Rn. 93; HK-RDG/Offermann-Burckart, § 2 RDG Rn. 157–158; Henssler/Prütting/S. Over- kamp/Y. Overkamp, § 2 RDG Rn. 50.

3051 Morell, WM 2019, 1822, 1828.

3052 S.o. § 5 A. I. 2. c. bb.

eine sachliche.³⁰⁵³ Ob der notwendige Sachzusammenhang zwischen Tätigkeit und Forderungseinziehung vorliegt, ist anhand der Zweckrichtung zu beurteilen.

hh. Zwischenergebnis

Ein registrierter Inkassodienstleister darf den ihm gesteckten Rahmen er- 848
laubter Tätigkeiten nicht verlassen. Auf Grundlage seiner Inkassoerlaubnis
darf ein Inkassodienstleister Inkassodienstleistungen nach § 2 Abs. 2 S. 1
RDG erbringen. Damit dürfen Inkassodienstleister Forderungen einziehen.
Der notwendige Zusammenhang zwischen konkret geprüfter Tätigkeit und
Forderungseinziehung ist final zu bestimmen. Die fragliche Einzeltätigkeit
ist dahingehend zu prüfen, ob sie final auf die Durchsetzung der hinrei-
chend bestimmbareren Forderung gerichtet ist, ohne dass die Forderung
bloßes Nebenprodukt der Tätigkeit ist und ohne das wesentliche Zwischen-
schritte Dritter notwendig sind.³⁰⁵⁴ Dabei ist mit dem BGH eine Einzelfall-
prüfung vorzunehmen,³⁰⁵⁵ die grundgesetzliche Wertungen beachtet. Eine
bloß „irgendwie geartete“³⁰⁵⁶ Verbindung zum Forderungseinzug ist nicht
ausreichend. Das relativiert nochmals die Kritik, dass mit den Rechtsgene-
ratoren ein allgemeiner Rechtsberatungsberuf unterhalb der Anwaltschaft
entstehe.³⁰⁵⁷

d. Konkret: Vom Erlaubnisumfang gedeckte Tätigkeiten

aa. Auskunftsansprüche: Durchsetzung von Hilfsansprüchen

Zunächst ist es zulässig, wenn die Dienstleister sich Hilfsansprüche mitab- 849
treten lassen und diese geltend machen.³⁰⁵⁸ Das ist vom Auskunftsanspruch

3053 BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 50; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 50; *Morell*, WM 2019, 1822, 1827.

3054 *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 135, 159.

3055 Grundlegend BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 109–110, BGHZ 224, 89.

3056 *Deckenbrock*, DB 2020, 321, 323.

3057 Vgl. schon o. § 4 D. I. 5.

3058 BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 52; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 164–169, BGHZ 224, 89; LG Berlin, 15.01.2019 – 15 O 60/18, Rn. 49–50. Ebenso

nach § 556g Abs. 3 BGB, der Gegenstand der ersten BGH-Entscheidungen war, abstrahierbar. Verallgemeinerungsfähigkeit besteht einerseits schon aufgrund der älteren Rechtsprechung des BVerfG zum RBerG, wonach zur zulässigen Rechtsberatung durch einen Inkassounternehmer naturgemäß „das Geltendmachen von Ansprüchen mit den rechtlichen Argumenten, die dem Gläubiger zu Gebote stehen“³⁰⁵⁹, gehört. Wie bereits gezeigt, wollte der Gesetzgeber durch Einführung des RDG die Vorgaben des BVerfG zum RBerG umsetzen und ansonsten keine fundamentalen inhaltlichen Änderungen herbeiführen.³⁰⁶⁰ Zu den rechtlichen Argumenten des Gläubigers zählen insbesondere Hilfsansprüche und sonstige Hilfsmaßnahmen, die die Durchsetzung des Hauptanspruchs vorbereiten sollen.³⁰⁶¹ Akzeptiert man die finale Eingrenzung dessen, was zur Forderungseinziehung gehört, sind Hilfsansprüche daher das Paradebeispiel zulässiger Tätigkeiten.³⁰⁶²

- 850 Überdies käme es einer Beschränkung der Inkassounternehmen nur um der Einschränkung selbst willen gleich, wenn man Hilfsansprüche als nicht zur Forderungseinziehung gehörend einordnen würde.³⁰⁶³ Damit würde man nur erreichen, dass die Rechtsdurchsetzung der Inkassounternehmen schwieriger würde, wobei vor dem Hintergrund der Schutzzwecke des RDG nichts ersichtlich ist, was dies rechtfertigen würde. Noch dazu würde ein solches Verständnis die praktischen Vorteile der Rechtsgeneratoren für Rechtsuchende beseitigen. Diese müssten etwaige Hilfsansprüche dann *selbst* geltend machen. Da auch vor der Geltendmachung von Auskunftsansprüchen die oben ausgeführten Hemmfaktoren wirken,³⁰⁶⁴ die überwunden werden müssten, die Rechtsgeneratoren aber gerade vor dem Hintergrund dessen, dass sie von den Hemmfaktoren weitgehend befreien, so attraktiv sind, würde eine so einschränkende Auslegung sämtliche positiven

etwa Morell, WM 2019, 1822, 1829; Prütting, ZIP 2020, 49, 50; Rott, WuM 2020, 185, 188; ders., VuR 2018, 443, 445; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 505; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2054. AA Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 2 RDG Rn. 60a; M. Kilian, NJW 2019, 1401, 1406.

3059 BVerfG, 14.08.2004 – 1 BvR 725/03, Rn. 15.

3060 S.o. § 4 A.

3061 Wie es bei § 556g BGB der Fall ist, vgl. BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 41, 74, BGHZ 225, 352; BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 80; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 79; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 165, BGHZ 224, 89; Blank/Börstinghaus/Siegmund/Siegmund, § 556g BGB Rn. 39. Allgemeiner vgl. LG Berlin, 22.08.2018 – 65 S 83/18, Rn. 71 mwN.

3062 Morell, WM 2019, 1822, 1829.

3063 Vgl. BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 74, BGHZ 225, 352.

3064 S.o. § 2 C. und D.

Auswirkungen der Anbieter faktisch beseitigen. Wer schon für einen Auskunftsanspruch die Hemmfaktoren überwindet, der tut das auch für den eigentlichen Hauptanspruch. Die Wahrscheinlichkeit ist demnach hoch, dass der Rechtsuchende den Hilfsanspruch schon nicht durchsetzen würde, sodass am Ende ein Rechtsverlust aufgrund Untätigkeit stünde. Inwieweit das wünschenswerter ist als ein Rechtsverlust infolge minderwertiger Rechtsdienstleistung – immerhin wesentliche Schutzrichtung des RDG den Rechtsuchenden betreffend³⁰⁶⁵ – ist nicht ersichtlich,³⁰⁶⁶ wenngleich auch hier einzugestehen ist, dass *de lege lata* die Sicherung des Zugangs zum Recht kein Zweck des RDG ist.³⁰⁶⁷

bb. Gerichtliche Geltendmachung und Mandatierung eines Anwalts im Falle außergerichtlichen Scheiterns

Nahezu unstreitig und zu Recht ist es von der Inkassodienstleistungsbe- 851
fugnis umfasst, wenn Inkassodienstleister zunächst versuchen, die ihnen abgetretenen Forderungen außergerichtlich durchzusetzen und bei Erfolgslosigkeit anwaltlich vertreten einen Gerichtsprozess anstreben.³⁰⁶⁸ Das entspricht nicht nur der aktuellen Rechtsprechungslinie des BGH,³⁰⁶⁹ sondern deckt sich auch mit der älteren Rechtsprechung.³⁰⁷⁰ Der Systematik³⁰⁷¹ der §§ 78, 79 Abs. 1 S. 2 Var. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO ist zu entnehmen, dass registrierte Inkassodienstleister – soweit sie sich dabei anwaltlich vertreten lassen – abgetretene Forderungen im eigenen Namen auf fremde Rechnung

3065 Vgl. schon o. § 4 A. I. 2.

3066 In eine ähnliche Richtung schon LG Berlin, 22.08.2018 – 65 S 83/18, Rn. 73–74.

3067 S.o. Fn. 2135 und Rn. 600.

3068 AA für Fälle, in denen das Dienstleistungsangebot „von vornherein neben der außergerichtlichen auch die gerichtliche Durchsetzung [umfasst]“, Henssler, AnwBl Online 2021, 180, 183.

3069 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 11; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 54, 59–60, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 225–227, BGHZ 224, 89.

3070 S. nur BGH, 20.11.2008 – I ZR 62/06, Rn. 7; BGH, 24.10.2000 – XI ZR 273/99, Rn. 21; OLG Hamburg, 11.06.1999 – 1 U 162/97, Rn. 69. Auch das BVerfG störte sich nicht an einem anwaltlich vertreten klagenden Inkassodienstleister BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01.

3071 AA zu Schlussfolgerungen aus der Systematik OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 54; Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 125–126; Henssler, AnwBl Online 2021, 180, 183–184; ders., AnwBl Online 2020, 168, 171–172.

als Partei im gerichtlichen Verfahren geltend machen dürfen.³⁰⁷² Die in solchen Fällen gegenüber dem Rechtsuchenden geschuldete Bewertung der Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Forderungsdurchsetzung dürfen sie selbst vornehmen.³⁰⁷³ Ein solches Vorgehen – das auch historisch gewachsen ist³⁰⁷⁴ – liegt im Interesse der Rechtsuchenden an einer stressfreien und schnellen Forderungsdurchsetzung.³⁰⁷⁵ Die notwendige Einschaltung eines Rechtsanwalts verhütet Risiken für die Schutzsubjekte des RDG, die aus der auf die gerichtliche Sphäre ausgeweiteten Tätigkeit entstehen könnten.³⁰⁷⁶ Daher dürfen sich Inkassounternehmen vertraglich im Verhältnis zu den Zedenten zur gerichtlichen Forderungseinziehung auch ohne Weiteres verpflichten.³⁰⁷⁷ Dafür, dass es sich bei der in § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO eingeräumten Möglichkeit, nur um eine Ausnahmegenehmigung handelt, ist nichts ersichtlich.³⁰⁷⁸

3072 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 12; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 19, BGHZ 230, 255; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 54, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 226–227 mwN, BGHZ 224, 89; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 74; implizit Knauff, GewArch 2019, 414, 416; C. Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1035; C. Krüger/Weitbrecht, in: HB Private Kartellrechtsdurchsetzung, § 19, Rn. 92a mwN; Morell, ZWeR 2020, 328, 333; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 38, 46k; Seitz, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 14, Rn. 22; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2059; ders., ZIP 2019, 1401, 1405; MüKo-ZPO-I/Toussaint, § 79 ZPO Rn. 6. Das ergibt sich auch aus BT-Drs. 16/3655, 86, wenn es dort heißt, § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO solle die bisherige Rechtslage unter § 157 Abs. 1 S. 2 ZPO aF präzisieren. Dazu war zum Zeitpunkt der Reform anerkannt, „dass Inkassounternehmen, die nach geltendem Recht stets nur eine Erlaubnis zur außergerichtlichen Forderungseinziehung besitzen, die Forderung zwar als Partei geltend machen können, sich aber im gesamten gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen.“ AA bzgl. der Parteifähigkeit von Inkassodienstleistern im Anwaltsprozess Henssler, AnwBl Online 2020, 168, 171–172.

3073 Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 401–404.

3074 S.o. Rn. 393.

3075 Vgl. o. Fn. 2707.

3076 BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 60, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 227, BGHZ 224, 89.

3077 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 12; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 19, BGHZ 230, 255. Ausdrücklich so auch Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 1 RDG Rn. 24a–24c; Morell, ZWeR 2020, 328, 334; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 46j. Die Zulässigkeit voraussetzend BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 226, BGHZ 224, 89; Bandisch, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 33, Rn. 60. AA hinsichtlich der Versprechenszulässigkeit Deckenbrock/Henssler/Henssler, Einleitung RDG Rn. 47g, 47j–k; ders., AnwBl Online 2021, 180, 184; ders., BRAK-Mitt. 2020, 6, 10; ders., AnwBl Online 2020, 168, 169–172; ders., NJW 2019, 545, 546–547.

3078 So aber Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 77–78.

cc. Abgrenzung gerichtlich vs. außergerichtlich: (keine) Überschreitung wegen *a priori* Ausrichtung auf gerichtliche Forderungsdurchsetzung und die Zulässigkeit des Sammelklage-Inkasso

Die Frage, ob darüber hinausgehend Geschäftsmodelle zulässigerweise 852 auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis betrieben werden dürfen, die von vornherein,³⁰⁷⁹ ganz vorrangig³⁰⁸⁰, offensichtlich³⁰⁸¹, im Kern³⁰⁸² oder im Schwerpunkt³⁰⁸³ auf eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche gerichtet sind, oder bei denen der Dienstleister „strukturell verspricht, Forderungen durchzusetzen, deren streitige Auseinandersetzung vor Gericht von Beginn an feststeht“³⁰⁸⁴, hat der BGH in seinem grundsätzlichen LexFox-Urteil nicht entschieden,³⁰⁸⁵ sondern er hat sich erst in seinen Folgeentscheidungen zur Airberlin-Insolvenz³⁰⁸⁶ und zur Financialright-Sammelklage³⁰⁸⁷ näher damit beschäftigt. Die Frage nach der Zulässigkeit dieser Modelle ist gleichzusetzen mit der Frage nach der Zulässigkeit des Sammelklage-Inkassos, da dieses soweit ersichtlich stets auf eine sofortige gerichtliche Forderungsdurchsetzung gerichtet ist. Nicht nur zufällig betreffen die vorliegenden (Instanz-)Urteile daher allesamt Sammelklagefälle.

Den BGH-Entscheidungen war ein Streit in Literatur und Rechtsprechung 853 vorausgegangen: Während die instanzgerichtliche Rechtsprechung³⁰⁸⁸

3079 OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 55.

3080 LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 274, 287–288; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 151, 163–164.

3081 LG Augsburg, 27.10.2020 – 11 O 3715/18, Rn. 89, 91–94; LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 156–158.

3082 Henssler, AnwBl Online 2020, 168, 169–170.

3083 Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2445.

3084 Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 160.

3085 So auch Bernuth, ZIP 2022, 612, 613, zu Recht gegen die Entscheidungsinterpretation durch das OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 51.

3086 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 ff.

3087 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21.

3088 LG Ansbach, 29.03.2021 – 3 O 16/21, Rn. 49–54; LG Augsburg, 27.10.2020 – 11 O 3715/18, Rn. 85–89; LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 274–288; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 151–164; LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 156–172; LG Ravensburg, 22.12.2020 – 1 O 112/20, Rn. 42; LG Rottweil, 10.05.2021 – 2 O 525/20, Rn. 69–71; LG Trier, 14.04.2021 – 5 O 549/20, Rn. 42. Vgl. ferner Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1629 mwN; Stadler, RDt 2021, 513, dort Fn. 4 mwN.

und Teile der Literatur³⁰⁸⁹ in so gelagerten Fällen eine Überschreitung der Inkassodienstleistungsbefugnis eines registrierten Inkassodienstleisters annehmen, vertraten weitere Teile der Literatur und das LG Braunschweig,³⁰⁹⁰ dass auch einem solchen Geschäftsmodell das RDG nicht entgegenstehe. Gerade die instanzgerichtlichen, gegenläufigen Entscheidungen zeigen, dass das LexFox-Urteil des BGH weitreichende Interpretationsspielräume offenließ: Immerhin sehen beide Positionen ihre gegensätzlichen Ergebnisse von besagtem Urteil vorgezeichnet.³⁰⁹¹ Der BGH hat sich in seinem AirDeal-„Machtwort“³⁰⁹² zu Recht der letztgenannten Ansicht angeschlossen und diese Sichtweise ein Jahr später bestätigt: Der Inkassobegriff in § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG umfasst auch Geschäftsmodelle, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gesammelte gerichtliche Geltendmachung ausgerichtet sind.³⁰⁹³

3089 Deckenbrock/Henssler/Dötsch, Anhang § 1 RDG Rn. 6a; Greger, MDR 2018, 897, 899; Grothaus/Haas, ZIP 2020, 1797, 1802; Deckenbrock/Henssler/Henssler, Einleitung RDG Rn. 47g; ders., AnwBl Online 2021, 180, 182–184; ders., BRAK-Mitt. 2020, 6, 9–10; ders., AnwBl Online 2020, 168, 172, 175; ders., NJW 2019, 545, 546–547; Knauff, GewArch 2019, 414, 415–416, 421; M. J. R. Kremer/Nowak, NZKart 2020, 311, 313; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3480; Meul, CR 2020, 246, Rn. 24, 26; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2445; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1436–1439; ders., ZIP 2020, 49, 52; Stadler, JZ 2020, 321, 328–329; BeckOGK-BGB/Teichmann, § 675 BGB Rn. 108.

3090 LG Braunschweig, 30.04.2020 – II O 3092/19, Rn. 73–76; in der Berufung OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, insoweit unbeanstandet; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 73–74; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 1 RDG Rn. 24c; Fries, AcP 221 (2021), 108, 118; C. Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1035; Morell, ZWeR 2020, 328, 332–334; Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 283; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 461-j; V. Römermann, MMR 2021, 723–724; ders., AnwBl Online 2020, 273, 274–275; Stadler, JZ 2020, 321, 328–329; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1405, 1407.

3091 Tolksdorf, ZIP 2021, 2049–2050.

3092 Stadler, RDt 2021, 513, 515.

3093 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 16, BGHZ 230, 255. Bestätigt durch BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 11–18. Zustimmend OLG Celle, 30.09.2021 – 16 U 421/21, Rn. 6–8; OLG Dresden, 15.10.2021 – 9a U 1889/20, Rn. 11–13; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 67; OLG München, 20.01.2022 – 14 U 4415/21, Rn. 78–79; OLG Nürnberg, 20.10.2021 – 12 U 1432/20, Rn. 53; Deckenbrock, EWiR 2022, 349, 350; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 142–159, 267–277; dies., AnwBl Online 2021, 253, 254–257; Staudinger/Fischinger/Hengstberger, § 134 BGB Rn. 415b.1; M. Hartung, AnwBl Online 2021, 152, 156–157; Kleine-Cosack/Kleine-Cosack, § 49b BRAO Rn. 70; Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 21; Stadler, RDt 2021, 513, Rn. 2–5; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2051; BeckOGK-BGB/Vossler, § 134 BGB Rn. 286; Bernuth, ZIP 2022, 612, 614. AA LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18,

- (1) Wortlaut, Systematik, Historie: Kein Ausschluss der ausschließlich auf gerichtliche Einziehung gerichteten Forderungsdurchsetzung aus dem Inkassobegriff

Der Wortlaut des RDG gebietet keine Auslegung dahingehend, dass Geschäftsmodelle, die von vornherein auf eine gerichtliche Geltendmachung ausgerichtet sind, jenseits der Grenzen der Inkassoerlaubnis liegen. Zwar unterscheidet das RDG zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Diese Abgrenzung ist aber kein Bestandteil der Legaldefinition einer Inkassodienstleistung, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG, sondern wird lediglich in § 1 Abs. 1 S. 1 RDG und § 3 RDG verwendet.³⁰⁹⁴ Richtigerweise dient die Unterscheidung dort nur zur formalen Abgrenzung des Anwendungsbereichs des RDG von demjenigen der Verfahrensordnungen,³⁰⁹⁵ nicht aber der inhaltlich-materiellen Einschränkung des Inkassobegriffs.³⁰⁹⁶ Grenzt man so den Anwendungsbereich des RDG ein, stellt sich die Frage, wie ein Verhalten, das *nicht in den Anwendungsbereich* des RDG fällt, einen Verstoß gegen jenes bedeuten soll.³⁰⁹⁷

Würde man dennoch eine Kompetenzüberschreitung der Inkassodienstleister mit dem Argument der von vornherein vorgesehenen gerichtlichen Geltendmachung attestieren, würde man „außergerichtlich“ im Sinne des RDG

Rn. 66, 71–73; OLG Schleswig, 22.04.2022 – 1 U 36/21, Rn. 30–34 (keine Vergleichbarkeit mit Sachverhalt der AirDeal-Entscheidung); OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 53–58; *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 73–160. Krit. *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1628; *Prütting*, EWIR 2021, 549 ff.

3094 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 12; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 17–18, BGHZ 230, 255.

3095 So sieht es auch der Gesetzgeber mittlerweile ausdrücklich: BT-Drs. 19/27673, 61. Vgl. *Stadler*, RDt 2021, 513, Rn. 6. Nach den Prozessordnungen richtet sich die Zulässigkeit gerichtlicher Dienstleistungen, vgl. *Uwer*, ZdiW 2021, 157, 158 und o. die Nachweise in Fn. 2061.

3096 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 12; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 18, BGHZ 230, 255; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 145–146; *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1035; *Morell*, ZWeR 2020, 328, 331–334; *Petrasincu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 283; *V. Römermann*, AnwBl Online 2020, 273, 275; *Stadler*, JZ 2020, 321, 328–329. AA *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1629–1630. Krit. auch *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 99–100, die in der Unterscheidung eine Typisierung durch den Gesetzgeber dahingehend erblicken will, dass Dienstleister mit einer Erlaubnis nach dem RDG auch nur außergerichtlich tätig werden dürfen sollen.

3097 So fragen zu Recht *Stadler*, RDt 2021, 513, Rn. 6; *dies.*, JZ 2020, 321, 328–329, und *Morell*, ZWeR 2020, 328, 332. Genauso *Bernuth*, ZIP 2022, 612, 614.

mit „vorgerichtlich“ gleichsetzen. Beides ist indes gerade nicht gleichbedeutend.³⁰⁹⁸ Denn die Abgrenzung zwischen außergerichtlich und gerichtlich ist adressatenbezogen dahingehend vorzunehmen, dass lediglich an ein Gericht adressierte Handlungen als gerichtlich einzuordnen sind.³⁰⁹⁹ Alle sonstigen sind außergerichtliche, selbst wenn sie „inhaltlich allein auf die gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs ausgerichtet sind und nur in diesem Zusammenhang sinnvoll erscheinen [...]“.³¹⁰⁰ Etwas anderes würde sich aus dem Normwortlaut nur dann ergeben, wenn man diesen so verstünde, dass mit Inkassodienstleistung nur eine klassische Inkassodienstleistung gemeint wäre, die sich nicht auf den gerichtlichen Bereich bezieht. Eine solche Interpretation ist allerdings abzulehnen.³¹⁰¹ Der Systematik der §§ 78, 79 Abs. 1 S. 2 Var. 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO ist daneben zu entnehmen, dass registrierte Inkassodienstleister – soweit sie sich dabei anwaltlich vertreten lassen – abgetretene Forderungen im eigenen Namen auf fremde Rechnung als Partei im gerichtlichen Verfahren geltend machen dürfen.³¹⁰²

- 856 Dieses Ergebnis wird – freilich retrospektiv – durch einen Blick auf den Wortlaut des § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG nF gestützt:³¹⁰³ Dieser spricht davon, dass eine „Inkassodienstleistung außergerichtlich“ erbracht wird. Wäre die Außergerichtlichkeit nach dem gesetzgeberischen Willen ohnehin schon

3098 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 1 RDG Rn. 18 mwN; Deckenbrock/Henssler/Dötsch, Anhang § 1 RDG Rn. 2; Makatsch/Bäuerle, in: Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Kap. C, dort Fn. 151; HK-RDG/Remmertz, § 1 RDG Rn. 24.

3099 BT-Drs. 16/3655, 45; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 19, BGHZ 230, 255, unter Verweis auf BGH, 26.06.2013 – IV ZR 39/10, Rn. 42. Vgl. aus der Lit. nur Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 14–15 mwN; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 1 RDG Rn. 16; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 145–146 mwN; Morell, ZWeR 2020, 328, 332; HK-RDG/Remmertz, § 1 RDG Rn. 22–26. Zum internationalen Vergleich s. ausführlich und mwN: Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 15, 102–115.

3100 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 19, BGHZ 230, 255. Das ergibt sich so ausdrücklich aus den Materialien zum RDG, BT-Drs. 16/3655, 45. S. auch Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 1 RDG Rn. 18; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1405. Grds. einverstanden, krit. bezüglich eines Beispiels aus den Materialien, der Anfertigung von Schriftsätzen, äußert sich Gaier/Wolf/Göcken/Wolf, § 1 RDG Rn. 18–23. Dagegen Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 1 RDG Rn. 19–20.

3101 Dazu o. § 5 A. I. 2. c. dd. Wie hier Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 143–144. AA Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 78–82.

3102 S. schon o. Rn. 851.

3103 Zur Bedeutung der sonstigen Änderungen durch das Legal Tech-Gesetz für die hier diskutierte Ansicht vgl. Petrasincu/C. Unseld, RDt 2021, 361, Rn. 18–31.

notwendiger Bestandteil der Begriffsdefinition der Inkassodienstleistung, wäre der neue Normtext eine unnötige Doppelung, es hätte ausgereicht, nur von Inkassodienstleistung zu sprechen.

Die Entstehungsgeschichte des RDG spricht ebenfalls nicht für eine in diesem Sinn einschränkende Auslegung.³¹⁰⁴ Wie bereits gezeigt, wollte der Gesetzgeber mit dem RDG die judikativen Vorgaben zum RBerG umsetzen.³¹⁰⁵ Im hier relevanten Kontext hat das BVerfG³¹⁰⁶ entschieden, dass die Belange der Rechtsordnung durch die Tätigkeit von Inkassodienstleistern so lange nicht berührt werden, wie keine *direkte Interaktion* zwischen Dienstleister und Gericht stattfindet. Das entspricht dem hiesigen Auslegungsergebnis.

(2) Telos: Keine Rechtfertigung der einschränkenden Auslegung vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund

Bei der teleologischen Auslegung greift der BGH auf einen – methodisch überzeugenden – Vergleich zurück: Akzeptiert man, dass eine gerichtliche Geltendmachung, die auf außergerichtliche Durchsetzungsversuche *folgt*, zulässig ist,³¹⁰⁷ kommt es für die Zulässigkeitsbeurteilung eines *von vornherein* auf gerichtliche Forderungsdurchsetzung ausgerichteten Geschäftsmodells allein darauf an, ob der Wegfall der außergerichtlichen Bemühungen die Schutzzwecke des RDG einer größeren Gefahr aussetzt. Nur dann ließe sich vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund diese einschränkende Auslegung rechtfertigen.³¹⁰⁸ Die hier konkret zu beantwortende Frage ist daher: Steigert sich das Risiko für die Schutzgüter des RDG, wenn statt erst außergerichtlicher und dann gerichtlicher Geltendmachung der Ansprüche das Geschäftsmodell sofort auf einen gerichtlichen Prozess ausgelegt ist?

Denkt man die Gegenansicht zu Ende, würde das zu der „*reine[n] Förmel*“³¹⁰⁹ führen, dass Inkassodienstleister bei erkennbar zahlungsunwilligen Schuldnern immer gezwungen wären, wirtschaftlich sinnlose vorgerichtli-

3104 Genauso Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 149.

3105 S.o. § 4 A.

3106 BVerfG, 14.08.2004 – 1 BvR 725/03, Rn. 18.

3107 Soeben § 5 A. I. 2. d. bb.

3108 S.o. § 4 A.

3109 LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 80; ferner Morell, ZWeR 2020, 328, 332. AA Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2445.

che Maßnahmen zu treffen, nur um danach auch gerichtlich tätig werden zu können.³¹¹⁰ Dann wiederum würden man den Anspruchsgegnern einen sehr einfachen Weg aus der Inanspruchnahme weisen,³¹¹¹ wenn die notwendigen außergerichtlichen Maßnahmen irgendwie erfolversprechend sein müssen.

- 860 Überdies ist diese Argumentation mit den Maßstäben der höchstrichterlichen und bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung³¹¹² nicht vereinbar, insbesondere nicht vor dem Hintergrund der Berufsausübungsfreiheit.³¹¹³ Da das RDG mit seinen in § 1 Abs. 2 RDG genannten Zwecken grundsätzlich zur Eingriffsrechtfertigung ausreichende Gemeinwohlbelange schützt, ist allein fraglich, ob eine Auslegung, die das Sammelklagen-Inkasso aus dem Inkassodienstleistungsbegriff ausnimmt, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn wäre, um diese Zwecke zu schützen.
- 861 Unabhängig von der Geeignetheit³¹¹⁴ ergeben sich keine besonderen Gefahren für die genannten Schutzzwecke, wenn man den Inkassodienstleistungsbegriff so weit auslegt, dass auch das Sammelklagen-Inkasso hierunter fällt.³¹¹⁵ Das gilt nach der BGH-Rechtsprechung, „wenn und soweit der Anbieter über die zur Registrierung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG erforderliche Sachkunde verfügt und für das gerichtliche Verfahren einen Rechtsanwalt beauftragt.“³¹¹⁶ Dann nämlich erhöhe die primär gerichtliche Forderungsgeltendmachung die Gefahr unqualifizierter Rechtsdienstleistungen nicht so signifikant, dass die einem Verbot solcher Geschäftsmodelle gleichkom-

3110 Makatsch/Bäuerle, in: Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Kap. C, Rn. 39.

3111 Vgl. o. § 5 A. I. 2. c. aa.

3112 BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 54, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 110, BGHZ 224, 89; BVerfG, 14.08.2004 – 1 BvR 725/03, Rn. 10–18; BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01, Rn. 25–41; BVerfG, 29.10.1997 – 1 BvR 780–87, Rn. 85–103, BVerfGE 97, 12.

3113 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 22, BGHZ 230, 255. S. dazu insgesamt schon einleitend § 4 A.

3114 Noch offengelassen bei BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 24, BGHZ 230, 255. Schon die Geeignetheit verneinend Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 268–270.

3115 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 13; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 25, BGHZ 230, 255; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 74. AA etwa Burgi, DVBl 2020, 471 ff.; Knauff, GewArch 2019, 414, 416–419; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3479–3482, je aus verfassungsrechtlicher Sicht.

3116 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 25, BGHZ 230, 255. Zustimmend etwa Makatsch/Kacholdt, NZKart 2021, 486, 488.

mende restriktive Auslegung, die die Gegenansicht befürwortet, sich rechtfertigen lasse.³¹¹⁷ Das ist im Ergebnis überzeugend.

(a) Keine Risikosteigerung für den Rechtsuchenden

Zuerst erhöhen sich die Risiken für den Rechtsuchenden nicht in signifikanter Weise.³¹¹⁸ Schutz der Rechtsuchenden in diesem Sinne meint konkret den Schutz vor Rechtsnachteilen und -verlusten, die aus fehlerhaften Rechtsdienstleistungen resultieren.³¹¹⁹ Dafür ist es ohne Bedeutung, ob das Geschäftsmodell des Inkassodienstleisters auf außergerichtliche oder auf gerichtliche Geltendmachung abzielt, wenn es – wie durch §§ 78 Abs. 1, 79 Abs. 1 S. 2 ZPO zwingend vorgeschrieben – für das gerichtliche Verfahren einen Anwalt einschaltet.³¹²⁰

Das zur Registrierung notwendige Maß an Sachkunde liegt bei registrierten Dienstleistern regelmäßig vor, denn sonst hätte die zuständige Behörde mangels Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen, zu denen die Sachkunde gehört, § 12 Abs. 1 S. 2 RDG, die Registrierung versagt.³¹²¹ Auf die Frage, ob die Sachkunde für die jeweilige Forderung oder das bearbeitete Rechtsgebiet ausreicht, kommt es auch nach dem BGH nicht an,³¹²² denn er lässt ausweislich seiner Formulierung gerade *die zur Registrierung notwendige Sachkunde* ausreichen.³¹²³ Die Kombination der nachgewiesenen Sachkunde des Inkassodienstleisters im außergerichtlichen Bereich mit den umfangreichen zivilprozessualen Kenntnissen des im prozessualen Bereich einzuschaltenden Rechtsanwalts führt nicht dazu, dass die gerichtliche Durchsetzung die Risiken erhöht.³¹²⁴

3117 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 25, BGHZ 230, 255.

3118 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 26–30, BGHZ 230, 255.

3119 S.o. Fn. 2100.

3120 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 26, BGHZ 230, 255. V. Römermann, MMR 2021, 723, 724, geht noch weiter und argumentiert, dass etwaige Gefahren für den Rechtsuchenden im gerichtlichen Verfahren geringer als im außergerichtlichen seien, weil nur im außergerichtlichen Bereich der Rechtsuchende mit seinem Dienstleister alleine sei.

3121 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 27, BGHZ 230, 255; Freitag/Lang, ZIP 2020, 1201, 1203.

3122 S.o. § 5 A. I. 2. c. ee.

3123 Vgl. o. Fn. 3116 und o. Rn. 818.

3124 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 27, BGHZ 230, 255.

- 864 Die Zurechnung der umfassenden prozessualen Sachkunde des einzuschaltenden Rechtsanwalts gerät auf den ersten Blick in Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass das bloße Einschalten eines Rechtsanwalts als Erfüllungsgehilfe eines nicht registrierten Rechtsdienstleisters aus einer unzulässigen keine zulässige Rechtsdienstleistung macht.³¹²⁵ Das wurde und wird von der Gegenansicht teils als Argument dafür ins Feld geführt, nicht auf den beteiligten Anwalt abzustellen.³¹²⁶ Auf den zweiten Blick – und das stellt auch der BGH in diesem Kontext heraus – sind beide Fallkonstellationen in einem entscheidenden Detail verschieden: Dort ging es um Rechtsdienstleistungen *nicht registrierter* Dienstleister, hier um solche durch *registrierte*.³¹²⁷ Dort sollte verhindert werden, dass das für § 3 RDG fundamentale Registrierungserfordernis in § 10 Abs. 1 RDG praktisch ins Leere läuft, wenn es schlicht durch Hinzuziehung eines Anwalts umgangen werden kann.³¹²⁸ Hier droht eben jene Umgehungsgefahr nicht, weil registrierte Dienstleister tätig werden.³¹²⁹
- 865 Das ist darüber hinaus überzeugend, wenn man sich die Kriterien des BGH nochmals vor Augen führt, von denen eines die Sachkunde des Dienstleisters ist: Bei einem unregistrierten Dienstleister existiert kein Verwaltungsakt, der das Vorliegen der zur Registrierung notwendigen Sachkunde bescheinigt. Die Gefahren für den Rechtsuchenden sind daher höher. Zudem fällt bei fehlender Registrierung die nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG zwingend notwendige Berufshaftpflichtversicherung weg, die einen möglichen Schadensersatzanspruch des Rechtsuchenden gegen den Dienstleister in seiner Werthaltigkeit absichern soll. Das betrifft zwar nicht die Gefahr einer minderwertigen Rechtsdienstleistung selbst, gleichwohl aber die Folgen einer solchen für den Rechtsuchenden. Beides spricht im Ergebnis dafür, mit

3125 BGH, 07.12.2017 – IX ZR 45/16, Rn. 14; BGH, 12.11.2015 – I ZR 211/14, Rn. 10–12; BGH, 10.05.2012 – IX ZR 125/10, Rn. 34, BGHZ 193, 193; BGH, 29.07.2009 – I ZR 166/06, Rn. 23–24; BGH, 03.07.2008 – III ZR 260/07, Rn. 19–20, je mwN. S. dazu auch Deckenbrock/Henssler/Seichter, § 3 RDG Rn. 30–32a.

3126 S. nur LG Hannover, 01.02.2021 – 18 O 34/17, Rn. 257–265; LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 170; OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 58; Henssler, AnwBl Online 2021, 180, 183; ders., BRAK-Mitt. 2020, 6, 10; ders., NJW 2019, 545, 547; Valdini, BB 2017, 1609, 1612.

3127 Darauf abstellend auch Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 46j.

3128 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 28, BGHZ 230, 255; BGH, 29.07.2009 – I ZR 166/06, Rn. 24; BGH, 03.07.2008 – III ZR 260/07, Rn. 20.

3129 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 28, BGHZ 230, 255; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 54, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 226, BGHZ 224, 89.

dem BGH in der Registrierung den entscheidenden Unterschied zwischen beiden Konstellationen zu sehen.

Zugegebenermaßen lassen sich den Rechtsuchenden treffende Risiken, die von dem Verhalten des sachkundigen Inkassodienstleisters ausgehen und die sich in unsachgerechtem Prozessverhalten manifestieren könnten, nicht gänzlich ausschließen.³¹³⁰ Eine solche Gefahr wird etwa aus einer mangelhaften Sachverhaltsaufbereitung durch den Inkassodienstleister folgen können.³¹³¹ Inwieweit hier der zwischengeschaltete – immerhin professionalisierte – Dienstleister als Repeat Player den Sachverhalt schlechter aufbereiten wird, als der Rechtsuchende als One-Shotter es selbst täte, wenn er den Anwalt unmittelbar selbst einschaltet, ist fraglich.³¹³² Jedenfalls fällt aber auch die sachgerechte Prozessführung in den Verantwortungsbereich des mandatierten Anwalts, dessen Beratungsqualität sich beim Sammelklagen-Inkasso angesichts der aus der Anspruchsbündelung folgenden Wirtschaftlichkeit einer intensiveren Sachbefassung vermutlich steigert.³¹³³ Insofern vermindert das Sammelklagen-Inkasso hiernach das Risiko unsachgemäßer Prozessführung sogar.

3130 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 29, BGHZ 230, 255. Dagegen leitet *Knauff*, GewArch 2019, 414, 418, aus mangelhaften Vorbereitungshandlungen eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege her.

3131 Eins der Beispiele, auf die der BGH zurückgreift, BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 29, BGHZ 230, 255. Der in der Praxis formalisierte Informationsaustausch zwischen Rechtsanwalt und Inkassodienstleister ist traditioneller Teil der Zusammenarbeit zwischen beiden, *Berg/Gaub/Ohle*, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 3, Rn. 73–75. Die digitale und standardisierte Erfassung der Informationen erleichtert eine erfolgreiche Zusammenarbeit noch mehr.

3132 Vgl. dazu und zur anwaltlichen Zeitersparnis *Kerstges*, GVRZ 2020, 15, Rn. 6, II. Beschränkt sich die Sachverhaltsaufklärung allerdings auf bloß maschinelles Sammeln und erfassen von Unterlagen, wie es Berichten zufolge bei der VW-Sammelklage durch Financialright der Fall gewesen sein muss (vgl. die Darstellung bei OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 64), kommt es zu Fehlern, die bei anwaltlicher Einzelfallbearbeitung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht passiert wären, z.B. der Einreichung falscher Dokumente.

3133 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 29, BGHZ 230, 255; *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 119; *Kleine-Cosack*, AnwBl Online 2019, 6, 10–11; *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033. Zustimmend *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 150; *V. Römermann*, MMR 2021, 723, 724. Aufwendigere Vorbereitung amortisiert sich infolge der Bündelung besser, *Mankowski*, RIW 2021, 397; *Stadler*, in: Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen, § 15, Rn. 4. Zu den Bündelungsvorteilen insgesamt o. § 3 B. II. 1.

- 867 Dagegen wurde vorgebracht, dass die Bündelung den Blick für die Einzelfallbesonderheiten vernebele.³¹³⁴ Das greife dann – so der BGH – nicht durch, wenn ohne die Sammelklage-Inkasso-Rechtsgeneratoren eine Rechtsverfolgung aufgrund rationalen Desinteresses unterblieben wäre.³¹³⁵ Warum der BGH gerade hier nicht ebenfalls auf den Rechtsanwalt abstellt, wo er doch dessen bedeutende Rolle sonst in seinem Urteil stets hervorhebt,³¹³⁶ bleibt fraglich. Denn die Einzelfallprüfung sorgsam vorzunehmen und darauf aufbauend eine angemessene Prozessstrategie zu entwerfen, fällt auch in den Verantwortungsbereich des mandatierten Rechtsanwalts.³¹³⁷
- 868 Das Kriterium der (sicher) ausbleibenden Rechtsdurchsetzung infolge rationalen Desinteresses gäbe es die Rechtsgeneratoren nicht ist allerdings, jedenfalls so streng formuliert, nicht hinreichend nutzbar: Es dürfte letztlich kaum beweisbar sein, *wer* im Einzelfall seinen Anspruch ohne die Bündelung durch das Inkassounternehmen *warum* nicht durchgesetzt hätte.³¹³⁸ Statt daher streng darauf zurückzugreifen, dass die Rechtsdurchsetzung

3134 *Burgi*, DVBl 2020, 471, 475; implizit so auch *Knauff*, GewArch 2019, 414, 417; *T. Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477, 3480. Die Argumentation der letzteren in diesem Kontext gehört allerdings inhaltlich zur Frage, ob § 4 RDG den Geschäftsmodellen entgegensteht. Dazu u. § 5 A. II. 3. b.

3135 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 29, BGHZ 230, 255. Zustimmung für VW-Fälle *Bernuth*, ZIP 2022, 612, 615. AA LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 103; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 192–194; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 53–55. Für Unangemessenheit der einschränkenden Auslegung in solchen Fällen, in denen der Rechtsuchende von einer Rechtsverfolgung abgesehen hätte *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 273.

3136 Schon das BVerfG hat die ergänzende Rolle des Rechtsanwalts bei der gerichtlichen Forderungsdurchsetzung betont, weil dessen prozessuale Kenntnisse neben die nachgewiesene Sachkunde der Inkassounternehmen treten würden, vgl. BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01, Rn. 40 (zum RBERG). Schon in seiner Entscheidung in Sachen *wenigermiete.de* hat der BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 122–127, 132, BGHZ 224, 89, sich diese Überlegungen umfassend zu eigen gemacht.

3137 Vgl. nur BeckOK-BGB/D. *Fischer*, § 675 BGB Rn. 19–20; BeckOGK-BGB/*Teichmann*, § 675 BGB Rn. 999–1000.

3138 Vgl. zum Umgang mit diesem Kriterium LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 103; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 192–194; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 53–55, das jeweils argumentiert, auf ansonsten ausbleibende Rechtsdurchsetzung abzustellen sei schon nicht lebensnah, weil jeweils ebenfalls Einzelklagen anderer Geschädigter aufgrund desselben tatsächlichen Geschehens anhängig seien.

unterblieben wäre, sollte daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Nichtverfolgung ausreichend sein.³¹³⁹ Von einer solchen wird mit den obigen Ergebnissen immer dann auszugehen sein, wenn es sich um einen Bereich handelt, in dem strukturelle Insuffizienzen einer Rechtsdurchsetzung typischerweise entgegenstehen, also im Bereich der Streu-, Bagatell- und Masseschäden.³¹⁴⁰

Es ist richtigerweise auch unschädlich, wenn der zwischengeschaltete Inkassodienstleister den Kontakt zwischen Zedent und mandatiertem Anwalt vollständig unterbindet.³¹⁴¹ Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Inkassounternehmen erst eine außergerichtliche Durchsetzung forciert oder sofort eine gerichtliche.³¹⁴² Es bleibt am Ende dabei, dass der Zwang zur außergerichtlichen und erst dann nachgelagerten gerichtlichen Durchsetzung eine wirtschaftlich wie rechtlich aus Perspektive des Rechtsuchenden sinnlose Förmerei wäre.³¹⁴³ 869

Das neuerdings anzufindende Argument, dass das Sammelklagemodell speziell im Dieselskandal besondere Gefahren für den Rechtsuchenden berge, weil die Kunden „eine massive Schmälierung ihrer Ansprüche durch abzuziehenden und mit Zeitablauf ansteigende[n] Nutzungsersatz hinzunehmen“³¹⁴⁴ hätten, verfängt von vornherein nicht. Zwar kann diese Gefahr nicht geleugnet werden,³¹⁴⁵ sie folgt im Wesentlichen allerdings aus dem Verhalten der Beklagten, die eine Gefahrsteigerung durch Prozessverzögerung bewirken können, oder – beispielsweise – durch Auswahl einer Verteidigungsstrategie, bei der es nicht zu Entscheidungen über die eingeklagten materiell-rechtlichen Ansprüche kommt, sondern nach jahrelangen Streitigkeiten und einer Gutachterschlacht zu Klageabweisungen aufgrund angeblicher RDG-Verstöße ohne Anspruchsprüfung. Solche und andere Verzögerungstaktiken sind keine Seltenheit, weder im außergerichtlichen, noch im ge- 870

3139 So der Umgang des OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 69–70, mit diesem Kriterium.

3140 S.o. insbesondere § 2 B. bis § 2 E. I. Für Streu- und Massenschäden mit ähnlichem Ergebnis Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 274–275.

3141 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 30, BGHZ 230, 255. Vgl. o. § 5 A. I. 1. d.

3142 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 30, BGHZ 230, 255.

3143 S.o. Fn. 3109, 3110.

3144 Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1629.

3145 Der Nutzungsersatzabzug entspricht der höchstrichterlichen Rspr., s. nur BGH, 25.05.2020 – VI ZR 252/19, Rn. 64–77, BGHZ 225, 316. Das wird in der Lit. teils bestritten, vgl. umfassend Klöhn, ZIP 2020, 341, 343–347 mwN.

richtlichen Bereich.³¹⁴⁶ Mit solchen Argumenten schwingen sich ironischerweise gerade Massenschädiger zu Verbraucherschützern auf.³¹⁴⁷ Ironisch deswegen, weil Folge der von dieser Ansicht befürworteten Unzulässigkeit des Sammelklagemodells grundsätzlich Zessionsnichtigkeit wäre.³¹⁴⁸ In der Folge wären die im Dieselskandal gegen VW geltend gemachten Ansprüche verjährt und wirtschaftlich wertlos,³¹⁴⁹ mithin wäre mit dem Argument des Schutzes der Rechtsuchenden eine wirtschaftlich noch gravierendere Folge als die Anspruchsschmälerung eingetreten.

- 871 Zudem ergibt sich auch keine Gefahr für den Rechtsuchenden daraus, dass er anders als bei erfolgreichen Individualklagen oder bei einer Anmeldung zur Musterfeststellungsklage ca. 30 % der Forderungssumme als Erfolgshonorar an den Dienstleister zahlen muss.³¹⁵⁰ Das versucht erstens zu Unrecht, den Dienstleistern ihr rechtskonform vereinbartes Vergütungsmodell zum Vorwurf zu machen.³¹⁵¹ Zweitens verbietet sich der angestellte Vergleich. Denn dem RDG geht es weder darum, dass der Rechtsuchende die bestmögliche Rechtsdienstleistung zum billigsten Preis erhält, noch darum, dass er eine kostenlose Rechtsdienstleistung erhält. Zweck ist es vielmehr, ihn vor den Folgen unqualifizierter Dienstleistungen zu schützen. Dass er ein besseres wirtschaftliches Ergebnis erzielt hätte, wenn er sich für eine andere Rechtsverfolgungsoption entschieden hätte, spielt dafür keine Rolle und ist daher irrelevant.
- 872 Das gilt umso mehr, als zum Zeitpunkt vieler Abtretungen nicht absehbar war, ob eine Individualklage erfolgreich sein würde.³¹⁵² Auf die Möglichkeit zur Musterfeststellungsklage hinzuweisen verfährt daneben höchstens dort, wo die Abtretung erfolgte, nachdem die Musterfeststellungsklage als Instrument eingeführt wurde.³¹⁵³ Die Myright-Sammelklage wurde allerdings

3146 Vgl. die Darstellung der empirischen Auswertung zu solchem Verhalten bei *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 685–686.

3147 Vgl. auch u. Rn. 903.

3148 Vgl. zu den Rechtsfolgen noch u. § 5 A. III.

3149 S.u. § 5 A. III. 2. b.

3150 So aber *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1629. Zum generellen Vorwurf der Gewerblichkeit vgl. o. § 3 E. II. 2. b.

3151 Vgl. o. § 4 D. II. 1.

3152 Das Argument greift mithin – wenn überhaupt – nur rückblickend betrachtet. Die Entscheidung für eine Rechtsverfolgungsoption erfolgte unter Unsicherheit und fiel unter Berücksichtigung der Hemmfaktoren, insbesondere der Kostenbarriere, die besonders schwer wiegt, wenn der Prozesserfolg infolge unklarer Rechtslage zweifelhaft ist, s.o. Rn. 156.

3153 Eingeführt mit Wirkung zum 01.11.2018, vgl. o. Rn. 266.

bereits eineinhalb Jahre vorher angeboten.³¹⁵⁴ Ferner lässt sich kein genereller Vorrang der Musterfeststellungsklage gegenüber dem Sammelklage-Inkasso begründen.³¹⁵⁵ Überdies ist das Argument verkürzt: Selbst im Falle einer erfolgreichen Individualklage ist die Rechtsdurchsetzung nur insoweit kostenlos, als der beauftragte Anwalt nur die gesetzlichen Gebühren und Auslagen abrechnet.³¹⁵⁶ Niemand würde aber auf die Idee kommen, dass sich eine Gefahr für den Rechtsuchenden daraus ergibt, dass er einen Anwalt auswählt, dessen Kosten im Obsiegsenfall nicht vollständig erstattet werden, weil er in einem solchen Falle ja schlechter gestellt sei, als ein Rechtsuchender, der einen anderen günstigeren Anwalt ausgewählt hätte.

Zuletzt käme es, würde man die von vornherein auf eine gerichtliche Tätigkeit gerichteten Geschäftsmodelle aus dem Bereich zulässiger Inkassodienstleistungen ausscheiden, aus Sicht der Rechtsuchenden zu „unerträgliche[r] Rechtsunsicherheit“³¹⁵⁷. Nicht nur herrscht innerhalb der Gegenansicht keine Einigkeit darüber, wie wahrscheinlich die gerichtliche Tätigkeit sein muss.³¹⁵⁸ Noch dazu lässt sich im Vorfeld kaum zuverlässig prognostizieren, ob ein Prozess notwendig sein wird,³¹⁵⁹ und ist es erheblich wertungsabhängig, wann ein Geschäftsmodell allein auf eine gerichtliche Geltendmachung ausgerichtet ist, sodass es für Rechtsuchende nicht mehr vorhersehbar ist, ob ein Gericht eine Befugnisüberschreitung annehmen würde.³¹⁶⁰ 873

(b) Keine Risikosteigerung für den Rechtsverkehr

Auch für den Rechtsverkehr bestehen in der genannten Konstellation eines registrierten Unternehmens, das über ausreichend Sachkunde verfügt 874

3154 24.04.2016, s.o. Fn. 1458.

3155 S.o. Rn. 841-844.

3156 § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO, vgl. BGH, 20.05.2014 – VI ZB 9/13, Rn. 9; Musielak/Voit/*Flockenhaus*, § 91 ZPO Rn. 11; MüKo-ZPO-I/*Schulz*, § 91 ZPO Rn. 61.

3157 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 151.

3158 Vgl. o. Fn. 3080-3084.

3159 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 114–115. Ähnlich auch Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 82–83, 85; Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 283; V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 275.

3160 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 151.

und das zur gerichtlichen Geltendmachung einen Anwalt einschaltet, keine Risiken, die die einschränkende Auslegung verhältnismäßig erscheinen lassen.³¹⁶¹ Geschützt sind im Rahmen dieser Schutzrichtung des RDG jegliche Dritte, die mit der Tätigkeit des Dienstleisters in Berührung kommen und von jenen im hiesigen Kontext insbesondere Anspruchsgegner und Gerichte.³¹⁶²

(aa) Weder für die Gerichte...

- 875 Die Gerichte zu schützen, trägt als Argument nicht den Schluss, Geschäftsmodelle, die vorrangig oder ausschließlich auf eine gerichtliche Anspruchsdurchsetzung zielen, aus dem Inkassodienstleistungsbegriff auszuschneiden. Diese Schutzrichtung umfasst zwar den Schutz vor unsachgemäßer Inanspruchnahme durch offensichtlich unbegründete oder unzulässige Klagen.³¹⁶³ Vor solchen sind die Gerichte aber schon durch die notwendige Einschaltung des Rechtsanwalts³¹⁶⁴ und die verliererseitige Kostentragungspflicht³¹⁶⁵ ausreichend geschützt.
- 876 Denkbar wäre überdies, die Gerichte vor von den Anbietern verursachten erhöhten Verfahrenszahlen oder vor hochkomplexen Verfahren zu bewahren.³¹⁶⁶ Eine reine Mehrbelastung der Gerichte kann eine einschränkende Auslegung nicht rechtfertigen, weil diese lediglich eine Folge des faktisch erleichterten Zugangs zum Recht ist.³¹⁶⁷ Es stellt aber im Rechtsstaat kei-

3161 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 36–38; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 31–34, BGHZ 230, 255.

3162 S.o. § 4 A. I. 2.

3163 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 32, BGHZ 230, 255; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 1 RDG Rn. 10; Freitag/Lang, ZIP 2020, 1201, 1203; Gaier/Wolf/Göcken/Wolf, § 1 RDG Rn. 9. Überzeugender wäre, auf eine missbräuchliche Inanspruchnahme abzustellen, vgl. o. § 3 E. II. 2. und Rn. 592.

3164 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 37; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 32, BGHZ 230, 255; Freitag/Lang, ZIP 2020, 1201, 1203.

3165 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 151–154.

3166 Vgl. o. § 3 E. II. 3. b.

3167 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 37; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 33, BGHZ 230, 255; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 154; M. Hartung, AnwBl Online 2021, 152, 153; Morrell, ZWeR 2020, 328, 348–349; V. Römermann, MMR 2021, 723, 724; Stadler, VuR 2021, 123, 125. AA etwa Burgi, DVBl 2020, 471, 475; T. Mann/Schnuch, NJW 2019,

nen Gemeinwohlbelang dar, den Zugang zu Gericht zu beschränken,³¹⁶⁸ weil den Staat als Kehrseite seines Gewaltmonopols eine Justizgewährleistungspflicht trifft, deren Einschränkung wiederum rechtfertigungsbedürftig ist.³¹⁶⁹ Ziel darf es daher nicht sein, Prozesszahlen um ihrer selbst Willen künstlich niedrig zu halten und einer bloß hypothetischen Prozessflut entgegenzuwirken. Vielmehr wäre ausreichendes Ziel nur, eine ungerechtfertigte *Überlastung* der Gerichte, die die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege beeinflussen würde, zu verhüten. Dass die Gerichte mit einer solchen Vielzahl von offensichtlich unhaltbaren Klagen³¹⁷⁰ befasst würden, ist als realistische Folge des Sammelklage-Inkassos indes nicht ersichtlich.³¹⁷¹ Ferner führt eine Bündelung, wie sie zentraler Baustein des Sammelklage-Inkassos ist, nach gesetzgeberischer Wertung *nicht* zu einer korrekturbedürftigen Mehrbelastung der Justiz, sondern im Gegenteil gerade zu ihrer Entlastung.³¹⁷² Das zeigen die Erwägungen des Gesetzgebers bei Einführung des KapMuG und der Musterfeststellungsklage deutlich.³¹⁷³

Gegen eine argumentative Berücksichtigung der Probleme, die aus hochkomplexen, aufwendigen (Massen-)Verfahren für die Justiz entstehen mögen, spricht, dass diese auf § 260 ZPO beruhen und daher auch mit den im Vergleich zur einengenden Auslegung des RDG milderen Mitteln der ZPO

3477, 3481. Zur faktischen Zugangserleichterung s. bereits § 3 D. Für klassische Prozessfinanzierer schon *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 291.

3168 BVerfG, 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 71, BVerfGE 117, 163.

3169 Vgl. o. § 2 E. IV. 1., § 3 E. II. 3, § 4 B. II. Ähnlich auch *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 268–269; *Heinsen*, VersW 2022, 76, 77; *V. Römermann*, MMR 2021, 723, 724–725; *ders.*, AnwBl Online 2020, 273, 278; *ders.*, EWiR 2020, 331, 332. Für klassische Prozessfinanzierer *Kochheim*, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 291.

3170 BVerfG, 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, Rn. 70–71, BVerfGE 117, 163.

3171 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 34, BGHZ 230, 255; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 151–154, 269; *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 147–148.

3172 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 33, BGHZ 230, 255; *Kerstges*, GVRZ 2020, 15, Rn. 12; *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1033; *Petrascu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 17. Vgl. auch *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 83. Fasst man Justizentlastung als Merkmal eines typischen Inkassoleitbildes auf (vgl. o. Fn. 2834), würde das Sammelklageinkasso dieses Merkmal mithin nach gesetzgeberischer Wertung erfüllen.

3173 BT-Drs. 15/5091, 16–17; BT-Drs. 19/2507, 3, 15. Diese Instrumente haben ihre ganz eigenen Schwächen, die die entlastende Wirkung einschränken (s.o. § 2 E. II. 1. b. bb. (2) und § 2 E. II. 2. b), allerdings ändert das nichts an der Wertung des Gesetzgebers, der Bündelung grundsätzlich wünschenswerte Effektivitätsgewinne zuschreibt.

zu lösen sind.³¹⁷⁴ Nach § 145 Abs. 1 S. 1 ZPO abgetrennte Ansprüche belasten die Gerichte nicht mehr, als es einzelne Klagen getan hätten.³¹⁷⁵ Von dieser Möglichkeit hat auch das OLG Braunschweig Gebrauch gemacht, um eine BGH-Entscheidung über die Frage, ob ausländische Ansprüche Inkassogegenstand sein können, zu erreichen.³¹⁷⁶ Ferner kennt § 260 ZPO keine Obergrenze, sodass auch eine zahlenmäßige Höchstgrenze für abgetretene Ansprüche abzulehnen ist.³¹⁷⁷ Der Hinweis, das AirDeal-Urteil des BGH sei mit Fallgestaltungen, in denen nicht bloß sieben, sondern viel mehr Ansprüche gebündelt wurden, nicht vergleichbar,³¹⁷⁸ überzeugt daher nicht. Zu Recht hat der BGH in diesem Urteil die Zulässigkeit des Sammelklage-Inkasso nicht von der absoluten Zahl der abgetretenen Ansprüche abhängig gemacht.³¹⁷⁹

- 878 Überdies ist es nicht sachgerecht, der Unzulänglichkeit des Prozessrechts im Kollektivbereich³¹⁸⁰ durch Zugangsbeschneidungen auf dem Rücken der Rechtsuchenden zu begegnen, statt an den wesentlichen Stellschrauben des kollektiven Verfahrensrechts anzusetzen.³¹⁸¹ Das ist zwar im Kern ein rechtspolitisches Argument, es lässt sich aber auch bei der hier vorgenommenen Auslegung berücksichtigen, nämlich in Gestalt der verfassungs-

3174 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 33, BGHZ 230, 255; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 272; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1407. Vgl. OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 73. Das spielt auf den Begründungsweg an, den Burgi, DVBl 2020, 471, 479–480; Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1634, gehen, um eine Entscheidung über die Sammelklage-Inkasso Modelle der Zuständigkeit des Gesetzgebers, statt der Fachgerichte zuzuweisen.

3175 So überzeugend Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 272. Zweifelnd an der Eignung der klassischen ZPO-Mittel Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, 262. Eingehend zu § 145 ZPO und zu Alternativen (§ 139 Abs. 1 S. 3 ZPO) in Massenverfahren Stadler/Rinck, ZIP 2022, 2161 ff.

3176 S. dazu o. § 5 A. I. 2. c. ee. (3). Ähnlich die Lösung des OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 73.

3177 Überzeugend LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 134; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 68. Zuletzt auch BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 14.

3178 Zu finden etwa bei LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 73; OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 56.

3179 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 14.

3180 Dazu insgesamt schon o. § 2 E.

3181 Stadler, JZ 2020, 321, 325, nennt das zutreffend „zynisch“. In eine ähnliche Richtung geht M. Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 83.

rechtlich gebotenen rechtsschutzfreundlichen Auslegung.³¹⁸² Dasselbe gilt für eine hinreichende (personelle) Ausstattung der Justiz zum Umgang mit den Sammelklagen.³¹⁸³ Es kann schlicht nicht Aufgabe des Rechtsuchenden sein, sich bei der Entscheidung über Ob und Wie der Rechtsdurchsetzung Gedanken darüber zu machen, ob den Institutionen des Rechtsstaats hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.³¹⁸⁴

Zuletzt gilt es zu bedenken, dass es inkonsequent und im Ergebnis wertungswidersprüchlich ist, mit der Belastung der Gerichte gegen das Sammelklage-Inkasso zu argumentieren. Denn die unterstellte Belastung durch solche Sammelklageverfahren bleibt stets gleich, egal ob der Anbieter die Forderungen kauft und sich vollabtreten lässt und dann gebündelt geltend macht,³¹⁸⁵ oder ob er Inkassoessionen als Mittel nutzt. Warum sollten nur im letzten Fall die Gerichte vor solchen Verfahren geschützt werden? 879

(bb) ... noch für die Anspruchsgegner

Neben den Gerichten sind auch die Anspruchsgegner nach dem RDG zwar grundsätzlich schutzwürdig,³¹⁸⁶ im konkreten Falle ergeben sich aber durch das Sammelklage-Inkasso für diese keine relevanten³¹⁸⁷ Gefahren. Ohnehin schützt das RDG diese nicht vor der berechtigten Inanspruchnahme infolge zutreffenden Rechtsrates,³¹⁸⁸ und darüber hinaus droht eine Vielzahl unberechtigter Inanspruchnahmen – vor denen die Anspruchsgegner nach dem BGH im Wesentlichen zu schützen seien³¹⁸⁹ – durch das Sammelklage-Inkasso bei realistischer Betrachtung schon aufgrund des zwingend einzuschaltenden Anwalts und des erfolgsabhängigen Vergütungsmodells 880

3182 S.o. unter § 2 E. IV. 1. c.

3183 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 154, 269; V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 277–278; Stadler, VuR 2021, 123, 125.

3184 V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 278.

3185 Keine Rechtsdienstleistung, s.o. § 3 C. VI.

3186 S.o. § 4 A. I. 2.

3187 Die erhöhte Gefahr, in Streu- und Massenschadensfällen verklagt zu werden, ist für das RDG irrelevant, Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 154.

3188 S.o. Fn. 2108.

3189 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 38; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 34, BGHZ 230, 255. Dagegen für Schutz nur vor missbräuchlicher Inanspruchnahme o. § 3 E. II. 2. und Rn. 592.

nicht.³¹⁹⁰ Denn wenn der Anwalt seiner Gatekeeperfunktion³¹⁹¹ in ausreichendem Maße nachkommt, wird er bei offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Klagen seine Mitwirkung versagen. Zudem folgt schon aus den finanziellen Eigeninteressen der Dienstleister, dass diese offensichtlich rechtsmissbräuchliche Klagen nicht anstreben, denn im Niederlagenfall erhalten sie keine Vergütung und müssen die Rechtsverfolgungskosten tragen.³¹⁹² Zuletzt macht es für etwaige Missbräuchlichkeit keinen Unterschied, ob der Kläger von vornherein ein gerichtliches Verfahren anstrebt oder außergerichtliche Bemühungen vorschaltet, zumal missbräuchlichem Verhalten im Einzelfall passgenau anhand einer Einzelfallprüfung begegnet werden kann.³¹⁹³

- 881 Ferner ist es widersprüchlich, einerseits die Zulässigkeit der Geschäftsmodelle nach dem RDG damit zu bestreiten, dass die Anbieter die Erfolgsaussichten aufgrund des Erfolgsvergütungsmodells *zu rigide* prüfen und daraus Gefahren für die Kunden herzuleiten³¹⁹⁴ und andererseits eine erhöhte Gefahr offensichtlich unbegründeter oder missbräuchlicher Klagen anzunehmen. Wenn die Prüfung wirklich so rigide ausfällt wie behauptet, wird der Dienstleister offensichtlich nicht bestehende Ansprüche ablehnen. Das gilt umso mehr dann, wenn wie regelmäßig beim Sammelklage-Inkasso viele Ansprüche gebündelt werden, weil aufgrund der Masse der Ansprüche³¹⁹⁵ einzelne abgelehnte Ansprüche nicht ins Gewicht fallen.

(c) Keine Risikosteigerung für die Rechtsordnung

- 882 Zuletzt droht auch der Rechtsordnung keine signifikant erhöhte Gefahr, weil sowohl Inkassodienstleister als auch Anwalt ausreichend qualifiziert

3190 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 34, BGHZ 230, 255; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 153–154; Stadler, WuW 2018, 189, 191. Im Ergebnis ebenso Freitag/Lang, ZZP 2019, 329, dort Fn. 42.

3191 S.o. Fn. 578.

3192 Ähnlich zu Recht schon für klassische Prozessfinanzierer Kochheim, Gewerbliche Prozessfinanzierung, 291–292.

3193 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 34, BGHZ 230, 255. Zum Einwand missbräuchlicher Rechtsverfolgung o. § 3 E. II. 2. c.

3194 Vgl. o. Rn. 762–763.

3195 Vgl. die Zahlen zur Aktivität von Financialright o. bei Rn. 430.

sind.³¹⁹⁶ Das Recht gelangt daher schon gar nicht in die Hände unqualifizierter Personen.

dd. Zwischenergebnis

Inkassodienstleister dürfen nicht nur die Hauptforderung geltend machen, 883 sondern sich auch Hilfsansprüche mit abtreten lassen, um diese zusammen mit der Hauptforderung geltend zu machen. Genauso ist es Inkassodienstleistern erlaubt, eine Forderung zunächst außergerichtlich und nachfolgend gerichtlich geltend zu machen, soweit die sie sich im Gerichtsprozess anwaltlich vertreten lassen, § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO. Ferner ist es zulässig, wenn Inkassodienstleister ihre Geschäftsmodelle darauf ausrichten, ohne vorherige außergerichtliche Durchsetzungsversuche eine gerichtliche Forderungsdurchsetzung vorzunehmen. Entgegenstehendes ergibt sich weder aus Wortlaut noch aus Systematik oder Historie des RDG. Auch dessen Telos steht einer solchen Auslegung nicht entgegen, weil sich aus dem Geschäftsmodell keine besonderen Gefahren für den Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr oder die Rechtsordnung ergeben. Selbstverständlich müssen sich Inkassodienstleister auch hierbei wegen § 79 Abs. 1 S. 2 ZPO im Prozess anwaltlich vertreten lassen.

e. Unzulässige Grenzüberschreitungen: Eigenhändig forensische Tätigkeit, isolierte Forderungsabwehr, Rechtsgestaltung, inhaltliche Vertragsprüfung, u.a.

Nach alledem bleibt – mangels eigener Postulationsfähigkeit von Inkassodienstleistern – jedenfalls die Vertretung im gerichtlichen Verfahren Inkassodienstleistern verboten und Rechtsanwälten vorbehalten, weil dies keine Frage des RDG ist, sondern sich nach der jeweiligen Verfahrensordnung bestimmt. Diese sehen regelmäßig vor, dass Inkassodienstleister sich anwaltlich vertreten lassen müssen.³¹⁹⁷ Gleichwohl dürfen Inkassodienstleister 884

3196 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 39; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 35–37, BGHZ 230, 255. Ähnlich *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 148–149.

3197 Z.B. § 79 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 4 ZPO. Vgl. o. Fn. 2061.

die gerichtliche Durchsetzung anbahnen und – im Abtretungsprozess³¹⁹⁸ als Zessionare – auch steuern.³¹⁹⁹

- 885 Als sich aus dem RDG ergebende Grenzüberschreitungen, die dann auch die vorgenommenen Rechtsgeschäfte zwischen Dienstleister und Kunde nach § 134 BGB selbst unter Berücksichtigung der Schutzzweckzusammenhangsformel nichtig machen würden,³²⁰⁰ hat der BGH Fälle genannt, in denen die Tätigkeit der Unternehmen nicht auf Forderungseinziehung, sondern auf Anspruchsabwehr, *gerichtet ist*³²⁰¹ oder in denen eine von einer Forderungseinziehung völlig losgelöste inhaltliche Beratung und/oder Prüfung von Vertragsinhalten vorgenommen wird.³²⁰²

aa. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Forderungseinziehung und -abwehr

- 886 Inkassodienstleister dürfen Forderungen einziehen, sie dürfen Forderungen aber nicht abwehren. Das gebietet schon der Wortlaut der §§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; 2 Abs. 2 S. 1 RDG.³²⁰³ Das wirft die Frage auf, wie sich Forderungseinziehung und Forderungsabwehr voneinander abgrenzen lassen. Das Problem lässt sich anhand der LexFox-Rechtsprechung des BGH nachzeichnen:

3198 S.o. § 3 A. I. 1.

3199 *Fries*, NJW 2021, 2537, Rn. 7.

3200 Sogleich u. § 5 A. III.

3201 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 96, 108, BGHZ 224, 89. Hiermit erkennt der BGH die finale Eingrenzung der Inkassodienstleistungsbefugnisse, vgl. o. § 5 A. I. 2. c. gg., an. Er bekräftigte diese Linie jüngst gegenüber abweichenden instanzgerichtlichen Urteilen, vgl. BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 122/21; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 123/21; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 124/21; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 196/21. Insoweit übereinstimmend *M. Kilian*, NJW 2019, 1401, 1404; *Morell*, WM 2019, 1822, 1828.

3202 So insbesondere: Abwehr einer vermierterseitigen Kündigung, Abwehr eines Mieterhöhungsverlangens, Abwehr einer Aufforderung zur Vornahme von Schönheitsreparaturen, inhaltliche Vertragsprüfung, persönliche oder automatisierte Beantwortung sonstiger Rechtsfragen, vgl. BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 96, 219, BGHZ 224, 89. Übereinstimmend *Morell*, WM 2019, 1822, 1828, wenn dort unter Rechtsgestaltung auch Vertragsprüfung zu verstehen ist. Dem BGH zustimmend *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 94; *Stadler*, JZ 2020, 321, 328. Betreffend die von der Forderungseinziehung völlig losgelöste Beratung *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 512–514.

3203 *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 126.

LexFox bietet als einen Dienstleistungsbestandteil für ihre Kunden an, den Vermieter dazu aufzufordern, die Miete künftig auf das zulässige Maß zu reduzieren. Dieser Baustein machte nach einer Ansicht aus der Tätigkeit des Inkassodienstleisters eine unzulässigerweise auf Forderungsabwehr gerichtete.³²⁰⁴

Nach Ansicht des BGH handele es sich dabei allerdings nicht um Forderungsabwehr, weil ein enger Zusammenhang mit der eigentlichen Forderungseinziehung bestehe und die Maßnahme vor allem dazu diene, für die Zukunft die Geltendmachung weiterer Rückzahlungsansprüche des Mieters entbehrlich zu machen.³²⁰⁵ Nach der bekräftigenden BGH-Rechtsprechung kommt es zur Abgrenzung nicht auf einen wirtschaftlichen Vergleich, also nicht darauf an, ob das Rückzahlungs- oder das Herabsetzungsverlangen bei wirtschaftlicher Betrachtung bedeutsamer ist.³²⁰⁶ Entscheidend sei vielmehr, ob sich die Tätigkeit des Inkassodienstleisters als Reaktion auf ein an seinen Kunden gerichtetes konkretes Zahlungsverlangen darstelle und ob ein enger Zusammenhang zwischen fraglicher Tätigkeit und geltend gemachtem Anspruch gegeben sei.³²⁰⁷

3204 So z.B. LG Berlin, 29.04.2021 – 67 S 144/19, Rn. 15–23; LG Berlin, 22.10.2020 – 67 S 167/20, Rn. 32–39. Zustimmend etwa *Hähnchen/Schrader/Weiler et al.*, JuS 2020, 625, 632.

3205 Schon bei BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 162, BGHZ 224, 89. Bestätigend BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 365/21, Rn. 29; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 381/21, Rn. 27; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 382/21, Rn. 29; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 383/21, Rn. 28; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 279/21, Rn. 33; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 283/21, Rn. 34; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 122/21, Rn. 31, 37; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 123/21, Rn. 30, 36; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 124/21, Rn. 29, 36; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 196/21, Rn. 29, 35; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 31/19, Rn. 28; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 121/19, Rn. 29; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 129/19, Rn. 29. Ebenso Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 45p; Stadler, JZ 2020, 321, 323; grds. auch *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2054–2055. Krit. Markworth, EWiR 2022, 428, 429–430; V. Römermann, VuR 2020, 43, 50; BeckOK-BGB/Schüller, § 556d BGB Rn. 56–57; Skupin, ZUM 2021, 365, 367–368.

3206 BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 365/21, Rn. 33–35, 37; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 381/21, Rn. 27, 31–32, 35; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 382/21, Rn. 33–35, 37; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 383/21, Rn. 26, 32–33, 36; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 279/21, Rn. 31, 37–38, 41; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 283/21, Rn. 32, 38–39, 42; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 122/21, Rn. 29, 34–35, 39; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 123/21, Rn. 28, 33–34, 38; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 124/21, Rn. 27, 33–34, 38; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 196/21, Rn. 27, 32–33, 37. AA Markworth, EWiR 2022, 428, 430.

3207 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 162, BGHZ 224, 89. Bestätigend BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 365/21, Rn. 29; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 381/21, Rn. 27;

- 888 Diese Abgrenzungsfrage und die Kriterien des BGH gewinnen besondere Bedeutung vor dem Hintergrund des zu beobachtenden Trends, dass die Rechtsgeneratoren ihren Dienstleistungsumfang ausweiten und sich zu umfassenden Full-Service-Plattformen entwickeln.³²⁰⁸ Es gilt zu verhindern, dass unter dem Deckmantel einer vorgeschobenen Forderungseinziehung Forderungsabwehr oder sonstige unerlaubte Rechtsdienstleistungen erbracht werden.³²⁰⁹ Es existieren Plattformen, die vermierterseitige Kündigungen, Mieterhöhungsverlangen und Aufforderungen zu Schönheitsreparaturen abwehren, also Dienstleister, die genau das anbieten, was der BGH als Beispiele unzulässiger Anspruchsabwehr anführt,³²¹⁰ sowie parallele Angebote im Arbeitsrecht.³²¹¹ Gerade diese Tätigkeiten lassen sich aber – betrachtet man sie vom Ergebnis her – auch als Forderungseinziehung framen: *„Möglich bleiben freilich im Prinzip als Inkassoforderungen die Forderung von Schadensersatz nach einer unberechtigten Kündigung, [...] die Rückforderung bereits bezahlter Schönheitsreparaturen [...] oder auch die Forderung einer Abfindung.“*³²¹² Die notwendige Rechtsprüfung dürfte jeweils gleich sein: So kommt es im Kündigungsbeispiel sowohl bei Abwehr als auch bei Durchsetzung der Schadensersatzforderung darauf an, ob die Kündigung rechtmäßig erfolgte.³²¹³
- 889 Nach den Kriterien des BGH hängt die Tätigkeitsbefugnis eines Inkassodienstleisters dann *zufällig* davon ab, ob der Kunde ein an ihn herangetragenes Verlangen bereits zu Unrecht erfüllt hat³²¹⁴ oder ob er sich schon vor

BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 382/21, Rn. 29; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 383/21, Rn. 28; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 279/21, Rn. 33; BGH, 30.03.2022 – VIII ZR 283/21, Rn. 34; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 122/21, Rn. 37; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 123/21, Rn. 36; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 124/21, Rn. 36; BGH, 19.01.2022 – VIII ZR 196/21, Rn. 35; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 31/19, Rn. 28; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 121/19, Rn. 29; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 129/19, Rn. 29.

3208 S.o. § 3 C. II.

3209 Rott, WuM 2020, 185, 188 mwN.

3210 S.o. Fn. 3202.

3211 Rott, WuM 2020, 185, 188 mwN.

3212 Rott, WuM 2020, 185, 188. Ähnliches gilt für die Abwehr von Bußgeldforderungen, vgl. Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 507–510.

3213 Damit stellt sich gleichzeitig die hier aber zu weit führende Frage danach, warum Inkassodienstleister nur Forderungen einziehen, sie aber nicht abwehren dürfen. Vgl. dazu etwa M. Hartung, LRZ 2022, 476, Rn. 504–514; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 508–510 mwN.

3214 M. Hartung, LRZ 2022, 476, Rn. 507. Dann bestünde ein Rückforderungsanspruch, Forderungseinziehung wäre zu bejahen, der Inkassodienstleister dürfte *selbst* tätig werden.

Erfüllung wehren möchte.³²¹⁵ Eine klare und vor allem nachvollziehbare Abgrenzung ermöglicht dieses Kriterium der „Reaktion auf ein Zahlungsverlangen“ mithin nicht.³²¹⁶

Fraglich ist aber bereits, warum es notwendig ist, so explizit zwischen 890 Forderungseinziehung und Forderungsabwehr zu differenzieren. Leichter und genauso zielführend ist es doch, anhand des finalen Maßstabs³²¹⁷ zu bestimmen, ob eine Forderungseinziehung vorliegt. Ist das der Fall, ist die Tätigkeit von der Inkassobefugnis gedeckt; ist das nicht der Fall, überschreitet der Dienstleister seine Befugnisse. Ob das nun daran liegt, dass es sich bei der Tätigkeit um eine Forderungsabwehr handelt, macht im Ergebnis keinen Unterschied. Vom Ergebnis her betrachtet reicht eine Abgrenzung zwischen Inkassodienstleistung und Nichtinkassodienstleistung aus, es bedarf keiner Unterscheidung zwischen Forderungseinziehung und Forderungsabwehr. Auch der Gesetzeswortlaut kennt nur die Forderungseinziehung, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG, als eigenen Begriff, grenzt diesen aber gerade nicht zur Forderungsabwehr ab.

Wendet man den finalen Maßstab auf das Herabsetzungsverlangen an, so 891 stellt es sich als Befugnisüberschreitung dar.³²¹⁸ Denn das Herabsetzungsverlangen ist nicht auf eine Forderungsdurchsetzung *gerichtet*, es dient keiner Forderungsdurchsetzung, sondern allein dazu, künftige Rückforderungsansprüche nicht entstehen zu lassen. Dieses Ziel ist ein praktisch sinnvolles und pragmatisches, denn es verhindert, dass der Mieter weiterhin eine überhöhte Miete zahlen müsste, um sodann für jeden Monat erneut ein Inkassobüro mit der Rückforderung zu beauftragen.³²¹⁹ Aber nur, weil sich das Herabsetzungsverlangen nicht als Forderungseinziehung einordnen lässt, heißt das nicht, dass die Rechtsgeneratoren diese sinnvolle Tätigkeit nicht ausüben dürften. Man könnte sich schon fragen, ob die an

3215 M. Hartung, LRZ 2022, 476, Rn. 507. Dann bestünde noch kein Rückforderungsanspruch, es würde sich um Forderungsabwehr handeln, der Inkassodienstleister dürfte (§ 5 Abs. 1 RDG zunächst vernachlässigt) *nicht selbst* tätig werden, sondern müsste sich auf Vermittlung eines Anwalts und auf finanzierende Tätigkeiten beschränken.

3216 So auch Flory, RD 2022, 484, 485–486; M. Hartung, LRZ 2022, 476, Rn. 505.

3217 § 5 A. I. 2. c. gg.

3218 Vgl. Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 126–127; dies., RD 2022, 183, 184.

3219 S. nur BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 365/21, Rn. 35; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 381/21, Rn. 33; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 382/21, Rn. 35; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 383/21, Rn. 34.

den Vermieter gerichtete Aufforderung zukünftig rechtskonformen Verhaltens die Anforderungen an eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG überhaupt erfüllt. Selbst wenn das aber der Fall ist, handelt es sich um eine nach § 5 Abs. 1 RDG zulässige Nebenleistung.³²²⁰ Und hier schließt sich der Kreis zum zweiten BGH-Kriterium (enger Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Forderungseinziehung): Abstrakter formuliert stellt der BGH hierbei darauf ab, dass Haupttätigkeit (Rückforderungseinziehung) und Nebentätigkeit (Herabsetzungsverlangen) eine „nicht sinnvoll voneinander trennbare Einheit“³²²¹ bilden. Das ist aber kein Kriterium zur Abgrenzung von Forderungseinziehung und Forderungsabwehr, sondern vielmehr eine Prüfung, die schon dem Wortlaut nach originär zu § 5 Abs. 1 S. 2 RDG gehört.³²²²

bb. Prüfung von Vertragsinhalten: Unzulässig! Hindernisse für Full-Service-Plattformen?

- 892 Der Trend zur Full-Service-Plattform ist ferner in Anbetracht dessen problematisch, dass der BGH die Prüfung von Vertragsinhalten als Grenzüberschreitung aufgeführt hat. Anbieter, die (auch) solche Dienstleistungen in ihrem Portfolio haben, trennen die jeweiligen Dienstleistungen intern und lassen die Vertragsprüfung durch Vertragsanwälte vornehmen, denen sie insoweit als Vermittlungsplattform und zur Sachverhaltsaufbereitung dienen. Dann beschränken sie ihre Tätigkeit dem Kunden gegenüber darauf, die Rechtsdienstleistung zu vermitteln und zu finanzieren.³²²³ Da viele rein prozessfinanzierungsbezogene Tätigkeiten keine Rechtsdienstleistungen sind,³²²⁴ sind diese auch auf den Plattformen frei bewerbbar.
- 893 Problematisch wird es dann, wenn der Eindruck entsteht, die nicht mehr von der Inkassoerlaubnis umfassten (Prüf-)Dienstleistungen inhaltlicher Art werden *selbst* erbracht. Nur soweit dieser Eindruck vermieden wird, kann noch von zulässigem Tätigwerden (und Werben) gesprochen wer-

3220 So überzeugend Engler, RDt 2022, 183, 184; Rillig, EWiR 2022, 523, 524–525. Vgl. BT-Drs. 19/27673, 39 und u. Rn. 900.

3221 S. nur BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 365/21, Rn. 35; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 381/21, Rn. 33; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 382/21, Rn. 35; BGH, 18.05.2022 – VIII ZR 383/21, Rn. 34.

3222 Dazu u. § 5 A. I. 3.

3223 Davon geht auch der Gesetzgeber aus, BT-Drs. 19/27673, 16. Vgl. o. § 3 A. II. 3.

3224 S.o. Fn. 1269.

den.³²²⁵ Soweit mithin der Trend dahin geht, Rechtsgebiete umfassend zu bearbeiten und erst intern die Verteilung zwischen Rechtsdienstleister (Inkassodienstleistungen) und Anwalt (darüber hinausgehende Rechtsdienstleistungen) vorzunehmen, muss die Trennung zumindest auf den Plattformen ersichtlich werden.³²²⁶ Insgesamt ist der Trend zur Full-Service-Plattform mithin aus Sicht der Plattformgestaltung problematisch. Das folgt aus der Vereinigung der unterschiedlichen Tätigkeiten auf einer Plattform, die teils eigenhändig inkassodienstleistend tätig wird und werden darf, teils nur vermittelnd und finanzierend.

cc. Dokumentengestaltung: zulässig, aber...

Wenngleich die eigenhändige inhaltliche Vertragsprüfung Inkassodienstleistern verwehrt ist, steht doch die anwaltliche „Königsdisziplin“³²²⁷, die Vertragsgestaltung, nichtanwaltlichen Dienstleistern offen. Eine solche, durch Dokumentengeneratoren³²²⁸ angebotene Tätigkeit, ist nach Ansicht des BGH in seiner Entscheidung zum Geschäftsmodell von *Smartlaw* nicht erlaubnispflichtig, weil es sich dabei mangels Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit schon nicht um Rechtsdienstleistungen nach § 2 Abs. 1 RDG handelt.³²²⁹ Ob und inwieweit sich diese Entscheidung tatsächlich zurückdrängend auf die anwaltlichen Vorbehaltsaufgaben auswirkt, ist bisher noch nicht eindeutig absehbar.³²³⁰ In diesem Bereich existieren in-

3225 Vgl. dazu LG Berlin, 15.01.2019 – 15 O 60/18, Rn. 53–59. So auch schon *Remmert*, BRAK-Mitt. 2017, 55, 56.

3226 Für den Arbeitsrechtsbereich krit. vgl. *M. Hartung*, in: FS Singer, 261, 272: nicht-anwaltliche Plattformen, „[die] sich erst im Kleingedruckten als Prozessfinanzierer entpuppen, die mit sog. ‚Vertragsanwälten‘ zusammenarbeiten, die dann wiederum den Rechtsstreit führen [...]“.

3227 OLG Köln, 19.06.2020 – I-6 U 263/19, 6 U 263/19, Rn. 93. Krit. zur Vertragsgestaltung als Königsdisziplin v. *Römermann*, NJW 2020, 2678, Rn. 21–22.

3228 S.o. § 1 C. III.

3229 BGH, 09.09.2021 – I ZR 113/20, Rn. 31–36. Zustimmend etwa *Höfling*, BB 2021, 2900; *Islam/Ideker*, AnwBl Online 2021, 264, 265–266; grds. *M. Kilian*, DStR 2021, 2991–2992; *Leeb*, RDt 2021, 619–620; *Morschhäuser*, CR 2021, 808, Rn. 16–22; *Thole*, NJW 2021, 3129. Ablehnend *Seichter*, jM 2022, 51 ff.

3230 Wie hier *Skupin*, RDt 2022, 63, Rn. 4. Zurückdrängen bejahend etwa *Morschhäuser*, CR 2021, 808, Rn. 23, der betont, dass es sich bei *Smartlaw* um ein gutes Angebot handelt; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2021, 288, 295.

folge der Rechtsprechung nunmehr jedoch keine Zugangsbeschränkungen mehr, ohne dass das bisher zu merklichen Gefahren geführt hätte.³²³¹

- 895 Die Konkurrenz, die Anwälte in diesem Segment durch Legal Tech fürchten müssen, ist begrenzt dadurch, was der jeweilige Dokumentengenerator leisten kann – und darf. Überall dort, wo ein Rechtssuchender eine umfassende rechtliche Beratung, die Rückfragen erlaubt und während der eine gestalterische Lösung für sein Anliegen *mit ihm* individuell entwickelt wird, verlangt, sind Rechtsanwälte weiterhin die einzigen, die eine solche anbieten können – und dürfen. Dasselbe gilt für Rechtsprobleme, die sich nicht mit einzelnen Dokumenten lösen lassen und die keinen Bezug zu einer Forderungseinziehung aufweisen.³²³² Die Reichweite von Dokumentengeneratoren ist ferner im Bereich von Formvorschriften, die durch technisch generierte Dokumente nicht eingehalten werden können, begrenzt. So können beispielsweise weder Ehe- noch Erbverträge rechtswirksam von einem Dokumentengenerator erstellt werden, weil beide der notariellen Form bedürfen, §§ 1410, 2276 BGB.

f. Zwischenergebnis: Kein allgemeiner Rechtsberatungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft

- 896 Rechtsgeneratoren, die als Inkassodienstleister registriert sind, dürfen jede Rechtsdienstleistung erbringen, die vom Umfang der Inkassoerlaubnis umfasst ist, denn die Inkassodienstleistungsbefugnis hat – anders als die unbegrenzte Rechtsdienstleistungsbefugnis von Rechtsanwälten³²³³ – nur einen begrenzten Umfang und berechtigt nicht zu allen Rechtsdienstleistungen. Normativer Anknüpfungspunkt für die notwendige Umfangseingrenzung ist die Frage, was eine Forderungseinziehung iSd § 2 Abs. 2 S. 1 RDG ist. Bei der Antwort kommt es nach hier vertretener Ansicht darauf an, ob die konkret ausgeübte Tätigkeit final darauf gerichtet ist, eine hinreichend bestimmbare Forderung, die kein bloßes Nebenprodukt der Tätigkeit ist und deren Bestehen nicht von wesentlichen Zwischenschritten abhängig ist, durchzusetzen.

3231 V. Römermann, NJW 2020, 2678, Rn. 41.

3232 Vgl. Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 509, „nichtmonetären Fragen“.

3233 Vgl. o. Rn. 610.

Erlaubt ist hiernach etwa die Durchsetzung von mitabgetretenen Hilfs- 897
ansprüchen neben der Hauptforderung. Es kommt nicht darauf an, ob
der Dienstleister zunächst ernsthafte Versuche unternimmt, die Forderung
außergerichtlich durchzusetzen, sondern er darf sein Geschäftsmodell –
soweit er sich für den Prozess eines Anwalts bedient – auch direkt auf
eine gerichtliche Forderungsdurchsetzung ausrichten. Jenseits der Grenzen
der Inkassoerlaubnis liegen die isolierte Forderungsabwehr, die Prüfung
von Vertragsinhalten und die über die bloße Dokumentengenerierung hi-
nausgehende Rechtsgestaltung. Angesichts dieser Grenzen ist – erneut³²³⁴
– festzuhalten: Bei als Inkassodienstleister registrierten Rechtsgeneratoren
handelt es sich *nicht* um einen allgemeinen Rechtsberatungsberuf unterhalb
der Rechtsanwaltschaft.

3. Jede Tätigkeit, die als zulässige Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Dienstleisters gehört

Nicht jede Rechtsdienstleistung, die den Bereich des aufgrund einer Inkas- 898
soerlaubnis Erlaubten verlässt, ist stets unzulässig. Vielmehr enthält § 5
RDG einen weiteren Erlaubnistatbestand, auf den sich auch nach § 10 Abs. 1
RDG registrierte Personen berufen können.³²³⁵ § 5 RDG hat aufgrund der
weiten Auslegung des Begriffs der Inkassodienstleistung und der daraus
folgenden Reichweite der Inkassoerlaubnis bisher wenig Bedeutung erlangt.
Selbst wenn man eine konkrete Tätigkeit betreffend zu dem Ergebnis käme,
sie sei nicht mehr vom Umfang der Erlaubnis gedeckt könnte sie nach
den in § 5 RDG normierten Kriterien zulässig sein. Maßgeblicher Anknüp-
fungspunkt ist wiederum nicht ein Geschäftsmodell als Ganzes, sondern
eine Rechtsdienstleistung und daher eine konkrete Tätigkeit. Anhand der
in § 5 Abs. 1 S. 2 RDG genannten Kriterien ist zu prüfen, ob die allgemein

3234 Vgl. bereits o. § 4 D. I. 5.

3235 Vgl. die Nachweise o. in Fn. 2770. Hier geht es nicht um Fälle unselbstständigen
Inkassos, das nach § 5 Abs. 1 RDG, falls die konkrete Tätigkeit eine Rechtsdienst-
leistung nach § 2 Abs. 1 RDG darstellt, als Nebenleistung zulässig sein kann (vgl.
dazu HK-RDG/Krenzler, § 5 RDG Rn. 74–80). Auch geht es hier nicht darum, ob
eine Rechtsverfolgungsgesellschaft Forderungseinziehung als (mangels Registrie-
rung) unzulässige Hauptleistung, oder gegebenenfalls als zulässige Nebenleistung
erbringt (dazu Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 5 RDG Rn. 27a; HK-RDG/Krenzler,
§ 5 RDG Rn. 102, je mwN). Vielmehr geht es darum, welche allgemeinen Rechts-
dienstleistungen mit einer Inkassodienstleistung als Hauptleistung in dem in § 5
Abs. 1 RDG spezifizierten Verhältnis stehen.

rechtsdienstleistende Tätigkeit die Leistung insgesamt prägt.³²³⁶ Nur wenn die Leistung *nicht* prägend ist, kann von einer zulässigen Nebenleistung gesprochen werden.³²³⁷

899 Im Unterschied zur obigen Umfangsbestimmung der Inkassoerlaubnis gewinnt hier aufgrund des Normwortlauts auch das Berufsbild des jeweiligen Dienstleisters an Bedeutung, sodass anders als oben Raum dafür bleibt, die Tätigkeiten der neuartigen Inkassodienstleister darauf hin zu untersuchen, ob sie sich im Rahmen des *Typischen* bewegen. Allerdings gilt auch hier: Eine großzügige Auslegung ist geboten, weil § 5 RDG als Ausgleichsregelung für das gegenüber dem RBerG ausgeweitete Verbot in § 3 RDG zu verstehen ist, die Berufsbildern, die zuvor durch verfassungskonform-restriktive Auslegung des Rechtsberatungsbegriffs vom Verbot ausgenommen waren, ein weiteres Tätigwerden ermöglichen will.³²³⁸ Daneben ist die Erlaubnis nach § 5 RDG gerade dann weit auszulegen, wenn eine registrierte Person tätig wird. Denn der Normwortlaut stellt ausdrücklich auch auf die Rechtskenntnisse ab, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Nach § 10 RDG registrierte Rechtsdienstleister können aus § 5 RDG daher weiterreichendere Befugnisse herleiten als allgemeine Dienstleister.³²³⁹

900 Nach dem hier ebenfalls vertretenen weiten Inkassodienstleistungsbegriff und daher weitreichender Befugnisse der Inkassodienstleister sind Tätigkeiten, die nach § 5 RDG zu beurteilen sind solche, die jedenfalls an der Grenze zur Anspruchsabwehr oder Rechtsgestaltung liegen.³²⁴⁰ Als Beispiele kommen etwa eine Aufforderung, künftig nicht mehr die als überhöht gerügte Miete zu verlangen oder eine Rechtsberatung dahingehend, künftig die Miete unter Vorbehalt zu zahlen,³²⁴¹ in Betracht. Oder nochmals abstrakter: Alle Rechtsdienstleistungen, die nicht vom Umfang der Inkasso-

3236 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 29.

3237 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 31.

3238 BT-Drs. 16/3655, 51–54; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 5 RDG Rn. 14.

3239 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 42–43: „Je höher die Rechtskenntnisse sind, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind, desto weiter reichen auch die Rechtsdienstleistungskompetenzen dieses Dienstleisters im Bereich der Nebenleistungen. Vgl. auch Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 5 RDG Rn. 23; HK-RDG/Krenzler, § 5 RDG Rn. 46.

3240 S.o. zu dieser Grenze § 5 A. I. 2. e.

3241 Beispiele von BT-Drs. 19/27673, 39. Beides hat der BGH gleichwohl noch als Inkassodienstleistung eingeordnet, BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 162–163, BGHZ 224, 89. Vgl. dazu bereits o. § 5 A. I. 2. e. aa. Ausführlicher zur Rolle, die der Gesetzgeber § 5 RDG künftig zuweist, s.u. § 5 B. II. 2. a.

erlaubnis umfasst sind, sind an § 5 RDG zu messen.³²⁴² Die dargestellten Probleme zum Umfang der Inkassoerlaubnis könnten sich in Zukunft aufgrund der Gesetzesreform zum 01.10.2021 hin zur Prüfung anhand § 5 RDG verschieben.³²⁴³

4. Zwischenergebnis

Einer nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG registrierten Person sind zunächst 901 alle erlaubnisfreien Tätigkeiten und damit insbesondere sämtliche Tätigkeiten, die keine Rechtsdienstleistungen sind, gestattet. Ein registrierter Inkassodienstleister darf bereits vor Vertragsschluss die Verität der Forderung prüfen und die Forderung durch Erfüllung der letzten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen schaffen. Er darf auch einen gegebenenfalls notwendigen Rechtsanwalt selbst auswählen und direkt mandatieren. Dabei handelt es sich nicht um eine Rechtsdienstleistung; eine Pflicht des Zedenten, selbst den Anwalt auszusuchen und zu mandatieren lässt sich nicht begründen.

Des Weiteren darf ein registrierter Inkassodienstleister Inkassodienstleistungen 902 erbringen, also Forderungen einziehen. Dazu gehören alle Tätigkeiten, die die Forderungsdurchsetzung bezwecken. Zuletzt bestimmt auch § 5 RDG für nach § 10 Abs. 1 S. 1 RDG registrierte Personen den Erlaubnisumfang, sodass Inkassodienstleister allgemeine Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen, soweit sie als Nebenleistungen erlaubt sind. Weil Inkassodienstleister qua geltender Sachkundanforderungen für ihre Haupttätigkeit über ein Fundament an Rechtskenntnissen verfügen, können sie aus § 5 RDG mehr Befugnisse als andere, allgemeine Dienstleister herleiten.

3242 Insofern ist es auch unerheblich, dass Inkassodienstleistungen iSd § 2 Abs. 2 S. 1, 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG, weil sie definitionsmäßig selbstständig erbracht werden, stets prägend seien und im Rahmen des § 5 RDG daher nicht erlaubt sein könnten, so aber *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 79. Denn Inkassodienstleistungen in diesem Sinne sind den Anbietern ja gerade aufgrund der Inkassoerlaubnis gestattet, sodass es für diesen Teilbereich nicht mehr auf § 5 RDG ankommt. Zum Versuch der Einschränkung des Bereichs der Inkassodienstleistungen mit den Kriterien des § 5 RDG s.o. § 5 A. I. 2. c. cc.

3243 Vgl. *Steinrötter/Warmuth*, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 37. Vgl. u. § 5 B. II. 2. a. bb. (2).

II. Ausnahmsweise Unzulässigkeit aufgrund unvereinbarer Leistungspflichten, § 4 RDG

- 903 § 4 RDG fristete – zumindest was die Inkassobranche angeht – lange ein Schattendasein, obwohl es der historischen Praxis von Inkassounternehmen entspricht, Erfolgshonorar und Prozesskostenfreistellung zu vereinbaren,³²⁴⁴ ohne dass bis dato darüber diskutiert wurde, ob § 4 RDG dem entgegensteht.³²⁴⁵ Erst infolge der Inkasso-Sammelklage gegen Volkswagen richtete sich das Schlaglicht der Diskussion auf diese Norm:³²⁴⁶ Mit dem neuen Argument versuchen VW und Kartellanten, die das Argument gerne übernommen haben,³²⁴⁷ sich gegen die Inkasso-Sammelklagen zu verteidigen.³²⁴⁸ Bemerkenswerterweise zweckentfremden nun also Massenschädiger mit § 4 RDG eine Verbraucherschutznorm und argumentieren, dass der klagende Inkassodienstleister nicht im besten Interesse der geschädigten Kunden handle, weil er geneigt sei, vorschnell für die Kunden ungünstige Vergleiche zu schließen, die kehrseitig aber für das beklagte Unternehmen vorteilhaft wären.³²⁴⁹ Das heißt nicht, dass es den beklagten Unternehmen verwehrt wäre, sich auf § 4 RDG zu berufen,³²⁵⁰ es ist gleichwohl vor dem Hintergrund der Schutzzwecke des RDG zu sehen: Der Rechtsuchende soll vor minderwertigen Rechtsdienstleistungen geschützt werden, nicht ein Schuldner davor, dass sein Gläubiger sein Recht durchsetzt.³²⁵¹

3244 Vgl. o. Rn. 700.

3245 Vgl. *Morell*, JZ 2019, 809; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1408. Das Argument geht auf *Valdini*, BB 2017, 1609 ff., zurück, dessen Frau Berichten zufolge VW gegen die Inkasso-Sammelklagen verteidigt, vgl. *Gnirke*, Volkswagen gegen myRight: Wie VW versucht, Dieselsegeschädigte abzuschütteln (<https://tlp.de/zy4ed>), 68.

3246 *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1408.

3247 *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486, 487.

3248 *Stadler*, VuR 2021, 123, 124. Zur Wirkweise dieser Verteidigungsstrategie u. Rn. 929.

3249 *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, Fn. 71. Vgl. auch *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 163–164; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 635. Zu ähnlichen Entwicklungen bei Sammelklagen des VKI vgl. *Kolba*, Davids gegen Goliath, 269.

3250 *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, Fn. 71.

3251 So auch *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 635. Vgl. o. Rn. 592.

1. Der Maßstab des § 4 RDG als Grenze zulässiger Rechtsdienstleistungen

Nach § 4 S.1 RDG dürfen Rechtsdienstleistungen nicht erbracht werden, 904 wenn die Rechtsdienstleistung unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben kann und dadurch die ordnungsmäßige, „d. h. objektive, frei von eigenen Interessen erfolgende“³²⁵², Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Dieser allgemeine Grundsatz gilt für das gesamte RDG und ist unabhängig davon, auf welcher Grundlage die Rechtsdienstleistung erbracht wird.³²⁵³ Telos ist es, Interessenkollisionen zu vermeiden,³²⁵⁴ um gerade auch im Bereich registrierter Personen, § 10 Abs. 1 S.1 RDG,³²⁵⁵ angesichts dessen, dass sie keinem besonderen Berufsrecht unterliegen, einen Mindestschutz der Rechtsuchenden zu gewährleisten.³²⁵⁶ Ein *allgemeines* Interessenkollisionsverbot beinhaltet die Norm allerdings gerade nicht.³²⁵⁷ Ihr daher strengeres³²⁵⁸ Pendant im anwaltlichen Berufsrecht war § 43a Abs. 4 BRAO aF, konkretisiert durch § 3 BORA, der jegliches Tätigwerden im widerstreitenden Interesse untersagte.³²⁵⁹ § 43a Abs. 4 nF ist infolge der Reform nunmehr weniger allgemein gefasst.

Um im Einzelfall ausnahmsweise³²⁶⁰ eine Unzulässigkeit der Rechtsdienstleistung annehmen zu können reicht nicht jede Form einer möglicherwei-

3252 BT-Drs. 16/3655, 51; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 22; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 4 RDG Rn. 17.

3253 BT-Drs. 16/3655, 39, 51; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 188, BGHZ 224, 89 mwN; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 1, 11 mwN.

3254 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 46, BGHZ 230, 255; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 189, BGHZ 224, 89; BGH, 14.01.2016 – I ZR 107/14, Rn. 31; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 1; Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 164–165 mwN; BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 3; Henssler, NJW 2019, 545, 547; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 4 RDG Rn. 1; Stadler, JZ 2020, 321, 324 mwN.

3255 BT-Drs. 16/3655, 67; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 188, BGHZ 224, 89.

3256 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 1a.

3257 HK-RDG/Remmertz, § 4 RDG Rn. 15; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1408.

3258 HK-RDG/Remmertz, § 1 RDG Rn. 122; HK-RDG/ders., § 4 RDG Rn. 5. Vgl. Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 5, 16.

3259 Krit. zur Vergleichbarkeit der beiden Normen V. Römermann, VuR 2020, 43, 52; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1406 mwN. Auf Unterschiede weisen auch Lewinski/Kerstges, ZZZP 2019, 177, 197–198, hin.

3260 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 2. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis kehren manche Instanzgerichte zu Unrecht um, soweit sie annehmen, zwischen Rechtsgeneratoren und ihren Kunden bestünde ein grundsätzlicher Interessengegenlauf, der nur ausnahmsweise entfalle, vgl. Rott, LTZ 2022, 102, 125, zum LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19.

se bestehenden Interessenkollision aus, sondern es ist notwendig, dass die Rechtsdienstleistung unmittelbar gestaltenden Einfluss auf den Inhalt einer bereits begründeten³²⁶¹ Hauptleistungspflicht³²⁶² des Leistenden haben kann.³²⁶³ Notwendig ist eine konkrete Gefährdung der ordnungsmäßigen Erbringung der Rechtsdienstleistung, während die bloß abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung nicht ausreicht.³²⁶⁴ Über den verunglückten³²⁶⁵ Normwortlaut hinaus ist anerkannt, dass die Norm auch den Fall erfasst, in der die andere Leistungspflicht die Rechtsdienstleistung beeinflussen kann.³²⁶⁶

- 906 Existiert eine Wechselwirkung im beschriebenen Sinne sind die beiden Leistungspflichten miteinander unvereinbar³²⁶⁷ und es besteht eine wi-

3261 BT-Drs. 16/3655, 51; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 69, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 200, BGHZ 224, 89; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 15.

3262 BT-Drs. 16/3655, 51; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 46, BGHZ 230, 255; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 195, BGHZ 224, 89; Lewinski/Kerstges, ZZZ 2019, 177, 181. AA, auch Nebenleistungspflichten Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 15; BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 16; HK-RDG/Remmert, § 4 RDG Rn. 15.

3263 BT-Drs. 16/3655, 39, 51; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 46, BGHZ 230, 255; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 69, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 191, 195, BGHZ 224, 89 mwN; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 14; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 4 RDG Rn. 11.

3264 BT-Drs. 16/3655, 51; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 22 mwN; Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/T. Müller, § 4 RDG Rn. 21; BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 26; Kluth, VuR 2018, 403, 407; Henssler/Prütting/S. Overkamp/Y. Overkamp, § 4 RDG Rn. 23. AA Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://tlp.de/5qgli>), 18–19; Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 173; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 4 RDG Rn. 3; HK-RDG/Remmert, § 4 RDG Rn. 24; Tolsdorf, ZIP 2019, 1401, 1407. Dagegen, die Gefahrenbegriffe aus dem Polizei- und Ordnungsrecht zu übernehmen und stattdessen dafür, dass „hypothetische Konstellationen“ von Interessenkollisionen ausreichen Lewinski/Kerstges, ZZZ 2019, 177, 183–184, 192–200.

3265 M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353, 357; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 4 RDG Rn. 16; Kluth, VuR 2018, 403, 406; HK-RDG/Remmert, § 4 RDG Rn. 4.

3266 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 14 mwN; BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 24; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 4 RDG Rn. 9, 16; HK-RDG/Remmert, § 4 RDG Rn. 4, 23. Ebenso Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 160. AA Morell, ZWeR 2020, 328, 335.

3267 BT-Drs. 16/3655, 39, 51; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 191, BGHZ 224, 89.

derlegliche Vermutung für eine konkrete Gefährdung.³²⁶⁸ Diese Vermutung kann insbesondere durch den Nachweis, dass die Interessen von Rechtsdienstleister und Rechtsuchenden gleichgerichtet sind, widerlegt werden.³²⁶⁹ Umstritten ist diesbezüglich aber der Maßstab, anhand dessen zu bestimmen ist, ob ein ausreichender Interessengleichlauf besteht. Manche verlangen, dass die Interessen absolut deckungsgleich sind,³²⁷⁰ während andere einen milderen Maßstab anlegen und es ausreichen lassen, wenn die Interessen grundsätzlich gleichlaufen.³²⁷¹ Letzteres ist überzeugend, wenn man akzeptiert, dass konfliktfreie Austauschbeziehungen nicht existieren, und dass auch ein Rechtsanwalt einen Anreiz hat, sich vorschnell zu vergleichen.³²⁷² Weil er erfolgsunabhängig bezahlt wird und die Kosten seines Mehraufwandes selbst trägt, kann er geneigt sein, zu einem Vergleich zu raten, um sich Arbeit zu sparen und die Vergleichsgebühr nach Nr. 1000, 1003, 1004 VV RVG zu verdienen. In § 4 RDG darf kein Maßstab einer reinen „Phantasiewelt“³²⁷³ etabliert werden; es bedarf eines zumindest erheblichen Interessenwiderpruchs.³²⁷⁴ Solange der Interessenwiderstreit des Inkasso-

3268 Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 22 mwN. IE so auch *Lewinski/Kerstges*, ZJP 2019, 177, 199–200. AA BeckOK-RDG/*Grunewald*, § 4 RDG Rn. 26.

3269 S. nur *Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/T. Müller*, § 4 RDG Rn. 22; *Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk*, § 4 RDG Rn. 19a. Vgl. auch *Lewinski/Kerstges*, ZJP 2019, 177, 190, 199–200 mwN.

3270 *Kerstges*, GVRZ 2020, 15, Rn. 22; *Lewinski/Kerstges*, ZJP 2019, 177, 194–198, 209.

3271 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 51; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 196, 208, BGHZ 224, 89; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 165; *Morell*, JZ 2019, 809, 811–812; *Petrascu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 27; *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 10 RDG Rn. 45w; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1409; *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1619–1621. Vgl. auch *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 28a mwN. AA *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 173–174, 185–186.

3272 *Morell*, JZ 2019, 809, 811. S. auch *V. Römermann*, AnwBl Online 2020, 588, 611: Stärkste Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit, die je begründet wurde. Vgl. ferner *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 28e; *ders.*, DB 2020, 321, 324; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 165; *Fries*, AcP 221 (2021), 108, Fn. 40; *M. Hartung*, AnwBl Online 2019, 353, 357; *Stadler*, VuR 2021, 123, 124; *dies.*, JZ 2020, 321, 324–325; *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1617, 1620; *Wais*, JZ 2022, 404, 410.

3273 *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1619.

3274 *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1620–1621, 1623.

dienstleisters weniger schwer wiegt als dieser – akzeptierte – Konflikt des Rechtsanwalts, kann dieser iRd § 4 RDG nicht relevant sein.³²⁷⁵

- 907 Die andere Hauptleistungspflicht kann auch eine Rechtsdienstleistung sein.³²⁷⁶ Unerheblich ist, ob die kollidierende Leistungspflicht dem Dienstleistungsempfänger oder einem Dritten gegenüber besteht.³²⁷⁷ Überzeugenderweise ist § 4 RDG nicht dispositiv, sodass weder Kenntnis noch Einwilligung des Rechtsuchenden einem Verstoß gegen § 4 RDG entgegengehalten werden können.³²⁷⁸ Schlagendes Argument ist, dass das RDG insgesamt kein Informationsmodell vorsieht, sondern konzeptionell zentral ein Ver-

3275 Morell, ZWeR 2020, 328, 337; *ders.*, JZ 2019, 809, 811–812, 814; G. Wagner/Weskamm, in: FS Henssler, 1605, 1616–1618. Vgl. ferner BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 60; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 28e; *ders.*, DB 2020, 321, 324; M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353, 357–358; Stadler, JZ 2020, 321, 325; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1409. AA Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 174.

3276 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 50, BGHZ 230, 255; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 16; BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 16; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 4 RDG Rn. 12.

3277 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 50, BGHZ 230, 255; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 16; Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/T. Müller, § 4 RDG Rn. 11–12; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 4 RDG Rn. 15.

3278 So auch LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 190; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 103; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 206–207; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 59; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 91; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 29; Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 182–184, 273; BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 38, 42; Henssler, NJW 2019, 545, 550; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 4 RDG Rn. 1, 17; Kerstges, GVRZ 2020, 15, Rn. 22; Kluth, VuR 2018, 403, 410–411; Lewinski/Kerstges, ZZP 2019, 177, 186–189; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1441; Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 73; *ders.*, BRAK-Mitt. 2021, 288, 290 mwN; HK-RDG/*ders.*, § 4 RDG Rn. 33–34; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 46p; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 214; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 539. AA V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 277; V. Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 555. Offen bei Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/T. Müller, § 4 RDG Rn. 7–8; Stadler, JZ 2020, 321, 326–327. Der BGH hat diese Frage bisher weder in einem seiner LexFox-Urteile noch in den folgenden Entscheidungen zum Sammelklage-Inkasso (BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 ff.) entschieden.

bot mit Erlaubnisvorbehalt.³²⁷⁹ Solche stehen nicht zur Disposition der Parteien.³²⁸⁰

Hauptbeispiel³²⁸¹ für die Normanwendung und auch historischer Hintergrund der Regelung sind – zurückgehend auf eine alte BGH-Entscheidung³²⁸² – direkte Verhandlungen eines Rechtsschutzversicherungsunternehmens mit Gegnern des Versicherungsnehmers über dessen Ansprüche.³²⁸³ 908
Denn die wirtschaftlichen Interessen des Versicherers sind auf Kostenvermeidung gerichtet, weil er aus dem Versicherungsvertrag dazu verpflichtet ist, gerade diese Kosten zu tragen,³²⁸⁴ sodass in der Folge die Rechtsverfolgung des Versicherten unterbleiben oder in einem suboptimalen, aber für den Versicherer kostenvermeidenden, Vergleich enden könnte.³²⁸⁵ Das In-

3279 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 29; Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 183–184; Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 187–188.

3280 Man könnte die dogmatische Frage aufwerfen, ob Verbote mit Erlaubnisvorbehalt zur Disposition desjenigen, den sie schützen sollen, stehen, vgl. in diese Richtung etwa Stadler, VuR 2021, 123, 126, und die Nachweise zur AA o. in Fn. 2631. Unabhängig von einer Antwort auf diese allgemeine Frage muss die Antwort jedenfalls für § 4 RDG nein lauten, weil durch die Grundsatzentscheidung für das Verbot und gegen das Informationsmodell klargestellt wurde, dass der Gesetzgeber im Rechtsdienstleistungsbereich der Einschätzung des Rechtsuchenden über etwaige Gefahren – auch nach umfassender Belehrung – nicht traut. Es wäre daher jedenfalls das RDG betreffend widersprüchlich, von Dispositionsbefugnis auszugehen. Darüber hinaus dient das RDG im öffentlichen Interesse verfolgten Zwecken über den Schutz der Rechtsuchenden hinaus, sodass jedenfalls nicht alle Zwecke des RDG zur Dispositionsbefugnis des Rechtsuchenden stehen, vgl. LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 190; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 103; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 207; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 60.

3281 Eingehend HK-RDG/Remmert, § 4 RDG Rn. 37–44. Zu weiteren Beispielen aus dem Gesetzgebungsverfahren und aus der höchstrichterlichen Rspr. vgl. BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 193–194, BGHZ 224, 89; HK-RDG/Remmert, § 4 RDG Rn. 56–71.

3282 Vgl. BGH, 20.02.1961 – II ZR 139/59. Einordnend Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 165–166. Krit. dazu etwa Kleine-Cosack, AnwBl 2020, 88, 92; ders., AnwBl Online 2019, 6, 13.

3283 BT-Drs. 16/3655, 39, 51; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 189, 191, BGHZ 224, 89; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 3, 30–31.

3284 BT-Drs. 16/3655, 39, 51; BGH, 20.02.1961 – II ZR 139/59, Rn. 23; Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk, § 4 RDG Rn. 2.

3285 BGH, 20.02.1961 – II ZR 139/59, Rn. 23; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 190, BGHZ 224, 89; Morell, JZ 2019, 809, 810; Stadler, VuR 2021, 123, 124.

teresse an umfänglicher Schadenswiedergutmachung trifft auf das inkompatible Interesse an geringstmöglicher Schadensregulierung.³²⁸⁶

2. Anwendung des § 4 RDG in Zweipersonenkonstellationen: Verbindung von Kostenfreihaltung und Inkassodienstleistung sowie die Befugnis zum (unwiderruflichen) Vergleichsschluss

- 909 Zunächst ist ein Blick auf Konstellationen zu werfen, in denen nur zwei Personen beteiligt sind. Dabei geht es um Fälle, in denen der Rechtsgenerator im Abtretungsprozess selbst die Inkassodienstleistung erbringt und die Prozessfinanzierung vornimmt.³²⁸⁷ In diesen Fällen ist *kein* außenstehender Prozessfinanzierer eingeschaltet.³²⁸⁸
- 910 Für diese Zweipersonenkonstellation wurde argumentiert, die Inkassodienstleistung als Rechtsdienstleistung sei unvereinbar mit der Prozessfinanzierungsleistung in Gestalt der vertraglich zugesicherten Kostenfreihaltung.³²⁸⁹ Zunächst handele es sich bei der Kostenfreihaltung um eine „andere Leistungspflicht“ des Rechtsgenerators iSd § 4 RDG.³²⁹⁰ Diese sei unvereinbar mit der Inkassodienstleistung, weil einerseits der Kunde ein Interesse an einer möglichst vollständigen Durchsetzung seiner Rechte habe,³²⁹¹ der Rechtsgenerator andererseits vor dem Hintergrund seiner Kos-

3286 Eversberg, in: Versicherungsprozess, § 3, Rn. 4.

3287 Vgl. o. § 3 A. II. 1.

3288 Das war auch die Konstellation, über die der BGH zuerst zu entscheiden hatte. Weder bei BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 ff., noch bei BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 ff., war ein externer Prozessfinanzierer involviert. Vgl. Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, 263; Bernuth, ZIP 2022, 612, 615.

3289 Vgl. LG Augsburg, 27.10.2020 – 11 O 3715/18, Rn. 95–97; LG Heilbronn, 17.09.2021 – 9 O 145/20, Rn. 45–53; LG Ingolstadt, 07.08.2020 – 41 O 1745/18, Rn. 3030–3051; Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://tlp.de/5qgli1>), 17–20; Greger, MDR 2018, 897, 899–900; ders., AnwBl 2017, 932, 934; Henssler, NJW 2019, 545, 548–550; Kerstges, GVRZ 2020, 15, Rn. 23; Kluth, VuR 2018, 403, 408–411; Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 179–203; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477, 3480; Remmert, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 73; ders., BRAK-Mitt. 2019, 219, 220; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 214; Valdin, BB 2017, 1609, 1610–1611; Wolf, BRAK-Mitt. 2020, 250, 253–255.

3290 Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 180–181.

3291 Zum objektiven Interesse des Rechtsuchenden hieran Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 185. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass das Interesse an maximaler Kompensation nicht selten hinter dem Interesse daran, den Konflikt zu erledigen,

tentragungspflicht geneigt sei, einen für den Kunden ungünstigen Vergleich abzuschließen, statt den Gerichtsprozess durch eine etwaig notwendige teure Beweisaufnahme oder durch Rechtsmittelnutzung fortzusetzen, um seine eigenen Kosten niedrig zu halten.³²⁹² Das gelte vor allem, weil eine bestimmte Vergleichssumme für den Rechtsgenerator bereits kostendeckend oder sogar gewinnbringend sein könne, obwohl der Kunde dadurch nicht seine volle Forderungssumme erhält.³²⁹³ Insoweit sei der Fall vergleichbar mit der Konstellation einer mit dem Gegner des Versicherten verhandelnden Rechtsschutzversicherung, die normhistorischer Anlass³²⁹⁴ für den Gesetzgeber war, § 4 RDG zu schaffen.³²⁹⁵

Der BGH hat dieser Ansicht zu Recht³²⁹⁶ widersprochen und entschieden, 911
dass die Finanzierungszusage bereits keine „andere Leistungspflicht“ iSd § 4

zurücksteht. Das gilt umso mehr, je geringer die Höhe des Anspruchs ist, vgl. nur *Schöning*, Kartellschadensersatzrechtliche Musterfeststellungsverfahren, 149.

3292 LG Augsburg, 27.10.2020 – II O 3715/18, Rn. 96–97; *Greger*, MDR 2018, 897, 900; *ders.*, AnwlBl 2017, 932, 934; *Henssler*, NJW 2019, 545, 549; *Kerstges*, GVRZ 2020, 15, Rn. 23; *Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019, 177, 189–191; *T. Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477, 3480; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 73; *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211, 214; *Valdini*, BB 2017, 1609, 1610. Vgl. auch *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 170–173; *Wais*, JZ 2022, 404, 409–410. Grundsätzlich anerkannt bei BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 59, BGHZ 230, 255; *Morell*, JZ 2019, 809, 810–811. Krit. *Stadler*, JZ 2020, 321, 325, die zu Recht darauf hinweist, dass es rein praktisch nicht nachprüfbar ist, mit welchen Hintergedanken ein Kläger einen Vergleich geschlossen hat, und dass es auch unmöglich ist objektiv zu beurteilen, wann ein Vergleich „zu billig“ abgeschlossen wurde.

3293 LG Ingolstadt, 07.08.2020 – 41 O 1745/18, Rn. 3050; *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 172; *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020, 6, 10; *ders.*, NJW 2019, 545, 549 („return of investment“); *Kerstges*, GVRZ 2020, 15, Rn. 23; *Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019, 177, 190–191; *T. Mann/Schnuch*, NJW 2019, 3477, 3480 (für das Massengeschäft); *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211, 214. Für unwiderrufliche oder kostenpflichtig widerrufliche Verträge vgl. BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 59, BGHZ 230, 255. Das ist eine von der Kritik an der amerikanischen *Class Action* bekannte Argumentationsstruktur, vgl. *Stadler*, VuR 2021, 123, 124; *M. Voit*, Sammelklagen und ihre Finanzierung, 127–129, je mwN.

3294 Vgl. o. Rn. 908.

3295 LG Ingolstadt, 07.08.2020 – 41 O 1745/18, Rn. 3036; *Greger*, MDR 2018, 897, 900 (größere Gefährdung); *Henssler*, NJW 2019, 545, 549; *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211, 214; *Valdini*, BB 2017, 1609, 1610–1611.

3296 Verstoß gegen § 4 ebenfalls verneinend LG Braunschweig, 30.04.2020 – II O 3092/19, Rn. 97–100; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 79; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 28a, 28f; *Fries*, ZRP 2018, 161, 164–165; *BeckOK-RDG/Grunewald*, § 4 RDG Rn. 29; *M. Hartung*, AnwlBl Online 2019, 353, 356–358; *ders.*, BB 2017, 2825, 2827–2828; *Morell*, ZWeR 2020, 328, 334–338; *ders.*, JZ 2019, 809 ff.; *V. Römermann/Günther*, NJW 2019, 551, 553–555; *Stadler*, JZ 2020,

RDG ist, weil diese elementarer Bestandteil der von dem Rechtsdienstleister für den Kunden erbrachten Inkassodienstleistung ist.³²⁹⁷ Forderungseinziehung und Kostenfreihaltung lassen sich aus der maßgeblichen Sicht des Rechtsuchenden nicht voneinander trennen.³²⁹⁸ Gegen die Annahme einer anderen Leistungspflicht spricht auch, dass es systemwidrig wäre, wenn der Gesetzgeber es Inkassodienstleistern einerseits erlauben würde, Erfolgshonorare und Kostenfreihaltung zu vereinbaren,³²⁹⁹ andererseits aber mit § 4 RDG eine Norm schaffen würde, die die – auch historisch – typische Kombination beider Elemente „durch die Hintertür“ wieder verbieten würde.³³⁰⁰ Mangels anderer Leistungspflicht kommt eine direkte Anwendung des § 4 RDG für diesen Fall daher nicht in Betracht.³³⁰¹

- 912 Möglich wäre nur eine analoge Anwendung des § 4 RDG auf die hier behandelte Zweipersonenkonstellation.³³⁰² Allerdings liegen die Analogie-

321, 325; *dies.*, WuW 2018, 189, 192; *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2052; *ders.*, ZIP 2019, 1401, 1408–1410.

3297 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 48, BGHZ 230, 255; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 68, 70, BGHZ 225, 352; BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 63–65; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 62–64; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 196, BGHZ 224, 89; *M. Hartung*, AnwBl Online 2019, 353, 355–356; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 540–541; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1408–1409. Zustimmend OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 82; *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 87–88; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 16a; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 161–162; *BeckOK-RDG/Grunewald*, § 4 RDG Rn. 15; *Kleine-Cosack*, AnwBl 2020, 88, 92–93; *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486, 488; *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 10 RDG Rn. 45v; *Stadler*, VuR 2021, 123, 124; *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2052. IE ebenso *Engler*, AnwBl Online 2020, 513, 516; *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 177–179. AA *Lewinski/Kerstges*, ZZZP 2019, 177, 181.

3298 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 48, BGHZ 230, 255; BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 68, 70, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 199, 202, BGHZ 224, 89; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 16a; *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 10 RDG Rn. 45v; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1408–1409.

3299 Vgl. o. § 4 D. II. 1.

3300 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 203, BGHZ 224, 89; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 83; LG Braunschweig, 30.04.2020 – II O 3092/19, Rn. 100, 105–106; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 28b; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1409.

3301 *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 185.

3302 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 59, BGHZ 230, 255; MüKo-BGB-I/*Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 159; *BeckOK-RDG/Grunewald*, § 4 RDG Rn. 29; *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 10 RDG Rn. 46s.

voraussetzungen³³⁰³ nicht vor. Selbst wenn man – was bereits nicht überzeugend ist³³⁰⁴ – eine planwidrige Regelungslücke mit der Begründung bejaht, der Gesetzgeber habe – versehentlich – in § 4 RDG kein allgemeines Interessenkollisionsverbot normiert, sondern auf zwei Leistungspflichten abgestellt, sind die Interessenlagen nicht vergleichbar. Denn der Vergleich der hiesigen Konstellation mit dem verhandlungsführenden Rechtsschutzversicherer hinkt.³³⁰⁵ Der Rechtsschutzversicherer ist *allein* daran interessiert, die Kosten des Versicherten, die er tragen muss, niedrig zu halten. Von einem etwaigen Rechtsdurchsetzungserfolg des Versicherten profitiert er in *keiner* Form. Der Erfolg des Versicherten ist ihm daher typischerweise völlig gleichgültig. Im Falle des Rechtsgenerators dagegen sorgt die Erfolgshonorarvereinbarung dafür, dass ein möglichst großer Rechtsdurchsetzungserfolg auch im Interesse des Rechtsgenerators ist, weil das seine Einnahmen maximiert. Das ist ein ausreichend gewichtiger Unterschied zwischen beiden Fallkonstellationen, um eine vergleichbare Interessenlage und damit auch eine analoge Anwendung von § 4 RDG abzulehnen.

Selbst wenn man das anders sehen würde und die Norm analog anwenden 913 wollte, liegt aufgrund der Erfolgshonorarvereinbarung zwischen Kunde und Rechtsgenerator ein – ausreichender³³⁰⁶ – grundsätzlicher Interessengleichlauf im Hinblick auf frei widerrufliche bzw. zustimmungsbedürftige Vergleichsschlüsse vor:³³⁰⁷ Beide Parteien sind an einer möglichst hohen Forderungsrealisierung interessiert.

3303 S.o. Fn. 2417.

3304 So richtigerweise *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 179–180, 273–274, mit dem Argument, es handle sich um eine eng auszulegende und einer Analogie nur unter strengeren Voraussetzungen zugängliche Ausnahmevorschrift. Vgl. auch BeckOK-RDG/*Grunewald*, § 4 RDG Rn. 17.

3305 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 208, BGHZ 224, 89. So auch *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 164–165; *Fries*, ZRP 2018, 161, 164–165; *M. Hartung*, BB 2017, 2825, 2827; *Morell*, JZ 2019, 809, 810–812, 814; *V. Römermann/Günther*, NJW 2019, 551, 555; *Stadler*, VuR 2021, 123, 124; *dies.*, JZ 2020, 321, 324; *dies.*, WuW 2018, 189, 190; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1409.

3306 Vgl. o. Rn. 906.

3307 Ausführlich *Morell*, ZWeR 2020, 328, 336–337. So auch BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 71–72, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 205–206, 213, BGHZ 224, 89; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 79; LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 98; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 200; MüKo-BGB-I/*Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 159; Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 28a; *Fries*, ZRP 2018, 161, 164–165; BeckOK-RDG/*Grunewald*, § 4 RDG Rn. 29; *M. Hartung*, AnwBl Online 2019,

- 914 Daraus, dass der BGH mit der dargestellten Argumentation des ohnehin mangels Interessenkollision nicht erfüllten Tatbestands die Analogiefrage bei widerrufenlichen Vergleichen zunächst aufgeworfen, dann aber ausdrücklich offengelassen hat,³³⁰⁸ wurde teilweise³³⁰⁹ der (Umkehr-)Schluss gezogen, dass § 4 RDG in Fällen (faktisch³³¹⁰) unwiderruflicher Vergleiche analog anzuwenden sei. Auch diese Interpretation seiner Entscheidungen hat der BGH richtigerweise abgelehnt³³¹¹ und eine analoge Anwendung verneint:³³¹² Zwar mögen die Interessen der Rechtsuchenden und des Rechtsgenerators sich in Fällen unwiderruflicher Vergleiche im Detail grundsätzlich unterscheiden können,³³¹³ eine pauschale analoge Anwendung des § 4

353, 358; *ders.*, BB 2017, 2825, 2827–2828; *Petrascu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 33; *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 10 RDG Rn. 45w; *V. Römermann/Günther*, NJW 2019, 551, 555; *Stadler*, VuR 2021, 123, 124; *dies.*, JZ 2020, 321, 324; *dies.*, WuW 2018, 189, 192; *BeckOGK-BGB/Teichmann*, § 675 BGB Rn. 109; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 544; *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2052; *ders.*, ZIP 2019, 1401, 1409–1410. AA *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 172–173, 185–186; *Henssler*, NJW 2019, 545, 548–550; *Valdini*, BB 2017, 1609, 1610–1611; *Wolf*, BRAK-Mitt. 2020, 250, 253–255.

3308 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 61, BGHZ 230, 255; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 213, BGHZ 224, 89. Krit. dazu etwa *M. Hartung*, AnwBl Online 2021, 152, 157; *V. Römermann*, VuR 2020, 43, 52; *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2052–2053.

3309 In diese Richtung etwa LG Augsburg, 27.10.2020 – II O 3715/18, Rn. 96; LG Heilbronn, 17.09.2021 – 9 O 145/20, Rn. 47; LG Ingolstadt, 07.08.2020 – 41 O 1745/18, Rn. 3030–3040; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 197; *Deckenbrock/Henssler/Rillig*, § 10 RDG Rn. 46s.

3310 Mit unwiderruflichen Vergleichen werden kostenpflichtig widerrufliche Verträge gleichgesetzt, wie sie etwa die Financialright AGB vorsahen, vgl. OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 5. Diese seien für die Kunden jeweils gefährlicher als widerrufliche Vergleiche, vgl. LG Ingolstadt, 07.08.2020 – 41 O 1745/18, Rn. 3040; *Greger*, MDR 2018, 897, 900; *Henssler*, NJW 2019, 545, 549; *Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019, 177, 202; *Valdini*, BB 2017, 1609, 1610. So geht etwa *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 545, davon aus, dass bei der Befugnis zu unwiderruflichen Vergleichsschlüssen ein „potenzieller innerer Interessenwiderstreit“ gegeben sei. Dass dann aber § 4 RDG mangels anderer Leistungspflicht nur analog greifen könnte, wird dort nicht thematisiert. Keine relevanten Unterschiede sehen dagegen etwa OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 79; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 28f; *Stadler*, JZ 2020, 321, 325.

3311 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 62, BGHZ 230, 255.

3312 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 58–64, BGHZ 230, 255. So auch *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 28f; *BeckOK-RDG/Grunewald*, § 4 RDG Rn. 17; *Stadler*, JZ 2020, 321, 324–325.

3313 Das kann sich daraus ergeben, dass der Rechtsgenerator im Falle unwiderruflicher Vergleiche oder bei Vergleichen, die nur mit der Folge widerrufen werden können, dass der Rechtsuchende die bei Vergleichswirksamkeit geschuldete Vergütung zah-

RDG scheide aber aus, weil das Fehlverhaltensrisiko des Rechtsgenerators so einzelfallabhängig sei, dass ein *struktureller* Interessenkonflikt³³¹⁴ nicht ersichtlich sei. Denn je aussichtsreicher die Forderungsdurchsetzung und je geringer die Prozesskosten seien, umso höher sei das mit dem Interesse des Kunden grundsätzlich gleichgerichtete Interesse des Dienstleisters an einer möglichst vollständigen Forderungsdurchsetzung,³³¹⁵ weil dieser dann „von jedem zusätzlich ausverhandelten Euro [...] einen größeren Anteil [erhält].“³³¹⁶ Kehrseitig: Umso geringer die Erfolgchancen seien, desto weniger liege auch eine teure Prozessfortführung im Interesse des Kunden, der im Falle eines Vergleichs wenigstens eine Teilsumme erhält, statt den Prozess vollständig zu verlieren.³³¹⁷ Damit liegt abermals keine vergleichbare Interessenlage vor, sodass es – selbst wenn man eine Regelungslücke annehmen wollte³³¹⁸ – jenseits der methodischen Grenzen liegt, § 4 RDG analog anzuwenden.

§ 4 RDG steht es damit in Zweipersonenkonstellationen nicht grundsätzlich entgegen, dass ein Rechtsgenerator erfolgshonorierte Forderungsdurchsetzung mit einem Kostenfreihaltungsversprechen kombiniert. Denn 915

len muss, in jedem Fall eine Vergütung bekommt. Daraus könnte man ableiten, die Gewissheit der eigenen Vergütung könne den Dienstleister dazu verleiten, sich bei den Verhandlungen weniger Mühe zu geben und ein schlechteres Ergebnis zu erzielen. Das ist immer noch ein hypothetisches Problem und kein strukturelles, weil auch diese Überlegungen nichts daran ändern, dass die Vergütung des Dienstleisters besser wird, je besser er die Rechte seines Kunden durchsetzt.

3314 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 56, 63, BGHZ 230, 255; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 164; Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 33–35; Valdin, BB 2017, 1609, 1610–1611. Zum Erfordernis eines solchen M. Hartung, AnwBl Online 2019, 353, 357–358; G. Wagner/Weskamm, in: FS Henssler, 1605, 1620–1621. Auch BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 60, sieht keinen Interessengegensatz.

3315 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 63, BGHZ 230, 255; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 78–79; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 28f; Fries, ZRP 2018, 161, 164–165; BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 29; Morell, JZ 2019, 809, 812; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 46t; V. Römermann/Günther, NJW 2019, 551, 555; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1409–1410; Bernuth, ZIP 2022, 612, 616. Vgl. auch BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 55, 60.

3316 Morell, JZ 2019, 809, 811.

3317 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 63, BGHZ 230, 255; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 164; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1409–1410; Bernuth, ZIP 2022, 612, 616.

3318 Gegen eine planwidrige Regelungslücke BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 17; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 46t; V. Römermann, VuR 2020, 43, 52; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2052–2053.

gerade das Erfolgshonorar sorgt für einen ausreichenden Interessengleichlauf zwischen dem Dienstleister und seinem Kunden. Das schließt natürlich nicht aus, dass im Einzelfall Konstellationen auftreten können, in denen – mangels anderer Leistungspflicht – § 4 RDG doch analog anzuwenden ist. Das werden angesichts der vorstehenden Ausführungen allerdings nur Fälle sein können, in denen die Parteien keine prozentuale Gewinnbeteiligung vereinbaren.³³¹⁹ Für solche Fälle verbieten sich allerdings verallgemeinernde Aussagen, weil es immer auf die konkret zwischen den Parteien vereinbarte Vergütungsweise des Dienstleisters ankommt.

3. Anwendung des § 4 RDG in Dreipersonenkonstellationen: Der Inkassodienstleister als Diener zweier Herren

- 916 Anders stellen sich Fälle dar, in denen neben dem Kunden und dem Rechtsdienstleister eine dritte Partei an der Rechtsdurchsetzung beteiligt wird. Solche Dreipersonenkonstellationen ergeben sich insbesondere dann, wenn der Rechtsgenerator einen Vertrag mit einem externen Prozessfinanzierer schließt, oder wenn das Geschäftsmodell des Rechtsgenerators auf eine Inkasso-Sammelklage ausgerichtet ist, sodass der Rechtsgenerator mehreren Zedenten gegenüber in der Pflicht ist.

3319 Ein solcher Fall lag der Entscheidung des LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn.195–202, zugrunde: Die Vergütungsvereinbarung sah vor, dass der klagende Rechtsdienstleister von etwaigen Leistungen des Beklagten eine Zahlung in Höhe des eingegangenen Kostenrisikos (tatsächliche eigene Anwaltskosten, Gutachter- und Beraterkosten, Gerichtskosten sowie gegnerische Anwaltskosten nach RVG) erhalten sollte. Vom verbleibenden Betrag sollte die Klägerin als Vergütung nochmals das doppelte des eingegangenen Kostenrisikos erhalten. Darüber hinaus sollten noch einmal 5 % des Restbetrags als Vergütung gezahlt werden, bevor die Restsumme auf die Zedenten verteilt wird. Die Vergütung des Dienstleisters sollte insgesamt daher das Dreifache des Kostenrisikos plus 5 % des Restbetrages betragen. Hieraus folge ein Fehlanreiz, weil die Klägerin von hohen Rechtsverfolgungskosten insbesondere auch dann profitiere, wenn die Erfolgsaussichten gering seien. Dieses Interesse, hohe Risiken einzugehen, laufe nicht mit dem Interesse der Kunden gleich. Gegen diese Argumentation *Petrascu/C. Unseld*, NZKart 2023, 9, 14–15; G. *Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1613–1615.

a. Der Inkassodienstleister zwischen externem Prozessfinanzierer und Zedent

Schaltet der Rechtsgenerator einen externen Prozessfinanzierer ein, stellt er sich zwischen seine Kunden und den Finanzierer.³³²⁰ Aus dieser Position des Mittelmannes wurde eine nach § 4 RDG relevante Interessenkollision des Rechtsgenerators gefolgert, weil dieser sich gegebenenfalls entscheiden müsse, ob er den angeblich gegenläufigen Interessen des Finanzierers oder denen der Zedenten diene.³³²¹ Der Rechtsgenerator müsse vor und während der Prozessführung – insbesondere im Hinblick auf kostenauslösende Maßnahmen – Rücksicht darauf nehmen, ob und in welchem Umfang der Prozessfinanzierer bereit und in der Lage sei, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.³³²² Ferner habe der Prozessfinanzierer regelmäßig zumindest faktisch erheblichen Einfluss auf Vergleichsschlüsse, sodass er seine Interessen, die auf ein wirtschaftlich rentables Ergebnis gerichtet seien, stärker durchsetzen könne, als die Zedenten ihr Interesse an einer vollständigen Forderungsdurchsetzung.³³²³ Bei dieser Argumentation handelt es sich bei Licht betrachtet um das soeben für die Zweipersonenkonstellation ausgeführte Argument in neuem Gewand:³³²⁴ An die Stelle der Interessen des selbst finanzierenden Inkassodienstleisters tritt bloß eine dritte Partei.

3320 Vgl. o. § 3 A. II. 4.

3321 OLG Schleswig, 22.04.2022 – 1 U 36/21, Rn. 32; OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 62; LG Heilbronn, 17.09.2021 – 9 O 145/20, Rn. 53; LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 181–189; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 184–194; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 45–58; *Bundesrechtsanwaltskammer* (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerichteter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://tlp.de/5qgli>), 17; *Grotthaus/Haas*, ZIP 2020, 1797, 1802; *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1631–1632; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259, 263; *dies.*, BB 2020, 2441, 2445–2446; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1440–1441; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2021, 288, 290. Zur parallelen Diskussion über den Anwalt als „Diener zweier Herren“ im Falle externer Prozessfinanzierungen vgl. nur *Eversberg*, in: *Versicherungsprozess*, § 3, Rn. 68–71 mwN.

3322 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 184; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 188; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 49; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441, 2445–2446; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1440–1441.

3323 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 185; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 96–98; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 188, 190; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 50–52.

3324 *Bauermeister*, ZIP 2021, 2625, 2628; *Morell*, ZWeR 2020, 328, 336; *Stadler*, VuR 2021, 123, 124; *G. Wagner/Weskamm*, in: *FS Henssler*, 1605, 1619. Ähnlich auch *Lewinski/Kerstges*, ZZP 2019, 177, 191, die aber iE eine Interessenkollision annehmen.

- 918 Daraus ergibt sich nur ein einziger Unterschied im Vergleich zur bereits ausgeführten Konstellation: Die Verpflichtungen, die sich im Einzelfall aus dem Finanzierungsvertrag zwischen Rechtsgenerator und Finanzierer ergeben,³³²⁵ stellen „andere Leistungspflichten“ iSd § 4 RDG dar, sodass in dieser Konstellation eine direkte Normanwendung möglich ist.³³²⁶ Allerdings ergibt sich auch für diese Konstellation ein struktureller Gleichlauf der Interessen von Prozessfinanzierer und den Zedenten, sodass die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht gefährdet wird.³³²⁷ Der Prozessfinanzierer wird auch in dieser Konstellation regelmäßig über eine Erfolgsbeteiligung am Prozesserlös beteiligt, sodass sein Interesse – genauso wie das der Zedenten – auf eine möglichst erfolgreiche Forderungsdurchsetzung und nicht nur auf eine bestimmte Gewinnmarge gerichtet ist.³³²⁸ Das führt dazu, dass der Rechtsgenerator als Intermediär nicht in die Situation kommen wird, sich für eine der beiden Seiten entscheiden

3325 Folgt man der hM, dass nur kollidierende Hauptleistungspflichten für § 4 RDG relevant sind (vgl. o. Fn. 3262), kommt es auf die Frage, ob aus dem Vertrag Treuepflichten zwischen den Parteien folgen, die darauf gerichtet sind, dass der Rechtsgenerator den Prozess zum größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil des Finanzierers führt, nicht an. Vgl. *Bernuth*, ZIP 2022, 612, 615–616. Auch allgemeiner formulierte Nebenpflichten wie etwa die Rücksichtnahmepflicht auf die Vermögensinteressen der anderen Partei, § 241 Abs. 2 BGB (darauf abstellend etwa LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 184; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2020, 2441, 2445–2446) sind dann irrelevant.

3326 S. nur LG Braunschweig, 30.04.2020 – II O 3092/19, Rn. 103; LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 182; *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1631; *Prütting*, ZIP 2020, 1434, 1440–1441; *Stadler*, JZ 2020, 321, 326.

3327 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 54–59; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 83; LG Braunschweig, 30.04.2020 – II O 3092/19, Rn. 101–106 (tendenziell); MüKo-BGB-I/*Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 159; *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 89, 91; *Deckenbrock*, WuB 2022, 495; *ders.*, NJW 2022, 3688, Rn. 6; *Deckenbrock/Henssler/ders.*, § 4 RDG Rn. 28b mwN; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 165–166; BeckOK-RDG/*Grunewald*, § 4 RDG Rn. 33; *Heinze*, NZKart 2022, 193, 196; *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486, 490; *Morell*, ZWeR 2020, 328, 334–338; *Opelt*, NZG 2022, 1511, 1512; *Petrascu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 37–38; *V. Römermann*, AnwBl Online 2020, 273, 278–280; *Stadler*, VuR 2021, 123, 124; *dies.*, JZ 2020, 321, 326; *dies.*, WuW 2018, 189, 192; *Bernuth*, ZIP 2022, 612, 615–616; *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1618–1620. So bereits für die klassische Prozessfinanzierung *Eversberg*, in: Versicherungsprozess, § 3, Rn. 5, 35; MüKo-VVG-I/*Looschelders*, § 1 VVG Rn. 109; *Siebert-Reimer*, Anspruch auf Erstattung der Kosten der Prozessfinanzierung, 82. Für den Anwalt als Diener zweier Herren *Eversberg*, in: Versicherungsprozess, § 3, Rn. 68–71.

3328 Besonders überzeugend *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1618–1619.

zu müssen. Insoweit steht § 4 RDG dem extern finanzierten Sammelklage-Inkasso nicht grundsätzlich entgegen. Wie bereits in der Zweipersonenkonstellation ausgeführt, kann es aber Einzelfallgestaltungen geben, in denen ausnahmsweise die Voraussetzungen des § 4 RDG erfüllt sind, sodass eine Einzelfallbetrachtung weiterhin notwendig bleibt.³³²⁹

b. Der Inkassodienstleister zwischen zwei Zedenten:

Bündelungsgeschuldete zwangsläufige Interessenkollision?

Ferner wurde angenommen, dass es beim Sammelklage-Inkasso aufgrund 919 der Vielzahl der gebündelten Ansprüche zwangsläufig zu einem Verstoß gegen § 4 RDG komme, weil der Rechtsgenerator jedem einzelnen Zedenten gegenüber zur bestmöglichen Rechtsdurchsetzung verpflichtet sei,³³³⁰

3329 Stadler, JZ 2020, 321, 326–327; G. Wagner/Weskamm, in: FS Henssler, 1605, 1620. Beispielsweise ist strittig, ob aktive Beteiligungsrechte des Prozessfinanzierers eine nach § 4 RDG zu berücksichtigende Pflichten- und Interessenkollision auslösen können. Manche gehen – überzeugend – davon aus, dass auch aktive Beteiligungsrechte grundsätzlich unschädlich seien, weil diese zwar nur im Interesse des Prozessfinanzierers ausgeübt werden würden, jedoch der grundsätzliche Interessengleichlauf mit den Kunden weiterhin bestehe, vgl. nur BeckOK-RDG/*Grunewald*, § 4 RDG Rn. 33; *Opelt*, NZG 2022, 1511, 1512. Für klassische Prozessfinanzierung bereits *Homborg*, Erfolgshonorierte Prozessfinanzierung, 184. AA OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 83; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 95–99; *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1631–1632; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259, 264. Der Gesetzgeber verweist für den Zeitraum nach der Reform weiterhin auf eine Einzelfallprüfung BT-Drs. 19/27673, 40. Vgl. noch u. § 5 B. II. 2. a. bb. Als Problem wird es von manchen Instanzgerichten auch gesehen, wenn der Inkassodienstleister eine beherrschte Tochtergesellschaft des Prozessfinanzierers ist. Dann könne die Muttergesellschaft ihre eigenen Interessen durch Weisungsrechte gegenüber der Tochter durchsetzen und die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht der Tochter gegenüber der Mutter sei eine andere Leistungspflicht iSd § 4 RDG. Vgl. zu solchen Konstellationen LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 100–102; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 185, 190–191; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 45–52. Das kann nur überzeugen, soweit man die Rücksichtnahme- und Fürsorgepflichten, die aus dem allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Institut der Treuepflicht (s. statt *Aller Merkt*, in: § 13 GmbHG Rn. 93 mwN) im Einzelfall folgen, als Hauptleistungspflichten ansieht, denn nur solche sind für § 4 RDG maßgeblich, vgl. o. Fn. 3262. Ferner ändert die konzernvermittelte wirtschaftliche Identität zwischen Prozessfinanzierer und Inkassodienstleister nichts am grundsätzlichen Interessengleichlauf, der sogar dann besteht, wenn Prozessfinanzierer und Inkassodienstleister personenidentisch sind, s.o. Rn. 912.

3330 Vgl. BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 50; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 51, BGHZ 230, 255; *Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 28g.

gleichzeitig aber die Interessen der einzelnen Zedenten teilweise miteinander im Widerspruch stünden.³³³¹ Die „andere Leistung“ iSd § 4 RDG kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein,³³³² sodass in den Verpflichtungen den einzelnen Zedenten gegenüber jeweils andere Leistungspflichten zu erblicken sind. Die Interessenkollision zwischen den Zedenten folge daraus, dass die zusammengefassten Ansprüche äußerst heterogen seien, sodass sich die Erfolgsaussichten jedes einzelnen Anspruchs und infolgedessen auch das Verständnis der einzelnen Zedenten, was ein erfolgreicher Prozessausgang sei, erheblich unterscheiden würden.³³³³ „Durch die Bündelung der Ansprüche partizipieren die einzelnen Zedenten – insbesondere diejenigen, deren Erfolgsaussichten grundsätzlich positiv erscheinen – am Risiko, das mit der Erhebung der weniger aussichtsreichen Klagen verbunden ist.“³³³⁴ Das wirke sich auch auf einen Vergleichsschluss aus, wenn der Dienstleister einen Gesamtvergleich aushandele:³³³⁵ Weil die vorläufige Einschätzung über die Erfolgsaussichten der Klage regelmäßig Grundlage der Vergleichsverhandlungen sei, könnten die „schlechten“, wenig aussichtsreichen Ansprüche die ausgehandelte Vergleichssumme mindern, wovon am Ende die „guten“, aussichtsreichen Anspruchsinhaber negativ beeinträchtigt werden könnten.³³³⁶ Diese Argumentation spielt letztlich darauf an, dass die gebündelten Ansprüche so unterschiedlich sein können, dass jede einheitliche

3331 OLG Schleswig, 06.12.2013 – 17 U 48/13, Rn. 63–64; LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 176–180; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 90–94; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 165–183; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 29–44; Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 91; Kluth, VuR 2018, 403, 411; Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1632; Meul, CR 2020, 246, Rn. 27, 29; Nuys/Gleitsmann, BB 2020, 2441, 2445; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1440–1441; Deckenbrock/Henssler/Rillig, Vor §§ 10–15b RDG Rn. 46o; BeckOGK-BGB/Teichmann, § 675 BGB Rn. 110.

3332 Vgl. o. Fn. 3276.

3333 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 177; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 90–93; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 166–178; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 33–37.

3334 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 177. Vgl. auch LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 93; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 178; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 36.

3335 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 178. Vgl. auch LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 94; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 179–183; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 38–42.

3336 Anschaulich Morell, ZWeR 2020, 328, 339–340.

Wahrnehmung der Interessen aller Zedenten zwingend zu Interessenkollisionen führen muss.³³³⁷

Daraus folgt aber nicht, dass § 4 RDG per se eingreift.³³³⁸ Es ist anerkannt, 920 dass bei Streu- und Massenschäden ein notwendiger Zielkonflikt zwischen optimaler Einzelrechtsdurchsetzung und effektiver Abwicklung besteht.³³³⁹ Ansprüche können nie perfekt homogen sein, trotzdem ermöglicht eine Bündelung erhebliche Vorteile für die Klägerseite.³³⁴⁰ Solange diese Bündelungsvorteile die notwendigen Nachteile für Inhaber „besserer“ Ansprüche überwiegen, ist die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung nicht gefährdet.³³⁴¹

Das vorgenannte Risiko für die Kundeninteressen kann außerdem dadurch 921 minimiert werden, dass der Dienstleister die grundsätzlich heterogenen Ansprüche der Kunden entweder bereits bei der Klage oder spätestens im Rahmen der Vergleichsverhandlungen in homogenere Gruppen zusammenfasst.³³⁴² Dabei steht dem Rechtsgenerator ein Beurteilungsspielraum

3337 Morell, ZWeR 2020, 328, 338.

3338 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 50–53; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 49–57, BGHZ 230, 255; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 78–81; LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 367; Deckenbrock, WuB 2022, 495; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 167–169; Fries, AcP 221 (2021), 108, 119; BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 31; Petrasincu/C. Unseld, NJW 2022, 1200, Rn. 28–30; V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 276–278; Stadler, VuR 2021, 123, 125; Bernuth, ZIP 2022, 612, 616. IE gegen § 4 RDG für solche Fälle auch Morell, ZWeR 2020, 328, 339–346. Differenzierend Stadler, JZ 2020, 321, 325–326.

3339 Engler, AnwBl Online 2021, 253, 256; Meller-Hannich, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. I: Gutachten, I, A 63; Stadler, JZ 2018, 792, 799.

3340 Morell, ZWeR 2020, 328, 345; G. Wagner/Weskamm, in: FS Henssler, 1605, 1621–1622. Vgl. o. § 3 B. II. 1. & § 3 D. VI.

3341 Morell, ZWeR 2020, 328, 345. So iE auch BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 51; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 55, BGHZ 230, 255; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 78; Fries, AcP 221 (2021), 108, 119; Stadler, VuR 2021, 123, 125. AA Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1632–1633. Für Unmöglichkeit sinnvoller Bündelung vgl. LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 182; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 42.

3342 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 51–53; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 55–56, BGHZ 230, 255; Deckenbrock, EWiR 2022, 349, 351; Deckenbrock/Henssler/ders., § 4 RDG Rn. 28g; Meul, CR 2020, 246, Rn. 29–31; Stadler, JZ 2020, 321, 325–326. Vgl. auch Fries, AcP 221 (2021), 108, 119; V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 276–277; G. Wagner/Weskamm, in: FS Henssler, 1605, 1611.

zu und maßgeblicher Zeitpunkt ist der Bündelungszeitpunkt.³³⁴³ Diese Sortiermöglichkeit schließt eine strukturelle Interessenkollision aus.³³⁴⁴ Unterbleibt die Gruppierung mag hierin eine schadensersatzpflichtauslösende Pflichtverletzung liegen; einen Verstoß gegen § 4 RDG bedeutet es aber nicht.³³⁴⁵ Denn vertragswidriges Verhalten einer Partei im Einzelfall droht letztlich überall und kann daher keinen Grund für die generelle Anwendung von § 4 RDG sein.³³⁴⁶ Zuletzt bleibt es auch in dieser Konstellation beim grundsätzlichen Interessengleichlauf aller Beteiligten, denn auch die Interessen sämtlicher Zedenten untereinander sind auf eine möglichst hohe Forderungsdurchsetzung gerichtet³³⁴⁷ – genauso wie auch der Rechtsgenerator ein Interesse an Gewinnmaximierung hat.³³⁴⁸ Auch hier sind andere Bewertungen im Einzelfall denkbar, so nach – umstrittener – instanzgerichtlicher Ansicht etwa, wenn im Kartellrecht Ansprüche verschiedener Marktstufen gebündelt werden.³³⁴⁹

4. Zwischenergebnis: Regelmäßig kein Verstoß gegen § 4 RDG

- 922 Weder in der Zweipersonen- noch in der Dreipersonenkonstellation steht § 4 RDG in direkter oder analoger Anwendung dem Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren per se entgegen. Denn grundsätzlich besteht in allen Konstellationen ein prinzipieller Interessengleichlauf zwischen *allen* auf Klägerseite Beteiligten: Möglichst hohe Durchsetzung der Forderung(-en). Gleichwohl bleibt es nicht aus, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, weil Gestaltungen denkbar sind, in denen relevante Interessenkollisionen

3343 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 53; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 71.

3344 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 53. Vgl. auch *Bernuth*, ZIP 2022, 612, 616.

3345 Vgl. BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 56, BGHZ 230, 255; *Deckenbrock*, EWiR 2022, 349, 351; *BeckOK-RDG/Grunewald*, § 4 RDG Rn. 31; *Heinze*, NZKart 2022, 193, 196; *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1611.

3346 *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1623.

3347 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 51; BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 55, BGHZ 230, 255; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22, Rn. 78; *Deckenbrock*, WuB 2022, 495; *Engler*, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 167; *Heinze*, NZKart 2022, 193, 196; *Petrascu/C. Unseld*, NJW 2022, 1200, Rn. 28; *Stadler*, JZ 2020, 321, 326.

3348 *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1611.

3349 Ausführlich LG Hannover, 04.05.2020 – 18 O 50/16, Rn. 364–392. Dagegen überzeugend *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1612–1613; *Petrascu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 285.

nicht von vornherein undenkbar sind. Das gilt umso mehr, als dass auch nachvollziehbare und im besten Interesse der Parteien getroffene Vereinbarungen, im Einzelfall einseitig zu Lasten des Rechtsuchenden gehen können.³³⁵⁰ So bleibt es strukturell auch in Fällen der Rechtsgeneratoren beim grundsätzlich in § 4 RDG vorgesehenen Regel-Ausnahme-Verhältnis: In der Regel greift § 4 RDG nicht ein, es sei denn seine Voraussetzungen liegen im Einzelfall ausnahmsweise vor.

III. Rechtsfolgeenseite eines Verstoßes: Nichtigkeit der Inkassozession nach § 134 BGB?

1. Grundsätzliche Folgen unzulässiger Rechtsdienstleistungen: Insbesondere Nichtigkeit nach § 134 BGB

Kommt man zu einem Verstoß der Rechtsgeneratoren gegen § 3 RDG oder § 4 RDG stellt sich die Frage nach den Rechtsfolgen eines solchen. Folgen unzulässiger Rechtsdienstleistungen ergeben sich auf unterschiedlichen Ebenen: Neben dem bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 20 RDG für die dort besonders geregelten Einzelfälle kann ein Verstoß gegen das Verbot aus § 3 RDG wettbewerbsrechtliche Folgen haben, weil es sich dabei um eine Marktverhaltensregelung iSd § 3a UWG handelt.³³⁵¹ Wichtiger sind im Kontext der vorliegenden Untersuchung die zivilrechtlichen Folgen, die an unzulässige Rechtsdienstleistungen geknüpft sind und die sich nach § 134 BGB richten. Bei § 3 RDG handelt es sich nach einheitlicher Auffassung um ein Verbotsgesetz.³³⁵² Weniger einheitlich beantwortet

3350 Vgl. BT-Drs. 19/27673, 46.

3351 Leeb, Digitalisierung, 253; Remmertz, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 93. Zu den ordnungswidrigkeitenrechtlichen Folgen im Überblick: Henssler/Prütting/S. Overkamp/Y. Overkamp, § 20 RDG Rn. 2–3; Henssler/Prütting/dies., § 3 RDG Rn. 16. Zur Einordnung als Marktverhaltensregelung o. Fn. 2262. Die Unternehmen können daher nach §§ 8–10 UWG in Anspruch genommen werden, vgl. HK-RDG/Of-fermann-Burckart, § 3 RDG Rn. 77–80; Deckenbrock/Henssler/Seichter, § 3 RDG Rn. 64 – 66.

3352 S. nur BT-Drs. 16/3655, 49, 51; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 58, BGHZ 224, 89 mwN zur ständigen Rspr.; BGH, 11.12.2013 – IV ZR 137/13, Rn. 31 mwN; Grüneberg/Ellenberger, § 134 BGB Rn. 21; Staudinger/Fischinger/Hengstberger, § 134 BGB Rn. 413; HK-RDG/Remmertz, § 1 RDG Rn. 14; Deckenbrock/Henssler/Seichter, § 3 RDG Rn. 1, 33; BeckOGK-BGB/Vossler, § 134 BGB Rn. 274.

wird, ob auch § 4 RDG ein Verbotsgesetz ist.³³⁵³ Das ist aber für die Rechtsfolgen insoweit irrelevant, als ein Verstoß gegen § 4 RDG gleichzeitig einen Verstoß gegen § 3 RDG zur Folge hat und die Rechtsdienstleistung damit verbotswidrig macht, weil § 4 RDG den Umfang zulässiger Rechtsdienstleistungen ausgestaltet.³³⁵⁴ Folgt man diesem Normverständnis ist nicht danach zu differenzieren, gegen welche der beiden verstoßen wurde.

- 924 Obwohl es sich bei beiden Normen jeweils nur um einseitige Verbote handelt und nur der Rechtsdienstleister einen Verbotsverstoß begeht,³³⁵⁵ sind Verpflichtungsgeschäfte, die gegen § 3 RDG verstoßen, nach ständiger Rechtsprechung und hM in der Literatur insgesamt³³⁵⁶ nichtig, weil andernfalls der Dienstleister verpflichtet wäre, seine gesetzeswidrige Leistung

3353 Verbotsgesetz bejahend: MüKo-BGB-I/*Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 159; Deckenbrock/Henssler/*Deckenbrock*, § 4 RDG Rn. 32–33 mwN; Dreyer/Lamm/Müller/*Dreyer/T. Müller*, § 4 RDG Rn. 25; Greger, MDR 2018, 897, 900; BeckOK-RDG/*Grunewald*, § 4 RDG Rn. 42; Henssler, NJW 2019, 545, 550; Hoch/Hendricks, VuR 2020, 254, 257; Kluth, VuR 2018, 403, 411; Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 204–208; dies., MDR 2019, 705, 706; Morell, JZ 2019, 809; Henssler/Prütting/*S. Overkamp/Y. Overkamp*, § 4 RDG Rn. 26; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1441; Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 202; Deckenbrock/Henssler/*Seichter*, § 3 RDG Rn. 34 mwN; Steinrötter/Warmuth, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 29, „Allg.“. Verbotsgesetz verneinend: Unseld/Degen/*J. Unseld*, § 4 RDG Rn. 11. Offensichtlich: OLG Celle, 30.09.2021 – 16 U 421/21, Rn. 9; Tolksdorf, ZIP 2019, 1401, 1410.

3354 LG Ingolstadt, 07.08.2020 – 41 O 1745/18, Rn. 3028; LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 203; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 62–63; Gaier/Wolf/Göcken/*Johnigk*, § 4 RDG Rn. 1; Remmert, AnwBl Online 2020, 186, 191–192; ders., BRAK-Mitt. 2019, 219, 221; HK-RDG/*ders.*, § 4 RDG Rn. 35. So lässt sich auch der BGH, 27.05.2020 – VIII ZR 45/19, Rn. 66 – 67, BGHZ 225, 352; BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 187, BGHZ 224, 89, interpretieren, der zwischenzeitlich zunächst scheinbar en passant die Verbotsnormqualität bejaht hatte (BGH, 06.05.2020 – VIII ZR 120/19, Rn. 62; BGH, 08.04.2020 – VIII ZR 130/19, Rn. 61), nur um die Frage danach wieder explizit offen zu lassen, BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, Rn. 45, BGHZ 230, 255. Krit. zu diesem Verständnis aber iE ebenfalls offen: Lewinski/Kerstges, ZJP 2019, 177, 206–207.

3355 Vgl. zur Bedeutung dessen ausführlich Staudinger/*Fischinger/Hengstberger*, § 134 BGB Rn. 106–108 mwN: Bei einem einseitigen Verbot und einem einseitigen Verbotsverstoß soll das Rechtsgeschäft nur ausnahmsweise nichtig sein. Das ist nach dem BGH, 19.01.1984 – VII ZR 121/83, Rn. 19–20, BGHZ 89, 369; BGH, 25.06.1962 – VII ZR 120/61, Rn. 23, BGHZ 37, 258, insbesondere der Fall, wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist.

3356 Vgl. zur Frage einer relativen Teilnichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts zu Lasten des unerlaubt tätigen Rechtsdienstleisters iE zu Recht ablehnend Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 193–200.

weiter zu erbringen.³³⁵⁷ Das betrifft hier den Rechtsverfolgungsvertrag zwischen Rechtsuchendem und Rechtsgenerator.³³⁵⁸ Auch Verfügungsgeschäfte sind trotz ihrer grundsätzlichen Neutralität³³⁵⁹ nach der Rechtsprechung nichtig, wenn sie auf eine unerlaubte Rechtsdienstleistung zielen.³³⁶⁰ Das betrifft hier gegebenenfalls die Inkassoession, die Mittel der Dienstleistungen des Rechtsgenerators ist.

Diese Ausgangslage ist nahezu ausschließlich anhand von Fällen entwickelt worden, in denen Dienstleister ohne die notwendige Registrierung nach § 10 Abs. 1 S. 1 RDG tätig wurden.³³⁶¹ Neuerdings ist dieses Verständnis unter Druck geraten, weil sich nunmehr die Frage stellt, wie damit umzugehen ist, wenn ein registrierter Inkassodienstleister den ihm gesteckten Rahmen zulässiger Rechtsdienstleistungen verlässt, mithin seine Befugnisse überschreitet.³³⁶² 925

3357 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 58, BGHZ 224, 89 mwN; BGH, 30.10.2012 – XI ZR 324/11, Rn. 34–36; Staudinger/*Fischinger/Hengstberger*, § 134 BGB Rn. 413; HK-RDG/*Remmertz*, § 1 RDG Rn. 14; *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 191 mwN; Deckenbrock/*Henssler/Seichter*, § 3 RDG Rn. 1, 33; BeckOGK-BGB/*Vossler*, § 134 BGB Rn. 274; Gaier/*Wolf/Göcken/Wolf*, § 3 RDG Rn. 27. Das entspricht der hM unter Geltung des RBERG: BGH, 17.02.2000 – IX ZR 50/98, Rn. 26 mwN; BGH, 16.12.1999 – IX ZR 117/99, Rn. 13 mwN; BGH, 07.05.1974 – VI ZR 7/73, Rn. 22. Zurückgehend auf BGH, 25.06.1962 – VII ZR 120/61, 23, BGHZ 37, 258, zum RBERG. Vgl. insg. Staudinger/*Fischinger/Hengstberger*, § 134 BGB Rn. 413 mwN.

3358 S.o. § 3 A.

3359 S. nur BGH, 05.03.2013 – VI ZR 245/11, Rn. 11; MüKo-BGB-I/*Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 16; *Morell*, NJW 2019, 2574, 2575.

3360 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 58, 89, BGHZ 224, 89 mwN; BGH, 11.12.2013 – IV ZR 46/13, Rn. 31 mwN; BGH, 05.03.2013 – VI ZR 245/11, Rn. 11; BGH, 30.10.2012 – XI ZR 324/11, Rn. 34–36 mwN; *Henssler*, AnwBl Online 2020, 168, 174; *ders.*, NJW 2019, 545, 550; Deckenbrock/*Henssler/Seichter*, § 3 RDG Rn. 47 mwN. Das entspricht der hM in der Rechtsprechung unter Geltung des RBERG, s. nur BGH, 14.11.2006 – XI ZR 294/05, Rn. 9, BGHZ 170, 18 mwN. Krit. zu diesem Begründungsansatz *Morell*, NJW 2019, 2574, 2575–2576. Krit. zum Umgang des BGH mit § 134 BGB Staudinger/*Fischinger/Hengstberger*, § 134 BGB Rn. 89.

3361 Exemplarisch BGH, 11.12.2013 – IV ZR 46/13, Rn. 31; BGH, 11.12.2013 – IV ZR 137/13, Rn. 31; BGH, 30.10.2012 – XI ZR 324/11, Rn. 36. Vgl. auch die Nachweise bei *Freitag/Lang*, ZJP 2019, 329, 338, und die Ausführungen von *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 298–300, der sich auf nicht registrierte Personen bezieht. Das verkennen die Instanzgerichte teilweise, wenn sie die Rechtsfolgen eines von ihnen bejahten Gesetzesverstoßes für die Zession prüfen, vgl. etwa LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 86; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 157.

3362 Mit Überlegungen hierzu schon *Seitz*, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 14, Rn. 22–32.

2. Die Rechtsfolgenformel des BGH für Fälle der Erlaubnisüberschreitung

a. Die Antwort des BGH

- 926 Mit dieser Frage sah sich der BGH in seiner LexFox-Entscheidung konfrontiert. Als Antwort hat er eine „salomonische“³³⁶³ Formel entwickelt, anhand derer die Rechtsfolgen einer Befugnisüberschreitung durch einen Inkassodienstleister zu beurteilen sein sollen.³³⁶⁴ Er weicht darin seine Position zur Nichtigkeit von Verfügungsgeschäften, die auf unerlaubte Rechtsdienstleistungen zielen,³³⁶⁵ auf und wendet sich gegen die Ansicht, die im Falle einer Befugnisüberschreitung registrierter Dienstleister stets Zessionsnichtigkeit annehmen wollte.³³⁶⁶ Nach Ansicht des BGH ist idR, um Nichtigkeit nach § 134 BGB auf Verfügungsebene anzunehmen, erforderlich, dass die Überschreitung der Befugnisse bei einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände *aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers eindeutig* vorliegt, und dass der Verstoß unter Berücksichtigung der Zielsetzung des RDG (§ 1 Abs. 1 S. 2 RDG) in ihrem Ausmaß als *nicht nur geringfügig* anzusehen ist.³³⁶⁷ Der eindeutigen Überschreitung bedürfe es, „um nicht dem Kunden, insbesondere bei schwieriger Rechtslage, das Risiko dieser Einschätzung aufzubürden“.³³⁶⁸ Liege eine eindeutige und nicht nur geringfügige Überschreitung vor, sei die Nichtigkeitsfolge aus § 134 BGB in der Regel für Forderungsschuldner und Rechtsuchenden gleichermaßen zumutbar, weil der Rechtsuchende nötigenfalls Regress beim Inkassodienstleister nehmen könne.³³⁶⁹
- 927 Insgesamt differenziert der BGH mithin vierstufig: (1) Von vornherein kein Verstoß gegen das RDG. (2) Zwar Überschreitung der Befugnisse,

3363 Rott, WuM 2020, 185, 190. Vgl. Tolksdorf, MDR 2021, 1233, Rn. 40, bezeichnet die Formel als Instrument für eine Notlösung.

3364 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 90–92, BGHZ 224, 89. Diese sind im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur Frage, ob auch registrierte Inkassodienstleister gegen § 3 RDG verstoßen können, zu sehen. S. dazu o. § 5 A. I. 2. b.

3365 S.o. Fn. 3360.

3366 S. nur Henssler, AnwBl Online 2020, 168, 176; ders., NJW 2019, 545, 550; Lewinski/Kerstges, ZZZP 2019, 177, 207–208; dies., MDR 2019, 705, 706–712; Prütting, ZIP 2020, 1434, 1441. Für § 4 RDG grds. Morell, JZ 2019, 809, 810.

3367 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 91, BGHZ 224, 89.

3368 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 91, BGHZ 224, 89.

3369 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 92–94, BGHZ 224, 89.

aber so geringfügig, dass kein Verstoß gegen das RDG vorliegt.³³⁷⁰ (3) Erhebliche Überschreitung, die aber in verfassungsmäßiger Auslegung und Anwendung des § 134 BGB keine Nichtigkeitsfolge auslöst. (4) Eindeutige und nicht nur geringfügige Überschreitung, die zur Nichtigkeit der vorgenommenen Rechtsgeschäfte führt.³³⁷¹

b. Der Grund: Rechtsverlustige Rechtsuchende

Warum sucht der BGH nach einer so differenzierten Lösung, baut so eine „Hintertür“³³⁷² ein? Auf den ersten Blick könnte man schließlich argumentieren, der Schutzzweck des RDG, den Rechtsuchenden vor Rechtsverlusten infolge unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zu schützen, erfordere stets die Nichtigkeit der Forderungsabtretung. Denn dann bleibt der Rechtsuchende Forderungsinhaber und Handlungen des seine Befugnisse überschreitenden Inkassodienstleisters können auf die Forderung keine negativen Folgen haben. Zu Rechtsverlusten infolge unqualifizierter Rechtsdienstleistungen könnte es dann nicht kommen.³³⁷³

Das greift aber zu kurz: Beurteilt man auch die Inkassoession als nach § 134 BGB nichtig, so gibt es Fälle, in denen sich der Schutz des RDG in sein Gegenteil verkehrt und sich das RDG gegen den Rechtsuchenden wendet. Illustrierend kann für eine solche Konstellation der VW-Abgassskandal herangezogen werden.³³⁷⁴ Grundsätzlich ist für Ansprüche aus diesem mittlerweile Verjährung eingetreten,³³⁷⁵ wenn diese nicht gehemmt wurde.

3370 So ausdrücklich BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 90, BGHZ 224, 89. Krit. zu dieser Stufe vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlauts *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 526; HK-RDG/*Offermann-Burckart*, § 3 RDG Rn. 70.

3371 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 90, BGHZ 224, 89. Ähnlich zur vierstufigen Differenzierung: *V. Römermann*, VuR 2020, 43, 48.

3372 Deckenbrock/Henssler/*Rillig*, § 10 RDG Rn. 451.

3373 S. etwa *Leich/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1634. Vgl. zu solchen Argumenten für die Nichtigkeit *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1205; *Morell*, NJW 2019, 2574, 2576–2577.

3374 *Rott*, WuM 2020, 185, 188. Auch in Kartellrechtsfällen drohen Ansprüche zu verjähren, etwa im Fall des LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17. Auch dann wendet sich der angebliche Schutz der Rechtsuchenden durch Anwendung des RDG in sein Gegenteil, *G. Wagner/Weskamm*, in: FS Henssler, 1605, 1623. Zu den Folgen abseits von Verjährungsfällen *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1206–1207 mwN.

3375 Der Verjährungsbeginn ist einzelfallabhängig festzustellen, vgl. die Ausführungen des LG Münster, 16.08.2021 – 12 O 306/20, Rn. 67–97; LG Ravensburg, 22.12.2020

Da eine Klage eines nicht aktivlegitimierten Klägers keine Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB bewirkt,³³⁷⁶ wären die Sammelklagen der Financialright GmbH³³⁷⁷ in Braunschweig nicht verjährungshemmend gewesen, sollten die Inkassozessionen infolge restriktiver Auslegung der Reichweite des Inkassodienstleistungsbegriffs gegen § 3 RDG verstoßen und nach § 134 BGB nichtig sein. Denn dann wäre der vermeintliche Zessionar nicht Anspruchsinhaber und daher nicht aktivlegitimiert.³³⁷⁸ Eine dann notwendige neue Klage des berechtigten Anspruchsinhabers wäre nicht erfolgversprechend, denn sobald sich die Beklagte auf die Verjährungseinrede, § 214 BGB, beruft, ist der Anspruch nicht mehr durchsetzbar und wirtschaftlich wertlos.³³⁷⁹ Dieses Problem stellt sich umso mehr, wenn sich die Nichtigkeit der Zession gegebenenfalls erst in langjährigen Prozessen herausstellt. Auch die Abtretung während des laufenden Verfahrens erneut vorzunehmen, würde nicht weiterhelfen, weil es für die Frage der Aktivlegitimation auf den Zeitpunkt der Klageerhebung ankommt.³³⁸⁰ Die restriktive Auslegung hätte dann einen Rechtsverlust für den Rechtsuchen-

– 1 O 112/20, Rn. 37. Zum hier problematischen Tatbestandsmerkmal der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis aus §§ 195 Abs. 1, 199 Abs. 1 BGB eingehend BGH, 29.07.2021 – VI ZR 1118/20, Rn. 11–20. Einen Überblick gibt *Syrbe*, NZV 2021, 225, 228–229. Vgl. ferner zum Verjährungsbeginn bei unklarer Rechtslage BGH, 19.10.2021 – VI ZR 189/20.

3376 BGH, 09.12.2010 – III ZR 56/10, Rn. 9; LG Ansbach, 29.03.2021 – 3 O 16/21, Rn. 47; OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 50; Grüneberg/*Ellenberger*, § 204 BGB Rn. 9–10; MüKo-BGB-I/*Grothe*, § 204 BGB Rn. 17–18; BeckOGK-BGB/*Meller-Hannich*, § 204 BGB Rn. 30. AA *Markus Philipp*, Verjährungshemmung durch Rechtsverfolgung, 337–345. Dagegen BeckOGK-BGB/*Meller-Hannich*, § 204 BGB Rn. 30.1.

3377 S.o. Fn. 1462.

3378 BeckOGK-BGB/*Vossler*, § 134 BGB Rn. 284.

3379 So dann auch die ersten Ergebnisse in der Rspr., vgl. nur LG Ansbach, 29.03.2021 – 3 O 16/21, Rn. 29; LG Ravensburg, 22.12.2020 – 1 O 112/20, Rn. 35; LG Trier, 14.04.2021 – 5 O 549/20, Rn. 37. Seit der Entscheidung des BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 ff., treten dem einige OLG entgegen und bewerten die Zession als wirksam: OLG Celle, 30.09.2021 – 16 U 421/21, Rn. 5–13; OLG Dresden, 15.10.2021 – 9a U 1889/20, Rn. 11–13; OLG München, 18.07.2022 – 21 U 1200/22; OLG München, 20.01.2022 – 14 U 4415/21, Rn. 78–80; OLG Nürnberg, 20.10.2021 – 12 U 1432/20, Rn. 52–54; OLG Stuttgart, 15.10.2021 – 5 U 173/21 (Versäumnisurteil ohne explizite Äußerung über die Abtretungswirksamkeit). AA OLG Schleswig, 22.04.2022 – 1 U 36/21, Rn. 28–34; OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 50–66.

3380 *Stadler*, VuR 2021, 123, 127.

den herbeigeführt, er wäre in eine Verjährungsfalle getappt und das RDG wendete sich gegen sein Schutzsubjekt.³³⁸¹

3. Die Probleme der BGH-Formel

a. Die Begründung trägt nicht vollständig

Der BGH führt aus, dass der Verstoß offensichtlich sein muss, „um nicht dem Kunden insbesondere bei schwieriger Rechtslage, das Risiko dieser Einschätzung aufzubürden“³³⁸². Da er aber gleichzeitig feststellt, dass sich für die Reichweite der Inkassobefugnis keine allgemeingültigen Maßstäbe aufstellen lassen und es stets einer konkreten Betrachtung des Einzelfalls bedarf, stellt sich die Rechtslage nahezu ausnahmslos als schwierig dar; weder Kunde noch Jurist können mit Sicherheit beurteilen, ob eine Befugnisüberschreitung vorliegt.³³⁸³ Wo insoweit Raum für einen offensichtlichen Verstoß bleiben soll, ist nicht ersichtlich.

b. Verweis auf Schadensersatzansprüche greift nicht durch

Dem BGH zufolge ist die Nichtigkeitsfolge auf Verfügungsebene bei eindeutigen und nicht nur geringfügigen Befugnisüberschreitungen für den Rechtsuchenden zumutbar, weil er nötigenfalls Regress beim Inkassodienstleister nehmen könne.³³⁸⁴ Dieser Regressanspruch sei darüber hinaus durch die zwingend vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung des Dienstleisters sicher werthaltig.³³⁸⁵ Allerdings wird das geschilderte Problem der

3381 Kerstges, GVRZ 2020, 15, Rn. 28; Morell, NJW 2019, 2574, 2577; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 216; Stadler, JZ 2020, 321, 327–328; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 522–523.

3382 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 91, BGHZ 224, 89.

3383 So zu Recht Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, 525–526. Vgl. auch Freitag/Lang, ZIP 2020, 1201, 1205; BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 43; V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 282; ders., VuR 2020, 43, 47–48.

3384 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 92–94, BGHZ 224, 89.

3385 Vgl. etwa die Ausführungen im Kontext einer geltungserhaltenden AGB-Reduktion des LG Ingolstadt, 07.08.2020 – 41 O 1745/18, Rn. 3063–3065. Mit Hinweis auf den Schadensersatzanspruch argumentierend u.a. LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 160; LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 208; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 159; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21,

verjährten Hauptansprüche durch einen Verweis auf etwaige Schadensersatzansprüche nicht aufgewogen. Zwar sind grundsätzlich sowohl Schadensersatzansprüche aus *culpa in contrahendo* (c.i.c.), als auch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 3 RDG³³⁸⁶, denkbar. Im Zentrum der Haftungsfrage standen bisher allerdings Dienstleister, die nicht nur ohne Erlaubnis tätig wurden, sondern noch dazu schlecht leisteten.³³⁸⁷ Eine Schlechtleistung ist in den hier relevanten Konstellationen dagegen gerade nicht haftungsbegründend, sondern allein die Befugnisüberschreitung, die wiederum die Zessionsnichtigkeit bewirken soll. Die Ersatzansprüche sind hier kein gleichwertiger Ersatz für den verjährten Hauptanspruch, weil sie mit erheblichen Unsicherheiten einhergehen.³³⁸⁸

Rn. 65; OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 46; *Burgi*, DVBl 2020, 471, 478; *Henssler*, AnwlBl Online 2020, 168, 175–176; *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1634; *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705, 709–710. Nur mit Hinweis auf die Versicherung *Knauff*, GewArch 2019, 414, 418. Skeptisch bzgl. der tatsächlichen Absicherung durch die Versicherung im Falle unerlaubter Rechtsdienstleistungen *Dreyer/Lamm/Müller/Dreyer/T. Müller*, § 3 RDG Rn. 28; *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1207 und Fn. 82; *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 192; *Skupin*, RDt 2021, 348. *M. Hartung*, AnwlBl Online 2019, 353, 360, hält es, wenn die Inkassozeession nichtig ist, für ausgeschlossen, auf die Versicherung zurückzugreifen. Ähnlich LG Berlin, 13.08.2018 – 66 S 18/18, Rn. 40. Dagegen: BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 93–95, BGHZ 224, 89, der allerdings an dieser Stelle nicht zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft differenziert, vgl. *Stadler*, JZ 2020, 321, 327–328. Für Einstandspflicht der Versicherung *Henssler*, AnwlBl Online 2020, 168, 176; *Knauff*, GewArch 2019, 414, 418; *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705, 710, 712.

3386 Der ein Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB ist, statt aller *Deckenbrock/Henssler/Seichter*, § 3 RDG Rn. 58a; *Gaier/Wolf/Göcken/Wolf*, § 3 RDG Rn. 31, je mwN. Eingehend zur Schutzbereichseröffnung *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 217–250.

3387 Zur Haftung nichtanwaltlicher Dienstleister für RDG-widrige Rechtsdienstleistungen ausführlich *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 175–301.

3388 Für den Anspruch aus c.i.c. genauso *Morell*, NJW 2019, 2574, 2578; *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215; *Stadler*, VuR 2021, 123, 128; *dies.*, JZ 2020, 321, 327–328, dort Fn. 73. Zustimmend *MüKo-BGB-I/Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 157; *Petrascin/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 284. Krit. des Weiteren *Morell*, ZWeR 2020, 328, 346–348. AA für ausreichende Kompensation *Henssler*, AnwlBl Online 2020, 168, 176.

aa. Grundsätzliche Unsicherheiten auf Tatbestandsebene

Was den Anspruch aus c.i.c. angeht ist nur die Voraussetzung eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses weitgehend unproblematisch, weil dem Abschluss eines nichtigen Rechtsverfolgungsvertrages samt Inkassoession notwendigerweise ein Kontakt zwischen Rechtsuchendem und Dienstleister vorgeht, der ausreicht, um ein vorvertragliches Schuldverhältnis iSd § 311 Abs. 2 BGB anzunehmen.³³⁸⁹

Für die notwendige Pflichtverletzung ist auf eine Aufklärungspflicht abzustellen: Grundsätzlich ist anerkannt, dass im Falle nichtiger Verträge derjenige, aus dessen Sphäre das Wirksamkeitshindernis stammt, wegen unterbliebener Aufklärung über das Wirksamkeitshindernis nach §§ 280 Abs.1 S.1, 311 Abs.2, 241 Abs.2 BGB haften kann.³³⁹⁰ Darunter fallen auch Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, wenn objektiv begründete Zweifel an der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts bestehen.³³⁹¹ Dann ist der Dienstleister verpflichtet, den Kunden auf die Grenzen seiner Leistungsbefugnisse unmissverständlich hinzuweisen.³³⁹² Man könnte daher für Inkassodienstleister, die ihre Befugnisse überschreiten, annehmen, sie hätten darauf hinweisen müssen, dass Zweifel an der Wirksamkeit des Geschäfts insoweit bestehen als unklar ist, ob die avisierten Tätigkeiten vom Umfang der Inkassoerlaubnis gedeckt sind.

Schon bei dieser Voraussetzung beginnen die Unsicherheiten: Wenn richtigerweise auf den Zeitpunkt des (nichtigen) Vertragsschlusses abgestellt wird, ist fraglich, ab welchem Zeitpunkt während der oben dargestellten Diskussion von objektiv begründeten Zweifeln an der Wirksamkeit des Vertrages ausgegangen werden kann und ob bei nachträglich auftretenden Zweifeln entsprechende Hinweise an die Vertragspartner erfolgen müssen. Bevor die Diskussion über die Rechtsgeneratoren aufkam wurde über die Reichweite der Inkassobefugnisse registrierter Dienstleister soweit ersicht-

3389 Schon der Grundtatbestand des § 311 Abs.2 Nr.2 BGB dürfte erfüllt sein, vgl. MüKo-BGB-III/Emmerich, § 311 BGB Rn. 44, 47–49 mwN. Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 213, stellt auf § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB ab. Das macht keinen Unterschied und kann daher hier offenbleiben.

3390 S. nur Grüneberg/Grüneberg, § 311 BGB Rn. 38; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215 mwN.

3391 MüKo-BGB-III/Emmerich, § 311 BGB Rn. 73; BeckOGK-BGB/Herresthal, § 311 BGB Rn. 385; Morell, NJW 2019, 2574, 2578.

3392 BGH, 20.03.2008 – IX ZR 238/06, Rn. 13; BGH, 14.04.2005 – IX ZR 109/04, Rn. 16. Vgl. auch Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 213–214 mwN.

lich nicht gestritten, sodass objektive Anhaltspunkte für eine drohende Nichtigkeit der Inkassozeession nicht von Anfang an vorlagen.³³⁹³ Im weiteren Verlauf der Debatte ergaben sich stets neue Anknüpfungspunkte, die eine Befugnisüberschreitung bedeuten sollten.³³⁹⁴ Ab welchem Strittigkeitsgrad ist von objektiv begründeten Zweifeln für Einzelmodelle auszugehen?³³⁹⁵ Frühestens für die Zeit nach dem ersten Grundsatzurteil des BGH³³⁹⁶ lassen sich objektiv erkennbare Zweifel annehmen. Dann bestanden aber zum Zeitpunkt der ersten Abtretungen zwecks Sammelklage gegen VW noch keine Zweifel und nach dem vorgenannten Maßstab keine Aufklärungspflichten. Überdies kann in Anbetracht der unklaren Rechtslage und der wirksam erteilten Inkassoerlaubnis nur schwer ein Verschuldensvorwurf gemacht werden,³³⁹⁷ sodass es dem Dienstleister gelingen dürfte, die Vermutung in § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu widerlegen.

- 935 Zuletzt ergeben sich Schwierigkeiten auf Schadensebene. Der Schadensersatzanspruch aus c.i.c. ist gerichtet auf den Ersatz des Vertrauensschadens,³³⁹⁸ mithin müssten die Rechtsuchenden nachweisen, „dass sie bei korrektem Verhalten des Rechtsdienstleisters ihre Rechte durchgesetzt hätten.“³³⁹⁹ Zwar hilft in solchen Fällen grundsätzlich die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens³⁴⁰⁰ weiter. Gerade in den hier fraglichen Konstellationen,

3393 Morell, NJW 2019, 2574, 2578.

3394 Dazu gehören: Von vornherein Ausrichtung auf gerichtliche Anspruchsdurchsetzung sowie Einziehung von Forderungen, die sich nach ausländischem Recht beurteilen, oder für die die Sachkunde nicht ausreicht.

3395 Vgl. Morell, NJW 2019, 2574, 2578.

3396 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 ff.

3397 Makatsch/Kacholdt, NZKart 2021, 486, dort Fn. 62; Morell, NJW 2019, 2574, 2578; Rott, VuR 2018, 443, 446; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215, für die Zeit bis zur höchstrichterlichen Reichweitenbestimmung; Stadler, VuR 2021, 123, 128. AA Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 215–216, der eine „Erlaubniskundigungsobliegenheit“ des Rechtsdienstleisters annimmt. Seine Begründung trägt indes für Fälle der hier vorliegenden Art nicht, in denen der Dienstleister sich nicht ohne Weiteres über die Reichweite seiner Erlaubnis informieren konnte, sondern sich im Gegenteil zunächst auf seine grundsätzlich vorhandene Erlaubnis verlassen durfte.

3398 Morell, NJW 2019, 2574, 2578 mwN; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215.

3399 Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215.

3400 BGH, 15.05.2014 – IX ZR 267/12, Rn. 2; BGH, 14.04.2005 – IX ZR 109/04, Rn. 22; BGH, 16.11.1993 – XI ZR 214/92, Rn. 22–25, BGHZ 124, 151; BGH, 30.09.1993 – IX ZR 73/93, Rn. 12–20, BGHZ 123, 311. Vgl. Grüneberg/Grüneberg, § 280 BGB Rn. 39 mwN; Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 216–217. Einordnend Medicus, in: FS Picker, 619 ff.

in denen es um Fälle geht, in denen ein Rechtsuchender seinen Unwillen zur Rechtsdurchsetzung nur mithilfe des Rechtsgenerators überwunden hat, sprechen die Umstände dafür, dass eine anderweitige Rechtsdurchsetzung bei erfolgter Aufklärung unterblieben wäre.³⁴⁰¹ Das gilt insbesondere für Fälle eines vereinbarten Erfolgshonorars samt Prozesskostenübernahme. Denn bei erfolgter Aufklärung hätte sich der Rechtsuchende an einen Rechtsanwalt wenden müssen, dem eine Erfolgshonorarvereinbarung nach alter, aber für solche Fälle einschlägiger, Rechtslage nur in engen Ausnahmefällen und eine Prozesskostenübernahmevereinbarung ausnahmslos nie gestattet war.³⁴⁰² Denn die risikolose Rechtsdurchsetzung ist zentraler Anreiz für den Rechtsuchenden, sich an den Rechtsgenerator zu wenden.³⁴⁰³ Aber auch der inhaltliche Anknüpfungspunkt der Vermutung aufklärungsgerechten Verhaltens passt nicht zu den hier betrachteten Fällen: Es geht um Beratungsfehler, die einem qualifizierten Rechtsberater nicht unterlaufen wären. Zu vermuten ist dann, dass der ordnungsgemäß aufgeklärte Mandant sich an einen pflichtgemäß erteilten Rat des hierzu befugten Beraters gehalten hätte.³⁴⁰⁴ Der Regressanspruch setzt hier aber nicht an einem Beratungsfehler an, sondern allein an der fehlenden Rechtsdienstleistungsbefugnis.

Der Schadensnachweis wird mithin regelmäßig nicht gelingen.³⁴⁰⁵ Geht man davon aus, dass dem Rechtsuchenden bei verbotswidrigen Rechtsdienstleistungen „ein Schaden nur dann entstehen [kann], wenn die Rechtsdienstleistung auch juristisch fehlerhaft ist“³⁴⁰⁶, liegt in den hier relevanten Konstellationen regelmäßig schon kein Schaden vor, weil die Einbuße des Rechtsuchenden hier *allein* aus der Verjährung folgt und damit unabhängig von einer Schlechtleistung ist. 936

3401 Morell, NJW 2019, 2574, 2578; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215; Stadler, VuR 2021, 123, 128. Ausnahmsweise (vgl. Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 217), liegt eine Konstellation vor, in der der Rechtsdienstleister den Anscheinsbeweis (BGH, 15.05.2014 – IX ZR 267/12, Rn. 2–4; BGH, 30.09.1993 – IX ZR 73/93, Rn. 12–19, BGHZ 123, 311. Vgl. Medicus, in: FS Picker, 619, 620–623) erschütternden Gegenbeweis erbringen kann.

3402 S.o. § 4 D. I. 3. b.

3403 S.o. § 3 D. V.

3404 BGH, 15.05.2014 – IX ZR 267/12, Rn. 2; BGH, 14.04.2005 – IX ZR 109/04, Rn. 22. Vgl. Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 216–217.

3405 Morell, NJW 2019, 2574, 2578; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215; Skupin, RD 2021, 348–349.

3406 Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 216, 253.

- 937 Die aufgezeigten Probleme stellen sich in ähnlicher Weise, wenn man als Anspruchsgrundlage § 823 Abs. 2 BGB iVm § 3 RDG heranzieht. So muss sich etwa der Schädiger anders als bei § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nicht von vermutetem Verschulden exkulpieren,³⁴⁰⁷ sodass der Nachweis des notwendigen Verschuldens des Dienstleisters durch den Rechtsuchenden erbracht werden muss.³⁴⁰⁸ Zwar bezieht sich das Verschulden nur auf die Frage der Gesetzesübertretung.³⁴⁰⁹ Jedoch gilt auch hier, dass die Überschreitung der Inkassobefugnisse in der in Rede stehenden Konstellation sich nicht allein durch einen Blick in das Gesetz ergibt,³⁴¹⁰ sodass der Rechtsuchende eine fahrlässige Gesetzesübertretung nachweisen müsste.
- 938 Auf Schadensebene gilt das zum Anspruch aus c.i.c. ausgeführte sinngemäß. Zwar ist § 823 Abs. 2 BGB nicht auf Ersatz des Vertrauensschadens begrenzt. Zweifeln lässt sich indes daran, ob der notwendige Zusammenhang zwischen Schaden und Schutzzweck der verletzten Norm besteht.³⁴¹¹ Dass ein solcher Zusammenhang besteht, wenn die Schädigung auf einer Fehlleistung wegen mangelnder Qualifikation beruht, ist offensichtlich,³⁴¹² ist es doch zentraler Schutzzweck des RDG vor *unqualifizierten* Rechtsdienstleistungen zu schützen, § 1 Abs. 1 S. 2 RDG.³⁴¹³ Hier folgt der Schaden aber nicht aus der mangelnden Qualifikation.

bb. Unsicherheiten und Mitverschulden in Fällen, in denen der BGH zur Nichtigkeit käme

- 939 Die Unsicherheiten verschwinden nicht, wenn man einen Fall zugrunde legt, in dem nach der BGH-Formel die Zession nichtig sein soll. In einem solchen müsste die Befugnisüberschreitung nicht nur geringfügig sein und aus objektiver Sicht eines verständigen Auftraggebers eindeutig vorlie-

3407 S. nur Grüneberg/*Grüneberg*, § 280 BGB Rn. 40.

3408 Vgl. eingehend *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 254–260, allerdings abermals unter der Prämisse einer Schlechtleistung.

3409 *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 250–253 mwN.

3410 AA für die Überschreitung der rechtsdienstleistungsrechtlichen Grenzen allgemein *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 251 mwN.

3411 Zu diesem Erfordernis allgemein statt aller Staudinger/*Hager*, § 823 BGB Rn. G 23 mwN aus der Rspr.

3412 Zutreffend *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 220–221.

3413 Vgl. o. Rn. 591.

gen.³⁴¹⁴ Das mag zwar auf Verschuldensebene die Probleme beseitigen,³⁴¹⁵ weil der Dienstleister den eindeutigen Verstoß erkennen konnte und trotzdem tätig wurde. Es ergeben sich in solchen Konstellationen indes neue Probleme.

Fraglich ist etwa, ob man von einer Aufklärungspflichtverletzung über die Gefahr einer Befugnisüberschreitung und daraus folgender Nichtigkeit noch sprechen kann, wenn gerade diese objektiv eindeutig erkennbar war. Warum auf etwas hinweisen, das eindeutig zu Tage tritt? Dagegen spricht, dass – um Aufklärungspflichten herzuleiten – maßgeblich auf einseitige Informationsasymmetrien abgestellt wird, die die besser informierte Vertragspartei ausgleichen muss.³⁴¹⁶ Solche bestehen nicht, wenn die Zweifel an der Geschäftswirksamkeit offen zu Tage treten und für verständige Auftraggeber objektiv eindeutig erkennbar sind. Man könnte somit schon auf Ebene der Pflichtverletzung den Anspruch verneinen.³⁴¹⁷ Dasselbe gilt für den deliktischen Schadensersatzanspruch, wenn man annimmt, dass ein vorvertraglich aufgeklärter Rechtsuchender oder ein Rechtsuchender, der von der erforderlichen, aber fehlenden Rechtsdienstleistungsbefugnis sonstige Kenntnis erlangt hat, nicht vom persönlichen Schutzbereich des RDG als Schutzgesetz erfasst wird.³⁴¹⁸

Ähnliches gilt für Fälle, in denen der Anbieter in seinen AGB über das Risiko des Geschäftsmodells aufgeklärt hat.³⁴¹⁹ Das berührt nach Ansicht der Instanzgerichte die Wirksamkeit der Zession nicht, weil der Anbieter ansonsten die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit in der Hand habe.³⁴²⁰ Selbst wenn man eine Aufklärungspflicht auf vorvertraglicher Ebene annehmen würde, hätte der Dienstleister sie durch den Hinweis erfüllt,³⁴²¹ wenn nicht

3414 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 91, BGHZ 224, 89.

3415 So auch Freitag/Lang, ZIP 2020, 1201, 1207. Betreffend Verstöße gegen § 4 RDG zweifelnd M. Hartung, AnwBl Online 2021, 152, 159.

3416 Vgl. MüKo-BGB-III/Emmerich, § 311 BGB Rn. 71, 73.

3417 Der BGH, 20.03.2008 – IX ZR 238/06, Rn. 14, hat in einer ähnlichen Konstellation ein Verschulden am unterbliebenen Hinweis abgelehnt. Dort hatte eine Steuerberatungsgesellschaft gegen eine Unternehmensberatungsgesellschaft mit der Begründung geklagt, sie hätte darüber aufklären müssen, dass sie zu der erbrachten Dienstleistung nach dem StBerG nicht befugt sei.

3418 So ausdrücklich Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 221–223.

3419 Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 348.

3420 LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 202.

3421 Vgl. M. Hartung, AnwBl Online 2021, 152, 159; Morell, ZWeR 2020, 328, 347. AA Lerch/P. Schroeder, ZIP 2022, 1627, 1634, mit dem Argument, „die mit solchen Risikohinweisen bezweckte Risikoverlagerung auf die Kunden“ sei nicht möglich.

im Einzelfall der Hinweis ungenügend war.³⁴²² Und auch der vorvertraglich aufgeklärte Rechtsuchende fällt nach der vorgenannten Ansicht aus dem Schutzbereich des Schutzgesetzes. In Fällen, in denen von Kenntnis des Rechtsuchenden auszugehen ist, scheiden danach Regressansprüche aus.³⁴²³

- 942 Freilich wird man die vom BGH geforderte Eindeutigkeit nicht per se gleichsetzen können mit positiver Kenntnis des Rechtsuchenden. Allerdings bedeutet Eindeutigkeit der Überschreitung nach dem objektivierten Horizont eines verständigen Auftraggebers regelmäßig, dass der Rechtsuchende den Verstoß hätte erkennen und den Schaden vermeiden können, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hätte.³⁴²⁴ Dem Rechtsuchenden ist mithin ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen, wenn er den Dienstleister beauftragt, obwohl er dessen Rechtsverstoß eindeutig vor Augen hat. Mit anderen Worten ist in Fällen, in denen nach der BGH-Formel von der Zessionsnichtigkeit auszugehen ist, stets ein anspruchskürzendes Mitverschulden des Rechtsuchenden, § 254 BGB, anzunehmen.³⁴²⁵ Letztlich sind Konstellationen, wie die hier fragliche, vergleichbar mit Fällen, in denen jemand ein Unternehmen beauftragt, gegen dessen fachliche Eignung und Kompetenz erkennbar erhebliche Bedenken bestehen. Für solche Fälle geht der BGH regelmäßig von einem Mitverschulden aus.³⁴²⁶

Das kann nicht richtig sein, weil dem Rechtsdienstleister eine schadensersatzauslösende Aufklärungspflichtverletzung auferlegt würde, die er schlechterdings nicht erfüllen könnte, wenn Hinweise nicht ausreichen sollen.

- 3422 Z.B., wenn der Dienstleister, wie im Fall des LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, den Hinweis auf das Risiko abschwächt, indem er es als gering einschätzt. Dann eine Pflichtverletzung annehmen zu wollen, führt zu weiteren Folgeproblemen. Am hier gewählten Beispielsfall etwa: Ab wann ist das Risiko des Geschäftsmodells nicht mehr bloß gering? Man müsste folgerichtig dann auch auf Verschuldensebene an die unrichtige Belehrung anknüpfen: Durfte der Dienstleister berechtigterweise davon ausgehen, dass das Risiko gering ist? Warum nicht?

- 3423 *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 348–350.

- 3424 Vgl. BGH, 19.02.2015 – III ZR 90/14, Rn. 13; Grüneberg/*Grüneberg*, § 254 BGB Rn. 8–9.

- 3425 Vgl. die Ausführungen zum erkennbar unqualifizierten Rechtsdienstleister bei *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 355–356. AA *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1207, mit dem Argument, den „*verbraucherischen Mandanten*“ fehle die erforderliche Rechtskenntnis. Das verkennt, dass der Maßstab, den der BGH anlegt, auf den Horizont eines verständigen, objektivierten Rechtsuchenden abstellt und nicht etwa auf einen Durchschnittsverbraucher.

- 3426 BGH, 29.04.1999 – I ZR 70/97, Rn. 18; BGH, 12.01.1993 – X ZR 87/91, Rn. 11 mwN; Grüneberg/*Grüneberg*, § 254 BGB Rn. 15 mwN.

Zugegeben mag es nicht vornherein zwingend ungerechtfertigt sein, den Anspruch des Rechtsuchenden zu kürzen, weil er bei für ihn objektiv erkennbaren Verstößen weniger schutzwürdig sein mag. Es zeigt aber, dass die Formel des BGH wirtschaftliche Verluste des Rechtsuchenden nicht vollständig vermeidet, ohne dass der BGH das in seiner Begründung offenlegt. Angreifbar ist dies insoweit, als das RDG für den Schutz des Rechtsuchenden vor Rechtsverlusten gerade nicht auf den Kenntnis- oder Bildungsstand des Rechtsuchenden abstellt und ihn generell für schutzwürdig erachtet.³⁴²⁷ Zumindest durch die Hintertür des regelmäßigen Mitverschuldens im Rahmen von Regressansprüchen wäre diese Wertung unterlaufen.

cc. Rechtstatsächliches Problem des Verweises auf eine erneute Rechtsdurchsetzung

Ferner ist es aus der hier eingenommenen Perspektive fatal, den Rechtsuchenden auf Schadensersatzansprüche gegen den Rechtsdienstleister zu verweisen. Denn die Botschaft, die damit einhergeht, ist, dass es sich nicht lohnt, sein rationales Desinteresse zu überwinden, weil es – aus Sicht des Rechtsuchenden – aufgrund von Formalitäten immer dazu kommen kann, dass bestehende Ansprüche entwertet werden. So ein Zeichen kann als negative Erfahrung das Vertrauen in die Rechtssphäre erschüttern.³⁴²⁸ Weitere Rechtsdurchsetzungsversuche werden dann unwahrscheinlicher, weil genauso wie gute Erfahrungen den erneuten Entschluss zur Rechtsdurchsetzung wahrscheinlicher machen,³⁴²⁹ negative Erfahrungen die Schwellenangst erhöhen.

Das gilt insbesondere für die Durchsetzung eines vermeintlichen Schadensersatzanspruchs gegen den Rechtsdienstleister, denn auch in diesem Verhältnis wirken sämtliche identifizierten Hemmfaktoren: Der Dienstleister³⁴³⁰ als Repeat Player hat ein fundamentales Interesse daran, keine Schadensersatzprozesse zu verlieren. Angesichts der komplizierten Rechtslage müsste der geschädigte Rechtsuchende einen Rechtsanwalt einschalten. Sollte er – wie viele der Kunden von Rechtsgeneratoren – über keine deckende Rechtsschutzversicherung verfügen, träfe ihn das volle Kostenri-

3427 S.o. Rn. 591.

3428 V. Römermann, VuR 2020, 43, 46.

3429 Vgl. o. § 2 C. I. 2. a.

3430 Oder seine Versicherung, vgl. Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215.

siko. Im Ergebnis würde man die Rechtsuchenden zwingen, selbst einen Prozess zu führen, den sie eigentlich vermeiden wollten,³⁴³¹ und zwar wie gezeigt mit der Aussicht auf weniger wirtschaftlichen Gewinn wegen der Mitverschuldenskürzung und unter vollem Risiko. Denn da in den Fällen eindeutiger Überschreitungen mangels Aktivlegitimation meist nicht darüber entschieden wird, ob der geltend gemachte Anspruch materiell-rechtlich besteht, ist gerade in Fällen, in denen sich schwierige Rechtsfragen stellen, der Erfolg einer Klage keinesfalls garantiert. So wird letztlich der Verweis auf die Werthaltigkeit des Schadensersatzanspruchs aufgrund der Berufshaftpflichtversicherung³⁴³² entwertet.³⁴³³

c. Rechtsunsicherheit und zu pauschale Formelanwendung: Nicht alles ist eindeutig

- 946 Dass überdies die Formel des BGH nicht sonderlich eindeutig ist, für Rechtsunsicherheit sorgt und vielfachen Interpretationsspielraum lässt, ist offensichtlich.³⁴³⁴ Diesen Interpretationsspielraum nutzen Instanzgerichte wie Literaturstimmen *„unangemessen leichtfertig [...] – ihre Rechtsauffassung ist stets eindeutig.“*³⁴³⁵ Ein solcher Umgang verkennt schon im Ausgangspunkt, dass nach richtigem Verständnis der BGH-Formel die Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts bei registrierten Dienstleistern angesichts der strengen Anforderungen *nicht* den Regelfall bedeutet,³⁴³⁶ sondern die zu begründende Ausnahme ist. Welche – absurden – Ausmaße das annehmen kann, zeigen einige Ausführungen des OLG Braunschweig: Es ging dort

3431 So zu Recht BT-Drs. 19/27673, 21–22; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215. Zu den einzelnen Hemmfaktoren o. § 2 B.-D.

3432 S.o. Fn. 3385.

3433 Bei Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 284: „zynisch“.

3434 Krit. auch Deckenbrock, DB 2020, 321, 322; Freitag/Lang, ZIP 2020, 1201, 1205; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 451; V. Römermann, VuR 2020, 43, 47–48; Deckenbrock/Henssler/Seichter, § 3 RDG Rn. 33a; Stadler, JZ 2020, 321, 328. Dagegen Skupin, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 336–337.

3435 Rott, LTZ 2022, 102, 125. Er bezieht diese Kritik auf LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 201–202; Prütting, ZIP 2020, 49, 52. Krit. zum Umgang der Gerichte mit der Formel auch Morell, ZWeR 2020, 328, 346–348; Petrasincu/C. Unseld, NZKart 2021, 280, 284–285; V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 282; Skupin, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 337–338; Stadler, VuR 2021, 123, 127; Bernuth, ZIP 2022, 612, 617.

3436 So aber das Verständnis bei LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 86; LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 157.

um die Frage, ob ein Inkassodienstleister Forderungen, die nach ausländischem Recht zu beurteilen sind, durchsetzen darf.³⁴³⁷ Begründet wurde der eindeutige Verstoß damit, dass mit einem Blick in das RDG, der von einem verständigen Auftraggeber erwartet werden könne, offensichtlich sei, dass dem Inkassodienstleister die Sachkunde fehle und er nicht die erforderliche Befugnis besitze, ausländische Forderungen einzuziehen, weil er nicht geltend gemacht habe, über eine qualifizierte Person zu verfügen, die im betreffenden ausländischen Recht sachkundig sei.³⁴³⁸ Dass die Frage, ob sich die Inkassobefugnisse auch auf die Einziehung ausländischer Forderungen beziehen, heftig umstritten ist, ändere nichts an Schwere und Eindeutigkeit des Verstoßes, weil in diesem Rechtsbereich kaum ein Teilbereich nicht interessengeleitet diskutiert werde.³⁴³⁹ Es leuchte in der Sache aber ein, „dass, wenn der Gesetzgeber von einem Rechtsdienstleister bestimmte Kenntnisse verlangt und dieser Rechtsdienstleister solche Kenntnisse nicht besitzt, die Tätigkeit des Rechtsdienstleisters nicht von der ihm erteilten Rechtsdienstleistungsbefugnis gedeckt wird.“³⁴⁴⁰

Abgesehen davon, dass das erstens – entgegen dem BGH – dem Rechtsuchenden die Gefahr einer rechtlichen Einschätzung aufbürdet und zweitens 947 allen Vertretern der Gegenansicht pauschal unterstellt, lediglich interessengeleitet ein offensichtlich falsches Ergebnis zu befürworten sowie gleichzeitig postuliert, nur die eigene Ansicht sei – natürlich objektiv – einleuchtend und richtig,³⁴⁴¹ lässt diese Argumentation auch *jedlichen* Realitätsbezug vermissen.³⁴⁴² Da sich nämlich unmittelbar aus dem Wortlaut des RDG nichts für die Einschränkung ergibt,³⁴⁴³ müsste der Rechtsuchende gerade *nicht* nur einen Blick ins Gesetz werfen, sondern darüber hinaus methodische Erwägungen vornehmen, da sich die Einschränkung – wenn überhaupt – erst durch teleologische und systematische Auslegung ergibt.³⁴⁴⁴ Pointiert: „Woher sollte ein juristisch ungebildeter Kartellgeschädigter wissen, dass das Kartellschadensersatzrecht nicht, aber das Abfallgebühren- oder

3437 Dazu s.o. § 5 A. I. 2. c. ee. (3).

3438 OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 44.

3439 OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 44.

3440 OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 44.

3441 OLG Braunschweig, 07.10.2021 – 8 U 40/21, Rn. 44.

3442 Vgl. in diesem Kontext die Anforderungen an einen verständigen Rechtsuchenden o. Rn. 813.

3443 Wie zwar nicht das OLG selbst, gleichwohl aber das LG Braunschweig, 30.04.2020 – 11 O 3092/19, Rn. 124, als Vorinstanz zutreffend feststellt.

3444 S.o. § 5 A. I. 2. c. ee. (3).

Fluggastrecht unter die als ‚insbesondere‘ genannten Rechtsgebiete des § 11 Abs. 1 RDG fallen?³⁴⁴⁵ Das kann selbst von einem verständigen Rechtsuchenden bei objektivierter Betrachtung nicht erwartet werden. Auf juristische Vorbildung eines Laien kann es nicht ankommen.³⁴⁴⁶ Eine eigene Subsumtion unter einschlägige Vorschriften kann daher genauso wenig verlangt werden,³⁴⁴⁷ wie die – in der hier relevanten Frage offensichtlich aufgrund der Strittigkeit der Frage nicht zielführende – Lektüre einschlägiger Fachliteratur.³⁴⁴⁸ Ansonsten verlangte man vom Kunden des Rechtsdienstleisters – regelmäßig einem Laien – juristische Wertungen, die vorzunehmen selbst die Gerichte teils vor erhebliche Probleme stellt.³⁴⁴⁹ Übrig bliebe durch die Presse vermitteltes (Allgemein-)Wissen,³⁴⁵⁰ wobei sich auch hier nicht nur gegenläufige Berichte finden lassen, sondern ganz im Gegenteil die Rechtsgeneratoren mit positiven Medienberichten auf ihren Plattformen werben.³⁴⁵¹ Es bedürfte angesichts dessen einer vertieften Recherche des Auftraggebers, die allerdings aussichtslos sein dürfte.³⁴⁵²

- 948 Des Weiteren hat sich so manche als eindeutig im Sinne der Formel des BGH beurteilte Überschreitung in der nachfolgenden Instanz als zulässiges Handeln herausgestellt³⁴⁵³ – so auch im vom OLG Braunschweig entschiedenen Fall.³⁴⁵⁴ Weniger „Selbstherrlichkeit“³⁴⁵⁵ und mehr Sorgsamkeit bei

3445 *Petrascu/C. Unseld*, NZKart 2021, 280, 284, betreffend die Ansicht, die anhand der Sachkunde die Inkassobefugnisse einschränken möchte. S.o. § 5 A. I. 2. c. ee. (2).

3446 So auch *Rott*, WuM 2020, 185, 190 mwN aus der Rspr. von EuGH und BGH für Verbraucher.

3447 *V. Römermann*, VuR 2020, 43, 47; *Rott*, WuM 2020, 185, 190.

3448 *Rott*, WuM 2020, 185, 190. Vgl. *Lüthmann*, NJW 2020, 1706, 1709: „kaum noch [überschaubare] Anzahl von Stellungnahmen“.

3449 *V. Römermann*, VuR 2020, 43, 47; *Bernuth*, ZIP 2022, 612, 617. Ähnlich LG Berlin, 29.04.2020 – 64 S 95/19, Rn. 25; *Morell*, NJW 2019, 2574, 2577–2578.

3450 Vgl. *Rott*, WuM 2020, 185, 190. Damit für Eindeutigkeit argumentierend etwa LG Stuttgart, 20.01.2022 – 30 O 176/19, Rn. 159.

3451 S.o. Fn. 1708 & 1721.

3452 *Rott*, WuM 2020, 185, 190.

3453 So auch *Rott*, LTZ 2022, 102, 126. Das gilt etwa für die Begründung des LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 201–202; OLG Schleswig, 11.01.2022 – 7 U 130/21, Rn. 50, 66, die daran anknüpfte, dass die klägerische Tätigkeit von vornherein auf eine gerichtliche Geltendmachung ausgerichtet war. Diese Ansicht hat der BGH zu Recht abgelehnt, s.o. § 5 A. I. 2. d. cc.

3454 Die Entscheidung wurde mittlerweile in der Revision aufgehoben, BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21.

3455 *Rott*, LTZ 2022, 102, 126.

der Perspektivwahl wären daher im Umgang mit der BGH-Formel wünschenswert.³⁴⁵⁶ Das alles blendet noch aus, dass es nicht rechtssicher möglich ist, zwischen deutlichen und knappen Verstößen zu differenzieren,³⁴⁵⁷ zumal diese Unterscheidung im Gesetz nicht angelegt ist.³⁴⁵⁸

4. Lösung: Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts, Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts

Die ausgeführten Probleme, die sich aus der Nichtigkeit der Abtretung und der Formel des BGH ergeben, lassen sich vermeiden, indem man das Verfügungsgeschäft in Fällen, in denen ein registrierter Inkassodienstleister seine Befugnisse überschreitet, wirksam bleiben lässt, während gleichzeitig das Verpflichtungsgeschäft unwirksam ist. Da es wie gezeigt keine begründeten Zweifel daran geben kann, dass § 3 RDG ein Verbotsgesetz ist und die Norm grundsätzlich auch auf registrierte Dienstleister anwendbar ist, ist Ansatzpunkt für diese Lösung der Wortlaut des § 134 BGB: Es darf sich aus dem Gesetz nicht ein anderes als die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts ergeben. Ob das der Fall ist, ist durch (teleologische) Auslegung zu bestimmen, wobei § 134 BGB aufgrund seiner Formulierung eine Auslegungsregel für die Nichtigkeit aufstellt, sodass derjenige die Begründungslast trägt, der davon abweichen will.³⁴⁵⁹ Insbesondere sind Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte zu beachten.³⁴⁶⁰ Zu Fragen ist daher, ob sich aus dem RDG für Fälle erlaubnisüberschreitend tätiger Inkassodienstleister etwas anderes als die Nichtigkeit der Inkassozeession ergibt.³⁴⁶¹ Zu berücksichtigen sind die in § 1 Abs. 1 S. 2 RDG genannten Zwecke.³⁴⁶² Abermals hat die Auslegung rechtsschutzfreundlich auszufallen.³⁴⁶³

3456 Rott, LTZ 2022, 102, 126.

3457 So zu Recht Deckenbrock/Henssler/Seichter, § 3 RDG Rn. 33a.

3458 S.o. Fn. 3370.

3459 Statt aller MüKo-BGB-I/Armbrüster, § 134 BGB Rn. 177; Staudinger/Fischinger/Hengstberger, § 134 BGB Rn. 88, je mwN. Gegen Anwendbarkeit der Zweifelsregel auf die Inkassozeession Morell, NJW 2019, 2574, 2575–2576.

3460 Staudinger/Fischinger/Hengstberger, § 134 BGB Rn. 88.

3461 Der BGH stellt teils stattdessen zur Prüfung darauf ab, ob der Schutzzweck des Verbotsgesetzes die Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts erfordert, vgl. die Erläuterung und Einordnung bei Staudinger/Fischinger/Hengstberger, § 134 BGB Rn. 89–90 mwN zur Ansicht des BGH.

3462 Vgl. o. § 4 A. I. 2.

3463 S.o. § 4 B. II. & § 2 E. IV. 1. c.

a. Keine Gefährdung der Rechtsuchenden bei Zessionswirksamkeit

- 950 Das Kollektiv der Rechtsuchenden wird bei Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts keinen besonderen Gefahren ausgesetzt. Zunächst bleibt der Dienstleister infolge der unstreitigen Unwirksamkeit auf Verpflichtungsebene nicht verpflichtet, sein verbotswidriges Tun fortzusetzen, sodass ein gewichtiges Argument für die Nichtigkeitsfolge trotz bloß einseitigen Verstoßes entfällt.³⁴⁶⁴ Der Dienstleister erhält darüber hinaus weder sein vertraglich vereinbartes Honorar³⁴⁶⁵ noch Aufwendungsersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683, 670 BGB, für seine Dienste, weil er Aufwendungen für seine verbotswidrigen Leistungen nicht für erforderlich halten durfte.³⁴⁶⁶ Denkbar sind allein Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.³⁴⁶⁷ Diese dienen allerdings nicht dazu, dem Dienstleister doch noch zu einer Vergütung für seine Tätigkeit zu verhelfen, sondern dazu, etwaig verbleibende ungerechtfertigte Vorteile beim Rechtsuchenden abzuschöpfen.³⁴⁶⁸ Dabei geht es vor allem um Fälle, in denen einzelne erbrachte Teilleistungen nicht gesetzeswidrig waren und dennoch der gesamte schuldrechtliche Vertrag nach § 134 BGB nichtig war.³⁴⁶⁹ Diesem Anspruch kann § 817 S. 2 BGB entgegenstehen, wenn der Dienstleister sich seines Gesetzesverstoßes bewusst war oder sich der Einsicht in die Verbotswidrig-

3464 Vgl. o. Fn. 3357.

3465 Henssler/Prütting/S. Overkamp/Y. Overkamp, § 3 RDG Rn. 20; HK-RDG/Remmert, § 1 RDG Rn. 14; Deckenbrock/Henssler/Seichter, § 3 RDG Rn. 49; BeckOGK-BGB/Vössler, § 134 BGB Rn. 277, je mwN.

3466 hM, s. nur BGH, 03.07.2008 – III ZR 260/07, Rn. 27 mwN; BGH, 17.02.2000 – IX ZR 50/98, Rn. 28 mwN; BGH, 25.06.1962 – VII ZR 120/61, Rn. 32, BGHZ 37, 258; Staudinger/Fischinger/Hengstberger, § 134 BGB Rn. 414a; Sadighi, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 193–194; Deckenbrock/Henssler/Seichter, § 3 RDG Rn. 50; BeckOGK-BGB/Vössler, § 134 BGB Rn. 277. Eingehend und mwN zur Frage der Vergütung unerlaubt tätiger Rechtsdienstleister Seitz, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 13, Rn. 10–18.

3467 BGH, 03.07.2008 – III ZR 260/07, Rn. 25; BGH, 17.02.2000 – IX ZR 50/98, Rn. 30–32; BGH, 25.06.1962 – VII ZR 120/61, Rn. 32, BGHZ 37, 258; Staudinger/Fischinger/Hengstberger, § 134 BGB Rn. 414a; Deckenbrock/Henssler/Seichter, § 3 RDG Rn. 51.

3468 BGH, 03.07.2008 – III ZR 260/07, Rn. 25; HK-RDG/Offermann-Burckart, § 3 RDG Rn. 71.

3469 BGH, 03.07.2008 – III ZR 260/07, Rn. 25 mwN; BGH, 17.02.2000 – IX ZR 50/98, Rn. 26; BGH, 16.12.1999 – IX ZR 117/99, Rn. 13; Grüneberg/Ellenberger, § 134 BGB Rn. 21; Staudinger/Fischinger/Hengstberger, § 134 BGB Rn. 414b.

keit wenigstens leichtfertig verschlossen hat.³⁴⁷⁰ Angesichts der dargelegten umstrittenen Rechtslage wird man hiervon nur in besonderen Einzelfällen, in denen der Verstoß für den Rechtsdienstleister offenkundig war, ausgehen können.³⁴⁷¹ Das gilt hier umso mehr, da der Dienstleister grundsätzlich über eine wirksame Erlaubnis verfügt, sodass es sich ihm nicht von vornherein aufdrängen muss, dass seine Tätigkeit gesetzeswidrig ist.³⁴⁷² So wird insgesamt den Bedenken Rechnung getragen, bei Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte werde ein wirtschaftlicher Anreiz für die Dienstleister gesetzt, ihr Tun fortzusetzen.³⁴⁷³ Gleichzeitig profitieren nur registrierte und gutgläubige Dienstleister von der hier befürworteten Lösung, sodass gerade ein Anreiz gesetzt wird, sich registrieren zu lassen.³⁴⁷⁴

Gleichzeitig werden die drohenden negativen Folgen für den einzelnen 951
Rechtsuchenden aus der Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts vermieden, ohne ihn auf einen – aus den aufgezeigten Gründen problematischen³⁴⁷⁵ – Schadensersatzanspruch gegen den Rechtsdienstleister verweisen zu müssen. Insbesondere kann er infolge des nichtigen Verpflichtungsgeschäfts die Forderung beim Dienstleister kondizieren und selbst einen neuen Durchsetzungsversuch unternehmen – sofern er das wünscht. Denn infolge der aktivlegitimiert erhobenen Klage des Dienstleisters wurde die Verjährung gehemmt. Anderenfalls erhält er, wenn die Rechtsdurchsetzung bereits erfolgreich war, die gesamte Anspruchssumme ausbezahlt. Etwaige Tilgungszahlungen des Schuldners hat der Dienstleister infolge des nichtigen Verpflichtungsgeschäfts ohne Rechtsgrund erhalten, sodass diese nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB herausverlangt werden können. Selbiges gilt für das – dann nicht geschuldete – Erfolgshonorar.³⁴⁷⁶

3470 Staudinger/*Fischinger/Hengstberger*, § 134 BGB Rn. 414a mwN; Freitag/*Lang*, ZIP 2020, 1201, 1206; HK-RDG/*Offermann-Burckart*, § 3 RDG Rn. 71.

3471 Deckenbrock/*Henssler/Seichter*, § 3 RDG Rn. 52. AA allg. HK-RDG/*Offermann-Burckart*, § 3 RDG Rn. 71; *Sadighi*, Haftung von Nichtanwältinnen unter dem RDG, 193.

3472 So Vorsatz des Dienstleisters ablehnend *Rott*, VuR 2018, 443, 446.

3473 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 85, BGHZ 224, 89.

3474 Vgl. *Morell*, NJW 2019, 2574, 2577. Hier verdeutlicht sich letztlich der Unterschied zur Frage, ob § 3 RDG generell auf registrierte Rechtsdienstleister nicht anwendbar sein soll (s.o. § 5 A. I. 2. b.), denn daraus würde bejahendenfalls folgen, dass stets auch das Verpflichtungsgeschäft wirksam wäre.

3475 S.o. § 5 A. III. 3. b.

3476 Vgl. Freitag/*Lang*, ZIP 2020, 1201, 1206; *Seitz*, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 13, Rn. 19–20.

- 952 Es wird damit auch kein Fehlanreiz für Rechtsuchende gesetzt, sich an Dienstleister zu wenden, die ihre Befugnisse überschreiten, denn das ist für Rechtsuchende regelmäßig bei realistischer Betrachtung nicht zu erkennen.³⁴⁷⁷ Wollte man dennoch Zessionsnichtigkeit zu Lasten der gutgläubigen Rechtsuchenden annehmen, hätte das Sanktionscharakter. Den rechtsuchenden Kunden gesetzeswidrig handelnder Dienstleister jenseits generalpräventiver Appelle zu sanktionieren, ist allerdings kein Zweck des RDG.³⁴⁷⁸ Sollte dennoch im Einzelfall ein bösgläubiger Rechtsuchender sich bewusst an einen rechtswidrig tätigen Dienstleister wenden, sieht er sich hinsichtlich seiner Kondiktionsansprüche in ähnlicher Weise § 817 S. 2 BGB ausgesetzt, wie ein bösgläubiger Dienstleister, sodass einzelfallgerechte Generalprävention erreicht wird.³⁴⁷⁹ Insgesamt untergräbt es die generalpräventive Wirkung des RDG mithin nicht, wenn die Inkassozession in den hier diskutierten Fällen wirksam bleibt.

b. Keine Gefährdung für den Schuldner bei Zessionswirksamkeit

- 953 Für den in Anspruch genommenen Schuldner als Teil des Rechtsverkehrs ergibt sich keine berücksichtigenswerte Gefährdung aus der Wirksamkeit der Zession. Zwar ist zutreffend, dass gerade der Schuldnerschutz bei Inkassodienstleistungen von besonderer Bedeutung ist.³⁴⁸⁰ Dieser geht aber nicht so weit, den Schuldner vor der begründeten Inanspruchnahme für bestehende Ansprüche zu schützen, sondern Schutz ist allein vor einer missbräuchlichen Inanspruchnahme zu gewähren.³⁴⁸¹ Daher greift auch das für Konstellationen nicht registrierter Dienstleister geäußerte Argument, es

3477 Morell, NJW 2019, 2574, 2577–2578. Vgl. o. Rn. 813 und § 5 A. III. 3. b.

3478 Freitag/Lang, ZIP 2020, 1201, 1209.

3479 Zum § 817 S. 2 BGB zugrundeliegenden Zweck der Generalprävention statt Aller MüKo-BGB-VII/Schwab, § 817 BGB Rn. 10 mwN.

3480 BT-Drs. 16/3655, 48; BGH, 11.01.2017 – IV ZR 340/13, Rn. 35; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 2 RDG Rn. 67; HK-RDG/Offermann-Burckart, § 2 RDG Rn. 100. Vgl. o. Rn. 592.

3481 So zutreffend auch Rott, VuR 2018, 443, 446: „Anders als dies möglicherweise bei eine[r] Abtretung an eine Gesellschaft, die für die Anwaltskosten des Beklagten nicht aufkommen kann, der Fall sein mag, liegt keinerlei Gefährdung des Vermieters durch die Abtretung an den Inkassodienstleister vor, sieht man einmal davon ab, dass die ‚Gefahr‘ der Durchsetzung berechtigter Ansprüche aus der Mietpreisbremse steigt“. Ähnlich Morell, ZWeR 2020, 328, 346–347; V. Römermann, AnwBl Online 2020, 273, 281–282; Tolksdorf, MDR 2021, 1233, Rn. 35. Vgl. schon o. Rn. 592.

sei mit den Zwecken des RDG nicht zu vereinbaren, wenn der Dienstleister infolge wirksamer Abtretung dem Schuldner gegenüber seine Tätigkeit fortsetzen könnte,³⁴⁸² nicht. Das gilt insbesondere, weil der Schuldnerschutz in den hier maßgeblichen Fällen regelmäßig weniger schwer wiegt, da das tatsächliche Machtgefälle zugunsten des Schuldners verläuft.³⁴⁸³ Plakativ ausgedrückt sind es nicht schwache Verbraucher, die von mächtigen Inkassounternehmen im Auftrag noch mächtigerer Wirtschaftsunternehmen drangsaliert werden, sondern auf Schuldnerseite stehen regelmäßig Letztgenannte. Schon vor diesem Hintergrund darf der Schutz des Gläubigers nicht vollständig auf dem Altar (angeblichen) Schuldnerschutzes geopfert werden.³⁴⁸⁴

Abseits der Frage einer missbräuchlichen Inanspruchnahme wird der 954 Schuldner von der (Un-)Wirksamkeit der Abtretung nicht betroffen, denn er wird durch § 409 Abs.1 S.1 Alt.2 BGB davor bewahrt,³⁴⁸⁵ im Falle einer unwirksamen Abtretung doppelt zahlen zu müssen.³⁴⁸⁶ Weshalb es nur bei einer eindeutigen, nicht nur geringfügigen Überschreitung der

3482 BGH, 11.01.2017 – IV ZR 340/13, Rn. 34. Damit argumentiert etwa *Henssler*, AnwlBl Online 2020, 168, 175, gegen die Wirksamkeit der Abtretung. Zurecht folgert *Morell*, NJW 2019, 2574, 2578–2579, dass die Unwirksamkeit der Inkassoession den Schuldner gerade nicht entlastet.

3483 S.o. § 2 B., C., D. Noch weitergehend *Seitz*, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 16, Rn. 3, wonach von Schuldnerschutz keine Rede mehr sein könne, wenn es um juristische Personen als Schuldner gehe.

3484 *M. Hartung*, AnwlBl Online 2019, 353, 360–361; *Seitz*, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 16, Rn. 2. Vgl. krit. in diese Richtung auch *Thole*, ZWeR 2015, 93, 109, für Fälle sittenwidriger Abtretungen, die zum „Zufallsgeschenk“ der Verjährung führen würden. *Kolba*, Davids gegen Goliath, 269–271, spricht von reinem „Täterschutz“ als Folge.

3485 Regelmäßig verlangen die Rechtsgeneratoren eine Abtretungsurkunde vom Rechtssuchende, die sie dann bei der Forderungseinziehung dem Schuldner gegenüber verwenden, sodass der Tatbestand des § 409 BGB regelmäßig erfüllt sein wird. Allgemein zu dieser Praxis *Seitz*, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 17, Rn. 3–5.

3486 So auch *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1207; *Lewinski/Kerstges*, MDR 2019, 705, 707, 710; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 521–522. AA *Seitz*, in: Inkasso-Handbuch, Kap. 14, Rn. 20, mit dem Argument, § 409 BGB sei nicht anwendbar, wenn die Abtretung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Das übersieht aber, dass damit nach der Rspr. des BGH, 12.07.2012 – IX ZR 210/11, Rn. 12; BGH, 05.07.1971 – II ZR 176/68, Rn. 14, BGHZ 56, 339, nur gesetzliche Abtretungsverbote gemeint sind. Auf Abtretungen, die wegen § 134 BGB nichtig sind, findet § 409 BGB dagegen Anwendung, OLG Hamm, 19.06.2017 – I-20 U 39/17, 20 U 39/17, Rn. 30–41, zum RDG. Vgl. insg. *Grüneberg/Grüneberg*, § 409 BGB Rn. 5 mwN. Insofern unverständlich sind die Ausführungen bei BGH, 11.01.2017 – IV ZR 340/13, Rn. 35.

Inkassodienstleistungsbefugnis für den Schuldner zumutbar sein soll, dass die Abtretung nichtig ist, ist angesichts dessen nicht nachvollziehbar.³⁴⁸⁷ Umgekehrt ist vielmehr richtig, dass die Abstraktheit der Abtretung als Verfügungsgeschäft vom Verpflichtungsgeschäft nach gesetzgeberischer Intention den Rechtsverkehr schützen soll.³⁴⁸⁸ Der Hinweis, die Belange des Schuldners stünden der Wirksamkeit der Abtretung entgegen,³⁴⁸⁹ verfängt daher nicht. Fragen des Schuldnerschutzes stehen der Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts damit nicht entgegen.

c. Schutz der Rechtsordnung bei Zessionswirksamkeit

- 955 Ferner dient die Abtretungswirksamkeit gewichtigen öffentlichen Belangen, weil nur dann eine effektive und wirksame Rechtsdurchsetzung erreicht werden kann: Im Falle verjährter Forderungen verbliebe der Unrechtsgewinn endgültig beim Schädiger.³⁴⁹⁰ Solche missbilligten Güterallokationen zu vermeiden ist ein Teil der Schutzrichtung des RDG zugunsten der Rechtsordnung.³⁴⁹¹ Auch diesbezüglich würde der Schutzzweck des RDG gerade erst durch die Zessionsnichtigkeit gefährdet.³⁴⁹²
- 956 Dagegen sprechen auch nicht die Zwecke der Verjährung, Rechtsfrieden herzustellen und vor Inanspruchnahme wegen unbegründeter, unbekannter oder unerwarteter Forderungen zu schützen.³⁴⁹³ Denn wenn sich der

3487 So aber der BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 92, BGHZ 224, 89.

3488 Stadler, VuR 2021, 123, 127–128; dies., JZ 2020, 321, 328.

3489 Zu finden etwa bei LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 195; LG Stuttgart, 28.04.2022 – 30 O 17/18, Rn. 86; LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 66; Henssler, AnwlBl Online 2020, 168, 175. Zust. für klare Verstöße MüKo-BGB-I/Armbrüster, § 134 BGB Rn. 158.

3490 Ähnlich für die Kartellrechtsdurchsetzung Armbrüster, JZ 2015, 733, 736; C. Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1035. Gerade im Kartellrecht kann es um enorme Summen gehen, vgl. V. Römermann, AnwlBl Online 2020, 273; Stadler, JZ 2020, 321–322, zum Fall des LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17. Dort ging es um rund 900 Millionen €. Ähnlich dimensioniert waren die Dieselsklagen von Financialright, dort ging es um knapp eine Milliarde €, Gnirke, Volkswagen gegen myRight: Wie VW versucht, Dieselschädigte abzuschütteln (<https://tlp.de/zy4ed>), 68; Morell, NJW 2019, 2574, 2577. Zur Bedeutung wirksamer Rechtsdurchsetzung s.o. § 2 E. IV. 4.

3491 S.o. Fn. 2113.

3492 So auch Morell, NJW 2019, 2574, 2579. Vgl. C. Krüger/Seegers, BB 2021, 1031, 1035, auch aus unionsrechtlicher Sicht.

3493 Statt aller MüKo-BGB-I/Grothe, § 194 BGB Rn. 6–7 mwN.

Verjährungsgrund, die fehlende Aktivlegitimation des Dienstleisters, wie hier, erst im Verlaufe eines langjährigen Gerichtsverfahrens herausstellt, sind diese Zwecke nicht berührt. Der Schuldner *weiß* schon vor Verjährungseintritt *positiv*, dass er in Anspruch genommen wird; es geht also nicht um eine unbekannte oder unerwartete Forderung und Rechtsfrieden konnte zwischenzeitlich ebenfalls nicht eintreten. Die Verjährung stellt sich in solchen Fällen tatsächlich als reines und zweckloses Zufallsgeschenk an den Schuldner heraus.³⁴⁹⁴

Selbst wenn man das anders sehen wollte, gebührt aufgrund gesetzgeberischer Wertung dem Schutz der Rechtsuchenden der Vorrang gegenüber dem Schutz der Rechtsordnung.³⁴⁹⁵ Genauso wie der Hinweis auf den Schuldnerschutz greift auch der abstrakte Hinweis auf die Belange der Rechtsordnung nicht durch.³⁴⁹⁶ Nicht zuletzt hat auch das BVerfG darauf hingewiesen, dass es unverhältnismäßig sein kann, die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB auf das Verfügungsgeschäft zu erstrecken und hatte dabei eine Fallkonstellation vor Augen, in der es unklar war, ob die ursprünglichen Gläubiger ihre Forderungen angesichts drohender Verjährung noch würden durchsetzen können.³⁴⁹⁷

d. Zwischenergebnis

So zeigt sich insgesamt, dass die Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts nicht erforderlich ist, um die Zwecke des RDG zu erreichen, weil als milderer, gleich geeignetes Mittel die Nichtigkeit allein des Verpflichtungsgeschäfts ausreicht.³⁴⁹⁸ Mithin ergibt sich in Fällen, in denen ein registrierter Inkassodienstleister die Grenzen zulässiger Betätigung verlässt, aus dem Gesetz hinsichtlich der Inkassozeession ein anderes als die Nichtigkeit.³⁴⁹⁹ Das folgt

3494 Vgl. o. Fn. 3484.

3495 BT-Drs. 16/3655, 45. So auch *Morell*, NJW 2019, 2574, 2576. AA LG München I, 07.02.2020 – 37 O 18934/17, Rn. 208; MüKo-BGB-I/*Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 158.

3496 Vgl. die Nachweise in Fn. 3489.

3497 BVerfG, 20.02.2002 – 1 BvR 423/99; 821/00; 1412/01, Rn. 38, 41. So auch argumentierend LG Berlin, 29.04.2020 – 64 S 95/19, Rn. 25.

3498 So auch *Stadler*, VuR 2021, 123, 127–128.

3499 So im Ergebnis auch LG Berlin, 29.04.2020 – 64 S 95/19, LS 2, Rn. 25, insoweit in der Revision unbeanstandet vom BGH, 23.03.2022 – VIII ZR 133/20. Ferner *Morell*, NJW 2019, 2574, 2577–2579; *Rott*, VuR 2018, 443, 446; *Seitz*, in: *Inkasso-Handbuch*, Kap. 14, Rn. 17–22; *Singer*, BRAK-Mitt. 2019, 211, 215–216, 218; *Stadler*, JZ

schon aus Verhältnismäßigkeitserwägungen.³⁵⁰⁰ Denn es vermeidet negative Folgen für den einzelnen Rechtsuchenden, ohne die anderen Schutzzwecke des RDG unzumutbar zu gefährden. Der Schutz des Rechtsuchenden wendet sich dann nicht gegen ihn. Vermieden wird gleichzeitig die Rechtsunsicherheit, die mit der Formelanwendung einhergeht.³⁵⁰¹

IV. Zwischenergebnis: Rechtsunsicherheit trotz und aufgrund der BGH-Entscheidungen

- 959 Erhebliche Rechtsunsicherheit zieht sich wie ein roter Faden durch die Entwicklungen rund um das Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren. Dabei ist Rechtssicherheit eine Grundvoraussetzung für Innovationen, Investition und Fortentwicklung³⁵⁰² – und gerade auch für den Rechtsstaat an sich.³⁵⁰³ Denn nur innerhalb eines sicheren Rahmens können die positiven Potenziale³⁵⁰⁴ der Rechtsgeneratoren genutzt werden. Verbleibende Unsicherheiten verschrecken nicht nur potenzielle Anbieter,³⁵⁰⁵ sondern auch die Rechtsuchenden.³⁵⁰⁶ Herrscht Rechtsunsicherheit werden risikoaverse

2020, 321, 327–328; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 521–526; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1407–1408. Für unionsrechtsbasierte Ansprüche *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254, 257, 259–260. Zustimmung *Reiter/Methner*, in: DSRI TB 2020, 207, 213–214. Zu § 4 RDG speziell OLG Celle, 30.09.2021 – 16 U 421/21, Rn. 13 mwN; *Engler*, AnwBl Online 2021, 253, 256–257; *BeckOK-RDG/Grunewald*, § 4 RDG Rn. 44; *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1036; *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486, 489; *Stadler*, VuR 2021, 123, 126–127; *dies.*, RDt 2021, 513, Rn. 6; *Tolksdorf*, ZIP 2019, 1401, 1410. Die Unterscheidung zwischen Verstößen gegen § 3 RDG und § 4 RDG ist nach hier vertretener Ansicht unerheblich, vgl. o. Rn. 923. Stattdessen für eine Umdeutung der Inkassoession in eine widerrufliche Einwilligungsermächtigung *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1205–1210. Dagegen *BeckOK-RDG/Grunewald*, § 4 RDG Rn. 44. AA *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 339–340, der auf Gefahren infolge des wegfallenden schuldrechtlichen Bandes zwischen Rechtsuchendem und Rechtsgenerator hinweist.

3500 *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1036.

3501 S.o. § 5 A. III. 3. b.

3502 *M. Hartung*, RDt 2021, 421, Rn. 6.

3503 *Meller-Hannich*, in: Verhandlungen des 72. DJT – Bd. I: Gutachten, I, A 75.

3504 S.o. § 3 D.

3505 Es drohen uA erhebliche Haftungsrisiken, vgl. *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 31–32; *Quarch/Engelhardt*, LegalTech, 33; *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 198–199 mwN.

3506 Vgl. *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1034; *Morell*, NJW 2019, 2574, 2577. Zur Bedeutung für den Rechtsuchenden s. auch *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 200.

Rechtsuchende die Dienstleister nicht nutzen, die gesamtgesellschaftlich positiven Wirkungen bleiben aus.

Was als Diskussion in der Literatur und als Streit zwischen den Kammern 960 des LG Berlin anfang, entwickelte sich zu einer vielstimmigen Diskussion über die Grundfesten des Rechtsdienstleistungsmarktes. Die höchstrichterliche Rechtsprechung konnte nicht für umfassende Rechtssicherheit sorgen,³⁵⁰⁷ sondern hat zwischenzeitlich eher noch mehr Rechtsunsicherheit hervorgerufen.³⁵⁰⁸ Zwar ist in einem Rechtssystem, in dem Urteilen keine Präjudizienwirkung zukommt,³⁵⁰⁹ die Möglichkeit für Gerichte, abschließende Rechtssicherheit zu schaffen, von vornherein äußerst begrenzt.³⁵¹⁰ Denn die Entscheidungen sind zwangsläufig einzelfallbezogen. Allerdings können gerade höchstrichterliche Urteile konkrete und subsumtionsfähige Entscheidungs- und Beurteilungsgrundsätze vorgeben, um die Rechtsanwendung leichter und vorhersehbarer zu machen.

Das ist dem BGH in seinem Grundsatzurteil über die Grundfragen der systematischen Einzelrechtsdurchsetzung³⁵¹¹ nicht gelungen. Die dort aufgestellten Grundsätze sind so interpretationsoffen und vage,³⁵¹² dass sie kaum zur Rechtssicherheit beitragen. Das gilt für jeden der drei aufgezeigten Problemkreise. Um die Frage, welche Tätigkeiten einem Inkassodienstleister erlaubt sind, zu beantworten, komme es stets auf eine am Schutzzweck des RDG orientierte Würdigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich einer Auslegung der maßgeblichen Vereinbarungen an, die die wesentlichen Werteentscheidungen des Grundgesetzes berücksichtigt.³⁵¹³ Der BGH sah sich außerstande, allgemeingültige Maßstäbe für diese Prüfung aufzustellen³⁵¹⁴ und betont in dem Urteil auffallend häufig, dass sich das geprüfte

3507 Vgl. *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 83; *Fries*, NJW 2020, 193, 194; *Morschhäuser*, CR 2021, 808, Rn. 24; *V. Römermann*, VuR 2020, 43, 47–48, 53; *Rott*, WuM 2020, 185, 188–190; *Steinrötter/Warmuth*, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 26.

3508 Vgl. etwa *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 87, für die Zeit zwischen BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 ff., und BGH, 22.07.2021 – I ZR 123/20.

3509 Vgl. o. Rn. 145.

3510 Vgl. *Fries*, NJW 2020, 193, 194.

3511 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 ff.

3512 *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1205, 1210; *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254, 258; *Meul/Morschhäuser*, CR 2020, 101, Rn. 52; *V. Römermann*, VuR 2020, 43, 47–50; *Tolksdorf*, MDR 2021, 1233, Rn. 38–40; *ders.*, ZIP 2021, 2049, 2059.

3513 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 110, BGHZ 224, 89.

3514 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 109, BGHZ 224, 89.

Geschäftsmodell „noch“ im erlaubten Rahmen bewege.³⁵¹⁵ Aufgrund daher fehlender Verallgemeinerungsfähigkeit wurde vielerorts nicht zu Unrecht betont, das Urteil erteile keinen allgemeinen Legal Tech-Freibrief.³⁵¹⁶

- 962 Hinsichtlich der Frage eines Verstoßes gegen § 4 RDG wurde die eigentlich klare Entscheidung, dass regelmäßig keine Interessenkollision vorliegt, dadurch aufgeweicht,³⁵¹⁷ dass die Möglichkeit einer analogen Anwendung aufgeworfen wurde.³⁵¹⁸ Diese Vorlage interpretierten die Instanzgerichte fälschlicherweise so, dass der BGH eine analoge Anwendung für Fälle, in denen keine andere Leistungspflicht vorliegt, angeordnet hätte. Auch hinsichtlich von § 4 RDG kam und kommt es stark auf den Einzelfall an.
- 963 Die Entscheidung formuliert des Weiteren eine äußerst schwammige Rechtsfolgenformel: Nichtigkeit erfordere eine nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers eindeutige Überschreitung des RDG, die nicht nur geringfügig sei.³⁵¹⁹ Diese verwendeten viele Instanzgerichte ohne tiefere Prüfung. Denn immer, wenn sie eine Überschreitung feststellen konnten, war diese eindeutig und nicht geringfügig.³⁵²⁰ Eine eingehendere Prüfung der aufgestellten Voraussetzungen fand nicht statt, weil die Formel zur Subsumtion nur sehr eingeschränkt geeignet ist.³⁵²¹
- 964 Die weiterhin brennende Frage nach diesem Grundsatzurteil war diejenige nach der Zulässigkeit des Sammelklage-Inkassos. In seiner ersten Entscheidung war der BGH damit nicht befasst, sodass es darauf ankam, die im LexFox-Urteil vorgegebenen Leitlinien auf das Sammelklage-Inkasso zu übertragen. Die Instanzgerichte blieben trotz des grundsätzlich liberalen LexFox-Urteils weitgehend bei ihrer restriktiven Linie und kamen überwie-

3515 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 19, 38, 97, 108, 111, 143, 146, 201, BGHZ 224, 89. Vgl. bereits *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254, 257–258; *Meul/Morschhäuser*, CR 2020, 101, Rn. 40; *Prütting*, ZIP 2020, 49, 52.

3516 Vgl. *Breun-Goerke*, WRP 2020, 1403, Rn. 13; *Deckenbrock*, DB 2020, 321, 325; *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020, 6, 10; *ders.*, AnwBl Online 2020, 168; *Hoch/Hendricks*, VuR 2020, 254, 258; *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627–1628; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259, 259, 262; *dies.*, BB 2020, 2441, 2444. Sehr deutlich *Prütting*, ZIP 2020, 49, 52: „herbe Niederlage“.

3517 V. Römermann, VuR 2020, 43, 52.

3518 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 213, BGHZ 224, 89.

3519 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 90–92, BGHZ 224, 89.

3520 Vgl. o. § 5 A. III. 3. c.

3521 *Freitag/Lang*, ZIP 2020, 1201, 1205; *Tolksdorf*, MDR 2021, 1233, Rn. 38–40.

gend zur Rechtswidrigkeit der Sammelklage-Modelle,³⁵²² bis der BGH in einem weiteren Urteil 2021 zum Sammelklage-Inkasso dessen grundsätzliche Zulässigkeit bejahte.³⁵²³ Auch nach diesem „*Machtwort*“³⁵²⁴ konnte allerdings kaum von Rechtssicherheit gesprochen werden,³⁵²⁵ weil sich nunmehr die Instanzgerichte veranlasst sahen, die (angeblichen) Unterschiede ihrer Fallgestaltungen zum BGH-Fall zu suchen und zu betonen.³⁵²⁶ Die letzte Entscheidung des BGH, die nunmehr viele der verbliebenen Zweifel am Sammelklage-Inkasso ausgeräumt haben dürfte,³⁵²⁷ kam erst am 13.06.2022³⁵²⁸ und damit nach der Reform 2021.

B. Bewertung der zentralen Änderungen des Rechtsrahmens durch die Reform

I. Bewertungskriterien und Regelungsauftrag

Um die Reform durch das Legal Tech-Gesetz bewerten zu können, müssen Bewertungskriterien definiert und offengelegt werden. Im bisherigen Verlauf der vorliegenden Untersuchung haben sich drei Kriterien herauskristallisiert: Erstens war der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der soeben dargestellten Debatte über die Rechtsgeneratoren gefordert,³⁵²⁹ die

3522 Vgl. nur *Breun-Goerke*, WRP 2020, 1403, Rn. 15–21; *Grothaus/Haas*, ZIP 2020, 1797, 1802; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 86 mwN.

3523 BGH, 13.07.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 ff.

3524 *Stadler*, RDt 2021, 513, 515.

3525 Positiver prognostizierten zunächst *Engler*, AnwBl Online 2021, 253, 256; *Makatsch/Kacholdt*, NZKart 2021, 486; *Petrascu/C. Unseld*, DB 2021, 2073.

3526 Die betonten Besonderheiten, von denen die Instanzgerichte die von ihnen entschiedenen Fälle abgrenzen sind im Wesentlichen die Einschaltung eines externen Prozessfinanzierers sowie die geringe Zahl (sieben) der Zedenten. Exemplarisch LG Heilbronn, 17.09.2021 – 9 O 145/20, Rn. 53. Vgl. auch *Deckenbrock*, EWIR 2022, 349, 350; *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627–1628; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259, 262. Vergleichbarkeit betonend dagegen etwa OLG Nürnberg, 20.10.2021 – 12 U 1432/20, Rn. 53.

3527 Vgl. *Deckenbrock*, WuB 2022, 495–497.

3528 BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21.

3529 Vgl. nur *Kind/Ferdinand/Priesack*, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 65; *C. Krüger/Seegers*, BB 2021, 1031, 1034, 1036; *Lerch/P. Schroeder*, ZIP 2022, 1627, 1634; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 2; *Stadler*, JZ 2020, 321, 328 mwN.

unerträgliche³⁵³⁰ Rechtsunsicherheit zu beenden und klarere Leitlinien für die Betätigung von Rechtsgeneratoren auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zu schaffen. Zweitens muss die Reform die festgestellten Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen abbauen und damit den Zugang zum Recht verbessern.³⁵³¹ Dazu ist es notwendig, die Chancen und Risiken der neuartigen Rechtsdienstleister realistisch abzuwägen, um ihre positiven Effekte für die Rechtsdurchsetzung weiterhin nutzen zu können, drohende Gefahren allerdings zu verhüten. Dafür ist es unerlässlich, die zentralen Wirkmechanismen der Geschäftsmodelle zu berücksichtigen.³⁵³² Insbesondere muss ein pauschales Verbot – auch vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund – ausscheiden.³⁵³³ Insoweit ist ein Legal Tech-freundlicher Rechtsrahmen geboten.³⁵³⁴ Drittens musste der Gesetzgeber seiner Verantwortung gerecht werden und den Rechtsrahmen so ausgestalten, dass – gegebenenfalls sogar verfassungs- und europarechtswidrige – Reibungspunkte zwischen Rechtsanwaltschaft und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern minimiert werden.³⁵³⁵

- 966 Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die vorgenannten Bewertungskriterien zu den Reformzielen erklärt hat. Ausweislich der Gesetzesmaterialien ist ein „*Leitmotiv*“³⁵³⁶ der Reform, den Rechtsrahmen von nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern und Rechtsanwälten anzugleichen, um „*einen kohärenten Regelungsrahmen für Inkassodienstleistungen zu schaffen*.“³⁵³⁷ Der Gesetzgeber setzt hierbei an der Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren und Verfahrenskosten zu übernehmen, an³⁵³⁸

3530 Makatsch/Kacholdt, NZKart 2021, 486; Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522, 2527; Stadler, RDt 2021, 513, Rn. 1. Vgl. auch die Einschätzung des Bundesrates, BT-Drs. 19/27673, 52–53.

3531 Vgl. Kind/Ferdinand/Priesack, TAB Arbeitsbericht: Legal Tech, 65.

3532 Vgl. o. Rn. 377, 582.

3533 Deckenbrock, DB 2020, 321, 326. Für Verfassungsmäßigkeit eines Verbots plädieren dagegen Burgi, DVBl 2020, 471 ff.; Knauff, GewArch 2019, 414 ff.; T. Mann/Schnuch, NJW 2019, 3477 ff.

3534 Vgl. o. Rn. 582.

3535 Vgl. o. § 4 D. II. 2. b. & c. So auch Deckenbrock, DB 2020, 321, 326–327; Freitag/Lang, ZIP 2020, 1201, 1210; M. Kilian, NJW 2019, 1401, 1406; V. Römermann, MMR 2021, 723, 725; ders., VuR 2020, 43, 53.

3536 M. Kilian, AnwlBl 2021, 608.

3537 BT-Drs. 19/27673, 1.

3538 BT-Drs. 19/27673, 1–2, 13, 18–19.

und adressiert so die vielbeklagten Wettbewerbsnachteile der Anwaltschaft gegenüber Rechtsgeneratoren.³⁵³⁹

Daneben ist die Reform als Reaktion darauf zu verstehen, dass infolge der steigenden Popularität der Rechtsgeneratoren Inkassodienstleister vermehrt für Verbraucher tätig werden,³⁵⁴⁰ statt regelmäßig nur gegen sie. Während im RDG zwar Verbraucherschutzvorschriften für die letztgenannte Konstellation vorgesehen sind, suchte man solche für die erste Konstellation bis zur Reform vergeblich. Aufgrund der praktischen Neuausrichtung der am Markt tätigen Inkassodienstleister mussten die Verbraucherschutz Elemente des RDG ergänzt werden. So widmet sich der Gesetzgeber einer konkreten identifizierten Gefahr der neuartigen Dienstleister, ohne sich auf pauschale Verbote – etwa von Erfolgshonoraren – einzulassen.³⁵⁴¹ Dadurch dient die Reform letztlich dazu, die Rechtsdurchsetzungsinsuffizienzen abzubauen und spiegelbildlich die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten und den Zugang zum Recht zu verbessern.³⁵⁴² 967

Zuletzt ist es erklärtes Ziel des Gesetzgebers, die herrschende Rechtsunsicherheit bei der Anwendung von § 2 Abs. 2 S. 1 RDG und § 4 RDG, die sich dadurch ergeben hat, dass die neuen Rechtsgeneratoren mit ihrer Tätigkeit „zum Teil erheblich von dem klassischen Bild eines Inkassodienstleisters [abweichen]“³⁵⁴³, abzubauen.³⁵⁴⁴ Dem Gesetzgeber, der Rechtssicherheit schaffen will, sind die Grenzen der Gewaltenteilung gesetzt: dem Gesetzgeber ist im Rechtsstaat die Rolle zugewiesene, abstrakt generelle Regeln zu setzen. Solche sind notwendigerweise auslegungsbedürftig. Ihre Einzelfallanwendung ist von sich aus mit Unsicherheiten verbunden. Die Einzelfallanwendung ist aber nicht Aufgabe des Gesetzgebers, sondern der Judikative überlassen. Rechtssicherheit und notwendiger Abstraktionsgrad stehen miteinander in Widerstreit, sodass die Aufgabe, Rechtssicherheit zu schaffen, sicher keine leichte ist. Zu fragen ist dennoch, ob es dem Gesetzgeber mit den Reformen gelungen ist, mehr Rechtssicherheit zu schaffen und insgesamt, ob die Reform die gesetzten Ziele erreicht. 968

3539 S.o. § 4 D. I. 3.

3540 BT-Drs. 19/27673, 1, 13, 15–16, 22.

3541 Vgl. BT-Drs. 19/27673, 2.

3542 Zweites Leitmotiv, vgl. M. Kilian, AnwBl Online 2021, 213, 218.

3543 BT-Drs. 19/27673, 1, 20.

3544 BT-Drs. 19/27673, 1–2, 13, 19–22. Zur elementaren Bedeutung von Rechtssicherheit vgl. o. Rn. 959.

II. Reforminhalt und Einzelbewertung

- 969 Dem Gesetzgeber standen viele Wege offen, wie er auf die höchstrichterliche Rechtsprechung und auf die rechtstatsächlichen Entwicklungen hätte reagieren und die vorstehend definierten Ziele hätte verfolgen können. An Vorschlägen,³⁵⁴⁵ Positionierungen³⁵⁴⁶ und Diskussionsbeiträgen³⁵⁴⁷ mangelte es keinesfalls. Gewählt hat er nach intensivem Diskurs in einem gleichwohl hastigen Gesetzgebungsverfahren³⁵⁴⁸ einen Mittelweg, der maßvolle Deregulierung der Anwaltschaft mit vorsichtiger Neuregulierung von Inkassodienstleistern verbindet.³⁵⁴⁹ Widerstanden hat der Gesetzgeber damit denjenigen, die weiterer Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts eine Totalabsage erteilten und stattdessen auf mehr regulative Strenge bei den Inkassodienstleistern gehofft hatten.³⁵⁵⁰

3545 Vgl. die Nachzeichnung der Literaturvorschläge bei *Brechmann*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 43–45, sowie seinen eigenen Vorschlag bei *ders.*, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 45–47. Auch *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, 650–709, schließt mit einem Reformvorschlag. Schon *Fries*, ZRP 2018, 161, 165–166, zeigt Reformwege auf.

3546 S. nur *Bundesrechtsanwaltskammer* (BRAK), Positionspapier BRAK: Digitalisierung und Zugang zum Recht (<https://tlp.de/8z76>). Dazu krit. *Uwer*, ZdiW 2021, 157 ff.

3547 Vgl. nur die vorangegangene Nachzeichnung unter § 5 A.

3548 Eingehend V. *Römermann*, ZdiW 2021, 235 ff. Vgl. ferner *Heinsen*, VersW 2022, 76, 78; *M. Kilian*, AnwBl 2021, 676; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2021, 288, 289 mwN.

3549 *Fries*, NJW 2021, 2537, Rn. 3, spricht zu Recht von großer Zurückhaltung. Für einen Überblick über die Neuregelungen vgl. nur *Fries*, NJW 2021, 2537 ff.; *M. Kilian*, AnwBl Online 2021, 102 ff.; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2021, 288–293; *Ring*, NJ 2021, 525 ff.; *Skupin*, jM 2021, 404 ff.

3550 So hätte er etwa statt dem gewählten Weg einer teilweisen Freigabe von Erfolgshonoraren und Prozessfinanzierungen für Anwälte auch selbiges für die Inkassounternehmen verbieten können, um für mehr Waffengleichheit zu sorgen, vgl. *Bundesrechtsanwaltskammer* (BRAK), Positionspapier BRAK: Digitalisierung und Zugang zum Recht (<https://tlp.de/8z76>), Thesen 5–6; *Bundesrechtsanwaltskammer* (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://tlp.de/5qgli>), 5–7, 10–16. Dazu *Uwer*, ZdiW 2021, 157, 159–160.

1. Deregulierung der Anwaltschaft: Erfolgshonorare,
Prozesskostenübernahme und Gebührenunterschreitung

a. Reforminhalt

Zentrale Änderung für die Anwaltschaft ist die erweiterte Freigabe von 970
Erfolgshonoraren nach §§ 49b Abs. 2 S. 2 BRAO, 4a RVG. Während bis
zur Änderung ein Erfolgshonorar nur zulässig war, wenn der Auftraggeber
im Einzelfall aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger
Würdigung von der Rechtsverfolgung abgehalten würde,³⁵⁵¹ sind nun die
Ausnahmen vom – zum Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit fortgel-
tenden³⁵⁵² – grundsätzlichen Erfolgshonorarverbot erweitert.

Nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG ist ein Erfolgshonorar ausnahmsweise zu- 971
lässig, wenn sich der Auftrag auf eine pfändbare (§ 4a Abs. 1 S. 2 RVG)
Geldforderung³⁵⁵³ iHv höchstens 2.000€ bezieht, was auch die Verteidigung
gegen eine unberechtigte Forderungsdurchsetzung umfasst.³⁵⁵⁴ Diese Aus-
nahmevariante soll insgesamt das strukturelle rationale Desinteresse von
Forderungsgläubigern im Bereich von Bagatellschäden berücksichtigen.³⁵⁵⁵
Bedeutung hat diese Regelung vor allem für gerichtliche Verfahren,³⁵⁵⁶ weil
die Ausnahme in § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG nicht für eine anwaltliche Tätig-
keit als Prozessbevollmächtigter in einem gerichtlichen Verfahren gilt.³⁵⁵⁷

§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG erlaubt eine Erfolgshonorarvereinbarung in Fäl- 972
len, in denen der Rechtsanwalt Inkassodienstleistungen iSd § 2 Abs. 2 S. 1
RDG außergerichtlich, im gerichtlichen Mahnverfahren oder im Zwangs-
vollstreckungsverfahren erbringt.³⁵⁵⁸ Rechtsanwälte sollen infolge dieser
Ausnahme nunmehr in demselben Umfang wie Inkassodienstleister Er-

3551 Vgl. o. § 4 D. I. 3. b. aa.

3552 BT-Drs. 19/27673, 34.

3553 Ursprünglich im Referentenentwurf: Gegenstandswert. Auf Betreiben des DAV
nunmehr Geldforderungen. Vgl. *Skupin*, jM 2021, 404, 406. Zum Hintergrund
BT-Drs. 19/27673, 35.

3554 BT-Drs. 19/27673, 35; BeckOK-RVG/Seltmann, § 4a RVG Rn. 2.

3555 BT-Drs. 19/27673, 2, 34–36; Toussaint/Toussaint, § 4a RVG Rn. 11, 13. Vgl. auch
Wessels/Göcken, in: FS Henssler, 1625, 1627.

3556 BT-Drs. 19/27673, 35; BeckOK-RVG/Seltmann, § 4a RVG Rn. 4.

3557 BT-Drs. 19/27673, 35–36; BeckOK-RVG/Seltmann, § 4a RVG Rn. 7.

3558 BT-Drs. 19/27673, 36; BeckOK-RVG/Seltmann, § 4a RVG Rn. 5.

folgshonorare vereinbaren dürfen.³⁵⁵⁹ Diese Ausnahme ist die einzige, bei der der Rechtsanwalt auch die Prozesskosten (Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) übernehmen darf, § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO, sodass auch insoweit Gleichlauf mit den Befugnissen von Inkassodienstleistern bestehen soll.³⁵⁶⁰ Die ursprünglich im Gesetzgebungsverfahren vorgesehene Erlaubnis für Rechtsanwälte, auch im gerichtlichen Bereich bis 2.000€ (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG) das Kostenrisiko des Mandanten zu übernehmen, wurde gestrichen.³⁵⁶¹ Durch die eng begrenzte Ausnahme soll der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit weiter gewährleistet werden.³⁵⁶² Zu dieser Angleichung sah sich der Gesetzgeber durch das europarechtliche Kohärenzgebot gezwungen.³⁵⁶³

- 973 Schließlich behält der neue § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG den Inhalt des § 4a Abs. 1 S. 1 RVG aF mit einer wesentlichen Änderung bei: Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtssuchenden kommt es nun nicht mehr an.³⁵⁶⁴ Entscheidend für diese Ausnahme ist jetzt, ob ein rational denkender Rechtssuchender ohne die Erfolgshonorarvereinbarung von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.³⁵⁶⁵ Auch diese Ausnahmevariante trägt also dem rationalen Desinteresse der Rechtsinhaber Rechnung, ist dabei aber ausweislich des Normwortlauts anders als Nr. 1³⁵⁶⁶ weiterhin auf Einzelfälle beschränkt.³⁵⁶⁷ Daraus folgt, dass es bei den bereits zuvor geltenden Werbe-

3559 BT-Drs. 19/27673, 34, 36; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 141; BeckOK-RVG/Seltmann, § 4a RVG Rn. 5.

3560 BT-Drs. 19/27673, 31, 36.

3561 BT-Drs. 19/30495, 2; Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 142; Skupin, jM 2021, 404, 406; ders., GRUR-Prax 2021, 368. Einordnend Wais, JZ 2022, 404, 411.

3562 BT-Drs. 19/27673, 1, 18–19, 30–31. Krit. dazu V. Römermann, AnwlBl Online 2020, 588, 610–612.

3563 BT-Drs. 19/27673, 18–19. Dagegen C. Lemke, RDt 2021, 224, Rn. 3–15. Die Kohärenzbemühungen ausdrücklich befürwortend etwa Leeb/Hotz, ZUM 2021, 379, 382.

3564 BT-Drs. 19/27673, 18, 33; Lewinski, Berufsrecht, Kap. 8 Rn. 13; BeckOK-RVG/Seltmann, § 4a RVG Rn. 8; Skupin, GRUR-Prax 2021, 368; Toussaint/Toussaint, § 4a RVG Rn. 16. Für diese Anknüpfung an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtssuchenden sah der Gesetzgeber keinen objektiven Grund mehr, BT-Drs. 19/27673, 2, 37. Die Regelung grds. begrüßend etwa Henssler, AnwlBl Online 2021, 180, 187.

3565 BT-Drs. 19/27673, 37; BeckOK-RVG/Seltmann, § 4a RVG Rn. 8.

3566 Toussaint/Toussaint, § 4a RVG Rn. 13.

3567 Vgl. M. Kilian, MDR 2021, 1297, Rn. 14–15.

beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeiten eines Erfolgshonorars³⁵⁶⁸ – jedenfalls nach dieser Ausnahmevariante – bleibt.³⁵⁶⁹ Die inhaltlichen Anforderungen an Erfolgsvergütungsvereinbarung regelt nun § 4a Abs. 3 RVG ähnlich wie § 13c Abs. 3 RDG für Inkassodienstleister.

Ausgeweitet wurden daneben die Möglichkeiten für einen Anwalt, die gesetzlich vorgesehenen Gebühren zu unterschreiten. § 4 Abs. 1 S. 3 RVG regelt, dass der Anwalt für außergerichtliche Tätigkeiten im Falle einer Inkassodienstleistung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen der Beratungskostenhilfe nicht nur eine niedrigere Vergütung verlangen, sondern sogar ganz auf die Vergütung verzichten kann. § 4 Abs. 2 RVG regelt dasselbe für eine Angelegenheit im gerichtlichen Mahnverfahren oder im Zwangsvollstreckungsverfahren. Hintergrund ist auch hier, einen Gleichlauf der anwaltlichen und inkassodienstlichen Regelungen herbeizuführen.³⁵⁷⁰ 974

b. Bewertung

Die neuen Möglichkeiten für Anwälte, Erfolgshonorare zu vereinbaren und ausnahmsweise Prozesskosten zu übernehmen, sind grundsätzlich zu begrüßen.³⁵⁷¹ Das gilt insbesondere im Hinblick auf § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG, der nunmehr auf das Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen Verhältnisse verzichtet.³⁵⁷² Gleichwohl können die neuen Regeln im Detail nicht überzeugen – und das selbst dann nicht, wenn man eine vollständige Freigabe von Erfolgshonoraren ablehnt.³⁵⁷³ Die Reform schafft weder Rechtssicherheit, sondern im Gegenteil neue Probleme, noch beseitigt sie Wettbewerbsnachteile.³⁵⁷⁴ 975

3568 Vgl. o. Rn. 632.

3569 M. Kilian, MDR 2021, 1297, Rn. 15; BeckOK-RVG/Seltmann, § 4a RVG Rn. 9. Flexible Werbemöglichkeiten sieht Skupin, jM 2021, 404, 408; ders., GRUR-Prax 2021, 368.

3570 BT-Drs. 19/27673, 18, 32–33.

3571 AA Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://tlp.de/5qgli>), 5–7, 10–16; C. Lemke, RD 2021, 224, Rn. 3–15. Hinsichtlich der Prozessfinanzierungsmöglichkeiten iE begrüßend, an der Begründung zweifelnd Wais, JZ 2022, 404, 411–412.

3572 So auch Herbold, Anwaltliches Erfolgshonorar als Element der Prozessfinanzierung, 133; M. Kilian, AnwBl Online 2021, 213, 216.

3573 So aber V. Römermann, VuR 2020, 43, 51.

3574 Vgl. etwa M. Kilian, MDR 2021, 1297, Rn. 23.

aa. Willkürliche Wertgrenze

- 976 In § 4a Abs.1 S.1 Nr.1 RVG zeigt sich, dass die Probleme, die sich in der vorliegenden Arbeit dabei offenbart haben, eine konkrete Wertgrenze des Bagatellschadensbereichs zu definieren,³⁵⁷⁵ auch den Gesetzgeber plagten. So wirkt die Schwelle von 2.000€ gewissermaßen „aus der Luft gegriffen“.³⁵⁷⁶ Der Gesetzgeber begründet den Schwellenwert zwar mit empirischen Erhebungen, nach denen ein durchschnittlicher Rechtsuchender seine Ansprüche erst ab einer Forderungshöhe von 1.840€ verfolgen würde,³⁵⁷⁷ und ein paar abstrakten Rechenbeispielen.³⁵⁷⁸ Es bleibt aber offen, warum daraus konkret eine Grenze von 2.000€ folgen soll. Das gilt umso mehr, als sich in der Literatur Vorschläge finden, die zwar auf dieselbe Studie abstellen,³⁵⁷⁹ dann aber in Anlehnung an § 23 Nr. 1 GVG – die Streitwertgrenze für die amtsgerichtliche Zuständigkeit – die Grenze bei 5.000€ ziehen wollen.³⁵⁸⁰ Zudem erkennt der Gesetzgeber zu Recht an, dass „*im Bereich der relativ geringen Forderungen bis zu 2 000 Euro, aber auch darüber hinaus [Herv. des Verf.]*“³⁵⁸¹ oft aus rationalem Desinteresse von einer Forderungsdurchsetzung abgesehen wird, weil auch in diesem Bereich die drohenden Rechtsverfolgungskosten in keinem angemessenen Verhältnis

3575 S.o. Rn. 241. Vgl. auch § 2 E. IV. 1. a. bb.

3576 Eingehend und zu Recht krit. V. Römermann, AnwlBl Online 2020, 588, 608–610; Wessels/Göcken, in: FS Henssler, 1625, 1628–1633. S. ferner Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://tlp.de/5qgli>), 12; Fries, NJW 2021, 2537, Rn. 12; Henssler, AnwlBl Online 2021, 180, 186; Herbold, Anwaltliches Erfolgshonorar als Element der Prozessfinanzierung, 131; M. Kilian, AnwlBl Online 2021, 213, 215; ders., AnwlBl Online 2021, 102, 108; Kleine-Cosack, AnwlBl Online 2021, 139, 144; C. Lemke, RD 2021, 224, Rn. 24; V. Römermann, ZRP 2021, 10, 11; ders., RD 2021, 217, Rn. 9; ders., VuR 2020, 43, 51.

3577 BT-Drs. 19/27673, 13–14, unter Berufung auf ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Hrsg.), Roland Rechtsreport 2020 (<https://tlp.de/eimd>), 24 Schaubild 15.

3578 BT-Drs. 19/27673, 14, 35.

3579 Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 217.

3580 M. Kilian, AnwlBl Online 2021, 213, 215; Singer, BRAK-Mitt. 2019, 211, 218. Vgl. auch Henssler, AnwlBl Online 2021, 180, 186, der die Öffnung grundsätzlich begrüßt, aber an der Grenze zweifelt. An anderer Stelle wird die Eignung sämtlicher konkreter Wertgrenzen zu Recht bezweifelt, Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 255–256; Gluding, Kollektiver und überindividueller Rechtsschutz, 51; V. Römermann, ZRP 2021, 10, 11; ders., AnwlBl Online 2020, 588, 610–612; Skupin, GRUR-Prax 2020, 603, 604.

3581 BT-Drs. 19/27673, 34.

zum möglichen Ertrag stehen (können). Warum dann aber dennoch die Grenze bei 2.000€ gezogen wird, wird mit keinem Wort erläutert.³⁵⁸²

Der Gesetzgeber definiert ferner schon im Ausgangspunkt nicht, was aus seiner Sicht ein angemessenes Verhältnis zwischen drohenden Kosten und möglichem Ertrag wäre. Warum ein Verhältnis von 2.000€ Forderungssumme zu 1.481,50€ drohende Prozesskosten³⁵⁸³ unangemessen sein soll, ein Verhältnis von 2.001€ Forderungssumme zu 1.921,01€ drohenden Prozesskosten dagegen angemessen, wäre aber näher zu erläutern gewesen.³⁵⁸⁴ 977

bb. Formale Gleichbehandlung ja; Wettbewerbsgleichheit nein

Mit den vorgenannten Rechenbeispielen lässt sich auch verdeutlichen, wie bedauerlich es ist, dass die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, im Bereich des § 4a Abs.1 S.1 Nr.1 RVG die Prozesskosten zu übernehmen, gestrichen wurde.³⁵⁸⁵ Denn bei den beispielhaft genannten Forderungsbeträgen liegen die eigenen Anwaltskosten deutlich unter dem Forderungsbetrag.³⁵⁸⁶ Die wesentlichen Kostenfaktoren sind im streitigen Prozess die fremden Anwaltskosten und die Gerichtskosten.³⁵⁸⁷ Gerade diesen kosten-treibenden Faktor kann der Anwalt aber wegen § 49b Abs.2 S.2 BRAO, der sich nur auf § 4a Abs.1 S.1 Nr.2 RVG bezieht, selbst wenn er ein Erfolgshonorar nach § 4a Abs.1 S.1 Nr.1 RVG vereinbart, nicht adressieren. Der Einwand, man könne in solchen Fällen stets ein Erfolgshonorar nach § 4a Abs.1 S.1 Nr.2 RVG vereinbaren, greift nicht durch, weil diese Ausnahmeregelung *nicht* für streitige Verfahren gilt.³⁵⁸⁸ Damit bleibt es im Bereich des § 4a Abs.1 S.1 Nr.1 RVG bei einem ganz erheblichen Kostenrisiko, weil auch der Hinweis, im Bereich über 2.000€ sei es zumutbar, einen externen 978

3582 Krit. ebenfalls *Wessels/Göcken*, in: FS Henssler, 1625, 1627–1632.

3583 Rechenbeispiel des Gesetzgebers, BT-Drs. 19/27673, 14.

3584 Zu Recht krit. aus dieser Richtung auch *M. Kilian*, AnwlBl Online 2021, 102, 108.

3585 BT-Drs. 19/30495, 2.

3586 Für 2.000€, bei nur außergerichtlicher Tätigkeit: 280,60€. Bei auch gerichtlicher Tätigkeit 669,85€. Für 2.001€ bei nur außergerichtlicher Tätigkeit: 367,23€. Bei auch gerichtlicher Tätigkeit: 879,76€.

3587 Vgl. *Wais*, JZ 2022, 404, 407.

3588 So sieht auch der Gesetzgeber die Bedeutung von § 4a Abs.1 S.1 Nr.1 RVG im Wesentlichen im Gerichtsverfahren, BT-Drs. 19/27673, 35–36.

Prozessfinanzierer zu beauftragen,³⁵⁸⁹ angesichts der Mindeststreitwerte³⁵⁹⁰ offensichtlich realitätsfremd ist.³⁵⁹¹

- 979 Das leitet nahtlos zu weiteren Fragwürdigkeiten über: So hat § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG nach Ansicht des Gesetzgebers im Wesentlichen außergerichtliche Bedeutung.³⁵⁹² In diesem Bereich werden nur ganz selten Prozesskosten entstehen,³⁵⁹³ den Großteil der Kosten machen daher – anders als in der soeben erläuterten Konstellation der Nr. 1 – die Kosten des eigenen Anwalts aus. Dass angesichts dessen dann wegen § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO *nur* in Fällen von § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG die Prozesskosten übernommen werden dürfen, in Fällen der Nr. 1 nicht, ist inkonsequent. Da der Gesetzgeber selbst voraussieht, dass der Anwendungsbereich von § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG gering sein wird, gilt selbiges für die Prozesskostenübernahme nach § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO.
- 980 Der Gesetzgeber hat also zwar durch § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO und § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG Inkassodienstleister und inkassodienstleistende Rechtsanwälte gleichgestellt und insofern wenigstens für das auch hier befürwortete Mindestmaß an Gleichbehandlung und Kohärenz gesorgt. Es bleibt aber dabei, dass Rechtsanwälte eine risikofreie Forderungsdurchsetzung im streitigen Verfahren nur anbieten können, wenn sie besondere Gestaltungen nutzen,³⁵⁹⁴ oder Dritte einschalten, die das Risiko übernehmen, weil die Reform zwar das Erfolgshonorar liberalisiert hat, bei der Prozessfinanzierung allerdings zu kurz greift.³⁵⁹⁵ Letztlich können Anwälte infolge der Reform das Kostenrisiko zwar in mehr Fällen senken als vor der Reform. Das Kostenrisiko vollständig abnehmen können sie aber nur in engen Ausnahmen. Das ist zwar mehr als zuvor und gleichzeitig trotzdem zu wenig, denn im Ergebnis bleibt – trotz formal gleicher Möglichkeiten – ein ganz wesentlicher Teil der Wettbewerbsnachteile von Rechtsanwälten im Vergleich zu Rechtsgeneratoren bestehen.³⁵⁹⁶

3589 BT-Drs. 19/27673, 31.

3590 Vgl. o. Fn. 726.

3591 Vgl. in diese Richtung auch *Herbold*, Anwaltliches Erfolgshonorar als Element der Prozessfinanzierung, 132. Krit. ferner *M. Kilian*, MDR 2021, 1297, Rn. 21.

3592 BT-Drs. 19/27673, 31, 36.

3593 BT-Drs. 19/27673, 31.

3594 Vgl. o. § 4 D. I. 4.

3595 Zu dieser Gefahr schon *Deckenbrock*, DB 2020, 321, 327.

3596 Vgl. in diese Richtung schon *Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717, 721–722. An der Beseitigung der vergütungsmäßigen Wettbewerbsnachteile zumindest zweifelnd *Ring*, NJ 2021, 525, 531–532.

Dafür spricht auch, dass Befragungen³⁵⁹⁷ sowie die hiesige Untersuchung 981 der Attraktivitätsfaktoren³⁵⁹⁸ es nahelegen, dass nicht allein das Erfolgshonorar entscheidend für den Erfolg der Rechtsgeneratoren ist, sondern die völlige Risikofreiheit infolge von Kostenübernahme *und* Erfolgshonorar. Es scheint, als erschiene es dem Gesetzgeber als ausreichend, dass für Anwälte und Inkassodienstleister punktuell dieselben Regelungen gelten, statt wie hier hinter die Funktionsweise der Rechtsgeneratoren zu blicken und Rechtsanwältinnen vergleichbare Modelle einfacher zu ermöglichen. An dem vorstehenden Befund ändert § 4a Abs.1 S.1 Nr.3 RVG nichts, weil bei Erfolgshonoraren auch nach dieser Variante Prozesskostenübernahmen unzulässig sind, § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO.

cc. Rechtsunsicherheit für Rechtsanwältinnen durch Anknüpfung an den Inkassodienstleistungsbegriff

§ 4a Abs.1 S.1 Nr.2 RVG verstärkt noch ein weiteres Problem.³⁵⁹⁹ Denn 982 dadurch, dass nunmehr der Begriff der Inkassodienstleistung iSd § 2 Abs. 2 S.1 RDG für die anwaltliche Vergütungsgestaltung Bedeutung gewinnt, betrifft die bestehende Rechtsunsicherheit nicht nur Inkassodienstleister, sondern nun ganz unmittelbar auch Rechtsanwältinnen.³⁶⁰⁰ Der rechtstechnisch gewählte Ansatz, an den Inkassodienstleistungsbegriff anzuknüpfen, ist noch durchaus nachvollziehbar,³⁶⁰¹ wenn man mit einer „kleinen Lösung“ einen Gleichlauf zwischen Inkassodienstleistern und inkassodienstleis-

3597 Vgl. *M. Kilian*, NJW 2021, 445, Rn. 19–20, 28: Verbraucher fragen Anwälte gegenüber Erfolgshonorare nicht in erhöhtem Maße nach. Die Beliebtheit der Rechtsgeneratoren nur auf das Erfolgshonorar zurückzuführen, wenn dieses gegenüber Anwälten gar nicht so beliebt ist, ist daher fernliegend.

3598 S.o. § 3 D.

3599 Das bestand auch vorher bereits in Teilen, weil § 43d Abs.1 BRAO seit seiner Einführung 2014 ebenfalls auf den Begriff der Inkassodienstleistung abstellt. S. ebenso Nr. 2300 VV RVG.

3600 *Bundesrechtsanwaltskammer* (BRAK), BRAK-Stellungnahme: Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern (<https://t1p.de/q9px>), 5–6; *Bundesrechtsanwaltskammer* (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://t1p.de/5qgli>), 12, 21–22; *M. Kilian*, AnwBl Online 2021, 213, 215–216; *ders.*, AnwBl Online 2021, 102, 107; *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 603–604.

3601 So auch *M. Kilian*, AnwBl Online 2021, 213, 216; *V. Römermann*, AnwBl Online 2020, 588, 612; *Skupin*, jM 2021, 404, 406. Andernorts bezeichnet *M. Kilian*, MDR 2021, 1297, Rn. 18, den Ansatz als ungewöhnlich und konzeptionell wenig

den Rechtsanwälten schaffen will, weil beide Tätigkeiten sich ja nur im Bereich der Inkassodienstleistung überschneiden. Da nun aber die bisherige Rechtsunsicherheit im RDG in andere Bereiche überschwappt, ist es umso wichtiger Rechtssicherheit dahingehend zu schaffen, was eine Inkassodienstleistung ist.³⁶⁰²

dd. Keine prozessuale Waffengleichheit

- 983 Nur am Rande sei zuletzt darauf hingewiesen, dass es durchaus fraglich erscheint, dass für die Einziehung von Forderungen über 2.000€ zwar der Gläubiger nach § 4a Abs.1 S.1 Nr.2 RVG ein Erfolgshonorar mit seinem Anwalt vereinbaren kann, dem Schuldner hingegen diese Möglichkeit verwehrt bleibt, weil weder § 4a Abs.1 S.1 Nr.1 RVG (aufgrund der Forderungssumme) noch § 4a Abs.1 S.1 Nr.2 RVG (da eine Forderungsabwehr schlechthin keine Inkassodienstleistung sein kann³⁶⁰³) eingreift. Der Schuldner wäre dann im Einzelfall auf § 4a Abs.1 S.1 Nr.3 RVG verwiesen und kann daher mit seinem Anwalt schlechthin keine Prozesskostenfinanzierung vereinbaren, weil § 49b Abs.2 S.2 BRAO dem entgegensteht. Das ist in Anbetracht des Wertes, den auch der Reformgesetzgeber der prozessualen Waffengleichheit zumisst,³⁶⁰⁴ fragwürdig.³⁶⁰⁵ Waffengleichheit besteht nur im streitigen Verfahren, in dem sich beide Parteien allein auf § 4a Abs.1 S.1 Nr.1 und 3 RVG stützen können.³⁶⁰⁶

überzeugend. Krit. ferner *M. Kilian*, AnwlBl Online 2021, 102, 107; *V. Römermann*, AnwlBl Online 2020, 588, 612.

3602 Zu den Folgen für Rechtsanwälte vgl. nur *M. Kilian*, MDR 2021, 1297, Rn. 20. Zur Frage, ob die Reform die Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Inkassodienstleistungsbegriffs beseitigt hat, noch u. § 5 B. II. 2. a. bb.

3603 Vgl. o. § 5 A. I. 2. e.

3604 Vgl. nur BT-Drs. 19/27673, 35–36. Krit. dazu *V. Römermann*, AnwlBl Online 2020, 588, 611. Allg. zu den Auswirkungen der Prozessfinanzierung auf die prozessuale Waffengleichheit *Wais*, JZ 2022, 404, 407–408 mwN.

3605 So insgesamt *M. Kilian*, MDR 2021, 1297, Rn. 19, 22; *ders.*, AnwlBl Online 2021, 213, 215; *ders.*, AnwlBl Online 2021, 102, 107.

3606 *M. Kilian*, MDR 2021, 1297, Rn. 22.

2. Regulierung von (Legal Tech-)Inkassodienstleistern

Für Inkassodienstleister hat die Reform den Rechtsrahmen weitreichender verändert. Neben redaktionellen Änderungen in den §§ 13a ff. RDG³⁶⁰⁷ wurde unter anderem der Pflichtenkatalog für die Anbieter selbst und für die Rechtsdienstleistungsaufsicht erweitert. 984

- a. Ergänzung der Legaldefinition der Inkassodienstleistung (§ 2 Abs. 2 S. 1 RDG) und Trennung von (Kern-)Inkassodienstleistung und Nebenleistungen (§ 5 RDG)

aa. Reforminhalt

Im RDG setzt der Gesetzgeber an der Legaldefinition der Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG an und ergänzt, dass auch die auf die Forderungseinziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung Inkassodienstleistung seien, „solange und soweit sie sich auf die Einziehung einer konkreten Forderung beziehen“³⁶⁰⁸. Das soll zum einen die Rechtsprechungslinie des BVerfG und des BGH auch im Normwortlaut nachvollziehen,³⁶⁰⁹ zum anderen aber auch eine inhaltliche Einschränkung erreichen: Es soll deutlicher werden, dass Tätigkeiten nicht mehr unter den Begriff der Inkassodienstleistung fallen, die sich „nicht auf die Einziehung der im konkreten Fall gegenständlichen Forderung beziehen“³⁶¹⁰. Dazu zählt der Gesetzgeber ausdrücklich die Aufforderung zu künftig rechtskonformem Verhalten.³⁶¹¹ 985

Alle von Inkassodienstleistern jenseits dieser Legaldefinition erbrachten Rechtsdienstleistungen sollen nach § 5 RDG zu beurteilen sein.³⁶¹² Dazu wurde § 5 Abs. 1 RDG um einen rein deklaratorischen³⁶¹³ Passus ergänzt, 986

3607 Skupin, GRUR-Prax 2021, 368: Aus dem bisherigen § 13a RDG wird nicht wie vorgesehen § 13e RDG, sondern § 13h RDG; die ursprünglich als neue §§ 13b, 13c RDG geplanten Normen werden §§ 13e, 13f RDG. Der neue § 13a RDG erhält eine erweiterte Überschrift. Die Normen wurden ursprünglich mit Wirkung vom 01.10.2021 (zum Vollzitat vgl. o. Fn. 2497) in das RDG eingefügt.

3608 BT-Drs. 19/27673, 39.

3609 BT-Drs. 19/27673, 20, 39.

3610 BT-Drs. 19/27673, 39.

3611 BT-Drs. 19/27673, 39. Vgl. dazu o. § 5 A. I. 2. e. aa.

3612 BT-Drs. 19/27673, 20–21, 40.

3613 BT-Drs. 19/27673, 20–21, 40; Petrasincu/C. Unseld, RDt 2021, 361, Rn. 58; Skupin, jM 2021, 404, 408. Krit. Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288, 289–290.

nach dem die andere Tätigkeit iSd § 5 Abs. 1 S. 1 RDG auch eine andere Rechtsdienstleistung sein kann. Das soll beides im Ergebnis der Rechtssicherheit dienen.³⁶¹⁴

bb. Bewertung: Kein Beitrag zur Rechtssicherheit, weil die Änderung am Problem vorbeigeht

(1) Wortlautergänzung führt nicht zu Rechtssicherheit

- 987 Die erst spät im Gesetzgebungsverfahren³⁶¹⁵ im Wortlaut von § 2 Abs. 2 S. 1 RDG ergänzte Legaldefinition des Inkassodienstleistungsbegriffs erreicht das Ziel des Gesetzgebers, Rechtssicherheit zu schaffen, nicht.³⁶¹⁶ Das wird zunächst schon deutlich, wenn man sich anschaut, wie die Änderung in der Literatur rezipiert wurde: Manche interpretieren die Ergänzung als reine Klarstellung, nicht als Einschränkung,³⁶¹⁷ während andere mit dem Merkmal signifikante Einschränkungen gegenüber der vorherigen Rechtslage herbeiführen wollen.³⁶¹⁸ Danach drücke der neue Wortlaut aus, „*dass es sich um eine der Einziehung einer bestehenden Forderung untergeordnete, dieser dienenden Tätigkeit handeln muss*“³⁶¹⁹ und dass „*eine spätere Forderungseinziehung überhaupt erst ermöglichende Tätigkeit, die grundsätzlich auch ohne den Auftrag zur Forderungseinziehung erbracht werden könnte, nicht zulässig ist.*“³⁶²⁰ Das wäre in vielerlei Hinsicht eine Einschränkung,

3614 BT-Drs. 19/27673, 2, 39–40.

3615 Vgl. Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 135–136; V. Römermann, RDi 2021, 217, Rn. 32.

3616 Für verbleibende Rechtsunsicherheit ebenfalls BT-Drs. 19/27673, 52 (Einschätzung des Bundesrates); Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), BRAK-Stellungnahme: Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern (<https://tlp.de/q9px>), 5; M. Kilian, MDR 2021, 1297, Rn. 3, 18; C. Lemke, RDi 2021, 224, Rn. 16–19; Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, 263; Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288, 289; Steinrötter/Warmuth, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 37; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2054–2055. Tendenziell Fries, NJW 2021, 2537, Rn. 5–6.

3617 V. Römermann, RDi 2021, 217, Rn. 35.

3618 M. Kilian, AnwlBl Online 2021, 213, 220.

3619 M. Kilian, AnwlBl Online 2021, 213, 220. AA Skupin, jM 2021, 404, 408. Weiterhin Unklarheit im Bezug auf die Frage, ob die Forderung bestehen muss, sehen dagegen Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), BRAK-Stellungnahme: Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern (<https://tlp.de/q9px>), 5; Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288, 289, weiterhin.

3620 M. Kilian, AnwlBl Online 2021, 213, 220.

besonders deutlich im Hinblick auf Maßnahmen, die die Forderung erst entstehen lassen.

Zwar will der Gesetzgeber die Inkassobefugnisse ausweislich der Materialien gegenüber der Rechtsprechung des BGH etwas einschränken. Gleichwohl wählt er für seine Ausführungen zwar konkrete Beispiele aus der LexFox-Rechtsprechung, vermeidet dann aber im Hinblick auf die selbst gewählten Beispiele eine klare und eindeutige Entscheidung,³⁶²¹ wenn er ausführt, die Einordnung des BGH dürfte „*eher zu weitgehend*“³⁶²² sein. 988

Zudem stellt der Normwortlaut nur klar, dass *irgendein* Bezug zwischen 989 der einzuziehenden Forderung und der rechtlichen Prüfung und Beratung bestehen muss.³⁶²³ Wie eng dieser Zusammenhang allerdings sein muss, darauf gibt das Gesetz keine Antwort.³⁶²⁴ Bereits vor der Reform war es auf die Inkasso-Rechtsprechung des BVerfG zurückgehende geltende Rechtslage, dass *irgendein* Zusammenhang zum Forderungseinzug bestehen muss,³⁶²⁵ woran auch die BGH-Entscheidungen nichts geändert haben.³⁶²⁶ Das Problem war – und bleibt – vielmehr, dass nicht klar bestimmbar ist, wie der Zusammenhang zwischen Forderung und Tätigkeit im Einzelnen ausgestaltet sein muss und wann von einem ausreichenden Zusammenhang auszugehen ist. Die vorstehende Untersuchung hat offengelegt, dass das für die Befugnisbestimmung wesentliche Tatbestandsmerkmal dasjenige der Forderungseinziehung ist,³⁶²⁷ das nach wie vor als maßgeblich definierendes Merkmal in § 2 Abs. 2 S. 1 RDG verwendet wird. Ausgerechnet dieses Merkmal hat der Gesetzgeber mit der Reform nicht konkretisiert.³⁶²⁸

3621 So auch Fries, NJW 2021, 2537, Rn. 6.

3622 BT-Drs. 19/27673, 39.

3623 Vgl. etwa die Deutung von Henssler, AnwlBl Online 2021, 180, 188.

3624 *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2054–2055. Besonders deutlich zu erkennen bei BT-Drs. 19/27673, 61: „[...] selbst wenn [die Tätigkeiten] in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang [Herv. des Verf.] mit einer Forderungseinziehung stehen.“ Ähnlich dort auf S. 39.

3625 Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), BRAK-Stellungnahme: Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern (<https://t1p.de/q9px>), 5; Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288, 289.

3626 *Tolksdorf*, ZIP 2021, 2049, 2054–2055.

3627 Vgl. o. § 5 A. I. 2., insbesondere Rn. 787–788. So auch Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://t1p.de/5qgli>), 21–22.

3628 Im Ansatz ebenso C. Lemke, RDt 2021, 224, Rn. 16–17.

- 990 Im Ergebnis setzt der Gesetzgeber auf einen unzureichenden Umkehrschluss, der keine Rechtssicherheit schafft: Die Ergänzung soll verdeutlichen, dass weitere Rechtsdienstleistungen, die über die Beratung, Prüfung und Einziehung der Forderung hinausgehen, nicht vom Umfang der Inkassoerlaubnis erfasst sind.³⁶²⁹ Wenn das Problem aber wie hier herausgearbeitet darin besteht, dass bisher unklar ist, was genau die Einziehung einer Forderung sein soll, dann hilft der vom Gesetzgeber angenommene Umkehrschluss von vornherein nicht weiter.³⁶³⁰

(2) Keine Lösung für das Auslegungsproblem, sondern bloße Verlagerung auf § 5 RDG

- 991 Dadurch, dass der Gesetzgeber die Bedeutung von § 5 RDG für Tätigkeiten, die über die nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG erlaubten Tätigkeiten hinausgehen, hervorhebt, verschiebt er bloß die normative Verortung des „*Streits über die Grenzen des Zulässigen*“³⁶³¹. Dadurch wird die Problematik keineswegs rechtssicher gelöst.
- 992 Immerhin bietet § 5 Abs. 1 S. 2 RDG aber zumindest im Ansatz Beurteilungskriterien für die jeweiligen Tätigkeiten.³⁶³² Allerdings ist zumindest fraglich, ob § 5 RDG wirklich eine befugniseinschränkende Wirkung zu kommen wird. Denn § 5 RDG liegt ein weiter Nebenleistungsbegriff zugrunde und die Norm ist grundsätzlich weit zu interpretieren.³⁶³³ Das Problem wird damit letztlich von einer Norm, die richtigerweise einen weiten *Inkassodienstleistungsbegriff* verwendet, hin zu einer Norm, die einen weiten *Nebenleistungsbegriff* nutzt, verschoben.

3629 BT-Drs. 19/27673, 20, 61.

3630 So auch C. Lemke, RDt 2021, 224, Rn. 17.

3631 Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288, 289. S. auch Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), BRAK-Stellungnahme: Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern (<https://tlp.de/q9px>), 5; Leeb/Hotz, ZUM 2021, 379, 383; C. Lemke, RDt 2021, 224, Rn. 17; Steinrötter/Warmuth, in: HB Multimedia-Recht, Rn. 37.

3632 Vgl. M. Hartung, AnwBl Online 2021, 152, 156, der auf die umfangreiche Rspr. zu § 5 RDG verweist.

3633 S. nur Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock/Henssler, § 5 RDG Rn. 3–12. Vgl. zu § 5 RDG schon o. § 5 A. I. 3. Krit. im hiesigen Kontext C. Lemke, RDt 2021, 224, Rn. 17.

b. § 4 S. 2 RDG

aa. Reforminhalt

§ 4 RDG wird um einen deklaratorischen³⁶³⁴ zweiten Satz ergänzt, demzufolge eine Gefährdung iSd § 4 S.1 RDG nicht schon deshalb anzunehmen sei, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen. Hierdurch soll der Anwendungsbereich der Norm klargestellt und konkretisiert werden.³⁶³⁵ Dadurch sollen – in Zusammenschau mit § 13f Abs.1 Nr.2 RDG – Rechtssicherheit für Inkassodienstleister und Kunden gleichermaßen geschaffen und Auslegungsschwierigkeiten überwunden werden.³⁶³⁶ Damit gießt der Gesetzgeber die auch hier befürwortete Sichtweise in Gesetzeskraft, nach der ein prinzipieller Gleichlauf der Interessen aller Beteiligten die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung regelmäßig nicht gefährdet.³⁶³⁷ Es soll aber dabei bleiben, dass es in Fällen, in denen dem Prozessfinanzierer gegenüber nicht lediglich Berichtspflichten bestehen, eine umfassende Einzelfallwürdigung notwendig ist.³⁶³⁸ Als Beispiele für *zumindest denkbare* Gefahren nennt der Gesetzgeber die Berechtigung des Prozessfinanzierers zu außergerichtlichen Verhandlungen mit dem Schuldner oder Vetorechte hinsichtlich prozessualer Maßnahmen.³⁶³⁹

3634 S. nur BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 59; Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 28b, 29a; BeckOK-RDG/Grunewald, § 4 RDG Rn. 34; Leeb/Hotz, ZUM 2021, 379, 381; V. Römermann, RDt 2021, 217, Rn. 22; ders., AnwIbL Online 2020, 588, 615; Skupin, jM 2021, 404, 407; Thole, BB 2021, 2382, 2384. AA Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://t1p.de/5qgli>), 17–20.

3635 BT-Drs. 19/27673, 39.

3636 BT-Drs. 19/27673, 19, 39–40.

3637 BT-Drs. 19/27673, 40. Dagegen Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://t1p.de/5qgli>), 17–20.

3638 BT-Drs. 19/27673, 20, 40.

3639 BT-Drs. 19/27673, 40.

bb. Bewertung: Kein Beitrag zur Rechtssicherheit mangels präziserer Maßstäbe für die Einzelfallanwendung

- 994 Die Änderung an § 4 RDG wird keine umfassende Rechtssicherheit schaffen,³⁶⁴⁰ da der Gesetzgeber auch an dieser Stelle gewissermaßen am Problem vorbei reformiert, weil Fälle, in denen *allein* Berichtspflichten des Dienstleisters gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen, schon vor der Reform nur vereinzelt problematisch waren. Für die eigentlich problematischen Fälle, nämlich die Bündelung zedentenverschiedener Forderungen³⁶⁴¹ und die über Berichtspflichten hinausgehende Zusammenarbeit mit externen Prozessfinanzierern³⁶⁴² bleibt mit dem neugefassten Wortlaut eine umfassende Einzelfallabwägung – auch nach den Gesetzesmaterialien³⁶⁴³, in denen sich der Gesetzgeber selbst keine endgültige Wertung zutraut³⁶⁴⁴ – weiterhin notwendig.³⁶⁴⁵ Dass sich in der Praxis ein Prozessfinanzierer auf bloße Berichtspflichten ohne jede Einflussmöglichkeit beschränken wird ist angesichts der Summen, um die es zumindest im Sammelklage-Inkasso geht, höchst unwahrscheinlich.³⁶⁴⁶ Für das Sammelklage-Inkasso als Hauptanwendungsfall der Beteiligung externer Prozessfinanzierer sorgt die Neuregelung damit insgesamt nicht für mehr Rechtssicherheit: Weder der Wortlaut noch Historie oder Telos der Norm (Klarstellung hinsichtlich lediglich passiver Prozessfinanzierer) helfen in dieser Hinsicht weiter.³⁶⁴⁷
- 995 Nur insoweit als eine analoge Anwendung der Norm in Rede steht schafft die Reform ein wenig mehr Rechtssicherheit,³⁶⁴⁸ weil künftig die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke und damit einer analogen Anwendung

3640 So auch *Skupin*, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 274–275. AA *Fries*, NJW 2021, 2537, Fn. 18; *Leeb/Hotz*, ZUM 2021, 379, 382.

3641 Vgl. o. § 5 A. II. 3. b.

3642 Vgl. o. § 5 A. II. 3. a.

3643 BT-Drs. 19/27673, 19, 40.

3644 Vgl. BT-Drs. 19/27673, 40: „[...] können Gefährdungen vorliegen [...]“, „Konkrete Gefährdungen sind insbesondere dann in Betracht zu ziehen [...]“.

3645 BT-Drs. 19/27673, 53 (Kritik des Bundesrates); *M. Hartung*, AnwBl Online 2021, 152, 157–158; *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259, 264; *Petrasincu/C. Unseld*, RDt 2021, 361, Rn. 45, 48; *Rott*, LTZ 2022, 102, 125. Vgl. auch LG Stuttgart, 10.01.2022 – 53 O 260/21, Rn. 57.

3646 *Nuys/Gleitsmann*, BB 2022, 259, 264.

3647 Zur Systematik in Zusammenschau mit den flankierenden Darlegungs- und Informationspflichten vgl. u. § 5 B. II. 2. c.

3648 Dagegen *Remmert*, BRAK-Mitt. 2021, 288, 290, der kritisiert, dass die Neuregelung die Zweipersonenkonstellation nicht thematisiere.

des § 4 RDG ausgeschlossen sein dürfte.³⁶⁴⁹ Verpasst hat der Gesetzgeber aber die Gelegenheit, den Wortlaut des § 4 RDG so anzupassen, dass sich aus diesem deutlicher ergibt, dass die Norm auch Fälle erfasst, in denen die Leistungspflicht Einfluss auf die Rechtsdienstleistung haben kann.³⁶⁵⁰ Mangels ausdrücklicher Klarstellung hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 4 RDG im Gesetzeswortlaut oder wenigstens in den Materialien, bleibt es auch in dieser Hinsicht bei der bestehenden Rechtsunsicherheit, insbesondere was die Wirksamkeit von Verfügungsgeschäften angeht.

Immerhin ist aber den Streit darüber, ob auch Nebenleistungspflichten für § 4 RDG relevant sind,³⁶⁵¹ endgültig zugunsten der bisher herrschenden Meinung entschieden: Es können nur Hauptleistungspflichten relevant sein, denn jeder Vertrag geht mit gegenseitigen Rücksichtnahmepflichten der Parteien untereinander einher, § 241 Abs. 2 BGB, die ihrer Natur nach über bloße Berichtspflichten hinausgehen. Wären diese im Rahmen des § 4 RDG von Bedeutung, bliebe kein praktischer Anwendungsbereich für die Neuregelung. 996

c. Darlegungs- und Informationspflichten

aa. Reforminhalt

Der neue § 13b RDG sieht besondere vorvertragliche Darlegungs- und Informationspflichten vor, wenn der Inkassodienstleister für einen Verbraucher iSd § 13 BGB³⁶⁵² tätig wird.³⁶⁵³ So hat der Dienstleister nach § 13b 997

3649 M. Hartung, AnwlBl Online 2021, 152, 158. Zweifelnd Skupin, Rechtsdurchsetzende nichtanwaltliche Dienstleister, 278, der weiterhin kreativen Umgang der Gerichte fürchtet.

3650 Vgl. o. Fn. 3266.

3651 Vgl. o. Fn. 3262.

3652 BT-Drs. 19/27673, 44. Damit unterscheidet das RDG nun Inkassodienstleistungen gegen Privatpersonen, § 13a RDG, und Inkassodienstleistungen für Verbraucher, § 13b RDG. Vgl. zum Verhältnis beider Begriffe zueinander Deckenbrock/Henssler/Dötsch, § 11a RDG Rn. 53–55.

3653 Skupin, GRUR-Prax 2021, 368–369. Dem Vorschlag des Bundesrates, die Informationspflichten nicht auf Verbraucher als Auftraggeber zu beschränken, wurde nicht entsprochen, BT-Drs. 19/27673, 55, 63–64. Krit. dazu Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), BRAK-Stellungnahme: Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern (<https://tlp.de/q9px>), 8; Bundesrechtsanwaltskammer

Abs. 1 Nr. 1 RDG, falls ein Erfolgshonorar vereinbart werden soll, auf andere Möglichkeiten zur Durchsetzung seiner Forderung hinzuweisen, damit der Rechtsuchende sich der Nachteile eines Erfolgshonorars bewusst wird.³⁶⁵⁴ Es genügen allerdings allgemeine Hinweise auf die Möglichkeit anwaltlicher Hilfe oder einer Anmeldung zu einer Verbands- oder Musterfeststellungsklage.³⁶⁵⁵ Falls der Inkassodienstleister seinerseits einen Prozessfinanzierer einschaltet, muss er hierauf und auf die mit dem Finanzierer getroffenen Vereinbarungen hinweisen, § 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG,³⁶⁵⁶ um auch in dieser Hinsicht Vergleiche mit anderen Dienstleistern zu ermöglichen.³⁶⁵⁷ Zuletzt muss, falls der Inkassodienstleister zum Vergleichsschluss berechtigt sein soll, ein Hinweis hierauf erfolgen und die Einzelheiten dieser Berechtigung sind zu erläutern, § 13b Abs. 1 Nr. 3 lit. a) – d) RDG. Dadurch sollen die Dienstleistungen für die Verbraucher insgesamt transparenter³⁶⁵⁸ und daher besser vergleich- und bewertbar werden.³⁶⁵⁹

- 998 Ferner muss der Dienstleister, wenn er im Einzelfall für einen Verbraucher *nicht* tätig werden möchte, die wesentlichen Gründe hierfür darlegen und darauf hinweisen, dass diese Ablehnung die Möglichkeit anderweitiger Rechtsdurchsetzung nicht beeinträchtigt, § 13b Abs. 2 RDG. Dem Recht-suchenden soll so ermöglicht werden, seine Rechtsverfolgungsoptionen nochmals zu prüfen.³⁶⁶⁰ Die Regelung soll der Gefahr Rechnung tragen, dass Rechtsuchende im Falle einer Ablehnung durch den Rechtsdienstleister ihre Rechte nicht weiterverfolgen könnten, selbst wenn faktisch eine Rechtsverfolgung erfolversprechend wäre,³⁶⁶¹ etwa weil der Rechtsdienstleister den Vertragsschluss allein aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt hat.

(BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://t1p.de/5qgli>), 19, 24–25; *Remmert*, BRAK-Mitt. 2021, 288, 290–291; *Skupin*, GRUR-Prax 2020, 581, 583. Begrüßend dagegen *M. Hartung*, AnwlBl Online 2021, 152, 158; *Stadler*, VuR 2021, 123, 126.

3654 BT-Drs. 19/27673, 44–45.

3655 BT-Drs. 19/27673, 45.

3656 Das ist im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 4 Abs. 2 RDG zu sehen, vgl. BT-Drs. 19/27673, 39–40, 46.

3657 BT-Drs. 19/27673, 46.

3658 BT-Drs. 19/27673, 2, 23.

3659 BT-Drs. 19/27673, 22–23, 43.

3660 BT-Drs. 19/27673, 48.

3661 BT-Drs. 19/27673, 23, 48. Vgl. zu dieser Gefahr o. Rn. 755–757, 762.

bb. Bewertung: Informationsmodell durch die „Hintertür“ und Information Overload?

(1) Offene Rechtsfolgen in Zusammenschau mit § 4 RDG

Unabhängig davon, dass die Norm zu Unrecht die Informationspflichten 999 nur bei einer Tätigkeit für Verbraucher vorsieht,³⁶⁶² ist die Neuerung vor allem aus ganz grundsätzlichen Erwägungen fragwürdig. Zunächst ist das systematische Verhältnis von § 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG zu § 4 RDG uneindeutig. Ist etwa im Umkehrschluss aus § 13b Abs. 1 RDG nunmehr davon auszugehen, dass die dort genannten Gestaltungsformen vom Gesetzgeber als zulässig angesehen werden, sodass – wenn ordnungsgemäß aufgeklärt wurde – ein Verstoß gegen § 4 RDG von vornherein ausscheiden muss?³⁶⁶³ Sind umgekehrt Vertrag und Abtretung nichtig, wenn ein Hinweis nicht erteilt wurde, der bei Vorliegen einen Verstoß gegen § 4 RDG ausgeschlossen hätte?³⁶⁶⁴ Insgesamt bleibt fraglich, welche Rechtsfolgen es hat, wenn der Rechtsuchende ordnungsgemäß aufgeklärt wurde.³⁶⁶⁵

Der Gesetzgeber will mit § 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG erreichen, dass in Fällen, in 1000 denen nur theoretische oder unbedeutende Einflussmöglichkeiten des Prozessfinanzierers möglich erscheinen, nicht stets ein Verstoß gegen § 4 RDG anzunehmen ist.³⁶⁶⁶ Die Entscheidung über diese Risiken solle vielmehr beim informierten Rechtsuchenden liegen.³⁶⁶⁷ Das spräche dafür, dass die Anwendung von § 4 RDG ausgeschlossen sein soll, wenn der informierte Rechtsuchende die Einflussmöglichkeiten erkennt und sich dennoch für das Risiko entscheidet. Das wiederum würde im Ergebnis dazu führen, dass

3662 Vgl. o. Fn. 3653.

3663 So Stadler, VuR 2021, 123, 126. In eine ähnliche Richtung Heinze, NZKart 2022, 193, 196; Skupin, GRUR-Prax 2020, 581, 583. Dagegen Remmert, BRAK-Mitt. 2021 288, 290. Vgl. auch G. Wagner/Weskamm, in: FS Henssler, 1605, 1622–1623, die der Ansicht sind, dass bei Einhaltung der Informationspflichten ein Verstoß gegen § 4 RDG „umso schwerer zu begründen [sein wird]“.

3664 Deckenbrock/Henssler/Dötsch, § 13a RDG nF Rn. 90; Deckenbrock/Henssler/Rilling, § 10 RDG Rn. 47f.

3665 Stadler, VuR 2021, 123, 126.

3666 BT-Drs. 19/27673, 40.

3667 BT-Drs. 19/27673, 40.

§ 4 RDG entgegen der vor der Reform fast einhellig vertretenen herrschenden Meinung³⁶⁶⁸ nunmehr teilweise dispositiv ist.³⁶⁶⁹

- 1001 Dagegen spricht, dass der Gesetzgeber einen solchen Paradigmenwechsel – insbesondere, weil dieser dogmatisch begründungswürdig wäre, da üblicherweise Verbote mit Erlaubnisvorbehalt nicht disponibel sind³⁶⁷⁰ – in den Materialien angesprochen hätte, wenn er ihn mit der Norm hätte vollziehen wollen. Dieses Problem thematisieren die Gesetzesmaterialien indes gar nicht.³⁶⁷¹ Gleichzeitig soll nach den Materialien § 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG die Regelung des § 4 RDG „*lediglich flankieren*“³⁶⁷², weil allein die ordnungsgemäße Aufklärung keinen ausreichenden Schutz garantiere, sofern nicht die Einflussmöglichkeiten ganz theoretisch und unbedeutend seien.³⁶⁷³ Überzeugender ist es hiernach, dass die Anwendung von § 4 RDG auf Fallkonstellationen, über die nach § 13b RDG aufgeklärt werden muss, weiterhin möglich bleibt.³⁶⁷⁴ Damit ist dann aber nur beantwortet was *nicht* Rechtsfolge einer ordnungsmäßigen Aufklärung ist. Alles Weitere – insbesondere die Schwelle, ab der Einflussmöglichkeiten *nicht* nur ganz theoretisch und unbedeutend sind – bleibt unklar, sodass weiterhin in Zusammenschau von § 13b RDG und § 4 RDG eine Einzelfallbetrachtung notwendig bleibt und beide Normen insgesamt keine Rechtssicherheit schaffen.³⁶⁷⁵

3668 Vgl. o. Fn. 3278.

3669 Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 29c. Anders als hier differenzierend zwischen Disponibilität des § 4 RDG „*als solchem*“ und der Möglichkeit, in Gefährdungen einzuwilligen Stadler, VuR 2021, 123, 126.

3670 Vgl. Skupin, GRUR-Prax 2020, 581, 583, und o. Rn. 907.

3671 Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288, 290.

3672 BT-Drs. 19/27673, 40.

3673 BT-Drs. 19/27673, 40.

3674 So auch Skupin, jM 2021, 404, 407. Vgl. auch die Ausführungen des Bundesrates in BT-Drs. 19/27673, 53.

3675 Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß und im Ergebnis ebenso für die Frage, ob eine ordnungsmäßige Aufklärung über eine Anspruchsbindung und die damit einhergehenden Risiken für einen Vergleichsschluss, § 13b Abs. 1 Nr. 3 lit. d) RDG, die Anwendung von § 4 RDG ausschließen kann. So auch Stadler, VuR 2021, 123, 126.

(2) Schleichende Verwässerung des Verbotsmodells durch ein Informationsmodell?

Der Ansatz, Informations- und Darlegungspflichten zu normieren, um Verbrauchern eine informierte eigene Entscheidung zu ermöglichen, statt sie durch Verbote zu bevormunden, ist im Prinzip richtig und entspricht dem normativen Ansatz, den auch die EU in das Zentrum des Verbraucherschutzrechts gestellt hat.³⁶⁷⁶ Allerdings ist dieser neue Ansatz das Gegenteil von dem, was der historische Gesetzgeber für den Rechtsdienstleistungsmarkt geregelt hat: Er entschied sich gegen das vorgeschlagene Informationsmodell³⁶⁷⁷ nebst völliger Markt deregulierung und wählte stattdessen das bis heute bestehende Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.³⁶⁷⁸ 1002

Diese historische Entscheidung wird durch die neue Reform zwar nicht umgekehrt, jedoch wird das gewählte Verbotmodell durch Elemente eines Informationsmodells aufgeweicht.³⁶⁷⁹ Der Aufweichungsgrad hängt dabei davon ab, welche Rechtsfolgen man an die ordnungsmäßige Erfüllung der Informationspflichten knüpft. Wenn man annimmt, § 4 RDG könne dann nicht mehr eingreifen, wäre das Verbotmodell punktuell für Inkassodienstleister aufgegeben.³⁶⁸⁰ Stimmt man dagegen der hier vertretenen Ansicht zu, dass die Rechtsfolgen nicht so weit gehen, so ist der Abweichungsgrad im Einzelnen noch genauso unklar, wie die Rechtsfolgen ordnungsgemäßer 1003

3676 Stadler, VuR 2021, 123, 126. Das war auch Ausgangspunkt der ursprünglichen Überlegungen von Grunewald, AnwlBl 2004, 208 ff., zum Informationsmodell. Vgl. zum europäischen Ansatz Franck, in: Europäische Methodenlehre, 98, Rn. 42 mwN; Grundmann, in: Europäische Methodenlehre, 172, Rn. 41–42 mwN; Rott, Gutachten Verbraucherrechtspolitik, 2016 (<https://t1p.de/x9df>), 39 mwN.

3677 Grunewald, AnwlBl 2004, 208 ff. Vgl. neuerdings aufgreifend V. Römermann, AnwlBl Online 2020, 518 ff.

3678 BT-Drs. 16/3655, 30–31. Vgl. o. Fn. 2708 und zur Kritik HK-RDG/Offermann-Burckart, § 3 RDG Rn. 7–12.

3679 Krit. Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 44–45 (noch zu einem früheren Gesetzentwurf der FDP); Deckenbrock/Henssler/Deckenbrock, § 4 RDG Rn. 29c; Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 260–261, 274; Deckenbrock/Henssler/Henssler, Einleitung RDG Rn. 47p; Deckenbrock/Henssler/Rillig, § 10 RDG Rn. 47a, 46v. Begrüßend V. Römermann, ZRP 2021, 10, 12; ders., AnwlBl Online 2020, 588, 617.

3680 Vgl. in diese Richtung Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://t1p.de/5qgli>), 5.

Informationen selbst.³⁶⁸¹ Jedenfalls aber sind die Informationspflichten im RDG grundsätzlich systemfremd.³⁶⁸²

(3) Leerlauf der Informationspflichten: Der „Information Overload“

- 1004 Der Grund, aus dem der Gesetzgeber für den Rechtsdienstleistungsmarkt zu Recht Abstand vom Informationsmodell genommen hat, ist, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, ob der Rechtsuchende die ihm gelieferten Informationen wahrnehmen, aufnehmen und richtig verarbeiten könnte.³⁶⁸³
- 1005 Nur in den seltensten Fällen wird ein Verbraucher sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis nehmen und alle Vertragsbestandteile lesen.³⁶⁸⁴ Dieses Problem stellt sich ganz besonders bei den Informationspflichten aus § 13b RDG, weil die Informationen ausdrücklich in den – bereits ohne diese Informationen „regelmäßig überfrachteten und unübersichtlichen“³⁶⁸⁵ – AGB der Anbieter erteilt werden dürfen.³⁶⁸⁶ Denn: Niemand liest AGB!³⁶⁸⁷ Mit gutem Grund ist außerdem zu befürchten, dass die Informationen – selbst wenn sie wie die Datenschutzhinweise zur Cookie-Nutzung als obligatorische Pop-up-Banner ausgestaltet sein sollten – schlicht ungelesen „weggeklickt“ werden.³⁶⁸⁸
- 1006 Selbst wenn die Informationen wahrgenommen werden würden, muss bezweifelt werden, ob der Rechtsuchende aus der schieren Masse die relevanten Informationen herausfiltern und verarbeiten könnte. Der Mensch ist kein rein rational handelnder *homo oeconomicus*, der auf Grundlage

3681 M. Hartung, AnwBl Online 2021, 152, 155.

3682 Flory, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 274.

3683 Vgl. Brechmann, Legal Tech & Anwaltsmonopol, 44–45 mwN; HK-RDG/Offermann-Burckart, § 3 RDG Rn. 7–12.

3684 Rott, Gutachten Verbraucherrechtspolitik, 2016 (<https://t1p.de/x9df>), 40 mwN.

3685 Leeb/Hotz, ZUM 2021, 379, 383.

3686 BT-Drs. 19/27673, 44. Zweifeln C. Lemke, RDt 2021, 224, Rn. 21. Krit. Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://t1p.de/5qgli>), 25.

3687 S. ausführlich McColgan, Abschied vom Informationsmodell im AGB-Recht, 82–134 mwN zu empirisch erforschten und theoretischen Gründen.

3688 Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (<https://t1p.de/5qgli>), 25; Fries, NJW 2021, 2537, Rn. 17; C. Lemke, RDt 2021, 224, Rn. 21.

von mehr Informationen stets rationalere Entscheidungen trifft.³⁶⁸⁹ In der Realität stoßen Menschen bei der Informationsverarbeitung schon rein mengenmäßig an Grenzen:³⁶⁹⁰ *„Die besten Informationsdarstellungen sind nutzlos, wenn der Empfänger durch die schiere Menge überlastet wird und die Informationen dann nicht nur verzerrt [...], sondern überhaupt nicht mehr recht verarbeiten kann.“*³⁶⁹¹ Dieses Problem wird als *„Information Overload“*³⁶⁹² bezeichnet, der dazu führt, dass die Entscheidungsqualität, gemessen an den eigenen Präferenzen, sinkt und dass die Informationen nur noch so selektiv wahrgenommen werden, dass schlimmstenfalls die eigentlich beste Lösung sogar ausgeklammert wird.³⁶⁹³ Je umfangreicher und komplexer die Informationen sind, desto schwieriger wird es, sie aufzunehmen und zu verarbeiten.³⁶⁹⁴

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die Regelung des § 13b Abs. 1 1007 RDG, so ist die davon ausgehende Gefahr des Information Overload offensichtlich: Nicht nur muss im Extremfall über insgesamt zehn Umstände aufgeklärt werden, sondern darüber hinaus handelt es sich um besonders komplexe Informationen auf einem Gebiet, das von einem besonderen Informationsgefälle zwischen Dienstleister und Kunde geprägt ist.³⁶⁹⁵ Die zu liefernden Informationen umfassen komplexe Darstellungen, etwa über die rechtlichen Vereinbarungen des Dienstleisters mit einem externen Prozessfinanzierer, § 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG. Diese zu verstehen und im Kontext richtig zu bewerten, wird für einen Laien als One-Shotter ohne Berührungspunkte mit den verschiedenen Akteuren der Rechtssphäre regelmäßig nahezu unmöglich sein. Das gilt umso mehr, wenn die Informationen sich in umfangreiche AGB einfügen, denn dann wird die Informationsmas-

3689 Vgl. o. § 2 A. I.

3690 Vgl. Rott, Gutachten Verbraucherrechtspolitik, 2016 (<https://t1p.de/x9df>), 39–40 mwN.

3691 Hacker, Verhaltensökonomik und Normativität, 116.

3692 Vgl. eingehend und mwN Hacker, Verhaltensökonomik und Normativität, 116–122; McColgan, Abschied vom Informationsmodell im AGB-Recht, 110–111.

3693 Hacker, Verhaltensökonomik und Normativität, 119–121; Leistner, in: Selbstverantwortung, 101, 105; McColgan, Abschied vom Informationsmodell im AGB-Recht, 110–111.

3694 McColgan, Abschied vom Informationsmodell im AGB-Recht, 102–111; Rott, Gutachten Verbraucherrechtspolitik, 2016 (<https://t1p.de/x9df>), 40 mwN. Zu konkreten Zahlen aus der Forschung im Überblick Hacker, Verhaltensökonomik und Normativität, 118–119; McColgan, Abschied vom Informationsmodell im AGB-Recht, 110–111.

3695 BT-Drs. 19/27673, 31. Vgl. o. Rn. 519.

se und Komplexität noch größer. Ihren Schutzzweck, nämlich die Dienstleistungen transparenter und daher besser vergleich- und bewertbar zu machen, können die neuen Informationspflichten daher praktisch nicht erreichen.

d. Inhaltliche Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen

- 1008 In Bezug auf die Dienstleistungsvergütung regelt nunmehr § 13c RDG die Anforderungen an eine Vergütungsvereinbarung, die gegenüber *sämtlichen* Auftraggebern einzuhalten sind. Besonders relevant dürfte § 13c Abs. 3 RDG sein, der für Erfolgshonorare besondere inhaltliche Vorgaben für die Vereinbarung normiert, die den Vorgaben für anwaltliche Erfolgsvergütungsvereinbarungen weitgehend entsprechen, § 4a Abs. 3 RVG.³⁶⁹⁶ Begrenzt wird die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren nur durch § 13c Abs. 4 RDG, der Erfolgshonorare im Zusammenhang mit nicht der Pfändung unterworfenen Forderungen verbietet.³⁶⁹⁷
- 1009 Die vom Bundesrat ins Spiel gebrachte Obergrenze für Erfolgshonorarvereinbarungen iHv 25 % der Forderungssumme³⁶⁹⁸ wurde zu Recht nicht umgesetzt, weil für eine solche pauschale Deckelung keine belastbaren Kriterien ersichtlich sind, nach denen sich der Höchstbetrag festlegen ließe.³⁶⁹⁹ Im Einzelfall kann eine unangemessen hohe Vergütung aber im Rechtsstreit herabgesetzt werden, § 13c Abs. 2 RDG.

3696 BT-Drs. 19/27673, 45–46. Damit wurde zu Recht eine Forderung von *M. Kilian*, AnwBl Online 2021, 213, 214–215, danach umgesetzt, dass Regelungen über Vergütungsvereinbarungen für alle rechtsdienstleistenden Berufe gelten sollten.

3697 Insoweit gleichen sich die Regelungen für Anwälte und Inkassodienstleister nunmehr, § 4a Abs. 1 S. 2 RVG, § 13c Abs. 4 RDG. So auch *Fries*, NJW 2021, 2537, Rn. 5–6.; *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 368, 369–370.

3698 BT-Drs. 19/27673, 51. Vgl. *V. Römermann*, ZdiW 2021, 235, 238–239.

3699 BT-Drs. 19/27673, 59.

e. Erweitertes Registrierungsverfahren und Änderungen bei der
Registrierung

aa. Reforminhalt

§ 13 Abs. 2 RDG verpflichtet Personen, die sich als Inkassodienstleister 1010 registrieren lassen möchten, bei der Antragstellung inhaltliche Angaben, insbesondere dazu, auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeit erbracht werden soll und welche Nebenleistungen dabei beabsichtigt sind, beizufügen. Damit geht eine erhöhte Prüfungsdichte seitens der Rechtsdienstleistungsaufsicht bei der Zulassungsentscheidung einher.³⁷⁰⁰ Die Behörde soll prüfen, ob die beabsichtigte Tätigkeit von der Inkassoerlaubnis gedeckt ist.³⁷⁰¹ Dabei referenziert § 13 Abs. 2 S. 1 RDG auch § 5 Abs. 1 RDG, damit beabsichtigte Nebenleistungen bereits vor Registrierung überprüft werden können.³⁷⁰² § 13 Abs. 5 RDG rundet die Mitteilungspflichten ab, indem auch für nach der Registrierung erfolgende Änderungen eine solche Pflicht angeordnet wird.³⁷⁰³ Hiermit soll die Rechtssicherheit dadurch erhöht werden, dass ein weitgehender Gleichlauf zwischen verwaltungsrechtlicher und zivilrechtlicher Beurteilung der Geschäftsmodelle hergestellt wird.³⁷⁰⁴ Der BGH verneinte nach alter Rechtslage noch Vertrauensschutz hinsichtlich der Zulässigkeit des Geschäftsmodells der Inkassodienstleister aufgrund der Registrierung, weil das Geschäftsmodell nicht auf seine Zulässigkeit hin überprüft werde.³⁷⁰⁵ Da eine solche Prüfung nun stattzufinden hat, ist mit dieser Rechtsprechung grundsätzlich Raum, um Vertrauensschutz anzunehmen.

Anzugeben ist nach § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RDG insbesondere das Rechtsge- 1011biet, auf dem die Tätigkeit erbracht werden soll, wobei das Rechtsgebiet, aus dem sich die Forderungen ergeben, maßgeblich ist.³⁷⁰⁶ Damit soll der Registrierungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden zu prüfen, ob mangels ausreichender Sachkunde die Registrierung abzulehnen ist oder ob der Antragsteller durch zusätzliche Nachweise seine Sachkunde in diesem

3700 BT-Drs. 19/27673, 22, 41; *Skupin*, GRUR-Prax 2021, 368, 369. Näher zum neuen Prüfprogramm der Behörden *Engler*, RDt 2022, 101, Rn. 23–36.

3701 BT-Drs. 19/27673, 22, 41.

3702 BT-Drs. 19/27673, 41–42.

3703 BT-Drs. 19/27673, 43.

3704 BT-Drs. 19/27673, 2, 13, 22, 40–41. Begrüßend *Stadler*, RDt 2021, 513, dort Fn. 22.

3705 BGH, 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 82, BGHZ 224, 89.

3706 BT-Drs. 19/27673, 42.

Bereich nachzuweisen hat.³⁷⁰⁷ Letzteres ist im Zusammenhang mit dem neuen § 2 Abs. 1 S. 4 RDV zu sehen.³⁷⁰⁸ Danach darf die zuständige Behörde insbesondere in Fällen, in denen Tätigkeiten auf Rechtsgebieten, die nicht in § 11 Abs. 1 RDG genannt werden, erbracht werden sollen, über den Sachkundelehrgang hinausgehende Sachkundenachweise verlangen, etwa ein Zeugnis über die erste juristische Prüfung.³⁷⁰⁹

- 1012 Bewusst verzichtet wurde darauf, bestimmte Rechtsgebiete der Bearbeitung durch nichtanwaltliche Rechtsdienstleister per se zu entziehen.³⁷¹⁰ Begründet wird das damit, dass bereits seit langem Inkassodienstleister in kartellrechtlichen Streitigkeiten wichtige Unterstützungsleistungen erbringen würden, ohne dass es zu Problemen gekommen sei.³⁷¹¹ Losgelöst davon sei aber auch kein Kriterium ersichtlich, nach dem sich zuverlässig beurteilen ließe, welche Rechtsgebiete ausgenommen werden sollen, weil sich insbesondere die Komplexität des Rechtsgebiets als solches nicht eigne.³⁷¹²

bb. Bewertung: „Nichts Halbes und nichts Ganzes“, Hoffnung statt normativer Anordnung

- 1013 Zu begrüßen ist hinsichtlich dieser Änderungen zunächst die Entscheidung, Inkassodienstleistern keine Rechtsgebiete per se zu entziehen.³⁷¹³ Ebenso positiv ist es zu bewerten, dass im Ergebnis durch die Änderungen der Ansicht, der Umfang des Sachkundelehrgangs beschränke die Befugnisse sämtlicher Inkassodienstleister,³⁷¹⁴ der Boden entzogen ist.³⁷¹⁵
- 1014 Die Gesetzesänderung verknüpft erstmals den Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnisse eines Inkassodienstleisters mit der konkret von dem

3707 BT-Drs. 19/27673, 42.

3708 BT-Drs. 19/27673, 49.

3709 BT-Drs. 19/27673, 49.

3710 Das war ein weiterer Vorschlag des Bundesrates, BT-Drs. 19/27673, 53. Vgl. V. Römermann, ZdiW 2021, 235, 239–240. Die Nichtumsetzung begrüßend etwa Petrasincu/C. Unseld, RDt 2021, 361, Rn. 15–17; Skupin, GRUR-Prax 2020, 581, 582.

3711 BT-Drs. 19/27673, 62.

3712 BT-Drs. 19/27673, 62.

3713 AA Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288, 291.

3714 Vgl. o. § 5 A. I. 2. c. ee.

3715 Engler, Bedeutung der unechten Legal Tech-Sammelklagen für den kollektiven Rechtsschutz, 136; dies., RDt 2022, 101, Rn. 12–18.

jeweiligen Dienstleister nachgewiesenen Sachkunde.³⁷¹⁶ Das führt jedoch weder zu mehr Rechtssicherheit für die Rechtsuchenden noch für die Dienstleister. Die zivilrechtlichen Auswirkungen der Verknüpfung lassen sich nämlich im Detail nicht aus den neuen Regelungen ablesen.³⁷¹⁷ Wenn künftig Zivilgerichte darüber zu entscheiden haben, ob ein registrierter Inkassodienstleister seine Befugnisse überschreitet, weil er sich auf Rechtsgebieten betätigt, für die ihm die erforderliche Sachkunde fehlen soll, stellt sich weiterhin die Frage, ob die Zivilgerichte an die aufsichtsbehördliche Entscheidung gebunden sind.

Problematisch ist dabei wohl nicht der Fall, in dem ein Inkassodienstleister auf einem Rechtsgebiet tätig wird, das er der Behörde *nicht* mitgeteilt hat.³⁷¹⁸ Schwierigkeiten dürften vielmehr Fälle bereiten, in denen die Beurteilungen der Aufsichtsbehörde und des Zivilgerichts hinsichtlich notwendiger Sachkundenachweise voneinander abweichen.³⁷¹⁹ Hätte der Gesetzgeber eine Tatbestandswirkung der Inkassoerlaubnis gesetzlich angeordnet³⁷²⁰, wäre die Rechtslage eindeutig: Die Zivilgerichte wären an die Erlaubnis gebunden, selbst wenn sie der Ansicht wären, diese sei rechtswidrig erteilt worden.³⁷²¹ Eine so eindeutige Entscheidung hat der Gesetzgeber allerdings nicht getroffen. Vielmehr äußert er in den Materialien lediglich die Hoffnung³⁷²², dass die Aufsichtsbehörden sowie die Gerichte künftig parallel entscheiden.³⁷²³ So ist unter der reformierten Rechtslage nunmehr zwar die Tatbestandswirkung der Erlaubnis *nicht ausgeschlossen* bzw. *zumindest denkbar*. Zuwiderlaufende Entscheidungen der Behörden und der Gerichte – mit allen ausgeführten negativen Folgen für die Rechtsuchenden – sind aber keinesfalls ausgeschlossen,³⁷²⁴ zumal bisher die praktische Umsetzung bei den Behörden und somit der maßgebliche Erklärungswert der Erlaubnis unklar bleiben.³⁷²⁵ Schon nach Ansicht des Gesetzgebers sind

3716 Engler, RD i 2022, 101, Rn. 20; Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2057. Wohl AA, aber uneindeutig BGH, 13.06.2022 – VIa ZR 418/21, Rn. 30.

3717 Tolksdorf, ZIP 2021, 2049, 2057.

3718 Engler, RD i 2022, 101, Rn. 45: Nicht bloß geringfügiger Verstoß gegen § 3 RDG.

3719 Engler, RD i 2022, 101, Rn. 40–44.

3720 Eine ausdrückliche Entscheidung pro Tatbestandswirkung hatte etwa V. Römermann, RD i 2021, 217, Rn. 23–31, gefordert.

3721 Engler, RD i 2022, 101, Rn. 42 mwN.

3722 V. Römermann, RD i 2021, 217, Rn. 31; ders., AnwBl Online 2020, 588, 607.

3723 BT-Drs. 19/27673, 22.

3724 Anderes erwartet offenbar der Gesetzgeber, BT-Drs. 19/27673, 22. Auch M. Hartung, AnwBl Online 2021, 152, 159, äußert sich optimistisch.

3725 Engler, RD i 2022, 101, Rn. 44.

daher Einzelfallentscheidungen weiterhin absolut notwendig.³⁷²⁶ Auf dem Weg zu mehr Rechtssicherheit bleibt die Reform in dieser Hinsicht daher „auf halbem Wege stehen.“³⁷²⁷

III. Zusammenfassende Gesamtbewertung: Unzureichende Neuerungen durch abermalige „kleine Lösung“, „große Lösung“ notwendig

- 1016 Die Neuregulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes setzt eine Tendenz fort, die der deutsche Gesetzgeber schon häufig hat erkennen lassen: Den Hang zur „kleinen Lösung“.³⁷²⁸ Bereits in der Vergangenheit zeigte sich der Gesetzgeber äußerst vorsichtig und setzte oft nur das absolute Mindestmaß dessen um, was notwendig war. So hat er sich etwa bei der durch die Rechtsprechung des BVerfG erforderlich gewordenen Liberalisierung des anwaltlichen Erfolgshonorarverbots darauf beschränkt allein das umzusetzen, was nach dieser Entscheidung zwingend notwendig war.³⁷²⁹ Selbst bei der generellen Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts³⁷³⁰ infolge der Bastille-Entscheidungen des BVerfG³⁷³¹ hat sich der Gesetzgeber im Bereich der Werbevorschriften bloß die vom BVerfG vorgegeben zulässigen Gemeinwohlerwägungen zu eigen gemacht,³⁷³² dabei aber die Grundaussage des BVerfG unbeachtet gelassen, dass anwaltliche Werbung grundsätzlich erlaubt und nur in begründeten Ausnahmefällen verboten ist, als er das Werberecht in seine heutige Gestalt gegossen hat.³⁷³³ Der kollektive Rechtsschutz in Deutschland gleicht ebenfalls traditionell einem Flickenteppich.
- 1017 Diese zurückhaltende Linie führt der Gesetzgeber hinsichtlich der nunmehr – nach seiner Ansicht – unionsrechtlich gebotenen weiteren Liberali-

3726 BT-Drs. 19/27673, 22.

3727 V. Römermann, RD 2021, 217, Rn. 28–29, 31. Im Ergebnis ebenfalls mehr Rechtssicherheit verneinend: Nuys/Gleitsmann, BB 2022, 259, 263; V. Römermann, AnwBl Online 2020, 588, 607, 616 (zweifelnd).

3728 Vgl. M. Kilian, MDR 2021, 1297, Rn. 34, „Patchwork“.

3729 Vgl. BT-Drs. 16/8916, 14 und o. Rn. 300. S. auch M. Kilian, in: FS Henssler, 1437, 1439.

3730 Vgl. o. Rn. 643.

3731 BVerfG, 14.07.1987 – 1 BvR 537/81, 1 BvR 195/87, BVerfGE 76, 171 ff.; BVerfG, 14.07.1987 – 1 BvR 362/79, BVerfGE 76, 196 ff.

3732 BT-Drs. 12/4993, 28–29; Klaus, Grenzen der Anwaltswerbung, 46. Vgl. auch Lüh-
rig, in: FS Henssler, 1451, 1453: „Angst vor der eigenen Courage“.

3733 Klaus, Grenzen der Anwaltswerbung, 46–47.

sierung ganz bewusst weiter,³⁷³⁴ indem er der Anwaltschaft minimalinvasiv weitere Freiheiten bei der Vergütungsgestaltung einräumt und ebenso minimalinvasiv Inkassodienstleistern wenige Informationspflichten auferlegt, um Kohärenz und Gleichbehandlung zu schaffen. Eine solche kleine Lösung kann allerdings weder Gleichbehandlung noch Kohärenz schaffen. Denn der Gesetzgeber hat sich ursprünglich ganz grundsätzlich dafür entschieden, zwei Berufsgruppen (Inkassodienstleistern und inkassodienstleistenden Rechtsanwälten) eine identische Tätigkeit (Inkassodienstleistungen) zu erlauben, dabei aber nur Rechtsanwälte einem umfassenden Berufsrecht zu unterwerfen. Aus gerade dieser Entscheidung folgen die Kohärenz- und Gleichbehandlungsprobleme. Diese Folgen einer so fundamentalen Strukturentscheidung kann man aber nicht durch minimale Anpassungen im Rahmen einer erneuten „kleinen Lösung“ beseitigen.³⁷³⁵ Diese Lösung lässt nämlich die vielen weiteren Unterschiede und damit die Inkohärenzen zwischen der Regulierung von Anwälten und Inkassodienstleistern unbeachtet und unkritisch bestehen,³⁷³⁶ obwohl es angezeigt ist, fortbestehende Verbote und Regelungen umfassend auf ihre Berechtigung zu überprüfen.³⁷³⁷ Das gilt selbst in Zusammenschau der Reformen durch das Legal Tech-Gesetz und durch die große BRAO-Reform.

Das ist im Übrigen auch das Problem, dass sich in der Vergangenheit stets bei anlassbezogenen Gesetzesprojekten gezeigt hat:³⁷³⁸ Wer stets nur mit einer kleinen Lösung auf besondere Anlässe reagiert, wie es nun auch mit dem Legal Tech-Gesetz wieder geschieht, kann keine konzeptionell stimmigen

3734 BT-Drs. 19/27673, 18.

3735 Das belegen auch die mehrfachen Regulierungsversuche des Gesetzgebers, der immer weiteren Handlungsbedarf ausmacht. Vgl. *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 32–33, 72.

3736 Für verbleibende Inkohärenz *Deckenbrock*, DB 2020, 321, 327; *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 253; *Fries*, NJW 2021, 2537, Rn. 9 (hinsichtlich der fachlichen Anforderungen für Inkassodienstleister und Rechtsanwälte); *Prütting*, ZIP 2021, 269, 270; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 108; *ders.*, BRAK-Mitt. 2021, 288, 291, 295 mwN; *Ring*, NJ 2021, 525, 532; *V. Römermann*, ZRP 2021, 10, 11; *ders.*, ZdiW 2021, 235, 240; *Skupin*, ZUM 2021, 365, 369–370.

3737 *Deckenbrock*, DB 2020, 321, 327; *M. Kilian*, AnwBl 2022, 40, 41; *ders.*, AnwBl 2022, 164–165; *ders.*, MDR 2021, 1297, Rn. 6; *ders.*, AnwBl Online 2021, 213, 221–222; *ders.*, AnwBl Online 2021, 102, 106; *Prütting*, ZIP 2021, 269, 270. Vgl. auch *Fries*, AcP 221 (2021), 108, 131–133; *ders.*, ZRP 2018, 161, 166; *Kleine-Cosack/Kleine-Cosack*, Einl. Rn. 48; *ders.*, NJW 2010, 1921.

3738 Man denke nur an den Telekom-Prozess und das KapMuG sowie dessen praktische Probleme (vgl. o. § 2 E. II. 1. b. bb.) und an den Dieselskandal und die Musterfeststellungsklage sowie die Kritik an ihr (vgl. o. § 2 E. II. 2.).

ge Gesamtarchitektur erreichen.³⁷³⁹ Zudem können solche kleinen anlassbezogenen Lösungen keine strukturelle Rechtssicherheit schaffen. Auch das Legal Tech-Gesetz scheitert daher in den wesentlichen Punkten daran, für Rechtssicherheit zu sorgen.³⁷⁴⁰ Das betrifft im konkreten Fall etwa das Sammelklage-Inkasso als eine Erscheinungsform von Rechtsgeneratoren, zu dem sich das Gesetz und die Materialien nicht *expressis verbis* äußern, sondern das nur in Einzelfragen implizit geregelt wird. Des Weiteren wird auch die Prozessfinanzierung nur ganz am Rande geregelt, sodass das Gesetz im Ergebnis zwar auf viele, aber bei Weitem nicht auf alle offenen Fragen eingeht. Einen Legal Tech-freundlichen Rechtsrahmen iSd weiter oben definierten Bewertungsmaßstabs³⁷⁴¹ schafft das Gesetz aufgrund verbleibender Rechtsunsicherheiten daher insgesamt nicht umfassend.

- 1019 Insgesamt haben die vielen kleinen Lösungen sowohl für Inkassodienstleister³⁷⁴² als auch für Anwälte die Probleme nicht beseitigt. Daher ist es an der Zeit für eine umfassende Reform, eine „große Lösung“:³⁷⁴³ Rechtsdurchsetzung und ihre Mechanismen sind so zentral für einen Rechtsstaat, dass ihr Rahmen so lückenlos, sicher und flexibel wie möglich sein sollte. Zwei Reformpunkte werden dem deutschen Gesetzgeber von außen oktroyiert: Sowohl die Verbandsklagenrichtlinie³⁷⁴⁴, als auch die (geplante) Prozessfinanzierungsrichtlinie³⁷⁴⁵ werden für frischen Wind sorgen. Ob diese Chance genutzt wird, Kollektivklagen diesmal „groß“ zu lösen und Prozessfinanzierern sowie Inkassounternehmen einen Rechtsrahmen zu geben, der ihre Potenziale in einer digitalen Gesellschaft kanalisiert, bleibt abzuwarten.
- 1020 Auf dem Gebiet des anwaltlichen Berufsrechts existiert externer Einfluss, der eine feinere Kalibrierung zwischen Rechtsanwälten und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern erfordern würde, bisher nicht. Vielleicht bedarf es abermals eines Fingerschlags durch das BVerfG, um den Gesetzgeber zum Handeln zu bewegen, wenngleich auch dann – erfahrungsgemäß – wieder eine kleine Lösung droht. Notwendig ist heute immer noch ein

3739 Vgl. *M. Kilian*, MDR 2021, 1297, Rn. 34; *ders.*, AnwBl Online 2021, 213, 219.

3740 So auch *Quarch/Engelhardt*, LTZ 2022, 38, 39; *dies.*, LegalTech, 15, 35; *Remmert*, in: BeckRA-HdB, § 64, Rn. 108; *ders.*, BRAK-Mitt. 2021, 288, 291–292 mwN. Optimistischer ist *M. Hartung*, AnwBl Online 2021, 152, 160.

3741 Vgl. o. Rn. 582, 965.

3742 Vgl. *Flory*, Grenzen inkassodienstlicher Rechtsdienstleistungen, 32–33 mwN.

3743 Für eine große Lösung auch *Deckenbrock*, DB 2020, 321, 327; *Fries*, ZRP 2018, 161, 166; *M. Kilian*, AnwBl Online 2021, 102, 106.

3744 Vgl. o. § 2 E. II. 3. und u. § 6 B.

3745 Vgl. u. § 6 A. III. 1. d.

durch eine große Lösung geschaffener „zeitgemäßer Rahmen für Zivilrechtsstreitigkeiten“³⁷⁴⁶ und für die Rechtsdurchsetzung insgesamt. Nur eine große Lösung kann das Ergebnis der vergangenen vielen kleinen Lösungen ordnen und so Rechtssicherheit und Kohärenz schaffen sowie den Zugang zum Recht verbessern.

Dass der aufgezeigte Bedarf für weitere Anpassungen auch dem Gesetzgeber nicht entgangen ist, zeigt der Entschließungsantrag,³⁷⁴⁷ den der Bundestag am 09.06.2021 ergänzend zur Verabschiedung des Reformgesetzes angenommen hat.³⁷⁴⁸ Die dort angesprochenen Themen weitere Untersuchung der Gesamtkohärenz (Nr. 1), Schutz des Rechtsuchenden in Dreipersonenkonstellationen, in denen der Rechtsdienstleister den Rechtsanwalt aussucht (Nr. 2), Evaluation der anwaltlichen Deregulierung (Nr. 3), Ausreichen der Sachkundeanforderungen zur Qualitätssicherung (Nr. 4) und Zentralisierung der Aufsicht (Nr. 5) sowie der Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung³⁷⁴⁹ geben Anlass zur Hoffnung, dass doch noch eine „große Lösung“ des Rechtsdienstleistungsmarktes kommen wird.³⁷⁵⁰

C. Zusammenfassung

Die umfassende Diskussion in Rechtsprechung und Literatur über die Geschäftsmodelle der Rechtsgeneratoren hat zu erheblicher und allseitiger Rechtsunsicherheit geführt. Die wesentlichen Streitpunkte lassen sich drei Bereichen zuordnen: Welche Tätigkeiten darf ein registrierter Inkasodienstleister aufgrund seiner Erlaubnis erbringen? Steht § 4 RDG dem Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren aufgrund von strukturellen Interessenkollisionen zwischen Dienstleistern und Kunden stets entgegen? Welche

3746 Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522 ff. Ähnlich Stadler, JZ 2020, 321, 320–321: „Gesamtlösung“, um auf Dauer Rechtssicherheit auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt zu schaffen. Vgl. auch Kindermann, AnwBl Online 2020, 144; Quarch/Engelhardt, LTZ 2022, 38, 39; dies., LegalTech, 35.

3747 So auch Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288, 295.

3748 BT-Drs. 19/30495, 7–8. Eingehend dazu V. Römermann, in: FS Singer, 561 ff.

3749 Bundesregierung, Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP (<https://t1p.de/70lu>), 112: „Wir erweitern den Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft, indem wir das Verbot von Erfolgshonoraren modifizieren und das Fremdbesitzverbot prüfen.“

3750 V. Römermann, in: FS Singer, 561, 576; Skupin, jM 2021, 404, 409.

zivilrechtlichen Rechtsfolgen hat eine Erlaubnisüberschreitung, insbesondere im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft?

- 1023 Auf diese Gemengelage hatte der Gesetzgeber zu reagieren und tat dies mit dem Legal Tech-Gesetz. Diese Reform und vor allem auch die damit verfolgten Ziele Kohärenz, Rechtssicherheit und verbesserter Zugang zum Recht sind zu begrüßen. Leider ist die Reform sowohl in ihren Detailregelungen als auch insgesamt nicht geeignet, diese Ziele zuverlässig zu erreichen. Die Änderungen sind viel zu punktuell, um Gesamtkohärenz zu schaffen, sie treffen die wesentlichen Diskussionspunkte nicht und äußern sich zu gewichtigen Themenkomplexen nicht ausdrücklich, sodass sie nicht umfassend für Rechtssicherheit sorgen. So konnten nur die *grundsätzlichen* Zweifel am Geschäftsmodell der Rechtsgeneratoren beseitigt werden,³⁷⁵¹ nicht aber die Zweifel in den Details.
- 1024 Die mit dem Legal Tech-Gesetz vorgenommene „kleine Lösung“ darf daher im fortbestehenden Interesse an einem besseren Zugang zum Recht, an mehr Rechtssicherheit und an Kohärenz nicht das Ende der Reformbemühungen sein, sondern es ist eine „große Lösung“ angezeigt, die nicht nur am RDG und dem anwaltlichen Berufsrecht ansetzt, wie es Legal Tech-Gesetz und BRAO-Reform bisher getan haben, sondern darüber hinausgeht und insbesondere die Gründe für das praktische Bedürfnis nach dem Sammelklage-Inkasso angemessen berücksichtigt. Notwendiger Bestandteil einer großen Lösung ist deswegen ein funktionierendes und flächendeckendes Kollektivrechtsschutzsystem. Damit bleibt die Hoffnung, dass nach der Reform auch vor der Reform ist.³⁷⁵² Ansatzpunkte und Chancen bieten sich vielerlei.

3751 Vgl. o. Rn. 738.

3752 „Nach der Reform ist vor der Reform“, etwa bei Grunewald, NJW 2021, 3696, Rn. 26; Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288, 295.